KONRAD MEYER

1780–1813

und die st.gallischen Strafgesetze der Mediation

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
vorgelegt von

THOMAS METTLER
von St.Gallen

genehmigt auf Antrag von
Prof. Dr. K. S. Bader und Prof. Dr. C. Soliva

1979
Verlag Ostschweiz AG, St.Gallen

Mettler / Konrad Meyer, 1780–1813, und die st.gallischen Strafgesetze der Mediation

KONRAD MEYER

1780–1813

und die st.gallischen Strafgesetze der Mediation

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
vorgelegt von

THOMAS METTLER
von St.Gallen

genehmigt auf Antrag von
Prof. Dr. K. S. Bader und Prof. Dr. C. Soliva

1979
Verlag Ostschweiz AG, St.Gallen

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 25. Januar 1978

Der Dekan:
Prof. H. Schelbert-Syfrig

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Separatabdruck aus:
St.Galler Kultur und Geschichte 8 (1979)
herausgegeben vom Staats- und vom Stiftsarchiv St.Gallen

Meiner geduldigen Umwelt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort IX
Quellen- und Literaturverzeichnis X
Verzeichnis der Abkürzungen XXII
Einleitung XXIII

1. Teil: Biographie

1. Kapitel: Herkommen 1

2. Kapitel: Die Familie 3

3. Kapitel: Jugend in Solothurn 6

4. Kapitel: St.Urban 1796–1801 11
I. Der Novize 14
II. Der Frater 16

5. Kapitel: Wien 1801–1804 22
I. Wie es Konrad Meyer im Herbst 1801 antraf 22
II. Der Student 25
III. Der junge Wissenschaftler 31
IV. Abreise von Wien 37

6. Kapitel: Ein Wanderjahr in Süddeutschland 1804–1805 38
I. Landshut 38
II. München 45
III. Die Stellensuche 49

7. Kapitel: St.Gallen 1805–1811 53
I. Die Tätigkeit in Archiv und Bibliothek 54
II. Mitarbeit an der Schulpolitik Müller-Friedbergs 60
III. Der Gesetzesredaktor 67
IV. Persönliche Enttäuschungen 74

8. Kapitel: Das letzte Lebensjahr 85

2. Teil: Die st.gallischen Strafgesetze der Mediation

1. Kapitel: Die geistesgeschichtliche Situation 89

2. Kapitel: Die Vorlagen 94

3. Kapitel: Die Rechtsauffassung Meyers 101

4. Kapitel: Aufbau, Umfang und Form der Strafgesetzbücher von 1807 und 1808 103

5. Kapitel: Der materiellrechtliche Gehalt des Gesetzbuches über Verbrechen von 1807 111
I. Die Doktrin 111
II. Der allgemeine Teil 117
III. Der spezielle Teil 125

6. Kapitel: Der materiellrechtliche Gehalt des Strafgesetzbuches über Vergehen von 1808 131

7. Kapitel: Fortentwicklung und Auswirkungen 136

8. Kapitel: Würdigung 142

Vorwort

Vorab möchte ich mich bei den Professoren Karl Siegfried Bader und Claudio Soliva für ihre Aufmunterung, Förderung und freiheitliche Leitung bei der Verfassung dieser Schrift, bei meinem Freund Franz Schlauri für die geleistete Vorarbeit und tatkräftige Unterstützung, bei den Mitarbeitern der zahllosen strapazierten Bibliotheken und Archive, namentlich der st.gallischen Kantonsbibliothek, der Stadtbibliothek Vadiana, der Stiftsbibliothek und dem Staatsarchiv St.Gallen, für ihre Hilfe und nie nachlassende Geduld bedanken. Ein spezieller Dank für die Unterstützung der Drucklegung dieser Arbeit geht an die Vorsteher des Staats- und Stiftsarchivs St.Gallen, Dr. Walter Lendi, lic. iur. Franz Perret und Dr. Werner Vogler, sowie an den Historischen Verein des Kantons St.Gallen und den Katholischen Administrationsrat des Kantons St.Gallen.

St.Gallen, im Januar 1979 Thomas Mettler

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Texte sind der modernen Schreibweise angeglichen worden; gedruckte sind buchstabengetreu zitiert, wenn nötig unter Veränderung der Interpunktion.

I. Ungedruckte Quellen und Literatur

Akten der Nuntiatur	Akten der Nuntiatur Luzern (Nunziatura di Luzerna) im Archivio Segreto Vaticano. Bei den 45 Aktenstücken, die sich in einem mit «St.Urban» betitelten Bündel befanden, handelt es sich um die Akten des Säkularisierungsverfahrens Konrad Meyers bzw. der Annullierung seiner Gelübde. Die Dokumente tragen weder Nummern, noch Seitenzahlen, noch andere Signaturen, da die Akten der Luzerner Nuntiatur zurzeit neu geordnet werden.
Amtsbericht Büelers vom 21. 6. 1805	Amtsbericht Franz Josef Büelers vom 21. 6. 1805, StASG, Rubr. 134, Fasc. 1, Amtsberichte 1803–1932.
Amtsbericht Meyers vom 22. 7. 1808	ebd.
Amtsbericht Meyers vom 2. 10. 1810	ebd.
Bader, Strafrecht St.Gallens	Karl Siegfried BADER, Der Übergang vom alten zum modernen Strafrecht im Kanton St.Gallen, Manuskript eines Vortrags, gehalten im Juristenverein St.Gallen, 15. 11. 1969.
Briefe an Johannes von Müller	Briefe Konrad Meyers an Johannes von Müller, Stadtbibliothek Schaffhausen, Nachlass Johannes von Müller Nr. 216.
Briefe Gillis	Briefe Leodegar Gillis an Friedrich Pfluger, Statthalter Gilli, Korrespondenz 1811 und 1812–1817, StALU, Klosterarchiv St.Urban, Dossier Herdern/Liebefels V.
Briefe Konrad Meyers an Wessenberg	Briefe Konrad Meyers an Ignaz Heinrich von Wessenberg, Stadtarchiv Konstanz, Wessenberg Briefnachlass Nr. 1587.
Briefe Moritz Meyers an Wessenberg	Briefe Moritz Meyers an Ignaz Heinrich von Wessenberg, Stadtarchiv Konstanz, Wessenberg Briefnachlass Nr. 1539.
Briefe Sailers	Briefe Johann Michael Sailers an Konrad Meyer, Zentralbibliothek Solothurn, Nachlass Friedrich Xaver Odo Fiala, S II 131/36.
Briefe Wessenbergs an Moritz Meyer	Briefe Ignaz Heinrich von Wessenbergs an Moritz Meyer, Zentralbibliothek Solothurn, S I 463.
Fiala, Konrad Meyer	Friedrich Xaver Odo FIALA, Johann Konrad Meyer, Cistercienser von St.Urban, und sein Briefwechsel mit Johannes von Müller

	und Johann Michael Sailer, Zentralbibliothek Solothurn, S 141/19, Analecta Historica Bd. XIX, Blatt 117–125.
Losch	Bernhard LOSCH, Die Entwicklung eines Allgemeinen Teils im Strafrecht, maschinengeschriebene Arbeit aus dem Seminar Prof. Elseners, Tübingen o. J.
Nachlass Eder	StATG, Nachlass Joachim Leonz Eder.
Nachlass Meyer	P. Conrad Meyer von Olten, StALU, Klosterarchiv St.Urban, Fasc. Konventualen.
Protokolle des Erziehungsrats	StASG, Protokolle des Erziehungsrats für die Jahre 1806–1811.
Tagebuch Girtanner	Historische, statistische, militärische usw. Notizen von Daniel Girtanner, Kantonsbibliothek (Vadiana), S 308a.
Visitatorenbericht von 1810	Visitatorenbericht von 1810 über den Zustand der Archive, StASG, Rubr. 134, Fasc. 1, Amtsberichte 1803–1932.

II. Gedruckte Quellen und Literatur

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, 45 Bd., Leipzig 1875–1900.
Aichinger	Georg AICHINGER, Johann Michael Sailer, Freiburg im Breisgau 1865.
Alber	Peter-Paul ALBER, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren, Berlin 1974.
Bader, Hexenprozesse	Guido BADER, Die Hexenprozesse in der Schweiz, Affoltern am Albis 1945.
Bar	L. v. BAR, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Berlin 1882.
Bauhofer	Arthur BAUHOFER, Wer vor Gericht gestellt wird, muss freigesprochen oder verurteilt werden, Festschrift Prof. Dr. H. F. Pfenninger, Strafprozess und Rechtsstaat, Zürich 1956, S. 15–28.
Baumgartner	Gallus Jakob BAUMGARTNER, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St.Gallen, Bd. 1 und 2, Zürich und Stuttgart 1868.
Beccaria	Dei delitti e delle pene, anonym, Parigi 1780, verfasst von BECCARIA.
Beck	J. S. BECK, Commentar über Kants Metaphysik der Sitten, Halle 1798.
Beckenbauer	Alfons BECKENBAUER, Landshuter Universitätsprofessoren, Beilage zum amtlichen Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Niederbayern, 1. Teil, Nr. 3, 1. 6. 1970, 2. Teil, Nr. 4, 1. 8. 1970.
Bergk, Beccaria	J. A. BERGK, Des Marchese Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen, 1. Teil, Leipzig 1798.

Blumer	J. J. BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 2. Teil, 2. Bd., St.Gallen 1859.
Brief Müller-Friedbergs an Bernold	Brief Müller-Friedbergs an Bernold, St.Gallen, 6. 7. 1810, Aus den Papieren des Barden von Riva, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXIV, dritte Folge IV, herausgegeben vom Historischen Verein, St.Gallen 1891, S. 401.
Brunner	Emil BRUNNER, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803 bis 1813, Zürich 1908.
Büchi	Hermann BÜCHI, Vorgeschichte der helvetischen Revolution, II. Teil, Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789–1798, Solothurn 1927.
Chapuis, Pendules Neuchâteloises	Alfred CHAPUIS, Pendules Neuchâteloises, Documents nouveaux, Neuchâtel 1931.
Coing	Helmut COING, Kant und die Rechtswissenschaft in: Kant und die Wissenschaften, Frankfurter Universitätsreden, Frankfurt am Main 1955, S. 34–42.
Conrad	Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966.
Conrad, Richter und Gesetz	Hermann CONRAD, Richter und Gesetz im Übergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat, Kleine Arbeitsreihe des Instituts für europäische und vergleichende Rechtsgeschichte an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Heft 3, Graz 1971.
Constitutio Benedicti XIV	Constitutio Benedicti XIV – si datam – vom 16. 3. 1748, Sanctissimi Domini Nostri Benedicti Papae XIV Bullarium, Tom II, Rom 1749, S. 393–403.
Dalberg, Entwurf	Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen, anonym, Frankfurt und Leipzig 1792, verfasst von Karl Theodor von DALBERG.
Dierauer	Johannes DIERAUER, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5 Bd., Gotha 1913–1917.
Dierauer, Kanton St.Gallen	Johannes DIERAUER, Politische Geschichte des Kantons St.Gallen in: Der Kanton St.Gallen 1803–1903, Denkschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestandes, St.Gallen 1903.
Dierauer, Mediation	Johannes DIERAUER, Der Kanton St.Gallen in der Mediationszeit, herausgegeben vom Historischen Verein, St.Gallen 1877.
Dierauer, Müller-Friedberg	Johannes DIERAUER, Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes, St.Gallen 1884.
Dierauer, Wissenschaften	Johannes DIERAUER, Die Wissenschaften in: Der Kanton St.Gallen 1803–1903, Denkschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestandes, St.Gallen 1903.
Döhring, Rechtspflege	Erich DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.

Döring, Feuerbach	Oskar DÖRING, Feuerbachs Straftheorie und ihr Verhältnis zur Kantischen Philosophie, Berlin 1907.
Duft	Johannes DUFT, Erschliesser der St.Galler Handschriften in: Ildefons von Arx, 1755–1833, Gedenkschrift aus Anlass seines 200. Geburtstages, Olten 1957, S. 9 ff.
Egloff	Sigmund EGLOFF, Domdekan Alois Vock, Aarau 1943.
Ehrenzeller, konservativ-liberaler Gegensatz	Ernst EHRENZELLER, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St.Gallen bis zur Verfassungsrevision von 1861, Strasbourg 1947.
Ehrenzeller, Stadtrepublik – Kantonshauptstadt	Ernst EHRENZELLER, Von der Stadtrepublik zur Kantonshauptstadt, ein Abriss der st.gallischen Stadtgeschichte, St.Gallen 1953.
Elsener	Ferdinand ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Zürich 1975.
Erdmann	Johann Eduard ERDMANN, Philosophie der Neuzeit, Bd. 6 und 7, Hamburg 1971.
Erzähler	Der Erzähler, eine politische Zeitschrift, St.Gallen 1806–1852.
Fässler, Presse	Oskar FÄSSLER, Die st.gallische Presse, 1. Teil, 66. Njbl., St.Gallen 1826.
Fässler, Scheitlin	Oskar FÄSSLER, Peter Scheitlin 1779–1848, St.Gallen 1929.
Fehr, Rechtsgeschichte	Hans FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin 1962.
Feuerbach, Blick auf die teutsche Rechtswissenschaft	Anselm von FEUERBACH, Blick auf die teutsche Rechtswissenschaft in: Kleine Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833, S. 152–177.
Feuerbach, Kleinschrod	Paul Johann Anselm FEUERBACH, Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten, 3 Teile, Giessen 1804.
Feuerbach, Kritik	Paul Johann Anselm FEUERBACH, Kritik des natürlichen Rechts, Altona 1796.
Feuerbach, Leben und Wirken	Ludwig FEUERBACH, Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken aus seinen ungedruckten Briefen und Tagebüchern, Vorträgen und Denkschriften, 2 Bd., Leipzig 1852.
Feuerbach, Lehrbuch	Paul Johann Anselm FEUERBACH, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, 2. Aufl., Giessen 1803.
Feuerbach, Philosophie und Empirie	Paul Johann Anselm FEUERBACH, Über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft, Landshut 1804, Neudruck Darmstadt 1969.
Feuerbach, Revision	Paul Johann Anselm FEUERBACH, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 1. Teil Erfurt 1799, 2. Teil Chemnitz 1800.

Fiala, Lüthy	Friedrich Xaver Odo FIALA, Urs Joseph Lüthy, Urkundio, 1. Bd., 2. Heft, S. 125 ff., Solothurn 1857.
Fiala, Schule von Solothurn	Friedrich Xaver Odo FIALA, Geschichtliches über die Schule von Solothurn, 5. Bd., Die letzten Jahrzehnte des Jesuiten-Collegiums – Das Collegium des Professoren-Convictes im XVIII. und XIX. Jahrhundert, Solothurn 1881.
Fichte, Naturrecht	Johann Gottlieb FICHTE, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, Neudruck Hamburg 1960.
Fischer, 3 Jahrhunderte Schiffleute–Kaufleute	Eduard FISCHER, 3 Jahrhunderte Schiffleute–Kaufleute – Victor Meyer; Oltner Neujahrsblätter 20. Jg. (1962), S. 13–20.
Fischer, Herkommen und Wappen der Schiffleute Meyer	Eduard FISCHER, Herkommen und Wappen der Schiffleute-Meyer, ebd., S. 9 f.
Fischl	Otto FISCHL, Der Einfluss der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen, Breslau 1913.
Forrer	Georg FORRER, Die Freiheitsstrafe im friderizianischen Preussen, Zürich 1975.
Funk	Philipp FUNK, Von der Aufklärung zur Romantik, Studien zur Vorgeschichte der Münchener Romantik, München 1925.
Gagliardi	Ernst GAGLIARDI, Geschichte der Schweiz, 3. Bd., vom Zusammenbruch des Ancien Régime bis zur Gegenwart, 1798–1937, Zürich–Leipzig o. J.
Geisel	Karl GEISEL, Der Feuerbachsche Entwurf von 1807; sein Strafensystem und dessen Entwicklung, Göttingen 1929.
Globig-Huster	Hans Ernst von GLOBIG und Johann Georg HUSTER, Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, Zürich 1783.
Grebel	Hans von GREBEL, Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz, Zürich 1900.
Gröber	Konrad GRÖBER, Heinrich Ignaz von Wessenberg, Freiburger Diözesan-Archiv, 55. Bd., Freiburg im Breisgau 1927, S. 362–509, und 56. Bd., Freiburg im Breisgau 1928, S. 294–435.
Grünhut	Max GRÜNHUT, Anselm von Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung, Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 3, Hamburg 1922.
Grundlinien	Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen, in: Kanton St.Gallisches Straf-Gesezbuch, St.Gallen o. J. (1807).
Guggenheim	Thomas GUGGENHEIM, Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich, Zürich 1965.
Hafner	Karl HAFNER, Geschichte der Gefängnisreform in der Schweiz, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 37. Jg., Bern 1901, S. 497 bis 560.

HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bd. + Supplement, Neuenburg 1921–1934.
Helvetia Sacra	Helvetia Sacra, herausgegeben von Albert BRUCKNER, Bern 1972 bis 1977 (wird fortgesetzt).
Henggeler, Professbuch	Rudolf HENGGELER, Professbuch der fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar zu St.Gallen, Zug 1929.
Henne-Amrhyn, Kanton St.Gallen	Otto HENNE-AMRHYN, Geschichte des Kantons St.Gallen von seiner Entstehung bis zur Gegenwart, St.Gallen 1863.
Henne am Rhyn, Staatsarchiv	Otto HENNE AM RHYN, Inventar des Staatsarchivs des Kantons St.Gallen in: Inventare Schweizerischer Archive, 1. Teil, Bern 1895, S. 89 ff.
Hippel, Strafrecht	Robert von HIPPEL, Deutsches Strafrecht, 2 Bd., Neudruck der Ausgaben Berlin 1925 und 1930, Aalen 1971.
Hochkofler	J. v. H. (mit grosser Wahrscheinlichkeit Johann von HOCHKOFLER), Abriss eines reinen Vernunftrechtes und Unterschied desselben von der Moral, Wien 1802.
Hollerbach	Alexander HOLLERBACH, Der Rechtsgedanke bei Schelling, Frankfurt am Main 1957.
Huber	Eugen HUBER, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, 1. Bd., Basel 1886.
Kant, Rechtslehre	Immanuel KANT, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre in: Die Metaphysik der Sitten, Königsberg 1797/8, Neudruck, Kant, Werke, Bd. 8, Wiesbaden 1956.
Kantonsblatt	St.Gallisches Kantonsblatt für das Jahr ..., St.Gallen o. J.
Kink	Rudolf KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, 1. Bd., Wien 1854.
Kipper	Eberhard KIPPER, Johann Paul Anselm Feuerbach, sein Leben als Denker, Gesetzgeber und Richter, Darmstadt 1969.
Klein, Grundsätze	E. F. KLEIN, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, Halle 1797.
Kleinschrod, Entwurf	Gallus Alois KLEINSCHROD, Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten, München 1802.
Kuhn	Bernhard Friedrich KUHN, Gutachten über die Grundideen einer neuen Einrichtung des Kriminalgerichtswesens, Luzern 1799.
Landsberg	Ernst LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, dritte Abteilung, erster Halbband, München und Leipzig 1898, zweiter Halbband (Text und Noten), München und Berlin 1910.
Lendi	Walter LENDI, Landammann Gallus Jakob Baumgartner als sanktgallischer Staatsarchivar 1820–1826 in: Festgabe für Paul Staerkle zu seinem achtzigsten Geburtstag, St.Galler Kultur und Geschichte, Bd. 2, St.Gallen 1972, S. 171–182.

Leutenegger	Albert LEUTENEGGER, Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 67, Frauenfeld 1930, S. 82–88.
L.f.T.u.K.	Lexikon für Theologie und Kirche, 10 Bd., Freiburg im Breisgau 1957–1967.
Liebenau	Th. von LIEBENAU, Die Familie Schnyder von Wartensee in Sursee und Luzern, Luzern 1906.
Liszt	Franz von LISZT, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 23. Aufl., Berlin und Leipzig 1921.
Liver	Peter LIVER, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970.
Loening	Richard LOENING, Über geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts, ZgS, Bd. 3, Berlin und Leipzig 1883, S. 219 ff.
Lüthi, Aargau	Werner LÜTHI, Die erste kantonale Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, ZStR, 52. Jg., Bern 1938, S. 62–89.
Lüthi, helvetische Republik	Werner LÜTHI, Die Gesetzgebung der helvetischen Republik über die Strafrechtspflege, Bern 1938.
Maurer-Constant	MAURER-CONSTANT, Briefe an Johannes von Müller, Supplement zu dessen sämmtlichen Werken, Bd. 5, Schaffhausen 1840.
Meier, Pankraz Vorster	Alfred MEIER, Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St.Gallen, Freiburg 1954.
Meier, PGO	Albert MEIER, Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, Bern 1911.
Meyer-Knonau, Bemerkungen	Ludwig MEYER von KNONAU, Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Criminalwesens und ihren Einfluss auf öffentliche Sicherheit und Moralität, mit einigen allgemeinen Vorschlägen zu Hebung derselben, Zürich 1802.
Mitteis-Lieberich	Heinrich MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte, neubearbeitet von Heinz LIEBERICH, 6. Auflage, München und Berlin 1960.
Mittermaier, Strafgesetzbücher Basel und St.Gallen	C. J. A. MITTERMAIER, Über die Fortschritte der Criminalgesetzgebung in Deutschland mit besonderer Beziehung auf die neuesten Strafgesetzbücher für Basel und St.Gallen, Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. VI, erstes Stück, Halle 1822, S. 1–45.
Mösch, Solothurnische Volksschule	Johann MÖSCH, Die Solothurnische Volksschule vor 1830, vier Bändchen, Der Einzug der Normalmethode in die solothurnische Volksschule (1782–1789), Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Solothurn, Heft 9, Solothurn 1918.
Moos	Reinhard MOOS, Der Verbrechensbegriff in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert, Bonn 1968.
Mooser	W. F. MOOSER, Die Pönitentiar-Anstalt St.Jakob bei St.Gallen, St.Gallen 1851.

Moser-Nef	Carl MOSER-NEF, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Bd. 2, 5, 6 und 7, Zürich 1931, 1951 und 1955.
Müller	Josef Anton MÜLLER, Geschichte des Staatsarchivs des Kantons St.Gallen, Sonderabdruck aus: Archivalische Zeitschrift, 3. Folge, 6. Bd., München 1930.
Müller, Wessenberg	Wolfgang MÜLLER, Wessenberg in heutiger Sicht, Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 58. Jg., 1964, S. 293–308.
Müller-Friedberg, Annalen III	Karl MÜLLER von FRIEDBERG, Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830 mit Rückblicken auf frühere Perioden, Bd. III, Zürich 1835.
Nationalencyklopädie	Österreichische National-Encyklopädie, 6 Bd., Wien 1835–1837.
Naucke	Wolfgang NAUCKE, Kant und die psychologische Zwangstheorie Feuerbachs, Kieler rechtswissenschaftliche Abhandlungen Nr. 3, Kiel 1962.
Neujahrsstücke	Neujahrs-Stücke für die vaterländische Jugend, St.Gallen 1801 bis 1814.
Njbl. Fels	Landammann Hermann v. Fels und seine Zeit, Njbl., St.Gallen 1940.
Njbl. Ildefons von Arx	P. Ildefons von Arx, der Geschichtsschreiber des Kantons St.Gallen, Njbl., St.Gallen 1874.
Njbl. Landammänner I	Die Landammänner des Kantons St.Gallen, 1. Teil, 1815–1891, Njbl., St.Gallen 1971.
Njbl. Scherrer	Antistes Scherrer und seine Vorfahren, Njbl., St.Gallen 1882.
Oechsli	Wilhelm OECHSLI, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 2 Bd., Leipzig 1903, 1913.
Österreichisches Biographisches Lexikon	Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, bis jetzt 3 Bd. erschienen, Graz–Köln, 1961–1965.
Orelli	Aloys von ORELLI, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten Zürich und Bern, Zürich 1879.
Osenbrüggen	Eduard OSENBRÜGGEN, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868.
Pfenninger	Heinrich PFENNINGER, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890.
Pfenninger, schweizerisches Strafrecht	Hans Felix PFENNINGER, Das schweizerische Strafrecht in: Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, herausgegeben von Edmund Mezger, Adolf Schönke und Hans-Heinrich Jescheck, Bd. 2, Berlin 1957, S. 149 ff.
Pfenninger, Strafrechtsliteratur	Hans Felix PFENNINGER, Die schweizerische Strafrechtsliteratur, SJZ 1936, S. 161–166.

Pfyl	Othmar PFYL, Alois Fuchs, 1794–1855, Ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus, 1. Teil, Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 64, 1971.
Phillebois, Universitätsschematismus	Anton PHILLEBOIS, Wiener Universitätsschematismus für das Jahr ..., Wien o. J.
Radbruch	Gustav RADBRUCH, Paul Johann Anselm Feuerbach – Ein Juristenleben, 3. Auflage, Göttingen o. J.
Radbruch, Elegantiae	Gustav RADBRUCH, Elegantiae Juris Criminalis, 2. Aufl., Basel 1950.
Sägmüller	J. B. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg im Breisgau 1904.
Sauter	Johann SAUTER, Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts, Wien 1932.
Schaffstein, Allgemeine Lehren	Friedrich SCHAFFSTEIN, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des Gemeinen Strafrechts, Berlin 1930.
Schaffstein, Humboldt	Friedrich SCHAFFSTEIN, Das Strafrecht in Wilhelm von Humboldts Schrift über die Grenzen der Staatswirksamkeit in: Festschrift für Ernst Rudolf Huber, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 88, Göttingen 1973.
Schib	Karl SCHIB, Johannes von Müller, Thayngen-Schaffhausen 1967.
Schick	Peter J. SCHICK, Historische Skizzen zu einer Systematik des Verbrechensaufbaus in Österreich, ZgS, Bd. 85, 1973, S. 1033 ff.
Schiel	Hubert SCHIEL, Johann Michael Sailer, Bd. 1, Leben und Briefe, Regensburg 1948; Bd. 2, Briefe, Regensburg 1952.
Schirmer	Wilhelm SCHIRMER, Ignaz Heinrich von Wessenberg, des Bisthums Konstanz letzter Oberhirt, Konstanz o. J.
Schlauri	Franz Niklaus SCHLAURI, Karl Beda Müller-Friedberg (Sohn) und die st.gallischen Bestrebungen zur Kodifikation des Privatrechts 1806–1811, St.Galler Kultur und Geschichte, Bd. 5, St.Gallen 1975.
Schmidt	Eberhard SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965.
Schmidt, Aufklärung	Eberhard SCHMIDT, Die geistesgeschichtliche Bedeutung der Aufklärung für die Entwicklung der Strafjustiz aus der Sicht des 20. Jahrhunderts, ZStR, 73. Jg., 1958, S. 341–360.
Schnell	J. SCHNELL, Die frühere schweizerische Rechtslitteratur, ZSR, 13. Bd., Basel 1866, S. 112–130.
Seitz	J. SEITZ, Die Schweizerreisen von Bischof Johann Michael Sailer, Separatdruck aus der «Ostschweiz» 1945 Nr. 473, 475, 477/478, 479, 481, 483, 485.

Sonnenfels	Joseph von SONNENFELS, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz – Zu dem Leitfaden des politischen Studiums, Teil 1, 5. Aufl., Wien 1786.
Spiess	Emil SPIESS, Ignaz Paul Vital Troxler, Bern 1967.
Stammtafel der Meyer von Olten	P. Alexander Schmid / Friedrich Wüthrich / Maria Felchlin, Stammtafel der Meyer von Olten / Legende zum Stammbaum, Oltner Neujahrsblätter 20. Jg. (1962), S. 20 und 35–42.
Stettler	Friedrich STETTLER, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, Bern und St.Gallen 1845.
Stooss, Grundzüge	Carl STOOSS, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, 1. Bd., Basel und Genf 1892.
Studer	Eduard STUDER, Ildefons von Arx, Leben und Forschung in: Ildefons von Arx, 1755–1833, Gedenkschrift aus Anlass seines 200. Geburtstages, Olten 1957, S. 103 ff.
Studer, Entwurf	Rudolf STUDER, Ein erster Entwurf zu einem solothurnischen Strafgesetzbuch aus der Mediation, Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 8. Bd., 1935, S. 184–205.
Studer, Geschichte	Rudolf STUDER, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, Solothurn 1935.
Stückelberger III	Hans Martin STÜCKELBERGER, Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St.Gallen, Bd. 3, St.Gallen 1965.
Susini, Baader	Eugène SUSINI, Franz von Baader et le Romantisme mystique, Mesmil (dep. Eure) 1942.
Susini, Lettres inédites	Eugène SUSINI, Lettres inédites de Franz von Baader, 4 Bd., 1. Bd. Paris 1942, 2. Wien 1951, 3. Wien 1951, 4. Paris 1967.
Svarez, Vorträge	Carl Gottlieb SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, herausgegeben von Hermann Conrad und Gerd Kleinheyer, Köln und Opladen 1960.
Swoboda	Ernst SWOBODA, Franz von Zeiller, der grosse Pfadfinder der Kultur auf dem Gebiete des Rechts, und die Bedeutung seines Lebenswerkes für die Gegenwart, Graz/Wien/Leipzig 1931.
Tageblatt der Gesetze	Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe, Heft 1 ff., Bern 1798 ff.
Temme	J. D. H. TEMME, Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz, Aarau 1855.
Thieme, Basler Entwurf	Hans THIEME, Der Entwurf eines Basler Strafgesetzbuchs von 1812, Sonderabdruck aus der Festschrift für Hermann Rennefahrt, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 44. Bd., 2. Heft, Bern 1958, S. 615–644.
Thieme, preussische Kodifikation	Hans THIEME, Die preussische Kodifikation, ZRG, germ. Abt., Bd. 57, Weimar 1937, S. 355–428.

Thieme, spätes Naturrecht	Hans THIEME, Die Zeit des späten Naturrechts, ZRG, germ. Abt., Bd. 56, Weimar 1936, S. 202–263.
Thormann/Overbeck	Ph. THORMANN, A. von OVERBECK, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Bd. 1, Zürich 1940.
Thürer	Georg THÜRER, St.Galler Geschichte, Bd. II/1 und 2, St.Gallen 1972.
Thurneysen	E. THURNEYSEN, Die Strafrechtspflege des Kantons Basel vom Anfang des laufenden Jahrhunderts bis zur ersten Kodifikation des Strafrechts, ZStR, 4. Jg., Bern 1891, S. 165–230.
Urkundio	Urkundio, Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, 1. Bd., Solothurn 1857, S. 113–121, Briefe von und über Johannes von Müller an Conrad Meyer, mitgetheilt von F. FIALA.
von Arx, Solothurner Geschichte	Ferdinand VON ARX, Bilder aus der Solothurner Geschichte, 2 Bd., Solothurn 1939.
Vorländer	Karl VORLÄNDER, Philosophie der Renaissance, Bd. 3; Philosophie der Neuzeit Bd. 4 und 5; Reinbek bei Hamburg 1965, 1966 und 1967.
Wälli	J. J. WÄLLI, Geschichte der Herrschaft Herdern, Frauenfeld 1905.
Wegelin	Karl WEGELIN, Über die Schicksale und Verhältnisse des St.Gallischen Stiftsarchivs in: Verhandlungen der St.Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, Lichtensteig 1858, S. 27 ff.
Wegelin, Kriminal- und Gefängniswesen	Karl WEGELIN, Materialien zur Geschichte des Kriminal- und Gefängniswesens in der alten Landschaft, im Toggenburg und im Rheintal ab anno 1396–1797, ohne Ort und Jahr.
Wehr	Gerhard WEHR, Jakob Böhme, Reinbek bei Hamburg 1971.
Weidmann	WEIDMANN, Geschichte der Bibliothek von St.Gallen, St.Gallen 1841.
Wessenberg, Konrad Meyer	Ignaz Heinrich von WESSENBERG, Konrad Mayer, erschienen in: – Archiv für Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz, 1813, II, Heft 10, S. 275–285; – Mittheilungen über die Verwaltung der Seelsorge, 2. Bd., S. 136 bis 147, Augsburg 1832; – Sonderdruck von 1813 ohne Ortsangabe. – Der gemeinnützige Schweizer, 1. Bd., Zürich 1813, S. 193 ff., Titel: Konrad Meyer, Nekrolog eines Mitglieds der schweizerischen, gemeinnützigen Gesellschaft, von Herrn von Wessenberg, Constanz-Bischöflichem Generalvikar;
Wicki	Hans WICKI, Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St.Urban im 18. und 19. Jahrhundert – 1700–1848, Der Geschichtsfreund, 121. Bd., Stans 1968, S. 64–228.
Widmer	Joseph WIDMER, Züge aus dem Leben des hochwürdigsten gnädigen Herrn Abten Carolus Ambrosius von Glutz, Luzern 1826.

Wieacker	Franz WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967.
Wolf, Quellenbuch	Erik WOLF, Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main 1950.
Wolf, Rechtsdenker	Erik WOLF, Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963.
Wurzbach	Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bd., Wien 1859 ff.
Zeiller, natürliches Privatrecht	Franz von ZEILLER, natürliches Privatrecht, Wien 1802.
Zeiller, Vorbereitung	Franz von ZEILLER, Vorbereitung zur neuesten Österreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justiz-Fache, in vier jährlichen Beyträgen von 1806–1809, 2. Auflage, Wien und Triest 1810–1811.

Verzeichnis der Abkürzungen

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band, Bände
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f.	folgende Seite (Art., §, Jahr)
Fasc.	Faszikel
ff.	folgende Seiten (Art., §-en, Jahre)
HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz
Jg.	Jahrgang
L.f.T.u.K.	Lexikon für Theologie und Kirche
LU	Luzern
Njbl.	Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
P.	Pater
PGO	Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.
Rubr.	Rubrik
S.	Seite
SG	St.Gallen
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SO	Solothurn
StA	Staatsarchiv
TG	Thurgau
u.a.	unter anderem, unter anderen
usf.	und so fort
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zit.	zitiert
ZRG, germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht bzw. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht

Einleitung

Dank der einmaligen Konstellation im jungen Kanton St.Gallen erhielten die beiden Freunde Karl Beda Müller-Friedberg (1783–1863), der Sohn des Staatsmanns, und der Solothurner Konrad Meyer (1780–1813), kaum hatten sie ihre Studien abgeschlossen, den Auftrag zum Entwurf des gesamten Privat- und Strafrechts und standen damit am zentralen Punkt der st.gallischen Gesetzgebung. Während die Privatrechtskodifikation bis auf das Gesetz über die Erbfolge vom 9.12.1808 scheiterte, wurde die Strafrechtskodifikation zum vollen Erfolg.

Franz Schlauri hat mit seiner Dissertation über Müller-Friedberg-Sohn und die st.gallischen Bestrebungen zur Kodifikation des Privatrechts 1806–1811 eine grosse Lücke in der Rechtsgeschichte des Kantons geschlossen.[1] Dem Leben Konrad Meyers und den im materiellen Teil von ihm redigierten Strafgesetzen von 1807 und 1808 versucht diese Arbeit gerecht zu werden.

Obwohl die beiden Strafgesetze von Heinrich Pfenninger in ihrer vollen Bedeutung und Tragweite erkannt wurden, ist ihr Verfasser Konrad Meyer nahezu unbekannt geblieben.[2]

Die biographischen Nachforschungen haben eine komplexe, facettenreiche, vielseitige und hochbegabte Persönlichkeit zutage gebracht, der man mit der Beschränkung auf die Beschreibung der juristischen Ausbildung ein schweres Unrecht antäte.

Darüber hinaus sind der Weg Konrad Meyers aus dem luzernischen Kloster St.Urban an die Universität Wien, über Landshut und München nach St.Gallen, sein Wirken im Archiv und der Bibliothek des ehemaligen Stifts wie in der kantonalen Schulpolitik und das Seilziehen zwischen Wessenberg, dem reformerischen Generalvikar der Diözese Konstanz, und dem Nuntius Testaferrata in Luzern aus der Sicht des Prozesses, durch den Meyer sich während Jahren von den im Kloster abgelegten Gelübden zu lösen versuchte, für die Geschichte der Helvetik und der Mediation von Interesse.

Dann verführen Meyers Bekanntschaft und Freundschaft mit Joachim Leonz Eder, der später in der Thurgauer Regeneration eine führende Rolle spielte, mit Müller-Friedberg, dem Historiker Johannes von Müller, dem Theologen Johann Michael Sailer (1829–32 Bischof von Regensburg), dem Strafrechtler Paul Johann Anselm Feuerbach, dem Dichter Ludwig Tieck, den Philosophen Franz Xaver von Baader, Friedrich Heinrich Jacobi und dem Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg[3] zu weiterem Ausholen.

Und schliesslich spiegeln sich in Konrad Meyers stürmischer Entwicklung vom eingeschüchterten Novizen zum aufrührerischen Klosterbruder, dem in Wien nächtelang über den Schriften der Idealisten sitzenden Studenten, dem fanatischen Schellingianer, der Kant und Fichte verächtlich den Rücken zukehrte und mit seinen Traktaten nur noch am «Tempel» des verehrten Meisters mitarbeiten wollte, dem von der Mystik Jakob Böhmes berauschten Anhänger des romantischen Philosophen Baader und dem Mittelalterforscher, der mit Ludwig Tieck über «uralten Manuskripten» brütete, die drei Bewegungen der Aufklärung, des Idealismus und der Romantik – ein faszinierendes Stück Geistesgeschichte – wider.

1 Zit. SCHLAURI. Vgl. HUBER, S. 13 f.
2 Vgl. PFENNINGER, S. 189.
3 Um nur die berühmtesten zu nennen.

Diese Gründe haben zu einer breiteren Anlage des biographischen Teils geführt, als dies sonst in rechtshistorischen Abhandlungen üblich ist. Um die Arbeit nicht über die Massen anschwellen zu lassen, war eine Einschränkung im rechtlichen Teil angebracht.

Dieser zerfällt seinerseits in zwei Abschnitte. Der erste behandelt im Anschluss an die Biographie die geistesgeschichtlichen Hintergründe, den aktuellen Stand der Strafrechtswissenschaft an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert und einen Versuch, die Rechtsauffassung Konrad Meyers herauszukristallisieren; der zweite ist auf die in ihrer Zeit einzigartigen Strafgesetze von 1807 und 1808 konzentriert. Das zur Hauptsache von Müller-Friedberg-Sohn redigierte Strafprozessrecht und Konrad Meyers «Gesetzes-Entwurf über die Rechte aus Verträgen» von 1811 müssen späteren Monographien vorbehalten bleiben.[4]

4 Auf diese Weise konnte wenigstens im zweiten Teil der Arbeit die Einheit der Materie einigermassen gewahrt werden. – Vgl. SCHLAURI, S. 181.

1. TEIL

Biographie

1. Kapitel: Herkommen

«Umb einen Becher und zwantzig Liber» hatte der Pfarrer Urs Meyer (1556–1622)[1] sich und seine vier Kinder, von Kestenholz herkommend, im Jahre 1607 in Olten einbürgern lassen. Gründer des Geschlechts der Schiffleute-Meyer, dessen Wurzeln nach Zell am Untersee reichen, wurde sein Sohn, der Schulmeister Viktor Meyer (1592–1654). Die Familie unterscheidet sich von den beiden andern Familien gleichen Namens seit ihrem Auftreten dadurch, dass viele ihrer Mitglieder als Stiftsherren, Pfarrer und Schulmeister dem Gebildetenstand angehörten. Der Sohn Viktor Meyers wurde Schiffmann und war Mitglied der zünftisch gegliederten Oltner Schiffmeisterschaft. Fortan blieb es bei diesen beiden Hauptberufszweigen; man war entweder ein Schiffmeister – daher das Familienwappen, in dem ein Anker mit drei Seilringen dargestellt ist – oder ein Gebildeter. Der Stammbaum weist bis Mitte des 19. Jahrhunderts neben 21 Schiffmeistern 18 Geistliche[2] auf. Andere Berufe wurden seltener ausgeübt. Einer gewissen Beliebtheit erfreute sich nur noch der Offiziersstand, dem vier Hauptleute und mit Bonaventur Meyer (1804–1865) ein Oberst in französischen Diensten angehörten.[3]

Sechs Generationen lang sind die Meyer der Schiffmeisterei treu geblieben. Erst als die Konkurrenz der Eisenbahn zu gross wurde, mussten sie sie aufgeben. Der rege Schiffsverkehr – jährlich fuhren zwischen 6000 und 8000 Schiffe und Flösse an Olten vorbei – brachte ihnen Arbeit und Gewinn, war aber auch mit vielen Schwierigkeiten, Enttäuschungen und Unglücksfällen verbunden.[4]

Der eigentliche Repräsentant dieser Schifferfamilie ist Urs Viktor Meyer (1717–1807), der Grossvater von Konrad Meyer. Er hat seinen Beruf bis ins hohe Alter ausgeübt und ist darin wie kein anderer von tiefstem Misserfolg geschlagen und mit höchster Ehre ausgezeichnet worden. Mit seinem Sohn Johann Viktor (1743–1824) und dem Schiffmann Friedrich Rötheli steuerte er am 9. September 1770[5] das Schiff, das alljährlich Studenten aus Freiburg und Solothurn die Aare abwärts in die Ferien brachte. Die Aare führte Hochwasser. Beim Anländen in Olten verfehlten die Schiffer das Landungsseil, worauf das grosse Boot von der «wilden Flut» gegen die Mauer des sogenannten «Hofes» geschleudert wurde und zerbarst. Von den mehr

1 Ildefons von Arx prangert die «kecke Sittenverdorbenheit» der Geistlichen des Kantons an: «Noch hielten sie ohne Scheue in ihren Häusern übelberüchtigte Weibspersonen, mit denen sie öffentlich in einem unerlaubten Umgange lebten, ohne sich der mit ihnen erzeugten Kinder im geringsten zu schämen.» Er nennt sie «widerspännige Kirchendiener, öffentliche Hurer und eingerostete Sündenböcke». Einer der namentlich erwähnten ist Urs Meyer, der Pfarrer von Kestenholz. Ildefons von ARX, Geschichte der zwischen der Aar und dem Jura gelegenen Landgraffschaft Buchsgau, mit Hinsicht auf den Hauptort Olten, St.Gallen 1819, S. 213 f.

2 Darunter Stiftsherren, Dekane, Pfarrer, Kapläne, Klosterleute; unter den geistlichen Frauen je eine Priorin und eine Äbtissin.

3 FISCHER, Herkommen und Wappen der Schiffleute Meyer; Oltner Neujahrsblätter 1962, 20. Jg., S. 26 f.; Stammtafel der Meyer von Olten.

4 FISCHER, 3 Jahrhunderte Schiffleute–Kaufleute, S. 13–15.

5 P. Alexander SCHMID, Totenbuch und Jahrzeitbuch Olten, 67, Stadtarchiv Olten.

als 80 Personen[6], die sich auf dem Schiff befunden hatten, ertranken 24.[7,8] Diese Katastrophe war für Meyer ein furchtbarer Schlag. In Olten hielt er es nicht mehr länger aus.[9] Da er sein Gewerbe, das er mit seinen beiden Söhnen Johann Viktor und Franz Viktor (1755–1812), dem Vater Konrads, betrieb, nicht aufgeben wollte und ausserhalb des Kantons wohl kaum in einer andern Aarestadt als Schiffmann hätte tätig sein können, zog er mit seiner kinderreichen Familie[10] nach Solothurn, um dort wieder von vorne anzufangen.[11]

1789 hatte der damals schon 72jährige Schiffmann zusammen mit seinen beiden Söhnen Gelegenheit, die Anerkennung von Obrigkeit und Bürgerschaft auf einen Schlag wieder zu erwerben. Der Winter war ausserordentlich kalt. Das Eis auf der Aare soll drei Schuh dick gewesen sein. Am 29. Januar brachen die Eismassen. Die Eisplatten türmten sich vor den Holzpfeilern der beiden Aarebrücken. Das Solothurnische Wochenblatt berichtet:

«Ein Schreckentag. Noch stund am Morgen die Eisfläche unerschüttert ob der alten Brücke ... Jeden Augenblick drohte diese fürchterliche Eismasse loszubrechen, drohte unter schrecklichem Wellengebrüll mit unaufhaltbarer Gewalt alle Joche auseinander zu reissen, Verheerung, Umsturz, Tod und Verderben über die umliegende Gegend hinzuströmen. Schauervoll war der Anblick! Alles umher harrte voll banger Erwartung auf den Entscheidungsaugenblick, wo sich diese Schreckensscene entwickeln sollte. – Viktor Meyer, ein erfahrener Schiffsmann, der unter Wassergefahren grau geworden, kam gegen sieben Uhr auf die Brücke, übersah die ganze Eislage, gieng dann wehmütig nach Hause und sprach zu seinen zwey Söhnen: ‚Kinder, ich komme eben von der alten Aaren Brücke, der Eisstoss ist reif, heute wird es brechen. Dieser Tag ist der gefährlichste für euer Leben. Seyd also muthig und unerschrocken, aber waget euch nicht zu verwegen in unnöthige Gefahr. Was ihr heute thut, das thut ihr aus Pflicht gegen euer Vaterland' ... Sie stiegen nun muthvoll in ihr Schiff, fuhren unter tausend Segnungen gutdenkender Zuschauer gegen die fast drey Schuh hohe Eisdecke, wo sie eine Wasserbombe sehr glücklich losbrannten.[12] Durch die Erschütterung warf die ungeheure Eismasse in die Läng und Queer sehr grosse Spälte, einige Stücke rissen sich los und zertrümmerten an den Brecheisen der

6 Nach der Mitteilung des Stadtarchivars von Olten, Eduard Fischer, schwanken die Angaben. P. Magnus KÜNZLE, «Die schweizerische Kapuzinerprovinz», S. 309, spreche von 80, Ildefons von ARX, «Die Geschichte der Stadt Olten», S. 295, von 100 Personen.

7 Diese Zahl wird in verschiedenen Publikationen angegeben, so auch bei P. Magnus KÜNZLE, S. 309. Mitteilung von Eduard Fischer.

8 Weitere Quellen zu diesem Ereignis: StASO, Concepten 1770, S. 271, und Ratsmanuale 1770, S. 655–657. – Beschreibungen: Oltner Geschichtsblätter, 9. Jg., Nr. 4 vom 30. 4. 1955; Oltner Neujahrsblätter 1962, S. 16; Peter WALLISER, in: Jurablätter 16. Jg. (1954), S. 143–147.

9 So schreibt Peter WALLISER: «Diese furchtbare Tragödie und der Verlust so vieler hoffnungsvoller junger Menschenleben trübten die Berufsfreude des 53jährigen Vaters. Wenn man nur den Namen der Stadt Olten aussprechen hörte, drückte dies ... mancher Mutter noch lange Zeit die Zähren aus den Augen.» – Jurablätter, 16. Jg. (1954), S. 145.

10 Urs Viktor Meyer war Vater von zwölf Kindern. Drei starben sehr früh. Von den neun überlebenden waren sieben Mädchen. Fünf von ihnen gingen ins Kloster. Zwei von diesen Klosterfrauen sind besonders hervorgetreten. Flora Josepha (geboren 1751, bürgerlicher Name: Maria Ursula) war 1793–1835 Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Feldbach; eine andere Tochter Meyers war ab 1795 Priorin des Klosters Fahr. In einer Quelle wird der Name dieser Priorin mit Maria Barbara (dabei könnte es sich um einen Klosternamen handeln), geboren 1749, angegeben, während in der Stammtafel der Meyer von Olten keine 1749 geborene Tochter dieses Namens aufgeführt wird.
Briefe Moritz Meyers an Wessenberg, Zürich, 29. 12. 1807; FIALA, Konrad Meyer; Nachlass Eder 524/6, 7 und 8, drei Briefe Moritz Meyers, Juli 1831 (?), Zürich, 7. 2. 1832, Feldbach, 20. 5. 1832; Stammtafel der Meyer von Olten; Turgovia Sacra, Frauenfeld 1883, Bd. 3, S. 34.

11 Peter WALLISER, in: Jurablätter, 16. Jg. (1954), S. 145.

12 Sie bohrten Löcher in die Eismassen, senkten mit Pulver gefüllte Krüge hinein und brannten die Ladung los. So Peter WALLISER, der seine Schilderung von P. Protasius Wirz übernommen zu haben scheint. Jurablätter, 16. Jg. (1954), S. 146.

Joche ... Gegen 12 Uhr geschah der Bruch ... Alles gieng in Trümmer; es toste unten, es krachte oben, die Fluten brüllten, die Brücke wankte»[13] ..., aber sie hielt stand.

Viktor Meyer soll mit seinen beiden Söhnen nicht nur die beiden Brücken, die Stadt und umliegende Gegend vor Schaden bewahrt, sondern unter eigener Lebensgefahr auch einen von der Wengibrücke gefallenen Arbeiter vor dem Ertrinken gerettet haben. In dankbarer Anerkennung dieser grossen Verdienste beschenkten «Schultheiss, Klein und Grosse Räth der Stadt und Republik Solothurn» ihn, seine beiden Söhne und deren «eheliche Abkömmlinge» mit dem «allhiesigen Neüen Burger Rechte»[14] – eine aussergewöhnliche Ehrung, wenn es sich auch nur um ein Bürgerrecht zweiter Klasse handelte. Die Familie Viktor Meyers, der vor 19 Jahren unter so misslichen Umständen Olten verlassen hatte, war die letzte, die bis zum Zusammenbruch des Ancien Régime noch in das Bürgerrecht der Stadt Solothurn aufgenommen wurde.[15]

2. Kapitel: Die Familie

In seinen frühen Zwanzigerjahren hatte Franz Viktor Meyer (1755–1812), der jüngere Sohn des Schiffmeisters, Anna Maria Feigel geheiratet. Sie war ein Jahr älter und stammte wie er aus einem Oltner Bürgergeschlecht.[1] In dieser Ehe wurde am 18. Oktober 1778 als erstes Kind Franz Joseph geboren, der unter seinem Klosternamen Moritz Meyer – Pater Mauritius – vor allem als erster katholischer Pfarrer Zürichs bekannt geworden ist.[2]

Am 27. Mai 1780 wird in den Pfarrbüchern Solothurns eine weitere Geburt des Ehepaars «Franciscus Meyer ex Olten et Anna Maria Feigell» verzeichnet. Die Patenschaft des Ursus Victor Joann Conradus übernahmen Johann Konrad Frey und Anna Maria Meyer geborene von Arx.[3] Dem Leben und juristischen Wirken *Konrad Meyers* ist diese Arbeit gewidmet.

13 Solothurnisches Wochenblatt Nr. 6 vom 7. 2. 1789, siehe auch Nr. 5 vom 31. 1. 1789.

14 Die Originalurkunde misst 74/44 cm, ist auf Pergament verfasst und mit einem wohlerhaltenen Siegel in einer Holzkapsel versehen, das an einem rot-weissen Band hängt. Sie befindet sich im Stadtarchiv Olten. Vgl. Oltner Neujahrsblätter 1962, S. 23–25.

15 Peter WALLISER, ebd., S. 146.

1 Wie die Schiffleute Meyer ist das Geschlecht Feigel in Olten seit Beginn des 17. Jahrhunderts nachweisbar.

2 Moritz Meyer trat 1795 in die Benediktinerabtei Rheinau ein, legte am 15. 11. 1796 die Profess ab, flüchtete während der Umsturzjahre nach St.Blasien und kehrte am 14. 9. 1800 in sein Stift zurück, wo er am 18. 9. 1802 die Priesterweihe empfing. Bei grossem Volkszulauf feierte er am 3. 10. seine Primiz. Bereits am 17. 10. wurde er zum Professor an der Klosterschule ernannt. Gegen den Willen seines Abtes, aber mit der Unterstützung Wessenbergs, wurde er am 3. 11. 1807 zum ersten katholischen Pfarrer Zürichs gewählt. Seit 1824 bemühte er sich um seine Säkularisierung, die ihm am 27. 1. 1826 zuteil wurde. Ab 1831 war er Chorherr in Schönenwerd, wo er sich seit seiner Installierung am 19. 6. 1833 ständig aufhielt und am 28. 9. 1857 starb. Im Kreuzgang des Stifts liegt er begraben.
Ludwig Rochus SCHMIDLIN, Die Kirchensätze, Solothurn 1908, II, S. 89 f.; Eduard WYMANN, Geschichte der katholischen Gemeinde Zürich, Zürich 1907, S. 137; Briefe Wessenbergs an Moritz Meyer, 6. 4. und 3. 7. 1833; P. Rudolf HENGGELER O.S.B., Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers–Rheinau–Fischingen, Zug 1931, S. 366; Personalbuch der Abtei Rheinau, Stiftsarchiv Einsiedeln.

3 StASO, Pfarrbücher Solothurn, Taufen 1734–1811, S. 426.

Neben diesen beiden Söhnen hatte die Familie noch drei weitere Kinder: Urs Josef, geboren 1783, der wie Konrad schon als 33jähriger gestorben ist[4]; Maria Margarita, geboren 1786, und Martin (1789–1856).[5] Abgesehen vom älteren Bruder Moritz, dessen Werdegang für Konrad mitbestimmend war und mit dem ihn in späteren Jahren ein grosser gemeinsamer Freundeskreis verband, spielt auch die einzige um sechs Jahre jüngere Schwester Maria Margarita, der sich sowohl Moritz als auch Konrad zeitlebens in rührender Weise angenommen haben, im Leben Konrad Meyers eine nicht unbedeutende Rolle. Die männliche Linie der Familie findet in der Generation Konrad Meyers ihr Ende.[6] Nur durch die Nachkommenschaft Maria Margaritas lebt dieser Zweig der Schiffleute-Meyer von Olten fort.

Konrad Meyer beschreibt seine Schwester, die ihn 1808 in St.Gallen besuchte, als ein «reines, unschuldiges, gutes Kind mit einem Charakter, der in seinen zarten Jahren schon einigermassen durch viel überstandene Leiden gereinigt und gehärtet worden ist».[7] Vier Jahre später verlobte sich die junge Frau mit Aimé Robert (1792–1855), der aus einem führenden Uhrmacherhause von La Chaux-de-Fonds stammte.[8] Der Bräutigam war liebenswürdig und wohlhabend, die Brüder befürworteten die Verbindung, allein, vom Bischof in Freiburg war für diese Mischehe keine Dispens zu erhalten. Moritz Meyer schlägt deshalb dem Brautpaar vor, in Aarau ein Quasidomizil zu errichten, und bittet seinen Freund, den Generalvikar des Bistums Konstanz, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), durch ausserordentliche Dispensation dort die Einsegnung der Ehe vornehmen zu lassen. Andernfalls, so schreibt er, «lässt er sich in seiner Heimat reformiert kopulieren, und die Kinder werden dann auch reformiert, und die Gattin ist dann genötigt, unter Reformierten zu leben, und kommt in Gefahr, verführt zu werden».[9] Es sollte nicht soweit kommen.[10]

Nach der Heirat lebte die Familie in Solothurn, wo Aimé Robert sich am 2. Juni 1814 dem vom ehemaligen Hauslehrer der Familie Meyer, Joachim Leonz Eder (1772–1848), geführten Staatsstreich gegen die Restaurationsregierung anschloss. Die Aufständischen mussten noch am gleichen Abend kapitulieren.[11] Wegen seiner Beteiligung wurde Robert am 10. August für fünf Jahre aus dem Kanton verwiesen[12], kam aber bereits 14 Tage später in den Genuss einer Amnestie zugunsten aller an den Juniereignissen Beteiligten[13], so dass er seinen Wohnort nicht zu verlassen brauchte. Aus seinem Plan, in Solothurn ein grosses Kaufmannshaus

4 Als sein Beruf wird Sattler angegeben.
5 Stammtafel der Meyer von Olten.
6 Allerdings können die genealogischen Nachforschungen nicht als abschliessend bezeichnet werden.
7 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 26. 3. 1808.
8 CHAPUIS, Pendules Neuchâteloises, S. 41 f.
9 Briefe Moritz Meyers an Wessenberg, Zürich, 22. 3. 1812 (?).
10 Die Trauung ist in den aargauischen Eheregistern allerdings nicht eingetragen (Mitteilung des Staatsarchivs des Kantons Aargau). Es steht aber fest, dass Margarita Meyer dem katholischen Glauben nicht untreu geworden ist.
11 Unter der Leitung von Aimé Robert zogen 35–40 Studenten ins Zeughaus, wo sie bewaffnet wurden. Die Studenten wurden als Wachposten und Patrouillen eingesetzt. Aimé Robert selbst übernahm mit einer Abteilung die strategisch wichtige Kasernenwache. – von ARX, Solothurner Geschichte, II, S. 415 ff., insbesondere S. 420.
12 Das Urteil lautete:
«1. Soll derselbe am ausgestandenen Arrest und Prison als wohlverdient an sich selbst tragen.
2. Soll er für die Zeit von 5 Jahren aus dem Kanton Solothurn verwiesen sein.
3. Soll derselbe an die ausserordentlichen Kosten Fr. 400 bezahlen.
4. Soll er einen verhältnismässigen Anteil an die Prozedurkosten bezahlen.»
Diese Fr. 400.–, für die damalige Zeit eine ansehnliche Summe, machen etwa einen Fünftel des gesamten Schadens aus, was beweist, dass Robert kein blosser Mitläufer war.
StASO, Ober-Appellations-Gerichts-Protokoll von 1814, S. 76 und S. 107 f.
13 von ARX, Solothurner Geschichte, II, S. 433.

zu errichten, wurde allerdings nichts.[14] Während die Familie immer mehr anwuchs – nacheinander wurden Henri[15], François[16], Charlotte, Henriette[17] und Antoinette[18] geboren –, musste er sich mit der Stelle eines Postverwalters zufriedengeben.[19] In den vierziger Jahren wanderte er nach Amerika aus und liess die Familie in materieller Not zurück, so dass Moritz Meyer seine Schwester und ihre Töchter zeitweise im Kloster Rheinau unterbringen musste. Erst nach dem Tod von Moritz Meyer 1857 kam sie als dessen Erbin wieder zu bescheidenem Wohlstand.[20,21]

Der Liebling Konrads war sein jüngster Bruder, der 1789 geborene Martin. Von ihm ist nur bekannt, dass er 1818/19 im Regiment Auf der Mauer, das in holländischen Diensten stand[22], zum Hauptmann befördert wurde.[23]

14 Briefe Moritz Meyers an Wessenberg, Zürich, 22. 3. 1812 (?).

15 Ein vor ihm geborenes Mädchen, das Robert in einem Brief an Eder vom 29. 6. 1814 erwähnt, ist möglicherweise als Kind gestorben. Henris Geburtsdatum ist unbekannt. Moritz Meyer versuchte 1833, ihm den Posten eines Polizeileutnants zu verschaffen. 1842 war Henri Robert in einer Fabrik in Beaucourt bei Delle angestellt. Er scheint sich dort verheiratet zu haben. – Briefe Moritz Meyers an Eder, Zürich, 26. 2. 1833, und Rheinau, 7. 2. 1842, Nachlass Eder 524/11, 19 und 554/1.

16 François bzw. Franz (1819–1887) war als junger Mann 1840–42 zwei Jahre in Genf, nahm 1845 an den Freischarenzügen teil, hielt sich 1848 in Regensburg auf und trat 1849 in die päpstliche Garde ein. 1855 war er Oberleutnant in neapolitanischen Diensten, avancierte zum Hauptmann und verheiratete sich. Sein 1873 geborener Sohn war 1931 eidgenössischer Finanzkontrolleur in Bern. – Briefe Moritz Meyers an Wessenberg, Schönenwerd, 21. 12. 1845, 19. 4. 1846, 23. 12. 1848 und 31. 12. 1855; Brief Moritz Meyers an Wessenberg, Schönenwerd, 29. 12. 1849, Universitätsbibliothek Heidelberg, H. Hs. 675, 81; Brief Moritz Meyers an Eder, Rheinau, 7. 2. 1842, Nachlass Eder 524/19; CHAPUIS, Pendules Neuchâteloises, S. 42.

17 Henriette arbeitete als «Blumenmacherin», so Moritz Meyer in seinem Brief an Eder, Rheinau, 7. 12. 1842, Nachlass Eder 524/19.

18 Die musikalische Antoinette scheint dank der von ihrer älteren Schwester Charlotte und Moritz Meyer erhaltenen Ausbildung zur Erzieherin in vornehmen Familien bestimmt gewesen zu sein. Durch die Vermittlung Wessenbergs versuchte Moritz Meyer, ihr eine derartige Stelle zu verschaffen. – Brief Moritz Meyers an Eder, Rheinau, 7. 2. 1842, Nachlass Eder 524/19; Brief Moritz Meyers an Wessenberg, Schönenwerd, 26. 12. 1852, Universitätsbibliothek Heidelberg, H. Hs. 675, 315.

19 Zumindest ab 1841 hat er diese Arbeit vernachlässigt. Nur dank des Einsatzes seiner Tochter Charlotte wurde die Anstellung 1841 bestätigt. – Briefe Moritz Meyers an Eder, Schönenwerd, 29. 5. 1841, und Rheinau, 7. 2. 1842, Nachlass Eder 524/14 und 19; CHAPUIS, Pendules Neuchâteloises, S. 42.

20 Die Umstände, unter denen Aimé Robert nach Amerika ausgewandert ist, dürften nicht über alle Zweifel erhaben gewesen sein, erwähnt doch Moritz Meyer, als er darüber berichtet, in einem Atemzug auch den Schaffner des Chorherrenstiftes Schönenwerd, der sich mit Fr. 20 000.– aus dem Staub gemacht haben soll, und nennt Amerika ironisch das Land der Liebe. Die Ehe scheint geschieden worden zu sein, denn 1857 wird die Gattin des Aimé Robert in einem amtlichen Dokument als Frau Margaritha Meyer, geschiedene Ehegattin des Aimé Robert sel., bezeichnet. Die Erbschaft des Moritz Meyer belief sich nach Abzug von zwei Legaten auf Fr. 1245.–. – Briefe Moritz Meyers an Wessenberg, 23. 12. 1848; Brief Moritz Meyers an Wessenberg, Universitätsbibliothek Heidelberg, H. Hs. 675, 315; StASO, Inventar über den Nachlass von Moritz Meyer, Inventar und Teilungen, Amtei Olten vom 1. 8. 1857 – 31. 12. 1857, No. 31.

21 Über ihr Todesdatum und die Weiterentwicklung der Familie ist nichts bekannt.

22 Kommandant war Ludwig Auf der Mauer (1779–1836), 1815–1820 General in holländischen Diensten.

23 Wie bei vielen andern Angelegenheiten wurde Wessenberg, mit dem die Familie über Konrad Meyer in Kontakt gekommen war, auch bei dieser Beförderung um die Anwendung seines grossen Einflusses gebeten. – In späteren Jahren hielt sich Martin Meyer in Frankreich auf. – Briefe Moritz Meyers an Wessenberg, Zürich, 8. 11. 1818, und Schönenwerd, 23. 12. 1848.

3. Kapitel: Jugend in Solothurn

Im Stile der Zeit, das Wesentliche jedoch genau treffend, beschreibt Wessenberg 1813 den jungen Konrad: «Frühzeitig liess durch seine zarte und schwächliche Körperhülle ein lebhafter, lernbegieriger, aufstrebender Geist sich blicken. Doch herrschte in seinem Betragen schon damals eine Sanftmuth, die bey Knaben von sehr aufgewecktem Geist selten ist.»[1] Die körperliche Schwäche machte Konrad von vornherein zum Nachfolger seines Vaters ungeeignet. Die Gefahren des harten Gewerbes der Schiffmeisterei, die ihm durch die Katastrophe von 1770 aus Erzählung und durch das Erlebnis des riskanten Einsatzes von Vater, Grossvater und Onkel beim Eisbruch von 1789 bekannt waren, mussten ihn, der sich dank seiner lebhaften Phantasie[2] die möglichen Folgen solcher Aktionen viel zu gut ausmalen konnte, und dem Wagemut wenig lag, erst recht von diesem in der Familie traditionellen Beruf abhalten. Seine intellektuelle Aufgewecktheit und seine vielseitigen Interessen hoben ihn andererseits schon im Knabenalter von seinen Altersgenossen ab.[3] Die Eltern erkannten seine Begabung frühzeitig und bemühten sich, ihm die bestmögliche Bildung zu verschaffen. «Sobald er die Schulen betrat, ward studieren seine Freude», schreibt Wessenberg in seiner Kurzbiographie.

Quellenmässig nicht belegt ist der Besuch einer der städtischen Grundschulen.[4] Trotzdem steht mit einiger Sicherheit fest, dass Konrad Meyer bereits den ersten Unterricht in den öffentlichen Schulen erhalten hat.[5]

Im Alter von zehn Jahren trat er in die von Abbé Josef Schmid geführte Latein- oder Principienschule ein.[6] Bereits im ersten Jahr hob er sich von seinen Mitschülern ab und gewann für seine Gesamtleistung den ersten Preis. Daneben wurde er für die beste Leistung in zwei Einzelfächern ausgezeichnet. Auch in den folgenden fünf Jahren des Gymnasiums war er stets der Primus der Klasse[7], wofür ihn die solothurnische Regierung bei der öffentlichen jährlichen Prämienverteilung fünfmal mit der goldenen Medaille ehrte[8], einer Auszeichnung, die nur als seltene Belohnung vorzüglicher Leistungen erteilt wurde.[9] 1796 ist Konrad Meyer als Philosophiestudent des Lyceums an erster Stelle verzeichnet.[10,11] Der Präfekt des Solothurner Gymnasiums und Lyceums stellte ihm nachträglich für seine Leistungen in den Jahren 1794–1796 ein hervorragendes Zeugnis aus.[12]

1 WESSENBERG, Konrad Meyer.
2 «Uberiore phantasia», Akten der Nuntiatur, Eingabe Konrad Meyers, St.Urban, 8. 8. 1801.
3 Akten der Nuntiatur, Eingabe Konrad Meyers, St.Gallen, 10. 9. 1806.
4 Nur Fiala spricht von einem Primarschulbesuch. FIALA, Konrad Meyer.
5 Der Rat Solothurns fasste 1786 den Beschluss, dass die Eltern jeden Ranges ohne Ausnahme ihre Kinder in die öffentlichen Stadtschulen zu schicken hätten. – MÖSCH, Solothurnische Volksschule, S. 157.
6 Ebd., S. 76 f.
7 Catalogus Studiosorum Solodori 1767–1819, Einträge aus den Jahren 1790–1796. Neben der besten Gesamtleistung in allen Schuljahren wurde Konrad Meyer regelmässig für die besten Leistungen in Latein, Deutsch und einer Reihe weiterer Fächer prämiert. Nicht an erster Stelle stand er immer in mathematischen Fächern.
8 FIALA, Konrad Meyer; WESSENBERG, Konrad Meyer.
9 FIALA, Lüthy 128.
10 Catalogus Studiosorum Solodori, 1767–1819, Einträge 1796.
11 Schwerpunkt des Unterrichts waren Thomas von Aquin und Aristoteles. FIALA, Schule von Solothurn, S. 12.
12 «Infra scriptus testor, Reverendum ac Religiosum Dominum Conradum Meyer Solodorensem Helvetium, in huiate Gymnasio et Lyceo, annis 1794 et 1795 Rhetoricae primae et secundae;

Das Solothurner Gymnasium und Lyceum[13] war bei der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 aus dem Jesuitenkolleg hervorgegangen und charakterisierte sich bis ins Einzelne als Nachahmung und Fortsetzung jener Schule. Die Professorenschaft rekrutierte sich weiterhin vorzüglich aus Exjesuiten, die an den alten Traditionen zäh festhielten. Wer wie der junge Priester Josef Schmid zu den neu eindringenden Ideen hinzuneigen schien, konnte, auch wenn er noch so tüchtig war, nicht Professor werden.[14] Wie die Stadt und Republik Solothurn befand sich die Schule damals in einem Zustand der Erstarrung.[15] Weder der Ausbruch der französischen Revolution, noch der ständig anschwellende Flüchtlingsstrom[16], die Besetzung des grössten Teils des Bistums Basel im Jahre 1792 und die wiederholte Verletzung solothurnischen Gebiets durch französische Truppen[17] verursachten hinter den Mauern des Konvikts ein Abweichen vom Althergebrachten. Im Gegenteil befanden sich unter den Emigranten eine Reihe von Priestern, die, als Professoren angestellt, die bestehende Ordnung noch bestärkten[18], und der Hinweis – vor allem der Emigranten – auf die französische Schreckenszeit der Jahre 1793 und 1794 musste genügen, um bei Schülern und Bevölkerung nicht nur Furcht, sondern Schrecken und Hass gegen die eindringenden neuen Ideen, ihre Anhänger und den Staat zu wecken, der diese Ideen verwirklicht hatte.

Unter dieser Atmosphäre erhielt Konrad Meyer seine Schulbildung. Neben den Einflüssen des Elternhauses war das auf die Priesterausbildung mit seinen Schwerpunkten auf antiker Tradition, christlicher Doktrin und scholastischer Philosophie[19] ausgerichtete Lehrprogramm zweifellos eine wichtige Komponente der Charakterbildung des jungen Studenten. Dass er sich mit dem angebotenen Stoff intensiv auseinandersetzte, zeigen seine hervorragenden Leistungen.

dein anno 1796 Logicae, Ontologiae, Cosmologiae, Psychologiae, et Theologiae naturali, Arithmeticae et Geometriae operam impendisse ubique progressu, in prima classe, prorsus insigni ...» – Nachlass Meyer, Zeugnis für Konrad Meyer, ausgestellt von Franz Hubert Voisard, Solothurn, 26. 11. 1801.

13 Gleichbedeutend mit Professoren-Konvikt.

14 FIALA, Schule von Solothurn, S. 32, 34, 36; MÖSCH, Solothurnische Volksschule, S. 76.

15 Leo ALTERMATT, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit, Solothurn 1929, S. 1.

16 1792 befanden sich in Solothurn 670 Emigranten, worunter 434 Geistliche, 1793 984, 1794 804, 1795 810 und 1797 377. BÜCHI, S. 137 ff.; von ARX, Solothurner Geschichte II, S. 9 ff., insbesondere S. 14.

17 von ARX, Solothurner Geschichte II, S. 46 ff. und S. 138.

18 FIALA, Schule von Solothurn, S. 35 f.

19 Urs Joseph Lüthy (1765–1837), in der Helvetik einer der führenden Politiker, hat in seiner Schrift «Theodorus Rabiosus über den schweizerischen Freystaat Solothurn», erschienen in Kempten 1785 im ersten Band des «Schwäbischen Museums» die damalige Erziehung in Solothurn und seine ehemaligen Lehrer scharf angegriffen. Insbesondere bemängelte er, dass die Ausbildung nur für zukünftige Priester bestimmt sei, und dass der Unterricht in der lateinischen Sprache alle Zeit und Kraft verschlinge, während die deutsche Sprache vernachlässigt werde (Lüthy wurde für das Verfassen dieser Schrift 1786 zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und zu acht Jahren Verbannung aus der Eidgenossenschaft verurteilt).
Auch Fiala kritisiert die beherrschende Stellung der lateinischen und die untergeordnete der deutschen Sprache. Er weist auf die Ausrichtung des Unterrichts auf die Antike hin (vaterländische Geschichte wurde erst ab 1796 gelehrt), betont im Gegensatz zu Lüthy aber, dass die Professoren, meist hochgeachtete Priester, innerhalb der noch immer vorherrschenden scholastischen Methode und des konservativen Geistes der Schule mit wenigen Ausnahmen gute und tüchtige Lehrer gewesen seien.
BÜCHI, S. 18; FIALA, Lüthy, S. 135; FIALA, Schule von Solothurn, S. 37 f., 56.

Obwohl die vor allem aus Frankreich kommenden neuen Ideen nicht bis in die Schulräume drangen, kam Konrad Meyer dennoch bereits sehr früh mit ihnen in engen Kontakt. Vermittler waren zwei junge Geistliche, die beide mit der Solothurner Patriotenbewegung in Verbindung standen.

Eine gewichtige Opposition vermochte in Solothurn vor dem Einmarsch der Franzosen nicht aufzukommen, da die Behörden die Angst der Bevölkerung unter Hinweis auf die Blutherrschaft der Revolution, die Abschaffung des Christentums, die Güterkonfiskation und weitere Schrecknisse gehörig schürten. Dennoch bildete sich in der Stadt Ende der achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre eine Gruppe talentierter, gebildeter und «freisinniger» Männer, die dem aristokratischen Regime den Kampf ansagten. Mit Ausnahme einiger Aristokraten entstammten sie zumeist dem Bürgerstand. Auch eine respektable Zahl von Geistlichen gehörte ihnen an. Mittelpunkt war bis 1795 das von Franz Josef Gassmann herausgegebene «Solothurnische Wochenblatt», daher die Bezeichnung «Wochenblattverein», die später in «Patriotenclub» umgewandelt wurde. Das Ziel dieser Vereinigung war die Durchsetzung der französischen Freiheitsrechte. Während sich um Gassmann und Lüthy eine gemässigtere Gruppe scharte, die reformerisch vorgehen wollte, entstand um Oberlin, Buri und andere ein engerer, geheimerer und radikalerer Kreis.[20]

Jener ersten Gruppe gehörte der langjährige Freund Lüthys Josef Schmid[21] an, der Konrad Meyer als einen seiner «ersten Schüler und Freunde» bezeichnet hat.[22] Schmid stand mit den Führern der fortschrittlichen Bewegungen der ganzen Schweiz, namentlich Zürichs, in Verbindung. An den Plänen der Patrioten in Solothurn nahm er regen Anteil, wenn er auch nicht in der Öffentlichkeit auftrat.[23] Da sein Nachlass nicht erhalten ist, kann die Art seiner Beziehung zu seinem Schüler nicht näher geprüft werden. Immerhin liegt die Vermutung nahe, dass durch seine Person, wenn auch in gemässigter und vereinfachter Form, Gedankengut der französischen Aufklärung und des Patriotenclubs auf den jungen Konrad Meyer gekommen ist.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hielten sich die aristokratischen Familien mit Vorliebe Hauslehrer.[24] Auch in den Bürgerfamilien gehörte es zum guten Ton, sich einen «Instructor» oder «Informator» zu leisten, der mit den Kindern den Unterrichtsstoff der Schule wiederholen und vertiefen musste. Für diese Stellen wurden in der Regel junge Leute angeworben. Viele Studenten waren darauf angewiesen, sich auf diese Art ihren Lebensunterhalt zu verdienen.[25]

Als derartiger Instruktor hat sich Joachim Leonz Eder[26], vermutlich ab 1789, zur Betreuung der beiden ältesten Söhne Moritz und Konrad bei der Familie des Schiffmeisters Franz Viktor

20 Büchi, S. 199 ff.; Fiala, Lüthy, S. 141–146; von Arx, Solothurner Geschichte II, S. 81 ff., insbesondere S. 95–97, 109 f.

21 Josef Schmid, geboren 1755 (?), Schüler des Gymnasiums und Lyceums Solothurn, gleichzeitig Hauslehrer Urs Joseph Lüthys, Theologiestudium in Besançon, 1779 Priester, 1782 deutscher Knabenschulmeister, 1788 Lehrer der lateinischen oder Principienschule, wo Konrad Meyer sein Schüler war. – Fiala, Lüthy, S. 127; Mösch, Solothurnische Volksschule, S. 75 f., 81.

22 Brief Schmids an Professor Johann Rudolf Fischer in Burgdorf, 28. 1. 1800. – Mösch, Solothurnische Volksschule, S. 182 f.

23 Fiala, Lüthy, S. 129, 141, 146; Mösch, Solothurnische Volksschule, S. 76; von Arx, Solothurner Geschichte II, S. 96.

24 «Praeceptores».

25 Mösch, Solothurnische Volksschule, S. 157 f.

26 Joachim Leonz Eder (1772–1848), in Stans geboren, soll – so Leutenegger – 1780 als armer Waisenknabe zu einer Familie Munzinger nach Solothurn gekommen sein. Wahrscheinlicher ist, dass er bei der Familie Munzinger (evtl. bei den Grosseltern des späteren Bundespräsidenten Josef Munzinger 1791–1855) in Olten aufgewachsen ist, wurde er doch bereits 1776 in Trimbach bei Olten gefirmt. Nach Leutenegger besuchte Eder das Lyceum in Solothurn, um Theologe zu

Meyer aufgehalten.[27] Konrad[28] – wie auch sein Bruder Moritz[29] – blieb mit dem Lehrer, auch nachdem er Solothurn verlassen hatte, eng befreundet. Es steht ausser Zweifel, dass Eder in der Jugend Konrad Meyers eine Schlüsselstellung einnahm. Auf die Frage, ob er diesen kenne, hat Eder ausgesagt: «Utique, et quia eius instructor comeslicus fuit per septem annos ...»[30] Mit überschwenglichen Worten dankte Konrad Meyer von St.Urban aus seinem nur acht Jahre älteren Lehrer und Freund: «Die ausserordentliche Mühe, die Sie seit so manchem Jahr auf die Bildung, meines Herzens besonders, wandten, die Wachsamkeit, mit der Sie meine Schritte beobachteten, und für die ich Ihnen erst itzt rechten Dank weiss, haben Ihnen mein ganzes Herz zugesichert, und ich kenne wenig Menschen, die ich so mit Wärme liebe, wie Sie, edler Mann.»[31]

Wie der ältere Josef Schmid hatte auch Eder in jenen Jahren Kontakt zu den Solothurner Patrioten. Als diese kurz vor dem französischen Einmarsch 1798 alle verhaftet wurden und, teilweise der Volkswut ausgeliefert, in grosser Gefahr schwebten[32], schrieb der Aristokrat Edmund Glutz, bei dem Eder damals als Hauslehrer angestellt war, diesem warnend nach Altdorf, er laufe Gefahr, wenn er sich in Solothurn blicken lasse, da er schon so viel als angezeigt sei. Glutz bedauert sein Schicksal und wünscht, dass Eder «mit andern Augen in den Prophetenspiegel möchte geguckt haben», denn seiner Meinung nach werden «die Namen und Personen im schwarzen Buch stehen bleiben, die gewünscht haben, Illuminaten-System einzuführen. Sie waren freilich» – fährt er fort – «in diesem Punkt unschuldig, aber die Gesellschaft, die man frequentiert ... (obschon in Meinungen zerteilt), mit denen muss man büssen.»[33]

Auch Eder war also mehr Sympathisant und kritischer Beobachter als radikaler Patriot. Politisch aktiv geworden ist er erst in der Helvetik, aus der ein Verfassungsentwurf von seiner Hand erhalten geblieben ist, in dem er für die allgemeine Freiheit und Gleichheit, die Arbeits-, Gewerbe- und Handelsfreiheit im speziellen, die Gewaltenteilung, die indirekte Demokratie und weitere «natürliche und geheiligte» Rechte eintritt[34], und dann vor allem nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Systems, als unter seiner Führung die Anhänger der

werden. Da er in den Jahren 1795–1798 von verschiedenen Personen mehrmals als Abbé betitelt wird, scheint er tatsächlich eine geistliche Ausbildung genossen zu haben. – HBLS II, S. 780 und V, S. 208; LEUTENEGGER; Nachlass Eder 390, 523/1 und 2, 524/1, 526/4, 554; vgl. S. 10, Anm. 35, 36.

27 Aus den Adressen der an Eder gerichteten Briefe geht hervor, dass dieser noch 1796–1798 – Konrad und Moritz waren zu diesem Zeitpunkt bereits im Kloster – beim «Patron des Navires», beim «Patron battelier» Franz Meyer, wie Konrad seinen Vater betitelt, gewohnt hat. In einem Brief wird er als «Instructeur», in einem andern als «Prof. Philos.» bezeichnet. – Nachlass Eder 500/2, 523/1 und 2, 526/1, 3 und 4, 550, 554.

28 Aus dem Kloster St.Urban hat Konrad Meyer seinem Lehrer und Freund vier Briefe geschickt. Nachlass Eder 526/1–4.

29 Von Moritz Meyer liegen 19 Briefe in Eders Nachlass. Fünf, davon einer an die Eltern, aus der Zeit von 1795–1797; der Rest verteilt sich auf die Jahre 1831–1841. – Nachlass Eder 524/1–19.

30 Frei übersetzt: «Ich kenne ihn durch und durch, und weil ich während sieben Jahren sein Lehrer war, war er mir wie ein Gefährte.» Da Konrad Meyer 1796 ins Kloster St.Urban eingetreten ist, muss deshalb das Jahr 1789 als der Beginn der Lehrtätigkeit Eders bei der Familie Meyer angesehen werden. – Akten der Nuntiatur, Einvernahme Eders, Luzern, 2. 7. 1808.

31 Brief Meyers vom 31. 8. 1796. Die Jahreszahl ist zwar nicht angegeben, kann aber aus dem Inhalt bestimmt werden. – Nachlass Eder 526/4.

32 BÜCHI, S. 236 ff.; von ARX, Solothurner Geschichte II, S. 121 ff.

33 Brief Viktor Edmund Glutz-Ruchtis an Eder, Solothurn, 17. 2. 1798. – Nachlass Eder 491.

34 Dieser Verfassungsentwurf ist am 28. August 1801 mit wenigen Änderungen in Solothurn im Druck erschienen. Insbesondere fehlt darin die von Eder in den Hauptgrundsätzen niedergelegte Bestimmung, dass die christliche Religion nach dem katholischen und reformierten Glaubensbekenntnisse unter dem besonderen Schutz der Regierung stehen solle. – Nachlass Eder 189 und 191.

Mediation im Juni, Oktober und November 1814 vergeblich versuchten, das seit dem 8. Januar herrschende Restaurationsregime Solothurns zu stürzen.[35,36]

Trotz dieser späteren Entwicklung scheint Eder als junger Geistlicher Moritz Meyer, der bereits 1795 in die Benediktinerabtei Rheinau eintrat, sehr religiös erzogen zu haben.[37] In den Briefen, die Moritz Meyer 1797 an seine Eltern und seinen Lehrer schreibt, betont er die Bedeutung Eders für die Wahl seines geistlichen Standes[38] und äussert sich verzweifelt über das Darniederliegen von «Gottesfurcht, Marianischer Liebe, Ehrfurcht vor der Geistlichkeit und Gehorsam» in ganz Solothurn, ausser im Haus seiner Eltern.[39]

Ganz anders der erste Brief, den Konrad Meyer seinem Freund und Lehrer aus dem Kloster schreibt. Er bedauert, dass er durch seine vielen Verpflichtungen ausserstande sei, sich seiner Lieblingswissenschaft, der Philosophie, zu widmen, und spöttelt: «... ihr Leute, denen kein anderes Objekt bekannt ist als eben philosophische Ideen, die sie in Kant's Gelehrtenwüste aufgelesen haben, könnt's nicht begreifen, dass andere Leute auch noch was anderes zu tun haben, als in Büchern zu wühlen und aus Folianten Verstand einzusaugen.» Ihm hat Eder nicht wie seinem Bruder Moritz die «Nachfolge Christi», sondern ein Werk über Kant ins Kloster geschickt.[40,41]

Wenn auch anzunehmen ist, dass der halbwüchsige Konrad die von seinem Lehrer kommenden Anregungen noch nicht völlig erfasst und verarbeitet hat, sondern wegen der verschiedenen auf ihn einwirkenden konträren Einflüsse eher verwirrt[42] sein musste, war die Bekanntschaft mit Eder dennoch richtungweisend für seine Zukunft.

35 Während Eder den Putsch vom 2. Juni persönlich leitete und nach dem Scheitern fliehen musste, hielt er sich als geistiger Anführer während der Oktober- und Novemberereignisse des gleichen Jahres in Aarburg (Kanton Aargau) bzw. in Aarau auf. – von Arx, Solothurner Geschichte II, S. 415 ff.

36 Nach diesen Ereignissen war Eder als Anwalt im Kanton Thurgau tätig, wo er sich 1815 das Schloss Wellenberg bei Frauenfeld kaufte. Er erwarb das Gemeindebürgerrecht von Fischingen und das thurgauische Kantonsbürgerrecht. Massgeblich war er an der thurgauischen Regenerationsverfassung von 1831 beteiligt, wurde Präsident des Grossen Rats, Obergerichtspräsident und Mitglied des Erziehungsrats. 1832 war er Kommissär der Tagsatzung im Streit zwischen Basel-stadt und Baselland, und nach erfolgter Trennung wählte ihn der basellandschaftliche Landrat zusammen mit Kasimir Pfyffer in die Kommission, die die Teilung durchzuführen hatte. Im Klosterstreit überwarf er sich mit der radikalen Partei und zog sich 1839 nach Bischofszell zurück. – Leutenegger, S. 84–86.
Eine historische Studie von Rolf Soland über Eder ist in Arbeit.

37 Am 31. 7. 1795 bedankt sich Moritz Meyer bei Eder für die Übersendung der «Nachfolge Christi» von Thomas a Kempis. Er verspricht, dass er nie aufhören werde, Eders «so heilige Wünsche und nützliche Ermahnungen alle Tage zu erfüllen». – Nachlass Eder 524/1.

38 Nachlass Eder 524/5.

39 Nachlass Eder 524/4.

40 Brief Konrad Meyers an Eder, 31. 8. 1796, Nachlass Eder 526/4.

41 Angesichts der Verschiedenheit der Äusserungen der beiden Brüder ist zu vermuten, dass Eder sich während seines Aufenthalts bei der Familie Meyer tiefgreifend gewandelt hat, so dass bei der Erziehung des zwei Jahre älteren Moritz andere Schwerpunkte gesetzt wurden als bei der von Konrad. Eine allerdings eher unwahrscheinliche Erklärung wäre auch eine den verschiedenen Charakteren der beiden Brüder angepasste Erziehung durch den Hauslehrer.

42 Moritz Meyer schrieb Eder am 29. 9. 1795 über seinen Bruder: «Was macht mein lieber Konrad? Handelt er vielleicht wieder mit Fellen, und schickt er sie auf dem Rhein wiederum Amsterdam zu? Doch das hoffe ich einmal gar nicht, indem ich Sie ja so ausdrücklich gebeten, den dicken Wald nur fein hübsch ausholzen zu lassen.» – Nachlass Eder 524/2.
Eine endgültige Deutung dieser Zeilen kann nicht gegeben werden. Möglicherweise beziehen sie sich auf die lebhafte Phantasie Konrads und seine Neigung zu phantastischen Ideen und Projekten.

4. Kapitel: St.Urban 1796–1801

Im Sommer 1796[1] trat Konrad Meyer in das luzernische Zisterzienserkloster St.Urban ein. Die Gründe für diesen Klostereintritt sind vielfältig. Bevor sie untersucht werden, muss ich vorausschicken, dass Meyer von 1801 bis 1810 seine Säkularisierung bzw. die Annullierung seiner Gelübde zu erreichen versucht hat. Die amtlichen Akten dieses Verfahrens – sie werden im folgenden als «Akten der Nuntiatur» bezeichnet – sind im vatikanischen Archiv, Nunziatura di Lucerna, erhalten geblieben. Eine zusammenhängende Darstellung dieses für das Leben Konrad Meyers bedeutsamen Verfahrens wird im 7. Kapitel gegeben. An dieser Stelle ist lediglich zu bemerken, dass die Aussagen und Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Personen zweckbestimmt sind. Es kommt ihnen deshalb in Fragen, die Konrad Meyers Verhältnis zum Kloster betreffen, weniger Gewicht zu als nicht amtlichen Dokumenten zu denselben Fragen.

Wie das Schiffergewerbe hatte auch die Klosterlaufbahn in der Familie Meyer eine lange und starke Tradition. Nicht weniger als fünf Schwestern von Konrads Vater nahmen allein in der Elterngeneration den Schleier.[2] Diese Tradition, die auf den Priesterberuf ausgerichtete Schulung, die christliche Gesinnung der Eltern und vor allem der Wunsch der Mutter, ihren Lieblingssohn im Kloster zu sehen, mussten auf den streng erzogenen Konrad eine starke Wirkung gehabt haben. Zudem stand ihm das Beispiel seines älteren Bruders, der 1795 in die Benediktinerabtei Rheinau eingetreten war und noch im gleichen Jahr eine Reihe schwärmerischer Briefe an seinen Lehrer schrieb, vor Augen.

Nach ihren Aussagen in dem von Konrad Meyer betriebenen Verfahren tat die Mutter gegen den Willen des Vaters[3] alles, um ihren Sohn Konrad zum Klostereintritt zu bewegen: «Numquam urgere destiti, quousque intraret.» Den Hauslehrer habe sie gebeten, seinen ganzen Einfluss einzusetzen, damit dieses Ziel erreicht werde.[4] Eder scheint das Drängen der Mutter eher beschwichtigt zu haben.[5] Er, dem im Hause Meyer nichts verborgen blieb, sieht in seinen Aussagen den Grund der Haltung der Mutter in ihrer Überzeugung, das ewige Heil könne nur durch ein Klosterleben erlangt werden. Konrad habe ihm aber schon früh anvertraut, dass er nicht so denke und sich zum Klosterleben nicht berufen fühle. Da seine Stellung als Hauslehrer zu schwach gewesen sei, habe er trotz seiner Anstrengungen die Mutter nicht umzustimmen vermocht und deshalb nur noch versuchen können, den Klostereintritt möglichst lange hinauszuschieben.[6]

Sind zu dieser Frage von der Seite der Eltern und des Hauslehrers nur amtliche Dokumente vorhanden, so muss zur Haltung Konrad Meyers zum Klostereintritt zwischen amtlichen Dokumenten und solchen, die nicht mit dem Verfahren zusammenhängen, unterschieden werden. Übereinstimmend mit den Zeugenaussagen gab auch Konrad Meyer an, ohne

1 Das genaue Datum ist nicht mehr bestimmbar.
2 Vgl. S. 2 Anm. 10.
3 Nach dem Bericht des Probstes Glutz über die erste Einvernahme der Eltern Meyer sagte der Vater während des Verhörs, «er habe der Mutter vielmal einen Verweis gegeben, dass sie ihr Kind ins Kloster zwingen wolle». – Akten der Nuntiatur, Kopie eines Briefes des Probstes Glutz vom 12. 11. 1806, deren Richtigkeit der Kanzleiverwalter des Bistums Konstanz am 5. 10. 1807 bestätigt hat.
4 Akten der Nuntiatur, Einvernahme der Anna Maria Feigel, Luzern, 25. 8. 1808.
5 Nur eine einzige Quellenstelle deutet darauf hin, dass der Vorschlag, die beiden Brüder ins Kloster zu schicken, von Eder kam. Moritz Meyer schrieb ihm nämlich am 23. 12. 1797: «denn Sie sind jener vortreffliche Herr, der beiden nicht zwar das Fundament ..., doch gewiss mit den weisesten Ratschlägen den Plan zu unserem Glücksstande entworfen hat». – Nachlass Eder 524/5.
6 Akten der Nuntiatur, Einvernahme Eders, Luzern, 2. 7. 1808.

innere Bereitschaft nur dem Druck der Eltern gewichen zu sein. Gehorsam und die Angst, sowohl die Liebe der Eltern als auch den Lebensunterhalt zu verlieren, hätten ihn den Widerstand aufgeben lassen.[7] 1805, als er das Verfahren um Säkularisierung und Nichtigerklärung seiner Gelübde schon längst betrieb, schrieb er dagegen seinem Freund Johannes von Müller[8]: «In sehr jungen Jahren, und um den Eltern zu willfahren, ging ich ins Kloster. Unschuldig und fromm ward ich für das Drückende vieler rein menschlicher Institutionen desselben durch öftere religiöse Empfindungen ... entschädigt.»[9] Diesem autobiographischen Bekenntnis entspricht auch, wenn man die Passage, die einem Erbauungsbuch oder einem Heiligenleben entstammen könnte, auf ihren Gehalt reduziert, die Schilderung Wessenbergs: «Seine Frömmigkeit ... quoll bey ihm aus einem reinen Gemüth, und ihre Äusserungen entstellte kein Zug der Heucheley ... Vielmehr entfaltete sich in Konrad sehr früh ein holder, liebenswürdiger Trieb zur Innigkeit im Umgang mit Gott.»[10]

Die Aussagen der Zeugen und die Stellungnahme von Konrad Meyer selbst erwecken den Anschein, dass die tatsächlichen Geschehnisse im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen einer Säkularisierung bzw. einer Nichtigerklärung der Gelübde verzerrt dargestellt worden sind. Deshalb kann nicht alles, was nachträglich behauptet worden ist, als bare Münze genommen werden, ist aber, wenn man die übrigen Zeugnisse und die spätere Entwicklung berücksichtigt, im Kern richtig.

Die strenge Erziehung durch die fromme Mutter, der Druck der Eltern, gegen den Eder kein echtes Gegengewicht war, die Schulung im Solothurner Gymnasium und Lyceum, das Beispiel des älteren Bruders und nicht zuletzt die eigene, kindliche Frömmigkeit vermögen den Klostereintritt Konrad Meyers zu erklären. Dazu kommt, dass er sich wahrscheinlich der Tragweite dieses Einschnitts in seinem Leben noch nicht voll bewusst war. Nicht erwiesen ist dagegen, dass ihn die Mutter mit schwersten Drohungen – Verstossung, Entziehung des Unterhalts – in den geistlichen Stand richtiggehend genötigt hätte.

Bis jetzt nicht erwogen, doch für den Entschluss der Eltern wesentlich, wenn nicht sogar entscheidend, waren wirtschaftliche Erwägungen und die Sorge um die Zukunft Konrads, die nur im Kloster gesichert schien. An verschiedenen Stellen wird in den Akten darauf hingewiesen, dass die Arbeit des Vaters kaum ausgereicht habe, Frau und Kinder ehrenhaft zu ernähren, und dass die Eltern durch die Sorge um die Kinder bedrückt gewesen seien.[11]

Diese Not kann nicht unmittelbar existenzbedrohend gewesen sein, sonst hätten die Eltern die beiden ältesten Söhne nicht an die höheren Schulen schicken und für ihre Ausbildung einen Praeceptor als zusätzlichen Esser ins Haus nehmen können. Andererseits war der Schiffmeister Franz Meyer sicher auch nicht aller finanziellen Nöte enthoben.[12,13] Die For-

7 Akten der Nuntiatur: Einvernahme Konrad Meyers, Luzern, 22. 9. 1809; Eingabe Konrad Meyers an den Papst, St.Urban, 8. 8. 1801; Eingabe Konrad Meyers an das Generalvikariat Konstanz, St.Gallen, 10. 9. 1806.

8 Johannes von Müller, 1752–1809, Historiker.

9 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

10 WESSENBERG, Konrad Meyer.

11 Akten der Nuntiatur: Eingabe des Advokaten Johann Widmer an den Papst; Eingaben Konrad Meyers, St.Urban, 8. 8. 1801, und St.Gallen, 10. 9. 1806; Einvernahme der Eltern, 4. 11. (Wintermonat) 1806, und Eders, Luzern, 2. 7. 1808.

12 Der Grossvater Konrad Meyers, der Schiffmeister Urs Viktor Meyer, wurde 1797 als achtzigjähriger Greis noch «vergantet». Dass ihn sein arbeitsames und entbehrungsreiches Leben im Alter nicht vor Not bewahren konnte, zeigt, dass in seinem Gewerbe nicht mehr viel Geld zu verdienen war. – Peter WALLISER, Jurablätter, 16. Jg., S. 146.

13 Was Franz Meyer, den Vater Konrads, betrifft, so ist es zwar unmöglich, über seine Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des Klostereintritts seines Sohnes etwas Genaues auszusagen, dafür ist das nach seinem Tod am 15. März 1812 erstellte Inventar aufschlussreich. Danach wurde seine gesamte Habe auf 6856 Pfund und 1 Batzen geschätzt. Sie bestand unter anderem in

mulierung des Advokaten Johann Widmer, dass Konrad von ehrenhaften, aber nicht reichen Eltern abstamme, dürfte zutreffen.[14]

Die Hauptsorge der Eltern war vielmehr die, und damit kommen wir zum zweiten, entscheidenden Punkt, die Zukunft Konrads zu sichern. Vor dem Umsturz von 1798 war der Weg ins Kloster der einzige, der begabten Söhnen des katholischen Mittelstandes zur Weiterausbildung offenstand. Nur im Kloster fanden sie ein Auskommen. Daran änderten im Falle Konrad Meyers auch das Bürgerrecht der Stadt Olten, das neu erworbene der Stadt Solothurn sowie Ansehen und Tüchtigkeit von Vater und Grossvater nichts. Neubürger waren nicht berechtigt, politische Ämter zu bekleiden. Die Beamtenstellen der Landschaft zog die Stadt Solothurn an sich. Selbst Landpfarren auf den Dörfern waren Stadtburgern vorbehalten.[15] Diese Benachteiligung der Neubürger und der Leute von der Landschaft waren Franz Viktor Meyer und seiner Frau schmerzlich bewusst. «Aus elterlicher Liebe und Fürsorge für eine lebenslängliche Versorgung haben sie [deshalb] dem Konrad das Klosterleben eingeredet, dasselbe als ein Glück angepriesen und ihm dazu Lust gemacht.»[16]

Der längst beschlossene Klostereintritt wurde durch ein äusseres Ereignis beschleunigt. Die Mutter entdeckte zufällig die Freundschaft des 16jährigen zu einem «frechen Mädchen» und setzte von da an alles daran, Konrad möglichst schnell in das von ihr erwählte Luzerner Zisterzienserstift St.Urban zu stecken[17], in dem seit dem 13. Jahrhundert schon mancher Solothurner das Ordenskleid des heiligen Bernhard getragen hatte, und dem gerade damals mit Ambrosius Glutz-Ruchti[18] wieder ein Solothurner Patrizier vorstand. Die enge Verbindung des Klosters mit Solothurn, sein Reichtum, seine Schönheit und die Lage an der Dreiländerecke der Republiken Luzern, Bern und Solothurn erleichterten die Entscheidung der Eltern. Dazu kam die Unentgeltlichkeit, so dass sie auf einen Schlag aller Sorgen um Konrad ledig waren. Dieser selbst hatte an der Wahl des Klosters und damit auch des Ordens keinen Anteil. Sobald sich die Eltern mit dem Abt über Aufnahme und Eintrittsdatum geeinigt hatten, was unmittelbar nach der Entdeckung der Mädchengeschichte geschah, musste er sein Bündel packen und wurde auf den Weg geschickt.[19,20]

einem Haus mit gewölbtem Keller am Stalden im Wert von 5250 Pfund, in einer Barke samt Zubehör von 800 Pfund, ferner in einigen Zinnschüsseln, Zinntellern und Zinnkannen. Die Summe von 6856 Pfund stellte für die damalige Zeit ein ansehnliches Vermögen dar. Es darf aber nicht übersehen werden, dass dieses Geld zum grössten Teil in Sachwerten gebunden war. Ähnlich dürften die Vermögensverhältnisse auch im Jahr 1796 gewesen sein.
StASO, Inventar und Teilungen der Stadt Solothurn, LXXII, Nr. 16 (Mitteilung des StASO).

14 «Honestis, sed non divitibus parentibus cliens meus ortus ...»; Akten der Nuntiatur, Eingabe des Advokaten Johann Widmer an den Papst, ohne Datum.

15 Kurt MEYER, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats, Olten 1921, S. 149 f.; MÖSCH, Solothurnische Volksschule, S. 79, 150, 179–183.

16 Akten der Nuntiatur, Einvernahme der Eltern, Luterbach, 4. 11. 1806.

17 Akten der Nuntiatur, Einvernahme Eders, Luzern, 2. 7. 1808, und Anna Maria Feigels, Luzern, 25. 8. 1808.
Auf die Frage nach dem Grund ihres Drängens antwortete sie: «Quia suspectam cum puella procaci familiaritatem habebat, quae mihi prorsus displicebat, et a qua illum abducere volebam.»

18 Urs Karl Heinrich Glutz-Ruchti, Pater Ambrosius, 1748–1825, Abt St.Urbans von 1787–1813.

19 Akten der Nuntiatur, Einvernahme Eders, Luzern, 2. 7. 1808, und Anna Maria Feigels, Luzern, 25. 8. 1808.

20 Der Kontakt mit dem Elternhaus, ausser mit dem Freund und Erzieher Eder, soll damit für Jahre gänzlich abgebrochen sein. So hat die Mutter ausgesagt: «Nihil scio nec de itinere, nec de novitatu; mihi sat erat, quod in S. Urbano versaretur. Nemo alius ex nobis eum vidit nec in die vestitionis, nec durante novitatu.» Tatsächlich wurde zumindest der Briefverkehr aufrechterhalten. Bereits im ersten Brief an Eder hat Meyer die Eltern herzlich grüssen lassen und versprochen, ihnen nächstens zu schreiben. – Akten der Nuntiatur, Einvernahme Anna Maria Feigels, Luzern, 25. 8. 1808; Nachlass Eder 526/4, Brief Konrad Meyers, St.Urban, 31. 8. 1796.

I. Der Novize

Nähert man sich St.Urban, so beherrschen noch heute die monumentale Fassade der zweitürmigen Barockkirche und die stattlichen Klostergebäude den Blick. Da das Kloster durch den in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts beendeten barocken Umbau zur prunkvollen Residenz eines Kirchenfürsten geworden war, ist von der ursprünglich zisterziensischen Strenge und Bedürfnislosigkeit nicht mehr viel zu spüren. In der Grenzzone der aristokratischen Stadtrepubliken Bern, Luzern und Solothurn gelegen, wurde St.Urban vielmehr zum Brennpunkt aristokratischer Denk- und Lebensweise. Alle von den 1677–1813 regierenden Äbte entstammten Familien des Luzerner und Solothurner Patriziats, so auch der 1787 gewählte und 1813 zurückgetretene Ambrosius Glutz.[21]

Das Bild des reichen, heiteren und gastfreundlichen Klosters täuschte. Bereits mit dem Tod des aufgeklärten Abts Benedikt Pfyffer 1781 hatte eine Zeit der schleichenden Krise eingesetzt, die unter Glutz ihren Höhepunkt erreichte. Immer weniger Novizen meldeten sich, und diese wenigen kamen, zum Leidwesen der Oberen, nicht länger aus adeligen, sondern aus bürgerlichen und, was ein Abweisungsgrund war, aus bäuerlichen Familien. Der Zisterzienserorden in Frankreich kämpfte um seine Existenz. Die Revolution versetzte ihm den Todesstoss.[22] Äusserliches Zeichen dieser Krise war der anschwellende Flüchtlingsstrom geistlicher und weltlicher Würdenträger. Als Ende 1792 französische Truppen den grössten Teil des Bistums Basel besetzten, wurde das Kloster von Flüchtlingen förmlich überschwemmt. 1794–97 fand selbst der Basler Fürstbischof in St.Urban Asyl.[23]

Obwohl die Sturmzeichen unübersehbar waren, änderte sich nichts am feudal-aristokratischen Lebensstil der Klosterherren. Zwei junge Gäste berichten über den barocken Aufwand und die Pracht, die sie in St.Urban im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts vorgefunden haben. Der eine, Troxler, war erstaunt ob der grossartigen Tafelhaltung und dem Gewimmel «von Prinzen und Grafen, von Chanoines und Abbés».[24] Der andere, Xaver Schnyder von Wartensee, liess sich in einem kostbar möblierten Prachtzimmer des Gästetrakts von livrierten Dienern verwöhnen und von seinem Onkel die Sehenswürdigkeiten zeigen, darunter, was ihn am meisten faszinierte, das Treibhaus[25], in dem nicht nur Palmen, Zuckerrohr und Melonen wuchsen, sondern als Sensation auch Ananas. «Man sieht», berichtet er in jugendlicher Naivität, «die Mönche ... führten in dem reichen Kloster ein höchst angenehmes Leben; sie hatten keine Sorgen, Essen und Trinken vollauf, zur Unterhaltung Kegelbahn, Billiards, Bibliothek, Naturalienkabinet und einen gar nicht strengen Kirchendienst.»[26]

Zweierlei ist es, sich als Besucher ein Bild von einem Kloster zu machen, oder als Novize darin zu leben, besonders wenn einer lieber mit dem Kopf als mit den Händen arbeitet wie Konrad Meyer, dessen praktische Begabung zudem nicht gross gewesen sein kann. So jammert er denn seinem Freund Eder vor: «Ihr Leute ... könnts nicht fühlen, wie das tut, wenn

21 Die Familie hatte St.Urban vor ihm schon zwei Äbte gestellt. Einer seiner Brüder, Peter Glutz-Ruchti, 1754–1835, war Bürgermeister Solothurns. Nachdem man ihn 1798 eine Zeitlang als Geisel festgehalten hatte, wurde er 1802 Mitglied der schweizerischen Consulta in Paris, 1803–1831 wieder Schultheiss, 1805 Landammann der Schweiz und 1815 Gesandter am Wiener Kongress. – HBLS III, S. 573; WICKI, S. 73, 79, 87, 125 f.

22 WICKI, S. 116–119.

23 Die Abtei hat in jenen Jahren vielen Hunderten von Flüchtlingen Gastfreundschaft und Unterstützung gewährt. – WICKI, S. 130 f.

24 Ignaz Paul Vital Troxler, 1780–1866, Arzt, Philosoph und Vorkämpfer des schweizerischen Bundesstaats. Er war während seiner Jugend einigemal in St.Urban in den Ferien. – SPIESS, S. 10; HBLS VII, S. 62.

25 Damals das einzige des Kantons Luzern. – WICKI, S. 82.

26 Xaver Schnyder von Wartensee, 1786–1868, Musiker und Komponist, hielt sich, wie auch Troxler, während des Klosteraufenthalts Konrad Meyers in St.Urban auf. – Lebenserinnerungen von Xaver Schnyder von Wartensee, Zürich 1887, S. 43–51; HBLS VI, S. 226.

man selbst das Lager machen, das Zimmer auskehren, alles fein säuberlich in Ordnung halten, kurz – eine eigene Haushaltung führen muss. Sie mögen freilich lachen, wenn Sie sich die komische Figur vorstellen, die ich so – mit dem Besenstiele in der Hand, oder die Hosen auf den Knien, um eine zerplatzte Naht wieder zuzunähen, – machen muss, aber mir kömmt das Ding ziemlich beschwerlich vor, und Sie können sich nicht denken, was das mich Zeit kostet. ... Alles zusammen macht oft ungefähr drei Stunden. Dazu die Beilage der Zeit, die ich dem Gottesdienste, dem Lesen geistreicher Schriften, dem Studieren, meiner besonderen Andacht widmen muss.»[27]

Auch wenn Fensterputzen, Spinnweben herunterholen und ähnliche Tätigkeiten dem Novizen nicht sonderlich lagen, hat er sich doch, wie zumindest dem Ton seines ersten Briefes aus dem Kloster zu entnehmen ist, nicht unglücklich gefühlt, stand eher erstaunt-neugierig einerseits, andererseits kritisch beobachtend der neuen Erfahrung gegenüber. Seiner Tante, der Äbtissin von Maria Feldbach[28], schrieb er, wie diese sofort an Eder weiterberichten liess, dass er «ganz vergnügt in seinem angetretenen Stande lebe».[29] Mit dem für sein weiteres Leben entscheidenden Schritt, der Ablegung der Ordensgelübde, muss er sich abgefunden haben. Davon, dass ihm kein Gedanke gekommen sei, das geistliche Leben gegen zeitliche Vorteile einzutauschen, wie Wessenberg in seiner Lebensskizze schreibt, kann allerdings nicht die Rede sein.[30]

Schon bald nach seinem Klostereintritt wurde Konrad Meyer eingekleidet. Das Noviziatsjahr begann. Trotz des generellen Verbots des Kontakts mit der Aussenwelt[31] wurde Eder gestattet, seinen Zögling in St.Urban zu besuchen. Lehrer und Schüler führten ein langes Gespräch. Nach den Verfahrensakten, in denen die Wirklichkeit verzerrt wiedergegeben wird – die direkten Zeugnisse aus der Zeit der Geschehnisse sind ihnen deshalb kritisch gegenüberzustellen –, blieb Eder, da die Eltern sich von ihrem Entschluss nicht hätten abbringen lassen, nichts, als dem Novizen Trost zuzusprechen und ihn zum Nachgeben zu überreden. Allerdings vergeblich. Konrad habe ihm erneut seinen Widerstand gegen die Ablegung der Profess, seine Abneigung gegen den Religiosenstand gezeigt, nicht nur mündlich, sondern auch in einer eigens deshalb verfassten Schrift.[32] Auf diesen Besuch und dieses Gespräch bezieht sich auch der erste Brief Meyers aus dem Kloster. Er entschuldigt sich darin bei seinem Lehrer für seine «unbesonnene Aufführung», was darauf hindeutet, dass es bei diesem Treffen zu einem Streit gekommen ist. Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass sich alles so zugetragen hat, wie es in den Akten geschildert wurde. Nach der Abreise des Lehrers hat Meyer aber, und das im Gegensatz zu den Akten, seinem Vertrauten, Erzieher und Freund bei dem, «dessen Dienste [seine] ferneren Jahre gewidmet sein soll[t]en», feierlich versprochen, durch Reue, durch Tugend, durch rechtschaffenes, biederes Verhalten alles zu tun, um seine Schuld auszumerzen.[33] Was kann in dieser Wendung anderes gesehen werden als das Ende des Widerstands, die Fügung in den von andern bestimmten Lebensweg?

Der Novizenmeister Pater Pius Kopp, dem Konrad während des Prüfungsjahres anvertraut war, bezeugt, dass er unruhig, verwirrt gewesen sei, dass er nachts bei ihm Trost gesucht und geweint habe. Die Unsicherheit Konrads über seinen zukünftigen Stand habe während des ganzen Noviziats angehalten. Trotzdem sei er, soweit er es beurteilen könne, überzeugt,

27 Brief Konrad Meyers, St.Urban, 31. 8. 1796, Nachlass Eder 526/4.
28 Vgl. S. 2 Anm. 10.
29 Brief der Priorin Maria Bernarda Bürgi an Eder, Maria Feldbach, 14. 8. 1797. «Zum bald wiederum versorgten Sohn» lässt die Priorin den Eltern gratulieren. – Nachlass Eder 454.
30 WESSENBERG, Konrad Meyer.
31 Der Briefwechsel war von diesem Verbot ausgenommen.
32 Die erwähnte Schrift ist nicht erhalten. – Akten der Nuntiatur, Einvernahme Eders, Luzern, 2. 7. 1808, und Konrad Meyers, Luzern, 22. 9. 1809.
33 Nachlass Eder 526/4.

dass Konrad sich schliesslich zum Entschluss durchgerungen habe, dem Orden beizutreten.[34,35]

Der Widerstand und die Unsicherheit bestanden nicht darin, dass Konrad Meyer nicht fromm, nicht gläubig gewesen wäre. Im Gegenteil. Er selbst spricht von öftern religiösen Empfindungen, die ihn für das Drückende der rein menschlichen Institutionen des Klosters entschädigt hätten.[36] Hingegen darf schon für diese Zeit ohne Übertreibung behauptet werden, dass er eine Ehe einem zölibatären Leben entschieden vorzog. Zudem fühlte er sich zum Studium der Theologie und damit zum Priesterstand nicht im mindesten hingezogen. Was blieb ihm aber, nun auch von Eder, auf den er seine Hoffnung gesetzt hatte, nicht mehr gestützt, als den übermächtigen Verhältnissen nachzugeben und sich zu beugen?

Die «Vorboten der nahen Staatsumwälzung»[37] müssen seinen Entschluss noch erschwert haben. Am 15. Dezember 1797 hatten die Franzosen den Rest des Bistums Basel besetzt, am 28. den Waadtländern militärischen Schutz zugesagt, was Meyer bei seiner Professablegung allerdings noch nicht bekannt sein konnte. Bei den oberaargauischen Lehensbauern gärte es, und auch im nahen Langenthal fürchtete man den Umsturz. Im Kloster hatten sich bereits zwei Parteien gebildet.[38] Kurz: die Ereignisse überstürzten sich an jenem Jahresende. Vielleicht drängten die Oberen, wollten Offenes noch geregelt wissen. Tatsache ist, dass Konrad Meyer am Neujahrstag des Schicksalsjahres 1798 noch nicht 18jährig die feierlichen Ordensgelübde ablegte[39], unter Tränen, ängstlich, stockend, zweifelnd, wie er in einer späteren Eingabe schreibt.[40] Für Jahre war dies die letzte Profess in St.Urban.[41]

II. Der Frater

Am 17. Januar, nur Tage nach der Profess, wurde in Liestal der Freiheitsbaum aufgerichtet, am 20. stand er bereits vor dem Basler Münster. Wieder drei Tage später riefen die Waadtländer die Lemanische Republik aus. Bern gab am 26. dem Druck nach und nahm Vertreter der Landschaft in die Versammlungen der Burger und Räte auf. In Freiburg und Solothurn wurden Verfassungsrevisionen auf der Grundlage von Volkssouveränität und Rechtsgleichheit eingeleitet. Die Unterwalliser warfen am 28. die Herrschaft der Gomser ab. Die Aristokratenregierung Luzerns trat am 31. freiwillig zurück. Ähnliches geschah auch in den übrigen Teilen der Schweiz. Binnen weniger Wochen hatte sich in beinah allen Ständen und Untertanengebieten eine mit allen politischen Traditionen gründlich brechende Umwälzung vollzogen. Ende Februar, Anfang März holten die französischen Streitkräfte zum entscheidenden Schlag aus. Nach der Besetzung der Waadt marschierten sie in Solothurn und Freiburg ein. Bern, das als einziger Stand ernsthaft Widerstand leistete, musste nach den Gefechten bei Neuenegg, Fraubrunnen und Grauholz am 5. März kapitulieren, womit das morsche Gebäude der alten Eidgenossenschaft zusammenbrach.

34 Akten der Nuntiatur, Einvernahme von Pius Kopp und Konrad Meyer, beide Luzern, 22. 9. 1809.
35 Der freie, ohne äusseren Druck gefasste Entschluss, lebenslänglich in einem bestimmten Orden Gott zu dienen, ist wesentlicher Bestandteil der Berufung. – L.f.T.u.K. II, S. 284 f.
36 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.
37 Wessenberg, Konrad Meyer.
38 Liebenau, S. 110; Wicki, S. 131 f.
39 Akten der Nuntiatur, Eingabe Konrad Meyers an den Papst, St.Urban, 8. 8. 1801.
40 «Unde evenit, ut anno novitiatus elapso, cum iam nullum effugium relictum videretur, cum ingenti lacrimarum profusione, anxius et haerens dubiusque, parentibus obsessus, vota solemnia enuntiarem primo Ianuarii 1798 ...» – Akten der Nuntiatur, Eingabe Konrad Meyers, St.Gallen, 10. 9. 1806.
41 Die nächsten beiden Novizen traten erst 1814 ins Kloster ein. – Wicki, S. 195.

Ausserhalb des Klosters mit andern Mönchen spazierend wird auch Meyer ferner Zeuge des dramatischen Geschehens: «Plötzlich, da donnert's ringsum ... Es waren die Kanonen, die auf den Gebirgen, auf denen Wachfeuer errichtet waren, gelöst worden. Wir wandten uns um, da brannten die Flammen lichterloh. Das Sturmgeläute, vermischt mit dem Angstgeschrei der heulenden Weiber und Kinder, die den letzten Schmatz auf die braunen Wangen ihrer ins Feld eilenden Männer und Väter drückten, war ein grässlicher Misston im Ohre des Fühlenden. Da sahen wir die Bauern mit Sensen und Mistgabeln hart neben uns hinlaufen, und hinter ihnen her trippelten junge Kinder, die den Kriegern auch folgen wollten. Herr, das war ein Anblick zum Schaudern; und wer ein Herz hatte, dem fuhr's wie ein Blitz ins Herz – dein Vaterland! In unser aller Augen zitterte eine Träne. Wir ergriffen einander bei der Hand und schwankten so halb stumm unserem Klösterchen zu.»[42]

Im selben Augenblick zog das Luzernerregiment, das während dieses Geschehens in Langenthal und in den umliegenden Dörfern gelegen hatte, mit klingendem Spiel in St.Urban ein.[43] Es war der erste einer langen Reihe von Truppenverbänden, die das Klosterleben erschwerten und die Leistungsfähigkeit der Abtei bis zum Äussersten belasteten. Im April nahm der Generalstab Schauenburgs in St.Urban Quartier. Danach löste bis zum September eine Kompanie die andere ab. Meyer scheint mit den Soldaten gut ausgekommen zu sein: «Die Franken besuchen uns häufig. Wirklich sind sechs Offiziere an der Tafel, alles artige Leute.»[44] Konnte das Kloster während des Winters aufatmen, so wurde es während des zweiten Koalitionskrieges Opfer einer neuen Welle von Einquartierungen. Für kurze Zeit beherbergte St.Urban das helvetische Lazarett, das im September dem helvetischen Artilleriepark und einer Kaserne für 600 Kanoniere weichen musste, die erst im Sommer 1800 nach Bern übersiedelt wurden.[45]

Nach dem Fall Solothurns flüchteten Hunderte von denen, die etwas zu fürchten hatten, zum nahen Kloster, «Chorherren, Ratsglieder, Offiziere ... Doch die Tore waren geschlossen und niemandem, ausser vorzüglich Begünstigten, der Eintritt gestattet.» An die 4000 Luzerner lagen im Kloster, um diesen Vorposten ihres Gebiets zu halten. Man rechnete mit einem Kampf um die Abtei.[46,47] Bis auf Glutz und den Grosskeller ergriffen sämtliche Konventualen die Flucht. Konrad Meyer wandte sich nach Altdorf, wo sich auch Eder aufgehalten hatte, als ihn Mitte Februar von Solothurn her die Warnung erreichte, nicht zurückzukehren, da alle Patrioten verhaftet würden.[48] Zu wem, wenn nicht zu diesem konnte er in seiner Bedrängnis geflüchtet sein? Er traf ihn allerdings nicht an. Eder war in dieser gefährlichen Zeit vermutlich bei seinen Verwandten in Nidwalden untergetaucht und musste seiner Gesinnung, der «lieben Denk- und Sprachfreiheit» wegen, «Angsttropfen verschwitzen». Um einen seiner Freunde in Altdorf, den die renitente Urner Regierung zu Hausarrest verdammt hatte, zu besuchen, riskierte Meyer beinah Kopf und Kragen. Nur auf Beschwören wohlmeinender Freunde liess er von dem riskanten Unternehmen ab.[49] Wenn er sich auch nicht tatsächlich

42 Brief Konrad Meyers an Eder, ohne Datum, zwischen dem 15. 3. und 12. 4. 1798 geschrieben. – Nachlass Eder 526/2.

43 Meyer verflucht die Treulosigkeit der Luzerner ihren «Eidgenossen» gegenüber, muss sich aber eingestehen, dass das Verhalten des Regiments «den Regeln der Politik ... völlig entsprach». – Ebd.

44 Ebd.

45 WICKI, S. 135 f.

46 Alles sei «drüber und drunter» gegangen, so dass Glutz gemeint habe, «er hätte lieber die Franken als Luzerner haben wollen». – Nachlass Eder 526/2.

47 Als die unmittelbare Gefahr vorbei war, zogen die Luzerner ihre Truppen am 10. März wieder zurück. – LIEBENAU, S. 111; WICKI, S. 134.

48 Nachlass Eder 491, vgl. S. 9.

49 «Es war zum Unglück gerade der Zeitpunkt, wo der Bauernkopf drinnen am meisten vor Wut gegen die Frankenfreunde schwindelte.» – Nachlass Eder 526/2.

exponierte, ist doch eindeutig, für welche Partei er Stellung nahm. Er bezeichnete sich selbst als «Patrioten». Für die Verstocktheit der Innerschweizer hatte er nur harte Worte: «Das ist doch wahrhaft ein impertinentes Volk dort drinnen! Hat doch die Aufklärungssonne auch nicht einen Funken in die Atmosphäre drinnen hingeblitzt! Das dumme Volk verwehrt ehrlichen Leuten zum Dank den Sonnenstrahl, die ihm die Augen öffnen wollen.»[50] Es verwundert nicht, dass Meyer sich Eder, von dem er die ersten Impulse dieser Art empfangen haben muss, noch enger anschloss. Nicht auszuschliessen ist sogar, dass er zusammen mit Eder in den ersten Monaten nach dem Einmarsch, in denen sich die Herrschaftsverhältnisse noch nicht konsolidiert hatten, für die Patriotenpartei politisch tätig war.[51]

Als er anfangs Mai von Eders altem Plan, die Schweiz zu verlassen, erfuhr, fühlte er sich hintergangen: «Mein Eder, Sie verreisen also. Und Konrad, wo bleibt der? ... Es ist nichts gewisser, als dass nach einiger Zeit, genau kann niemand die Zeit bestimmen, unser Kloster aufgehoben wird. Und ich, wohin denn? Ohne Aussicht, ohne Freunde, ohne Eder, ohne den mir Solothurn Einöde ist. Wenn's möglich ist, ich bin Reisegefährte.»[52] Eder fuhr – so Leutenegger[53] – zum Studium der Rechtswissenschaft nach Paris. Meyer blieb im Kloster[54], das, entgegen seiner Prognose, nicht wie viele andere Klöster aufgehoben, sondern lediglich der Staatsverwaltung unterstellt wurde und die gefährliche Zeit überstand.

Fluchtgedanken hegte auch ein anderer. Im Gegensatz zu Meyer führte er seine Pläne am 30. Mai tatsächlich aus. Schon seit ihrem Ausbruch hatte Glutz die französische Revolution gehasst, mit Wort und Tat aktiv und verbissen bekämpft, ihre Greuel in schwärzesten Farben gemalt, ihre Auswüchse einseitig auf das Konto der Aufklärung geschrieben. Sein Ziel war die Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände in Staat und Kirche. Die «von Gott bestellte Autorität», «die geheiligte Einheit von Thron und Altar» sollten wieder auferstehen. Nach dem Umsturz war St.Urban ein Hauptherd der Konterrevolution, Glutz einer der konsequentesten Gegner der Helvetik. Von den Patrioten Solothurns und Luzerns schon lange als Revolutionsfeind verschrien, im Verdacht, Agent der reaktionären Kräfte zu sein[55], entzog er sich durch seine Flucht ganz offensichtlich schweren persönlichen Schwierigkeiten.[56,57]

Die Gefahr war nicht eingebildet, sondern durchaus real. Bis zur Niederschlagung des Aufstandes der Urkantone durch die Franzosen Anfang Mai war seines Lebens nicht sicher, wer es wagte, in der Innerschweiz eine franzosenfreundliche Gesinnung zu zeigen. – DIERAUER V, S. 7.

50 Nachlass Eder 526/2.

51 In einem Brief vom 12. 4. 1798 warnt Meyer Eder vor der luzernischen Briefzensur. Der Brief trägt denn auch tatsächlich die Zensurvisa zweier Beamter. Die in diesem Brief vorkommenden Personen werden mit Decknamen wie Ulysses und Telemach bezeichnet. Ein Brief Eders an Meyer, den dieser unmittelbar nach dem französischen Einmarsch geschrieben haben muss, ist nicht in St.Urban angekommen. – Nachlass Eder 526/2 und 3.

52 Brief Konrad Meyers an Eder, St.Urban, 9. 5. 1798. – Nachlass Eder 526/1.

53 In Paris soll er sich der ausklingenden Revolution angeschlossen und sogar eine einflussreiche Stellung erreicht haben. Der Parisaufenthalt muss in die 2. Hälfte des Jahres 1798 fallen, da Eder bereits im Februar 1799 in Solothurn als Anwalt auftrat. – LEUTENEGGER, S. 83; Nachlass Eder 219.

54 Über das Scheitern seines Plans ist nichts bekannt. Dieser erste «Ausbruchsversuch» muss wohl so verstanden werden, dass Meyer für den Fall der Klosteraufhebung vorsorgen wollte.

55 Die französische Generalität warf ihm vor, er sei in verschwörerischem Briefwechsel mit den Prälaten von St.Gallen und Einsiedeln und gedenke, die Kostbarkeiten der Abtei wegzuschaffen. Die Güter St.Urbans wurden deshalb am 12. April inventarisiert. Keiner der Konventualen durfte das Kloster verlassen. – WICKI, S. 139.

56 LIEBENAU, S. 110; WICKI, S. 126 f., 130–140; WIDMER, S. 27 f., 38 f.

57 Ein erster Versuch der Rückkehr mit den österreichischen Truppen schlug fehl, da nach der zweiten Schlacht bei Zürich 1799 wieder eine Wendung zugunsten der Franzosen eintrat. Erst nachdem durch den Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 die Altgesinnten unter Reding wieder ans Ruder gekommen waren, konnte Glutz Ende Januar 1802 nach St.Urban zurückkehren. – WICKI, S. 143 f.; WIDMER, S. 40.

Trotz der entgegengesetzten politischen und weltanschaulichen Ansichten des Abts und Meyers – Meyer war nach der Terminologie von Glutz einer jener «unklösterlichen Klostergeistlichen»[58], die die Helvetik begrüssten – bestand zwischen Glutz und dem jungen Konventualen eine bedeutend engere Beziehung, als man anzunehmen geneigt wäre, ein Widerspruch, wie er bei differenzierten Persönlichkeiten häufig zu finden ist, ein Widerspruch, der sich nicht nur mit den gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen erklären lässt. Gerade in Glutz fand er zu Beginn der Studienzeit in Wien einen väterlichen Freund und Ratgeber.[59] Umgekehrt scheint auch Glutz auf Konrad Meyer grosse Hoffnungen gesetzt zu haben.[60]

Glutz war, abgesehen von seiner aristokratischen, reaktionären Einstellung, ein sehr gebildeter und vor allem naturwissenschaftlich vielfach interessierter Mann.[61] Er hat Meyers bereits in Solothurn geweckte mathematische und physikalische Interessen in den Jahren 1796–1798 zweifellos entscheidend gefördert. Auch nach seiner Flucht hat Meyer seine Studien dieser Richtung mit Eifer weitergetrieben. Im Frühling 1800 verteidigte er öffentlich Sätze aus der Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie, im Herbst aus der Naturwissenschaft.[62] Im Gegensatz zu Solothurn erhielt er in St.Urban dafür das bestmögliche Zeugnis[63], eine Leistung, die Bewunderung erweckt, wenn man sich die mehr als misslichen äusseren Umstände vor Augen hält.

Sein Hauptinteresse lag aber, obwohl er diese Studien auch an der Wiener Universität noch weiter betrieb, nicht auf naturwissenschaftlichem, sondern auf geisteswissenschaftlichem Gebiet. Schon kurz nach dem Klostereintritt bekannte er Eder: «Sie wissen, dass ich keine Wissenschaft so liebe als Philosophie.»[64] Wenn auch während des Noviziatsjahrs wenig Zeit für das Studium blieb, so hat sich Meyer dafür nach der Profess um so tiefer über die Bücher gebeugt, «progressu prorsus insigni»[65], mit ausgezeichnetem Erfolg. Welche Philosophen hat er studiert? Waren es die Alten, waren es die Scholastiker, die französischen Aufklärer, waren es andere, die er bevorzugte? Wir wissen es nicht. An dieser Stelle brauchen auch nicht viele Worte darüber verloren zu werden, da die philosophische Grundhaltung Meyers und ihre Auswirkungen auf sein juristisches Schaffen ohnehin noch genau zu analysieren sind. Die Beeinflussung durch den Lehrer und seine politische Einstellung zur Zeit des Umsturzes lassen immerhin als gewiss erscheinen, dass ihm die französischen Aufklärer nicht unbekannt waren. Ein Werk über Kant hat Eder schon 1796 ins Kloster geschickt.

58 WICKI, S. 133.
59 Nachlass Meyer, Brief an Glutz, Wien, 28. 1. 1802.
60 WESSENBERG, Konrad Meyer.
61 Er hat in St.Urban ein Naturalienkabinett eingerichtet und sich, wie aus seinen nachgelassenen Schriften ersichtlich ist, mit einer langen Reihe von mathematischen und physikalischen Problemen sowohl theoretisch als auch praktisch auseinandergesetzt. Von seiner Hand sind, um nur einige zu nennen, Arbeiten erhalten über ein Perpetuum mobile, über die Vermessung der Alpen mittels der Trigonometrie, über die Abweichungen der Magnetnadel, über die Regelung der Flussläufe von Linth und Aare, über Brücken- und Strassenbau, über Baukunst und Mechanik. – WICKI, S. 127; WIDMER, S. 75–77, 80.
62 WESSENBERG, Konrad Meyer.
63 «Infra scriptus testor, Religiosum ac perdoctum D. Conradum Meyer Solodorensem in huiate Monasterio ad St.Urbanum in Helvetia per duos annos operam impendisse Mathesi, Physicae et Chemicae theoreticae assiduam, ex singulis supradictis scientibus publice summa cum laude defendisse, et in prima classe primum locum continuo obtinuisse.» – Nachlass Meyer, Zeugnis vom 22. 11. 1801, ausgestellt in St.Urban von Professor Friedrich Pfluger. Vgl. S. 6 Anm. 7.
64 Nachlass Eder 526/4.
65 Nachlass Meyer, von Friedrich Pfluger am 10. 10. 1801 in St.Urban ausgestelltes Zeugnis.

Neben dem Studium der Philosophie fand Meyer noch Zeit, sich den «alten Klassikern», der «schönen Literatur» und der Poesie zu widmen.[66] Eder, selbst ein nicht unbedeutender Musiker, regte ihn zudem zum Musizieren an; mit welchem Erfolg ist unbekannt.[67]

Unbeaufsichtigt, auf sich gestellt, hat Meyer seine Studien auch nach der Flucht des Abts nicht betrieben. Zwar hatte er als Konventuale mit den damals in St.Urban durchgeführten Lehrerbildungskursen direkt nichts zu tun, der persönliche Kontakt mit den aufgeklärten Schulleuten Pater Nivard Krauer und Pater Urs Viktor Brunner brachte ihn aber mit dem frischen Wind der helvetischen Schulpolitik in Berührung.[68] Daneben bestand in St.Urban eine Art philosophisch-theologische Fakultät, an der junge Konventualen zu Priestern ausgebildet wurden. Friedrich Pfluger[69], neben Glutz wohl diejenige Persönlichkeit, die Meyer während seiner Klosterzeit am engsten verbunden war und ihn am meisten gefördert hat, lehrte an dieser Schule Philosophie und Theologie. Der Philosophieunterricht – Logik, Kosmologie, Psychologie, Metaphysik – wurde als Vorbereitung für die theologischen Fächer verstanden. Meyer hat die philosophischen, nicht aber die theologischen Kurse besucht.[70] Aus seiner Abneigung gegen das Theologiestudium machte er keinen Hehl.[71]

Diese Abneigung war nicht zuletzt Ausdruck eines wachsenden Unbehagens über seinen Status. Von Tag zu Tag habe er mehr und mehr gefühlt, wie fremd er dem Ordensleben sei. Sowohl seinem Charakter als auch seinen Studien nach sei er wie ein Weltlicher.[72] Pfluger vertraute er sich an.[73] Bei ihm fand er Verständnis und Unterstützung für eine Eingabe[74], in der er am 8. August 1801 erstmals die römische Kurie ersuchte, ihn von den Gelübden zu dispensieren. Seine Argumentation stützt sich auf die Veränderung der Verhältnisse seit der Profess vom Neujahrstag 1798: Der Abt sei geflohen, die Aufnahme von Novizen verboten, die Klostergüter verstaatlicht, die Lebensbedingungen des Ordens völlig erschüttert. Für ihn gebe es in dem dem Untergang geweihten Kloster keine Zukunft mehr.[75] Das Gesuch wurde so schnell nicht behandelt. Erst sechs Jahre später gelangte es an die Nuntiatur.[76]

66 Wessenberg, Konrad Meyer.
67 Nachlass Eder 526/4.
68 Mit der Einführung der Normalmethode im Unterricht durch Nivard Krauer war St.Urban schon in den achtziger Jahren in der Schulreform führend gewesen. Die Landschullehrerkurse wurden in der Helvetik auf Betreiben des Wissenschafts- und Kulturministers Philipp Stapfer wieder aufgenommen. 129 Lehrer erhielten in den Jahren 1799–1805 in St.Urban ihre Ausbildung. – Wicki, S. 113 f., 147–150; Anna Hug, Die Bedeutung St.Urbans für das luzernische Volksschulwesen (1780–1820), Zürich 1920, insbesondere S. 217–221, 273–276, 279 ff.
69 Friedrich Pfluger, 1773–1848, 1813 nach dem Rücktritt Glutz' zum letzten Abt von St.Urban gewählt, nahm bereits nach der Flucht von Glutz neben dem Prior Emeric Mahler eine wichtige Stellung im Kloster ein. 1801 wurde er mit nur 28 Jahren zum Grosskeller (Ökonom) bestellt, und 1809 gehörte er zusammen mit dem Prior und dem Kornherr Laurenz Frener der Verwaltungskommission des Klosters an. Er ist es auch, der die beiden Zeugnisse über die Ausbildung Meyers in St.Urban ausgestellt hat. – Über ihn: Züge aus dem Leben des Hochwürdigsten Herrn Prälaten Fridericus, des letzten Abtes des siebenhundertjährigen Gotteshauses, anonym, Solothurn 1849.
70 In keinem der beiden Zeugnisse von Pflugers Hand sind theologische Studien erwähnt.
71 Akten der Nuntiatur, Einvernahme Konrad Meyers, Luzern, 22. 9. 1809.
72 Akten der Nuntiatur, Eingabe Konrad Meyers, St.Urban, 8. 8. 1801.
73 Akten der Nuntiatur, Einvernahme Konrad Meyers, Luzern, 22. 9. 1809.
74 «... schickte ich durch meinen Freund, den Pater Grosskeller von St.Urban, ein für die römische Kurie bestimmtes Reklamationsschreiben an den bischöflichen Kommissar in Luzern ...» – Akten der Nuntiatur, Eingabe Konrad Meyers, St.Gallen, 10. 9. 1806. (Der Originaltext ist lateinisch.)
75 Akten der Nuntiatur, Eingabe Konrad Meyers, St.Urban, 8. 8. 1801.
76 Akten der Nuntiatur, Brief des bischöflichen Kommissars Thaddäus Müller an den Generalauditor der Nuntiatur, Luzern, 29. 9. 1807.

Mit dem Klosterleben stand es nach mehr als zwei Jahren militärischer Einquartierungen tatsächlich im Argen. Der Stellvertreter des Abts, Prior Emeric Mahler, scheint seiner schweren Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein. Innere Schwierigkeiten und fast völlige Auflösung der klösterlichen Disziplin bedrohten den Weiterbestand der Gemeinschaft.[77] Dass Meyer seinen ersten ernsthaften Schritt zur Lösung vom Kloster gerade in dieser Zeit gemacht hat, verwundert nicht. Wären die Verhältnisse geregelter gewesen, so bliebe es zweifelhaft, ob der gestrenge Pfluger ihn auch dann unterstützt hätte.

Es waren noch andere Gründe, die den inzwischen 21 Jahre alt gewordenen Meyer fortzogen. Nach fünf Jahren im Kloster fing sich das «Bedürfnis wissenschaftlicher Erkenntnis ... immer mehr zu regen» an. Er schreibt darüber: «Das Geglaubte, kindlich Aufgenommene wollte verstanden sein und die Sanktion der Vernunft erhalten. Das Grübeln und Protestieren hatte angefangen und ich ward nun immer mehr in Widersprüche und Zweifel verwickelt. Diese zu lösen und meinen nach Erkenntnis und Wahrheit dürstenden Geist zu beruhigen, vermochte keiner von denen, die mich umgaben ... Wie pries ich mich selig, als die helvetische Regierung, deren einigen Mitgliedern ich durch kleine Dichtungen[78] bekannt geworden war, mir das Vermögen verlieh, deutsche Universitäten auf paar Jahre zu besuchen.»[79]

Der Wissenschafts- und Kulturminister Stapfer kann es gewesen sein, dem durch die Vermittlung Urs Viktor Brunners dieses kleine Werk Meyers in die Hände geriet. Sicher war es Müller-Friedberg[80], der als helvetischer Aufseher über die Klostergüter auf einer Inspektionsreise im Herbst 1801 mit dem jungen Konventualen in Berührung gekommen sein muss. Er fand in Meyer, dessen Fähigkeiten und Talent er sofort erkannte[81], den geeigneten Begleiter für seinen eigenen Sohn Karl Beda[82], den er schon lange an die Wiener Universität zu schicken geplant hatte.[83] Durch Müller-Friedbergs Vermittlung und wohl auch durch Pflugers Fürsprache erhielt Konrad Meyer von Prior und Subprior am 10. Oktober 1801 die Erlaubnis, für einige Jahre ausserhalb des Klosters zu studieren.[84, 85] Die Gelegenheit war so günstig, dass er es sich nicht lange zu überlegen brauchte, als «Mentor» des jungen Müller-Friedberg und des Sohnes des Klosterkanzlers Schnyder[86, 87], der als dritter mitkommen sollte, nach Wien zu reisen.

77 Im November 1801 erhielt der Abt einen «entsetzlichen Bericht» über die geistliche Lage in St.Urban. – WICKI, S. 141 f.

78 Diese Dichtungen sind nicht erhalten.

79 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

80 Karl Müller-Friedberg, 1755–1836, st.gallischer Staatsmann, damals im Helvetischen Finanzrat Chef der Domänendivision. – Njbl. Landammänner I, S. 11.

81 «Un jeune homme ... plein de zèlè et de talents, très instruit et très moral ...» – «Meyer est une excellente tête.» MAURER-CONSTANT, S. 319 und 324.

82 Karl Beda Müller-Friedberg, 1783–1863. Auf ihn ist, da sein Leben mit dem Konrad Meyers während eines Jahrzehnts eng verknüpft ist, noch wiederholt zurückzukommen.

83 MAURER-CONSTANT, S. 319.

84 Akten der Nuntiatur, Entlassungsurkunde Konrad Meyers, St.Urban, 10. 10. 1801. Glutz, der immer noch im Exil weilte, hatte mit der Entlassung Meyers nichts zu tun. Er war übrigens ein Gegner der Ausbildung von Konventualen an auswärtigen Hochschulen. – WICKI, S. 127.

85 Entgegen der Kurzbiographie Wessenbergs deckte nicht die Abtei, sondern der Staat die Kosten des Studiums: «..., arripui facultatem a regimine Helvetiae concessam, depensis rei publicae in externa aliqua universitate litteris studiisque infero ... (Rest des Worts unleserlich).» – Akten der Nuntiatur, Eingabe Konrad Meyers, St.Gallen, 10. 9. 1806; WESSENBERG, Konrad Meyer.

86 «... leur ainé, Conrad Meyer, exerceroit une certaine surveillance sur eux et les encourageroit à l'assiduité par son exemple.» – MAURER-CONSTANT, S. 320.

87 Josef Carl Martin Schnyder von Wartensee, 1786–1843, Studien in Wien und Lausanne, 1814 Oberschreiber in Luzern, 1823 Ratsschreiber, 1828–1831 Regierungsrat, 1841 bis zu seinem Tod Oberrichter, «ein würdiger und gewissenhafter Magistrat und Richter». – LIEBENAU, S. 135–139.

Müller-Friedberg drängte, dass die drei sich bereits auf Semesteranfang in Wien befänden. Anfang Oktober begann die Reise. Mit den Empfehlungen des Fürstbischofs Karl Theodor von Dalberg[88] versehen, dem sie in Meersburg vorgestellt worden waren[89], schifften sie sich am 18. Oktober in Ulm ein, um die Kaiserstadt auf dem Wasserweg zu erreichen.[90]

5. Kapitel: Wien 1801–1804

I. Wie es Konrad Meyer im Herbst 1801 antraf

Nach dem Frieden von Lunéville, lange vor den Stürmen des dritten Koalitionskrieges, befand sich Österreich, obwohl von den Franzosen bedroht, äusserlich in einer ruhigen Periode, war innenpolitisch aber von einer der Revolution und auch der Aufklärung feindlichen Stimmung geprägt. Nach dem tatkräftigen aufklärerischen Reformdrang Josephs II. (1741–1790) hatten sich bereits unter seinem Nachfolger Leopold II., Kaiser von 1790–1792, wieder restaurative Züge bemerkbar gemacht.[1] Noch mehr war sein Sohn Franz II. (I.), der von 1792 bis 1835 herrschte, konservativ und reaktionär eingestellt. Alles, was die absolute Gewalt des Herrschers einschränkte, war ihm verwerflich. Der freien und offenen Gedankenäusserung gegenüber war er feindlich eingestellt, der Wissenschaft und den Aufklärungsideen misstraute er.[2]

Dieses Misstrauen prägte auch die Wiener Universität. Es behinderte die Ausbreitung von neuem Ideengut, beengte Wissenschaft und Forschung. Zwar war durch die unter Maria Theresia 1753 durchgeführte Studienreform das Naturrecht in den Lehrplan der juristischen Fakultät aufgenommen und damit der österreichische Anschluss an die mächtige Bewegung des aufgeklärten Naturrechts vollzogen worden, gleichzeitig unterwarf man aber die neu erhobene Wissenschaft der Herrschaft des Staates. Gehorsame Staatsdiener, nicht Forscher und selbständige Gelehrte, sollten durch sie herangezogen werden.[3] Unter dem «aufgeklärten Despoten» Joseph II. verengte sich der geistige Spielraum noch weiter. So war der Lehrstoff genau vorgeschrieben, die Vorlesungen mussten genehmigt werden, Abweichungen waren unzulässig. Alpha und Omega jedes Unterrichts war der Staatszweck, Ziel des Studiums nicht wissenschaftliche Begründung, sondern nur Einprägung dessen, was für den Staatsdienst gebraucht wurde.[4] Nach einer gescheiterten Reform unter Leopold II. herrschten unter Franz II. (I.) schon bald wieder Zustände wie vor 1790. Noch 1808 stellte der bedeutende Jurist Franz von Zeiller für eine neue Studienreform den Grundsatz auf, dass nur das zu lehren sei, was der austretende Jurist für seine praktischen Zwecke, namentlich für den Staatsdienst, brauche. Das Rechtsstudium wurde dadurch zur blossen Beamtenausbildung, zum Unterricht

88 Karl Theodor Anton Maria Freiherr von Dalberg, 1744–1817, damals Koadjutor des Kurfürsten-Erzbischofs F.K.J. von Erthal in Mainz und Worms, Bischof von Konstanz. Nachdem Dalberg auch die bischöfliche Nachfolge für Mainz und Worms angetreten hatte, bestimmte er 1802 Wessenberg als Generalvikar für das Bistum Konstanz.

89 WESSENBERG, Konrad Meyer.

90 MAURER-CONSTANT, S. 319.

1 MOOS, S. 163, 185 f., 189.

2 Ignaz BEIDTEL, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Mit einer Biographie desselben, aus seinem Nachlasse herausgegeben von Alfons HUBER, Innsbruck 1896, 1898, S. 11 ff.

3 MOOS, S. 96 f.

4 KINK, S. 549, 553, 555, 583 f.

in der Gesetzesanwendung erniedrigt, was entscheidend zum Verfall der österreichischen Rechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beitrug.[5]

Ähnliche Tendenzen lassen sich auch bei der Gesetzgebung verfolgen, wobei im Hinblick auf das Thema dieser Arbeit die Strafgesetzgebung als Beispiel herangezogen wird. Wohl war die österreichische Strafgesetzgebung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts äusserst fruchtbar und zeitweise führend in Europa, aber gerade das zur Zeit des Studienbeginns Meyers in Bearbeitung liegende Strafgesetzbuch von 1803 sollte die dem Kaiser zu revolutionären Auswüchse des josephinischen Strafrechts mildern. Nicht mehr, sondern weniger aufklärerischer Geist als in seinem Vorgängergesetz musste deshalb von ihm erwartet werden.[6]

Das erste der grossen Gesetzgebungswerke dieser Zeit war die am 31. 12. 1768 erlassene Theresiana (Constitutio Criminalis Theresiana), die, obwohl mit dem Ballast der Überlieferung vermischt, teilweise inhaltlich noch in der Geisteswelt der Carolina und Carpzovs stehend, schon stark von naturrechtlichem Rationalismus geprägt war.[7] Bereits nach neun Jahren wurde sie durch die Josephina (Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung vom 13. 1. 1787) abgelöst, mit der Österreich der Aufklärung zum völligen Durchbruch verhalf und sich endgültig vom mittelalterlichen Strafrecht trennte. Obwohl äusserlich kurz, klar, überschaubar und einfach, war sie inhaltlich lediglich eine Fortentwicklung der Theresiana im Sinne des aufgeklärten Absolutismus und teilweise der Humanität. Die allgemeinen Verbrechenslehren der Theresiana gingen fast wörtlich in die Josephina über und mit verhältnismässig geringen Änderungen auch in das Strafgesetzbuch von 1803.[8] Der von Mathias Wilhelm von Haan (1737–1816) zu diesem Gesetz ausgearbeitete Vorentwurf wurde am 17. Juni 1796 mit Wirkung auf den 1. Januar 1797 als «Strafgesetzbuch für Westgalizien» in Kraft gesetzt.[9] Viele seiner Formulierungen finden sich auch in dem unter der Leitung des «hervorragendsten österreichischen Juristen der Jahrhundertwende», Franz Anton Felix Edler von Zeiller (1751–1828)[10], entstandenen «Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen» vom 3. 9. 1803 wieder.[11]

Zeiller, Schüler Martinis und dessen Nachfolger auf dem Wiener Lehrstuhl für Naturrecht, Völkerrecht und allgemeines Staatsrecht, fusste auf dem österreichischen Naturrecht. Während aber Karl Anton von Martini (1726–1800), der ein Jahr vor Meyers Ankunft in Wien verstorbene Wegbereiter des sogenannten «Josephinismus» und bedeutendste Jurist der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – sein Einfluss reichte von der Theresiana bis zum Strafgesetzbuch von 1803 –, sich als Bahnbrecher des Naturrechts in Österreich eng an Hugo Grotius (1583–1645), Samuel von Pufendorf (1632–1694), Christian Thomasius (1655–1728) und vor allem an Christian von Wolff (1679–1754) angelehnt hatte[12], machte sich bei seinem Schüler Zeiller neben der überkommenen Naturrechtsphilosophie bereits stark der Einfluss Kants geltend.[13] Sein «natürliches Privatrecht», dem die Rechtslehre Kants zugrunde liegt, verwendete er schon im Erscheinungsjahr 1802 im Hochschulunterricht[14], was im konservativen geistigen Klima Wiens, in dem die kritische Philosophie des Königsberger Protestanten

5 Ebd., S. 591 ff., 597, 616 ff.; Moos, S. 230.
6 Moos, S. 189.
7 Moos, S. 94, 143; Schmidt, S. 182.
8 Moos, S. 144, 163–165, 183.
9 Hugo Hoegel, Geschichte des Österreichischen Strafrechts, Wien 1904–1905, I, S. 106 f.
10 Das «Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie» von 1811 ist zu einem wesentlichen Teil Zeillers Werk.
11 Moos, S. 186 f.
12 Franz Klein-Bruckschwaiger, Karl Anton von Martini in der Zeit des späten Naturrechts, in: Festschrift für Karl Haff, Innsbruck 1950, S. 121.
13 Moos, S. 229; Swoboda, S. 10 ff.
14 Moos, S. 188; Nationalencyklopädie VI., S. 231; Wolf, Quellenbuch, S. 274; vgl. S. 27 Anm. 50.

als Gefahr angesehen wurde, keineswegs selbstverständlich war.[15] Als loyaler Untertan seines Kaisers[16] passte sich Zeiller der Situation aber an und vertrat eine kompromissvolle Haltung fern von doktrinärer Perfektion. Den kämpferischen philosophischen und strafrechtstheoretischen Auseinandersetzungen in Deutschland um die Jahrhundertwende hielt er sich fern.[17] Das durch Kant erneuerte Naturrecht entwickelte sich unter ihm in einer Form weiter, die zu Recht einmal als «verseichtigter Kantianismus» bezeichnet wurde.[18]

Wenn auch Zeillers strafrechtlichen Lehren die Rechtsauffassung der kritischen Philosophie zugrunde lag und sie grundsätzlich mit denen des grossen deutschen Strafrechtlers Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833) übereinstimmten[19], drang doch wenig davon in das Strafgesetzbuch von 1803 ein[20], obwohl der erste Teil des Gesetzbuches – «von Verbrechen» – unter seiner Leitung zustande kam. Grundlage dieses Gesetzes blieb das vorkritische Naturrecht, was nicht verwundert, wenn man bedenkt, dass einerseits Zeillers Hauptinteresse dem Privatrecht galt, andererseits die neuesten Erkenntnisse der Strafrechtswissenschaft seit Feuerbachs 1799 erschienener «Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts» in die fortgeschrittenen Beratungen eines Strafgesetzes fielen[21], das im Gegensatz zur Josephina «die Wogen der Aufklärung wieder glätten» sollte.[22] Die revolutionäre Konsequenz und Kompromisslosigkeit Feuerbachs fehlte dem Gesetz völlig.[23] Entgegen der in der Literatur weitverbreiteten Meinung hat sich Feuerbach über dieses Gesetz auch nicht lobend geäussert[24], sondern ausdrücklich davon distanziert. Sein Lob, das neue Gesetz drücke auf das vollkommenste die Idee aus, die er mit einem Strafgesetzbuch verbinde, bezieht sich – so Reinhard Moos – einzig auf die Trennung von Kriminalverbrechen und Polizeiübertretungen, die auf die Josephina und den Redaktor des 2. Teils des Gesetzbuches – «von schweren Polizey-Uibertretungen» –, Joseph von Sonnenfels (1732–1817), zurückgehen soll.[25]

Nach diesem Versuch einer Lageschilderung muss man sich fragen, ob die unter der straffen Führung von Franz II. (I.) entstandene reaktionäre und konservative Atmosphäre, die teilweise rückschrittlichen Tendenzen in der Gesetzgebung[26], die verstaubte Luft an einer Universität, deren erklärtes Ziel es war, loyale Staatsbeamte zu züchten, dieser ruhige Port fern der grossen europäischen wissenschaftlichen und philosophischen Auseinandersetzungen, den hochfliegenden Hoffnungen des jungen Meyer, der offen mit Ideen sympathisierte, die sein Land in den letzten stürmischen Jahren aus einer wohlbehüteten aristokratischen Ordnung in eine neue Zeit geworfen hatten, gerecht werden konnten. War das der geeignete Ort, um Meyer und seinem Freund Müller-Friedberg Anregungen, Ideengut und die Kraft für ihr

15 Obwohl 1798 geplant war, die Philosophie Kants als obligatorisches Lehrfach an den philosophischen Lehranstalten einzuführen, befand sich 1803 neben Schriften Fichtes und Schellings auch Kants Rechtslehre auf der Liste der verbotenen Bücher. – Moos, S. 190.

16 Vgl. Seite 22.

17 Moos, S. 229 f.

18 Hans Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, Wien 1962, S. 95 ff., insbesondere S. 97; Moos, S. 229.

19 Einige Sätze Feuerbachs übernahm Zeiller wörtlich, allerdings ohne diesen zu zitieren. – Moos, S. 221, 223 f., 227 f.

20 Moos, S. 508–510.

21 Seit 1796 war der erste Entwurf über Verbrechen als Strafgesetzbuch in Westgalizien in Kraft. 1800 wurden die Entwürfe fertiggestellt, worauf die Beratungen bis 1802 ruhten. – Hugo Hoegel, Geschichte des Österreichischen Strafrechts, Wien 1904–1905, I, S. 86, 88.

22 Moos, S. 189, 230, 266.

23 Ebd., S. 243, 269.

24 Swoboda, S. 8; Wolf, Quellenbuch, S. 274.

25 Moos, S. 187 f., 264 f., 509.

26 Die Kodifikationsbestrebungen im zivilen Bereich mögen davon eine Ausnahme bilden, die hier nicht näher untersucht zu werden braucht.

wenige Jahre später in St.Gallen begonnenes grosses Gesetzgebungswerk zu vermitteln? Um diese Fragen beantworten zu können, sind das Leben, der Freundeskreis und das Studium Meyers in Wien zu untersuchen.

II. Der Student

Mit welchem Eifer Konrad Meyer an die Universität drängte, beschrieb er seinem väterlichen Freund Johannes von Müller[27] Jahre später: «Ich eilte, ich hörte, ich las und verschlang. Ungestüm wollte ich mir alles menschliche Wissen zu eigen machen.»[28] Der berühmte Geschichtsschreiber, dem Müller-Friedberg seinen Sohn und dessen Begleiter wärmstens empfohlen hatte[29], wusste das Temperament des jungen Idealisten in einigermassen geordnete Bahnen zu lenken. Einerseits fest mit der Schweiz und auch den schweizerischen Emigranten in Wien verbunden[30], andererseits bei den Hofstellen als erster Kustos der kaiserlichen Hofbibliothek in hoher Achtung stehend, war er für die drei jungen Schweizer das ideale Bindeglied zur Wiener Gesellschaft. Wie er sich schon um zahlreiche junge Leute bemüht hatte[31], nahm er auf den Wunsch Müller-Friedbergs auch die gesellschaftliche und akademische Ausbildung seines Sohnes, Schnyders und Meyers in die Hand. Konrad Meyer schloss sich sofort eng an den Gelehrten an. Die Freundschaft, die zwischen ihm und dem konservativ gesinnten Historiker entstand, dauerte auch nach Müllers Abreise von Wien mit unverminderter Kraft fort.[32,33] So schrieb Meyer denn auch bald nach seiner Ankunft an Glutz: «Für meinen Studienplan habe ich Herrn Hofrat Müller zu Rate gezogen. Die Bekanntschaft dieses edlen Mannes ist für mich ein schöner und reiner Gewinn. Ich tue nichts

27 Der «schweizerische Tacitus» Johannes von Müller (1752–1809) war von 1793–1800 als «wirklicher k.k. Hofrath» bei der geheimen Hof- und Staatskanzlei, von 1800–1804 als 1. Kustos der kaiserlichen Hofbibliothek in österreichischen Diensten. Gleichzeitig arbeitete er an seiner Schweizergeschichte. Persönliche Schwierigkeiten und die feindliche Einstellung der österreichischen Zensur gegenüber seinem Geschichtswerk liessen ihn im Frühling 1804 einem Ruf nach Berlin folgen. Diesem Umstand ist es zu danken, dass Meyer seinem Freund und Ratgeber nach dessen Abreise seine Probleme, Pläne und Absichten brieflich darlegte. In diesem Briefwechsel kann sein Werdegang in der Wiener Zeit und den beiden nachfolgenden Jahren gut verfolgt werden. Von Konrad Meyer sind aus der Zeit vom 29. 3. 1804 bis zum 13. 1. 1806 insgesamt 10 Briefe erhalten (Briefe an Johannes von Müller), von Johannes von Müller 4 (Urkundio). – ADB XXII, S. 587–610; HBLS V, S. 187 f.; SCHIB, insbesondere S. 53 ff. und 210; WURZBACH XIX, S. 360–372.

28 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

29 «Voilà mon fils ... Il sollicite les soins de votre amitié ... Son compagnon Meyer est une excellente tête, Schnyder un garçon très doux; je vous les recommanderois bien, si je n'avois pas tant à vous solliciter pour Charles [sein Sohn].» ... «... je suis bien aise, que le mérite de ce jeune Soleurien [Meyer] vous ait aussi peu échappé qu'à moi.» – MAURER-CONSTANT, S. 324, 327.

30 Zuerst hatte Johannes von Müller die französische Revolution begrüsst, sich dann aber bald wieder von ihr abgewandt. 1798 trat er in Verbindung mit den schweizerischen Emigranten und hoffte, dass mit Hilfe Österreichs und der 2. Koalition die Befreiung der Schweiz von der französischen Gewaltherrschaft gelänge. – HBLS V, S. 187; MAURER-CONSTANT, S. 392–396 (Briefe an den Abt von St.Gallen nach dessen Wiedereinsetzung 1799).

31 ADB XXII, S. 600; Edgar BONJOUR, Studien zu Johannes von Müller, Basel/Stuttgart 1957, S. 75; derselbe, Johannes von Müller, Briefe in Auswahl, 2. Auflage, Basel 1954, S. 20 und 25.

32 «Zu Wien studierte Konrad ... nach dem Rath und der weisen Anleitung des schweizerischen Tacitus Johann von Müller, an dem er gleich von der ersten Bekanntschaft an einen Gönner und sehr bald einen väterlichen Freund gewann, der ihn auch seit seiner Abreise von Wien beständig durch Briefe zum Guten aufmunterte und in den Studien leitete.» – WESSENBERG, Konrad Meyer.

33 Der letzte Brief ist mit 13. 1. 1806 datiert. Nach dem französischen Einmarsch in Berlin, der Unterredung mit Napoleon und der Berufung an den westfälischen Königshof war der Histo-

ohne sein Vorwissen, und er sorgt für mich mit der Liebe eines Vaters.»[34] Durch ihn gelang Meyer der Anschluss an die Wiener Gesellschaft: Er wurde im Hause des Bankiers von Steiner[35] und des Hofagenten Küffener[?][36] eingeführt. Der Hofrat machte ihn mit dem Direktor des Taubstummeninstitutes[37] bekannt und empfahl ihn, um ihn mit der Malerei und den bildenden Künsten näher vertraut zu machen, Füger[38] und andern Männern in führenden Positionen.[39] Von mindestens so grosser Bedeutung war für den wissensdurstigen Meyer die reichhaltige Bibliothek Johannes von Müllers. Vor allem aber ging er mit «Feuereifer» seinen Studien nach.[40]

Die griechische Sprache erlernte er im Privatunterricht bei einem Griechen. Daneben besuchte er im ersten Semester sämtliche Anfängervorlesungen der medizinisch-chirurgischen Fakultät. Bei Professor Jordan[41] hörte er Naturgeschichte, bei Professor Jacquin[42] Chemie, bei Professor Mayer allgemeine Anatomie und bei Professor Ambschell Experi-

riker offenbar zu überlastet für die weitere Pflege des Kontakts mit Meyer. – Vgl. FIALA, Konrad Meyer.

34 Nachlass Meyer, Brief Meyers an Glutz, Wien, 28. 1. 1802.

35 Melchior Steiner, der jüngere (1763–1837) – sein Onkel war ursprünglich aus Winterthur eingewandert –, Grossindustrieller, Grosskaufmann und Vorsteher des Wechselhauses Steiner und Co., gehörte jener Kolonie von Schweizern an, die an der Industrialisierung und am Aufschwung des österreichischen Handels wesentlichen Anteil hatte. 1809 beschaffte das Bankhaus Steiner riesige ausländische Kredite zur Kriegsfinanzierung. Von Maria Theresia, Joseph II., Leopold II. grosszügig mit Privilegien ausgestattet, wurde die Familie Steiner von Kaiser Franz 1811 für ihre Verdienste um Österreich in den Ritterstand erhoben. – Nationalencyklopädie V, S. 110–112; WURZBACH XXXVIII, S. 74–76.

36 Möglicherweise handelt es sich hier um die Familie Kuffner, bei der Maler, Bildhauer, Gelehrte, Dichter und Musiker (u. a. auch Mozart und Haydn) verkehrten. Der 1780 geborene Sohn Christoph wurde Schriftsteller, der Vater war «k.k. Hofpartheyen-Vertreter und Curator der milden Stiftungen». – Nationalencyklopädie III, S. 305 f.; WURZBACH XIII, S. 336–339.

37 Das Taubstummeninstitut Wiens wurde nach französischem Vorbild vom Aufklärer Joseph II. gegründet und galt damals als sehr fortschrittlich. Konrad Meyer, 1811 – ein Jahr nach der Gründung – aktives Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, mag vom Vorsteher dieses Wiener Instituts wesentliche Anregungen für seine eigene, gemeinnützige Tätigkeit bezogen haben. – Nationalencyklopädie V, S. 292–295.

38 Aus dem Zusammenhang heraus kann nur der Hofmaler, Direktor der k.k. Akademie der bildenden Künste und der kaiserlichen Belvederegalerie, Friedrich Heinrich Füger (1751–1818) gemeint sein. Füger, künstlerisch noch in der Tradition der europäischen Barockmalerei stehend, ist durch seine Historienbilder und vor allem durch seine frischen und lebendigen Porträts bekannt geworden. Es gehörte zum guten Ton, von ihm gemalt zu werden. – Nationalencyklopädie II, S. 214 f.; WURZBACH V, S. 1–3; Österreichisches Biographisches Lexikon I, S. 380.

39 Nachlass Meyer, Brief Meyers an Glutz, Wien, 28. 1. 1802.

40 «Mitten in dem Getümmel einer grossen und üppigen Hauptstadt blieben die Studien seine grösste, ja einzige Angelegenheit, die er mit Feuereifer betrieb, dabey die öffentlichen Bibliotheken und die ausgesuchte Büchersammlung des edlen Johannes von Müller fleissig benutzend.» – WESSENBERG, Konrad Meyer.

41 Peter Jordan (1751–1827) ist vor allem dadurch bekannt geworden, dass er versuchte, die Landwirtschaftslehre zu einer Wissenschaft zu erheben. Mit der Einführung von Schweizer Viehstämmen erwarb er sich in der Viehzucht grosse Verdienste. – Nationalencyklopädie VI, S. 504; WURZBACH X, S. 266; Österreichisches Biographisches Lexikon III, S. 132.

42 Joseph Franz Freiherr von Jacquin (1766–1839), Sohn des berühmten Naturforschers Nikolaus Joseph Freiherr von Jacquin (1727–1817), war schon als 12jährigem Knaben die Entdeckung der lebendgebärenden Eidechse gelungen. Später löste er seinen Vater auf den Lehrstühlen der Botanik und Chemie ab. Sein Haus in Wien war ein bekannter Treffpunkt von Wissenschaftlern und Künstlern. – Nationalencyklopädie III, S. 4 f.; WURZBACH X, S. 23–26; Österreichisches Biographisches Lexikon III, S. 52 f.

mentalphysik.[43,44] In Naturgeschichte und Anatomie legte er schon nach einem Semester, in Chemie im Sommer 1802 Prüfungen ab.[45] Ob er seine Studien naturwissenschaftlicher Richtung weitergeführt hat, liegt im Dunkeln.

Was er im Rechenschaftsbericht an den Abt[46] nicht erwähnt, ist sein Rechtsstudium. Neben dem Besuch der medizinischen Vorlesungen muss er schon im ersten Semester täglich zwei Stunden das Naturrecht, das allgemeine Staatsrecht, das Völkerrecht und das peinliche Recht Zeillers gehört haben[47], sonst wäre es kaum möglich, dass Zeiller ihm schon am 13. 6. 1802 bescheinigen konnte: «Herr Konrad Meyer hat sich auf das natürliche Privat-, Staats- und Völkerrecht und auf die Strafrechtswissenschaft mit Privatfleiss verwendet und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung so vortreffliche Beweise gegeben, dass er das Zeugnis der ersten Klasse mit Vorzug verdient.»[48]

Offizielle Grundlage der Natur-, Staats- und Völkerrechtsvorlesung war der Lehrbegriff Martinis.[49] In Wirklichkeit ist der Unterricht wohl auf Zeillers grundlegendstes Werk, das 1802 erschienene «natürliche Privatrecht», aufgebaut gewesen. Diese Vermutung wird schon dadurch bestätigt, dass Zeiller das Fach im Zeugnis nicht wie im Vorlesungsverzeichnis als «Naturrecht», sondern als «natürliches Privatrecht» bezeichnet hat.[50]

Dem «natürlichen Privatrecht» kommt für die strafrechtliche Ausbildung Meyers grosse Bedeutung zu. Zeiller hat darin die für die neueren strafrechtlichen Theorien wesentliche «critische Philosophie» gewürdigt und seine «Zuhörer mit den vorzüglicheren Systemen und deren Principien näher bekannt gemacht». Anhand von Feuerbachs «Kritik des natürlichen Rechts» erläuterte er unter anderem Fichtes «Grundlage des Naturrechts» und Kants «metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre».[51] Der von ihm gebrauchte Strafbegriff[52]

43 PHILLEBOIS, Universitätsschematismus 1802, S. 38 und 42: Die Vorlesung Ambschells «die Physik mit Versuchen» gehörte der philosophischen Fakultät an.

44 Nachlass Meyer, Brief Meyers an Glutz, Wien, 28. 1. 1802.

45 Nachlass Meyer:
- Zeugnis Jordans, Wien, 31. 3. 1802,
- Zeugnis Mayers, Wien, 28. 4. 1802,
- Zeugnis Jacquins, Wien, 10. 8. 1802.

Wie in allen bereits zitierten Zeugnissen wurden auch hier Meyers Leistungen sehr gut bewertet.

46 Nachlass Meyer, Brief Meyers an Glutz, Wien, 28. 1. 1802.

47 Die Vorlesungen fanden täglich von 8–9 und 4–5 Uhr statt, so dass sie mit den übrigen Vorlesungen nicht kollidierten. Konrad Meyer hätte deshalb im ersten Semester folgenden Stundenplan gehabt:

8–9 Zeiller, Naturrecht etc.	2–3 Mayer, Anatomie
9–10 Ambschell, Physik	3–4 ? (evtl. Hammer, Philosophie)
10–11 Jordan, Naturgeschichte	4–5 Zeiller, Naturrecht etc.
11–12 Jacquin, Chemie	

PHILLEBOIS, Universitätsschematismus 1802, S. 35, 38, 41 f.

48 Nachlass Meyer, Zeugnis Zeillers, Wien, 13. 6. 1802.

49 PHILLEBOIS, Universitätsschematismus 1802, S. 35; Freyherr von MARTINI, Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts, aus dem Lateinischen, Bd. I–IV, Wien 1783–1784; Freyherr Karl von MARTINI, Lehrbegriff des Naturrechts zum Gebrauch der öffentlichen Vorlesungen in den k.k. Staaten. Ganz neue von dem Verfasser selbst veranstaltete Übersetzung. Wien 1799. Neudruck Scientia Verlag Aalen 1970.

50 Auch benennt Zeiller sein «natürliches Privatrecht» in der Vorrede als «Vorlesebuch», das den schon seit längerem von ihm vorgetragenen Vorlesungsstoff zusammenfasse. Bereits ein Jahr später erscheint folgerichtig ein neuer Vorlesungstitel: «Das natürliche Privatrecht nach seinem eigenen Lehrbuch ...» – PHILLEBOIS, Universitätsschematismus 1803, S. 37; ZEILLER, natürliches Privatrecht, Vorrede; MOOS, S. 188; vgl. S. 23 Anm. 14.

51 ZEILLER, natürliches Privatrecht, S. 44–46.

52 «... versteht man unter Strafen sinnliche Übel, welche gegen rechtswidrige Handlungen, wozu den Menschen die Sinnlichkeit einladet, von dem Obern in dem Gesetze als Abhaltungsgründe

ist dem Feuerbachs eng verwandt.[53] Als Quelle gibt er aber nicht Feuerbach an, sondern verweist auf Sonnenfels, dem das Verdienst zukomme, «den Begriff der Strafe richtiger als die früheren Rechtsphilosophen gefasst und die wichtigsten Folgerungen daraus entwickelt zu haben».[54,55] Trotzdem hebt er bereits in der nächsten Anmerkung «die neuere schätzbare Theorie, welche Doctor Feuerbach ... aufstellet[56], und die scharfsinnigen Bemerkungen einiger seiner Gegner» hervor, die «eine allgemeine wichtige Reform der peinlichen Rechtspflege erwarten» liessen.[57,58] Eine ausführliche Darstellung der strafrechtlichen Lehren erfolgt im «natürlichen Privatrecht» allerdings nicht, sondern wird in die Kriminalrechtsvorlesung verwiesen.[59]

Die der Feuerbachs sehr ähnliche eigene Strafrechtstheorie Zeillers wurde erst 1806–1807 veröffentlicht[60], so dass es fraglich ist, ob seine Strafrechtsvorlesung mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Schritt hielt. Zeiller hatte über das deutsche Gesetzbuch – gemeint ist die Josephina von 1787, die damals noch in Kraft war – zu lesen.[61] Da er sich aber bereits 1793 mit der Revision dieses Gesetzes befasst hatte[62], und unter seinem Vorsitz die Entwürfe für den ersten Teil des Strafgesetzes von 1803 entstanden waren, kann man sich fragen, ob nicht diesen Entwürfen und dem Strafgesetzbuch für Westgalizien von 1796 in den Vorlesungen mehr Gewicht zukam als der überholten Josephina. Dafür würde sprechen, dass Zeiller die juristische Ausbildung immer sehr stark auf die Praxis bezogen hatte.[63] Es ist kaum vorstellbar, dass er seine Studenten nicht mit den bevorstehenden Neuerungen bekannt machte, an denen er selbst so wesentlichen Anteil hatte.[64] Da Meyer spätestens 1803 mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kontakt gekommen ist, braucht dieser Frage nicht weiter nachgegangen zu werden.

angedrohet, und wegen der begangenen Übelthat (um die Wirksamkeit der Bedrohung nicht zu vereiteln) gegen die Thäter in Vollzug gesetzt werden.» ZEILLER, natürliches Privatrecht, S. 192.

53 FEUERBACH, Lehrbuch, insbesondere S. 16.

54 ZEILLER, natürliches Privatrecht, S. 192.

55 Joseph von Sonnenfels (1732–1817) war einer der bedeutendsten österreichischen Aufklärer. Seine Vorbilder sind Wolff, seine Lehrer Martini und Montesquieu, der lorbeerumkränzt das Titelblatt seines Lehrbuches «Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz» schmückt. Sein historisches Verdienst für das Kriminalrecht liegt neben seinem Kampf gegen die Todesstrafe in der Abschaffung der Folter (1776), die er der Kaiserin Maria Theresia abtrotzte. Die wesentlichen Elemente des Strafbegriffs von Feuerbach und Zeiller sind bei ihm bereits zu finden. Da er den 2. Teil des Strafgesetzbuches von 1803 über die «schweren Polizey-Uibertretungen» verfasst hat, wird auf ihn noch zurückzukommen sein. – LANDSBERG III/1, S. 401–404; MOOS, S. 161 f.; Nationalencyklopädie V, S. 74–77; SCHMIDT, S. 220 f.; SONNENFELS, S. 454–466; WURZBACH XXXVI, S. 317–343.

56 FEUERBACH, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 1. Teil Erfurt 1799, 2. Teil Chemnitz 1800.

57 ZEILLER, natürliches Privatrecht, S. 193.

58 Bezeichnenderweise erwähnt Zeiller bei dieser Reform die österreichischen Entwürfe für das Strafgesetzbuch von 1803 nicht, in das wenig von den neuen Ideen eingedrungen ist. Vgl. S. 24.

59 Dies, weil es im «Naturstande» noch kein Strafrecht gegeben habe. – ZEILLER, natürliches Privatrecht, S. 192.

60 Franz von ZEILLER, Jährlicher Beytrag zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den Österreichischen Erbstaaten, Bd. I, II, Wien 1806/1807.

61 PHILLEBOIS, Universitätsschematismus 1802, S. 35.

62 Nationalencyklopädie VI, S. 232.

63 KINK, S. 618.

64 Offiziell wurde das neue Strafrecht erst in den Lehrplan von 1804 aufgenommen. Da aber bezüglich der Vorlesung des römischen Rechts bereits 1787 angeordnet worden war, darin sei auch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, soweit es nach und nach herauskomme, zum Unterricht anzuwenden, ist es nicht abwegig anzunehmen, dass entsprechend auch das Strafgesetzbuch

Nach dem Studienplan der juristischen Fakultät von 1802 war im ersten Jahr neben peinlichem Recht, Natur-, Völker- und allgemeinem Staatsrecht die deutsche Rechtsgeschichte zu hören, im zweiten Jahr die Geschichte des römischen Rechts, die Digesten und Institutionen nach Heineccius und das öffentliche Kirchenrecht, im dritten Jahr das Privatkirchenrecht, das Lehensrecht, das deutsche Staatsrecht, das österreichische Privatrecht und die dazugehörige Prozessordnung[65], im vierten und letzten Jahr die politischen Wissenschaften über «Polizey, Handlung und Finanzen» und die politische Gesetzeskunde nach dem Lehrbuch von Sonnenfels[66], eine Vorlesung über den Geschäftsstil[67] und die Staatenkunde. Fakultativ waren Vorlesungen über die Praxis des höchsten Reichsgerichts, verbunden mit Übungen, das deutsche Privatrecht und die Staatsrechnungswissenschaft.[68,69]

Unter der Aufsicht Johannes von Müllers und seines Vaters, der ihn für eine Stelle bei Dalberg vorbereiten wollte, trieb der junge Müller-Friedberg sein juristisches Studium plangemäss vorwärts. Während er bereits im Herbst 1803, teilweise vorzeitig, alle Hauptfächer mit einer Prüfung abgeschlossen hatte[70], sind von Meyer, ausser der Prüfungsbestätigung Zeillers, keine weiteren Zeugnisse vorhanden. Da er alle für ihn wichtigen Dokumente mit Sorgfalt verwahrt hat, ist es wahrscheinlich, dass er in den meisten Fächern zumindest nicht abgeschlossen hat. Trotzdem hatte die Jurisprudenz, wenn sie auch nicht den ersten Platz einnahm, in Meyers Wiener Studien einen wichtigen Stellenwert. So schreibt Wessenberg, dass Konrad Meyer alle Fächer der Rechtswissenschaft studiert habe.[71] Im Zeugnis Jacquins wird Meyer als der «Rechte Beflissener» bezeichnet.[72] In einer Lebensbeschreibung, die sich in den Akten der Nuntiatur befindet, gibt Meyer selbst an, seiner natürlichen Neigung folgend habe er sich in Wien drei Jahre der Philosophie und der Jurisprudenz geweiht.[73] Nach dem Abschluss seiner Studien befasste er sich einmal mit dem Gedanken, ein «Katheder des Rechts»[74], ein andermal einen Lehrstuhl des «philosophischen Rechts»[75] zu besteigen, was wohl kaum möglich gewesen wäre, hätte er sich in Wien nicht das nötige Handwerkszeug angeeignet. Die Gründe dafür, dass er nicht den normalen Studienweg ging, sind nicht in einem Desinteresse oder gar in einem Versagen in Prüfungen, sondern anderswo zu suchen.

Westgaliziens von 1796, auf das Zeiller schon in seinem «natürlichen Privatrecht» verweist (S. 25), und die Entwürfe des Strafgesetzbuches von 1803 den Studenten vertraut gemacht wurden. Dem Charakter der Universität würde diese Hypothese jedenfalls entsprechen. Wie sonst sollten die Studenten später in der Praxis mit dem neuen Gesetz umgehen können? – PHILLEBOIS, Universitätsschematismus 1804, S. 37 und 1805, S. 38; KINK, S. 574, Anm. 772, S. 610 f.

65 Gemeint sind das Josephinische Gesetzbuch von 1786 und die Bürgerliche Prozessordnung von 1781.

66 Joseph von SONNENFELS, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. Zu dem Leitfaden des politischen Studiums, 5. Aufl., Bd. I–III, Wien 1786–1787.

67 Joseph von SONNENFELS, über den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten, 2. Aufl., Wien 1785, 3. Aufl., Wien 1802. Es handelt sich um ein Lehrbuch der Amtssprache mit entsprechenden Beispielen.

68 PHILLEBOIS, Universitätsschematismus 1802, S. 35–38.

69 Nachdem SCHLAURI – S. 32–35 – die Lehrer der juristischen Fakultät eingehend behandelt hat, kann, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf verwiesen werden.

70 SCHLAURI, S. 36–39 und 43.

71 WESSENBERG, Konrad Meyer.

72 Nachlass Meyer, Zeugnis Jacquins, Wien, 10. 8. 1802.

73 Akten der Nuntiatur, Eingabe Meyers mit dem Titel: Rationes, St.Gallen, 10. 9. 1806: «... Viennam discessi, ubi propensionem meam secutus naturalem omne tempus philosophiae et iurisprudentiae per tres annos consecravi.»

74 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. 1804.

75 Briefe an Johannes von Müller, Landshut, 4. 12. 1804.

Sie liegen in der bereits angedeuteten wissenschaftsfeindlichen und polizeistaatlichen Atmosphäre Wiens[76], die eine freie Entfaltung an der Universität verhinderte und auch mitentscheidend für Johannes von Müllers Wegzug nach Berlin war. Als dieser sich von dort bei Meyer nach seinen durch die Zensur gesperrten Werken erkundigte[77], antwortete der sonst gutmütige und friedliebende junge Mann mit einer ehrlichen Wut, die selbst einem verbissenen Josephiner wohl zu Gesicht stehen würde, Müllers sämtliche Werke seien in Wien verboten; beim Volk herrsche immer noch «die nämliche Indolenz und bei der Regierung die nämliche stupide Furchtsamkeit»; «das kleinlichste, niederträchtigste, kriechendste, blödeste Pfaffentum» sei es, das den Ton angebe.[78]

Sie liegen vor allem in der Ordnung der Universität, deren erklärtes Ziel es war, dem Staat ergebene Beamte zu sichern, die nach jahrelangem Büffeln der bestehenden Gesetze wohl zur Anwendung des positiven Rechts befähigt sein sollten, nach den dahinterliegenden Grundlagen aber nicht zu fragen hatten[79], was Meyer 1804, als er sich mit der Abfassung eines Vernunftsrechts beschäftigte, scharf durchschaute. Er schrieb, dass keine Wissenschaft so sehr der Bearbeitung durch freie und philosophischer Anschauungen mächtiger Köpfe bedürfe wie die Rechtswissenschaft. «Wir haben in diesem Gebiet entweder schale Theorien oder jene ungeheuren Massen des juridischen Empirismus, die absolut tot sind und bloss einem mechanischen Scharfsinn in Eruierung und Bestimmung einzelner Rechtsfälle Platz geben.»[80,81] Noch nicht diese klare Analyse, sondern ein allgemeines Unbehagen war es, das ihn schon ein knappes Jahr nach der Ankunft in Wien dazu brachte, das Hauptgewicht seiner Studien ausserhalb der Universität zu verlegen, eine Entscheidung, von der der jüngere, zielbewusst geleitete Müller-Friedberg ebenfalls profitierte, wenn er sie auch nicht nachvollzog.

Unwillkürlich fühlt man sich an Fausts nächtlichen Monolog erinnert, hört man das Bekenntnis des Studenten – «Ich studierte mit einmal verschiedene Scienzen und nach der Lehrer Zeugnisse mit dem besten Erfolg. Und wie betrogen war ich? Wenn ich nun nach irgend einem mineralogischen Handbuch die Erde und Metalle in Reih und Glied zu ordnen wusste, oder in der Chemie Erscheinungen kennenlernte, die mein Professor so wenig als ich zu deuten verstand, oder die Paragraphos des römischen Rechts wohl einstudiert hatte, wie dürftig, wie herz- und geistleer blieb ich nach jedem solchen Studium. Wie fühlte ich mich unglücklich, stets nur die Natur zu registrieren, ohne eine Silbe von ihr zu verstehen! Mein Lebensmut erwachte von neuem. In der Philosophie, dachte ich, fliesst der Quell, der dein Sehnen stillen wird»[82] –, nur dass jener sich der Magie ergibt, dieser den Stein der Weisen in der Philosophie sucht.

76 Meyer selbst scheint mit der Polizei keine konkreten Schwierigkeiten gehabt zu haben. In einem Brief an Johannes von Müller deutet er aber an, dass er die Entscheidung seines Schicksals zu beschleunigen habe, da er von der «hiesigen Polizei bemerkt zu sein scheine.» – Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.

77 Urkundio, S. 117.

78 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

79 Vgl. Seite 22 f.

80 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.

81 Eine Kritik Meyers an Zeiller ist nicht zu übersehen, denn gerade der Führer der Wiener juristischen Schule ist bekannt dafür, dass er die praktische Richtung der Jurisprudenz im Gegensatz zur geschichtlichen und philosophischen stark in den Vordergrund gerückt hat, seinen «bewunderungswürdigen Scharfsinn» gebrauchte, «um die Gesetze nach ihren Worten und Gedanken, selbst nach ihren geheimsten Launen zu erforschen und zu interpretieren». Auf der andern Seite hat Meyer von Zeiller, was Methodik und Schärfe der Begriffsbestimmung angeht, sicher einiges profitiert. – KINK, S. 619 f.; vgl. ZEILLER, Vorbereitung, I, S. 238.

82 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

III. Der junge Wissenschaftler

Bereits im Januar 1802 berichtet Meyer seinem Abt, Hofrat Müller habe ihn mit Johann von Hochkofler bekannt gemacht. Die Freundschaft zu dem jungen Gelehrten sei für ihn von vorzüglichem Nutzen. «Ich bedurfte eines so feinsinnigen Menschen wie Hochkofler, um in den ätherischen Regionen des Idealism fortzukommen ... Ich sitze halbe Nächte mit ihm über Kants, Fichtes und Schellings Schriften.»[83]

Nachdem er eine Abhandlung «über die Gewährleistung nach dem Geiste des gemeinen Rechts» herausgegeben hatte, promovierte der damals 27jährige Hochkofler 1803 zum Doktor der Rechtsgelehrsamkeit.[84] Seine Pläne, eine Lehrstelle der Philosophie oder des Naturrechts an der Wiener Universität zu erhalten, zerschlugen sich, obwohl er von verschiedener Seite anerkannt wurde.[85] Vielleicht deswegen verliess er Wien und reiste nach Triest, wo er bis zu seinem Tod als Richter tätig war.[86] Trotz Wohlstand und angesehener Stellung konnte er sich mit dem Leben in der Provinz nicht abfinden. Seinem Freund Meyer schrieb er schwermütige Briefe, dass er ins bürgerliche Leben verflochten nicht wie erwünscht «dem Gottesdienst des Guten und Wahren obliegen» könne.[87]

Man wird sich fragen: weshalb diese Ausführungen? Nicht Johannes von Müller, nicht Zeiller, sondern Hochkofler war es, der Meyer in der Wiener Zeit die entscheidenden Anstösse gab. Ausserdem deutet viel darauf hin, dass er in Wien nicht nur sein Studium beendet und sich um die philosophische Bildung seines jüngeren Freundes gekümmert hat, sondern dass er der Verfasser der Abhandlung «Abriss eines reinen Vernunftrechtes und Unterschied desselben von der Moral»[88,89] ist, auf die der sonst eher zitatenscheue Zeiller bei der Behandlung der strafrechtlichen Grundsätze in seinem ebenfalls 1802 erschienenen «natürlichen Privatrecht» gleich zweimal verweist.[90]

Die Hälfte dieser Abhandlung ist dem Strafrecht gewidmet, das als Beispiel herangezogen wird, um den Unterschied zwischen Recht und Sittlichkeit zu illustrieren. Auf Kant,

83 Nachlass Meyer, Brief Meyers an Glutz, Wien, 28. 1. 1802.

84 PHILLEBOIS, Universitätsschematismus 1803, S. 70, 1804, S. 76.

85 Urkundio, S. 115; ZEILLER, natürliches Privatrecht, S. 191 und 193.

86 Johann von Hochkofler, 1776–1829, bereits 1804 in Triest, bekleidete 1805 die Stelle eines «ascoltante», 1817 bis zu seinem Tod die eines «consigliere» des «tribunale di cambio mercantile e consolato del mare» (jüngerer Name: «tribunale commerciale»). Sein persönlicher Nachlass scheint verloren gegangen zu sein. Ob er sich in Triest wissenschaftlich betätigte, ist unbekannt. Erhalten sind lediglich Gerichts- und Erbschaftsakten. – Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804; Archivio di Stato di Trieste:
- Tribunale di cambio mercantile e consolato del mare, protocolli di Consiglio, 17. 4. 1805 und 8. 10. 1817.
- Archivio notarile, serie testamenti (1638–1927), anno 1829, No. 1910.
- Giudizio civico e provinciale, atti civili (1767–1850), busta No. 469.

87 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.

88 Dieser Schluss ist aus drei Gründen gerechtfertigt. Zum einen steht fest, dass die Abhandlung ursprünglich als akademische Arbeit gedacht war, folglich von jemand geschrieben sein musste, der an der Universität tätig war, und zwar im engern Kreis um Zeiller (sonst wäre es nämlich kaum zu erklären, dass dieser sie in seinem Hauptwerk gleich zweimal zitiert hat); zum andern zeichnet der Verfasser mit J.v.H., was als Johann von Hochkofler gedeutet werden kann. Eine andere Figur mit den gleichen Initialen konnte trotz intensiver Nachforschungen im universitären Bereich jener Zeit nicht festgestellt werden; zum dritten ist es einleuchtend, dass, wer auf eine Lehrstelle des Naturrechts tendiert, in dieser Richtung wissenschaftlich arbeitet. – Zit. Hochkofler.

89 Auch aus einer Anfrage Johannes von Müllers lässt sich schliessen, dass Hochkofler wissenschaftlich arbeitete: «Hält er die Früchte seines Genies noch zurück oder ist etwas erschienen?» – Urkundio, S. 115.

90 S. 191, 193. Feuerbach wird im gleichen Zusammenhang nur einmal erwähnt.

von dem verschiedentlich gesprochen wird, und auf Feuerbach aufgebaut, ohne diesen offensichtlichen Vorbildern sklavisch zu folgen, wird eine der Feuerbachschen eng verwandte Strafrechtstheorie entwickelt, deren hauptsächlichste Merkmale sind: strenge Trennung von Recht und Moral; Rechtsgesetze sind nur Supplemente der sittlichen Gesetze; Zweck des Strafgesetzes: Sicherung der Rechte; bestraft werden können nur äusserliche Verletzungen, keine sittlichen Entscheidungen; Abhaltung der Täter durch ein in Aussicht gestelltes Übel, das ihrem Trieb zur Tat entgegengestellt wird (psychologischer Zwang); keine Bestrafung für die, die auf die Drohung des Gesetzes nicht ansprechen (Rasende, Wahnsinnige, Kinder); Art der Strafe: «Widervergeltung», Zufügung dessen, was der Täter andern zufügte; einziger Grund der Bestrafung: die Konsequenz des Gesetzes, bestraft wird, weil verbrochen wurde; Ablehnung der Verfolgung jeglicher Zwecke mit der Strafe: Besserung darf nicht Strafzweck sein, ebenso keine Generalprävention, da der Mensch immer Zweck, nie Mittel ist; Mass der Strafe nach der Richtung der Triebfeder des Täters (Täterschaft–Gehilfenschaft einerseits, Vollendung–Versuch andererseits) und nach ihrer Energie; Bestimmung dieser Energie nach der Zahl und der Beschaffenheit der zu überwindenden Hindernisse (innere und äussere); konsequent daraus hergeleitet Abstufung nach drei Kategorien: an erster Stelle Verbrechen gegen den Staat, an zweiter Privatverbrechen, an dritter Polizeiverfehlungen.[91]

Diese Strafrechtstheorie findet sich verfeinert und ausgebaut in den Grundlinien des von Meyer redigierten st.gallischen Strafgesetzes von 1807 wieder. Man kann die Bedeutung Hochkoflers für Meyers strafrechtliche Ausbildung ermessen, wenn man sich anhört, was der junge Müller-Friedberg seinem Freund Meyer im Herbst 1805 schrieb, als erstmals Aussicht bestand, dass die beiden jungen Juristen zu wichtigen gesetzgeberischen Aufgaben herangezogen würden: «Ich denke, Ihre Prinzipien, die Strafgesetzgebung belangend, können keine anderen sein, als welche mir der unvergessliche Hochkofler lehrte.»[92]

Dass er in wenigen Jahren in dem damals noch nicht einmal entstandenen Kanton St.Gallen Strafgesetze redigieren würde, konnte Meyer nicht ahnen. Dieser Gedanke musste auch weit ausserhalb seiner Erwartungen liegen. Nicht Einzelwissenschaften wollte er studieren, nicht «peripherisch» wollte er vorgehen, sondern von der Philosophie aus, «die alle Strahlen zentriert, und durch die allein die wahre Durchdringung der verschiedenen Wissenschaften möglich ist»[93], zum Besonderen vorstossen. Im Zusammenhang mit seiner damals intensiven Auseinandersetzung mit den drei grossen deutschen Idealisten ist darunter wohl zu verstehen, dass er die Philosophie insofern als Fundamentalwissenschaft angesehen hat, als erkenntnistheoretische Untersuchungen jedem weitern Wissen und Erkennen von Objekten vorangehen müssen.[94]

Sobald sich Schelling, in seinen frühen Schriften der treueste Anhänger Fichtes, von diesem abwandte und neben dessen Transzendentalphilosophie auf gleiche Stufe eine Naturphilosophie setzte, vollzog auch Meyer als sein überzeugter Anhänger[95] diesen Schritt. Immer noch auf idealistischer Basis ging Schelling auch in seiner neuen Theorie vom Ich als Prinzip des Wissens aus, betrachtete das Objektive aber nicht mehr länger als etwas

91 Hochkofler, S. 27–57.
92 Nachlass Meyer, Brief von Müller-Friedberg-Sohn an Konrad Meyer, St.Gallen, 9. 9. 1805.
93 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. 1804, und München, 16. 3. 1805.
94 So haben Kants Untersuchungen primär nicht die erkannten Gegenstände zum Objekt, sondern das Erkennen selbst. «Transzendental» nennt er jede Untersuchung, die die Bedingungen des Erkennens zum Gegenstand hat. Ebenso richtet sich das, was Fichte Wissenschaftslehre nennt, nicht wie alle andern Wissenschaften auf das Erkennen oder Wissen von Gegenständen, sondern betrachtet nur das Erkennen und Wissen selbst. – Erdmann VI, S. 49.
95 «Ich zweifle, ob letzterer wohl einen fleissigeren Schüler mag gehabt haben.» – Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

Ungeistiges, dem Bewusstsein völlig Konträres. Die Dualität von Subjekt und Objekt ist dadurch – was Fichte unsinnig erschien – nicht mehr unaufhebbar, sondern in jedem Ding überwunden. Diese Überwindung des Gegensatzes zwischen Sein und Erkennen ermöglicht es, alles Sein, die Natur als Selbsterkenntnis zu beschreiben, das Objektive primär zu setzen und dann den Weg des Subjekts zu ihm zu beschreiben, was nach Schelling Aufgabe der Naturphilosophie ist. Hauptfrage dieser Philosophie war nicht mehr der Gegensatz von Subjekt und Objekt, sondern der Gegensatz von Vielheit und Einheit und der beide wieder umschliessenden Einheit. Diese vor und über dem Bewusstsein liegende, über dem Gegensatz Subjekt–Objekt stehende, alle Gegenstände gleicherweise umfassende Einheit nannte Schelling das Absolute oder Gott.[96]

Den Mangel dieser von Schelling gesetzten Einheit wirft Meyer seiner Zeit und als ihrer Spiegelung Kant und Fichte vor: «Die moderne Zeit ist die Zeit des Verfallens in Einzelheit. So wie es keinen Staat gibt, sondern nur Individualitäten, die alle soviel möglich von demselben sich loszureissen suchen, so verfolgte die moderne Philosophie als Bild der Zeit nur einzelne Richtungen, dieses freilich» – die Abwendung ist also keineswegs vollständig – «in einer Vollendung und Absolutheit, die zu bewundern ist. War es seit lange Charakter der neueren Philosophie, aus der lebendigen Einheit des Ganzen einen Begriff herauszuheben, diesen zum obersten Prinzip zu machen und nach demselben sein ganzes System zu verziehen, so wie dieses z. B. bei dem kritischen und fichtischen Formalismus der Fall ist, so ist nun die Zeit gekommen, wo die aus der Einheit herausgetretenen Pole in dieselbe zurückgeführt [werden müssen].»[97]

Anstoss für sein neues System fand Schelling bei Spinoza[98] und Platon. Als Folge dieser Studien gebrauchte er in seiner Schrift «Bruno oder über das göttliche und natürliche Princip der Dinge» Termini der platonischen Philosophie und statt der damals üblichen mathematischen Konstruktion die Dialogform.[99]

Durch sein Vorbild wird Meyer zu den gleichen Studien veranlasst. Er folgt Schelling sogar so weit, dass auch er für seine künftigen Schriften die platonische Dialogform zu verwenden gedenkt.[100] Beim griechischen Volk und seinen Philosophen, unter allen hervorstehend Platon und Aristoteles, findet er die verlorengegangene Einheit wieder. Den Erneuerer dieser Einheit sieht er in Schelling, die moderne Philosophie in einer «höheren Rekonstruktion» der griechischen Philosophie. «Schelling ist wissenschaftlicher als Platon, umfassender und vollendeter. Gott mache mich würdig, mitzuarbeiten an seinem Tempel.»[101]

Aus dieser Mitarbeit resultiert eine Abhandlung, die lange angekündet, immer wieder umgearbeitet und erweitert wird, so dass Meyer sie schliesslich aufteilen muss. Den ersten Teil mit dem Titel «über das Wesen der Philosophie» schickt er Ende 1804 seinem Freund Johannes von Müller nach Berlin.[102] Diese Arbeit befand sich bei Meyers Tod noch in Johannes von Müllers Nachlass, ist dann aber verschollen.[103]

96 Dargestellt wird diese Lehre in: Bruno oder über das göttliche und natürliche Princip der Dinge, Berlin 1802; Über das Verhältnis der Naturphilosophie zur Philosophie überhaupt, Tübingen 1802; Darlegung des wahren Verhältnisses der Naturphilosophie zu der verbesserten Fichteschen Lehre, Tübingen 1806. – ERDMANN VII, S. 14, 17, 49, 51, 55 f.

97 Briefe an Johannes von Müller, Penzing (bei Wien), 18. 7. 1804.

98 Spinoza fordert, dass das Subjekt sich im Absoluten verliere, und lehrt, dass das Ich eine blosse Modifikation des Unendlichen sei. – ERDMANN VI, S. 61 und VII, S. 15.

99 ERDMANN VII, S. 14.

100 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. und 20. 11. 1804.

101 Briefe an Johannes von Müller, Penzing, 18. 7. 1804.

102 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 20. 11. 1804; Urkundio, S. 115.

103 Am 22. 4. 1813, kurz nach dem Tod Meyers, sandte sie Johann Georg Müller, der Bruder Johannes von Müllers, auf dessen Verlangen an den Bruder Meyers, Moritz Meyer. Der Nachlass von

Der Inhalt dieser Abhandlung «über das Wesen der Philosophie» ist, soweit er aus den Briefen an Johannes von Müller entnommen werden kann, bereits vorgezeichnet. So schreibt Meyer: «Was sich besonders in meiner Schrift aussprechen und durch dieselbe bewähren wird, ist, dass wie alle Kunst und Poesie, wie das öffentliche Leben, Verfassung und Sitten nur bei dem herrlichen Volk der Hellenen einen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, der von späteren Zeiten nur bewundert, nie übertroffen werden konnte, ebenso die Philosophie durch Platon und Aristoteles, vorzüglich durch ersteren, eine unerreichte Höhe erschwungen hat. Jahrhunderte lang lebte die Philosophie und Religion fast aller Völker vom göttlichen Samen der Ideen, den die Griechen ausgestreut hatten, sowie jedes Wiederaufleben in Kunst und Wissenschaft nur von dem erneuten Studium derselben sich herschreibt.» So auch jetzt. Durch Schelling soll die griechische Philosophie in verbesserter Form wieder auferstehen, den «kritischen und fichtischen Formalismus» überwinden, die verlorengegangene Einheit wiederbringen.[104]

Meyer zürnt dem «Kritizismus, der die Philosophie aus ihrer Höhe herunterreisst und zu dem armseligsten und gemeinsten Ding von der Welt beschränkt». «Was ist die Vernunft», – so fragt er –, «wenn sie gerade über das Wichtigste, Grösste und Einzige, was den Menschen Not tut, nichts zu sagen haben soll?» Sehr bestimmt ist die Antwort darauf: «Die Philosophie soll wieder einwurzeln in das wahre Zentrum, von dem sie nun so lange abgefallen: Gott und seine Welt als die urbildliche sei wieder ihre erste und liebste Beschäftigung, und dann erst, mit hohen göttlichen Gedanken befruchtet, unternehme sie es, auch in den getreuen Abbildern der Erscheinungswelt den Reflex der Ideen[105] aufzuzeichnen.»[106]

Kein Wunder, dass er keinen Kritiker seiner Schrift so fürchtet wie einen «geschworenen Kantianer», der aus seiner Lehre ableitet, dass über Dinge wie «Gott, Universum, Abkunft der Welt, Unsterblichkeit ... die Philosophie nichts wissen könne».[107]

Meyer bezweifelt, dass Schelling einen fleissigeren Schüler als ihn gehabt habe.[108] Es ist aber sehr fraglich, ob er tatsächlich an dessen System mitgearbeitet hat, oder ob er nicht mit seinem Gottesbegriff weiter als sein Meister gegangen ist. Schelling ist in dieser Zeit Pantheist. Gott ist nach ihm wesentlich die Natur. In seiner Schrift «Bruno oder über das göttliche und natürliche Princip der Dinge» geht es ihm vor allem um den Nachweis, dass das Heilige nicht über das Ewige, die Religion nicht über die Philosophie, Gott nicht über das Absolute hinausgehe.[109] Bereits vier Monate später ist der Bruch mit Schelling vollzogen. Meyer gesteht ihm zwar im Gegensatz zu Fichte zu, in sein System wieder einen Gott gebracht zu haben; allerdings verschwinde ihm dieser unter den Händen, da er ihn der Analyse der Vernunft unterwerfen zu können glaube.[110]

Die Arbeit fand vor allem durch die Vermittlung Johannes von Müllers in weiteren Kreisen Beachtung.[111] Müller schreibt darüber: «Das Ganze habe ich wohl gefasst und vortrefflich gefunden ... Ich bin sehr zufrieden mit den grossen und weitführenden Ansichten. Einzelne Stellen habe ich nicht verstanden; das macht meine Unbekanntschaft mit der neue-

Moritz Meyer, in dem sich die Schrift befinden muss, ist nicht auffindbar. – Stadtbibliothek Schaffhausen, Nachlass Johann Georg Müller, Nr. 208/83 und 84, zwei Briefe Moritz Meyers an Johann Georg Müller, Zürich, 18. 4. und 14. 5. 1813.

104 Briefe an Johannes von Müller, Penzing, 18. 7. 1804; vgl. auch Wien, 14. 9. und 20. 11. 1804.

105 Wie Schelling gebraucht auch Meyer den platonischen Begriff «Idee» für das in den besonderen Formen sich manifestierende Absolute. – ERDMANN VII, S. 14.

106 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 20. 11. 1804.

107 Ebd.

108 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

109 ERDMANN VII, S. 14, 16, 17, 56.

110 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

111 Urkundio, S. 114. – Auch die Professoren in Landshut sollen sich sehr schmeichelhaft darüber geäussert haben. – Briefe an Johannes von Müller, Landshut, 4. 12. 1804.

sten Wissenschaftssprache.»[112] Diese feine Anspielung will wohl besagen, dass Meyer mit Begriffen um sich geworfen und seine Arbeit nicht sehr exakt verfasst hat. Einen väterlich gut gemeinten Dämpfer wegen seiner allzu schwungvollen Ausdrucksweise versetzt ihm Johannes von Müller auch mit einem Hinweis auf die Griechen: «Lernen Sie von diesen Alten besonders auch die schöne, ganz unaffektierte Sprache, die nie mehr, noch weniger sagt, als sie soll, und dieses auf's einfachste. Je mehr Sie sich von ihrem Geiste durchdringen lassen, desto sicherer werden Sie durch die Verwirrung unserer Zeit finden und, von Luftgebilden unverblendet, die ächte Lebensweisheit erkennen.»[113]

Für philosophische Systeme kann sich Johannes von Müller nicht erwärmen. Er warnt seinen jungen Freund, sich nicht durch «prächtige Formeln» täuschen zu lassen: «In der That sind wenig Urideen ... Philosophen spielen damit und zerlegen das wenige bald so bald anders in verschiedene Schächtelchen ... Alles dieses Hinaufklettern an dem Zaun, in dem wir eingeschlossen sind, heisst nichts: Wir sollten mit der erhaltenen Ausstattung die Lebenshaushaltung besser führen; Tyranney, Aberglauben, Rohheit, alles was trübt, kränkt, drückt, bekämpfen, entfernen, vertilgen – hoc opus, hic labor; und in diesem Sinne sind Harmodius, Tell, die Oranier, Dr. Luther mir mehr als die Schulen allesammt.»[114]

Diese abschätzigen Bemerkungen gegenüber sämtlichen Schulen der Philosophie klingen aus dem Mund des angesehenen Historikers merkwürdig. Tatsächlich gebrach es ihm an Sinn für die Philosophie. «Jede metaphysische Begründung der Rechts- und Staatslehre, die Metapolitik, wie er sie zu nennen pflegte, wies er zurück, weil er gesehen hatte, welch verderbliche Früchte Rousseaus abstrakte und ungeschichtliche Lehre trug.»[115]

Die Ausstrahlung, die Johannes von Müller als wichtigster Ratgeber damals auf Meyer hatte[116], trug sicher wesentlich dazu bei, dass er dem zweiten Teil seiner Arbeit eine historische Dimension gab.

Diese Abhandlung, die leider nie vollendet und später von Meyer selbst «unterdrückt» wurde, trug den Titel «Ideen über den Organismus des Staates».[117] Meyer wandte sich der Rechtsphilosophie zu, weil nach seiner Meinung «keine Wissenschaft ... so sehr der Bearbeitung von freien und der philosophischen Anschauung mächtigen Köpfen» bedurfte als gerade diese. Seine Aufgabe für die Zukunft sah er deshalb vorerst in der «wissenschaftlichen Begründung eines absoluten Vernunftrechtes» bzw. in der «Konstruktion des wahren Staates».[118] Bereits als sein Freund Professor Zizius[119] 1803 eine Schrift über den Staat her-

112 Urkundio, S. 116.
113 Urkundio, S. 115.
114 Urkundio, S. 119 f.
115 Fiala, Konrad Meyer.
116 Meyer betrachtet sich als ideellen Sohn Müllers. In einem Brief spricht er ihn sogar mit «teurer Vater» an. Über Johannes von Müller schreibt er: – «..., den ich wie einen Vater verehre, mit welchem eins zu sein ich über alle Dinge verlange.» – «... des Mannes, der als Vorbild mir aufgestellt, begeisternd auf mich einwirkt.» – «mein ideeller Vater und genommenes Vorbild» – «Ich fühle, dass ein einziger grosser Mann, bewusstlos und gleichsam durch Strahlen, die von ihm ausgehen, viele andere zur wahren Grösse aufwecken und erziehen kann.»
Auch von Müllers Seite ist das Verhältnis sehr herzlich. Er spricht Meyer mit «vortrefflicher Jüngling» an. Sätze wie – [Ich las Ihr Schreiben] «mit der teilnehmenden Liebe, welche Ihr Schicksal, welche das edle Emporstreben Ihres Geistes in mir von jeher erregte.» – sind in seinen Briefen wiederholt anzutreffen. – Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3., 14. 9. und 20. 11. 1804, St.Gallen, 13. 1. 1806. – Urkundio, S. 113–121.
117 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 20. 11. 1804, und München, 16. 3. 1805.
118 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.
119 Johann Nepomuk Zizius, 1772–1824, Mitglied der «k.k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen» und ab 1804 Lehrer der Statistik an der Wiener Universität. – Nationalencyklopädie VI, S. 254 f.; Wurzbach LX, S. 192.

ausgab, begann er Material über die Idee eines Staates zusammenzutragen.[120] Die Arbeit muss recht breit angelegt gewesen sein. So behauptet Meyer, die «bisherigen Bearbeitungen des sogenannten Naturrechts» berücksichtigt und durch dieses Studium einen «ganz eigenen Grundriss des Vernunftrechts» herausgebildet zu haben.[121]

Trotz unverhohlener Bewunderung für die Leistungen Kants und Fichtes auf dem Gebiet der Rechts- und Staatstheorie überwand er diese durch Anwendung des Organismusbegriffes[122], einer Grundfigur des Schellingschen Denkens: «Wer den physischen Organismus kennt, ist fähig gemacht, den sittlichen oder den Staat besser zu verstehen. Er wird nicht mehr Bestimmtheiten herausheben und zum Prinzip machen, sondern alle Bestimmtheiten zusammen in ihrer Indifferenz und Einheit erblicken. Wenn Kant und Fichte bei dem grossen Aufwand von Scharfsinn doch in ihren Rechtssystemen fehlgegriffen, so geschah es, weil sie zwar notwendige, aber untergeordnete Bestimmtheiten wie z. B. das Eigentum oder die bürgerliche Freiheit als absolut setzten und wohl einen Mechanismus aufführten, der eine Anstalt sein kann zur Sicherheit von jenem und dieser, aber keinen Organismus, in welchem die Verhältnisse in der Totalität und in der gehörigen Unterordnung und Wechselbestimmung sich befinden.»[123]

Schellings frühe Schrift «Neue Deduction des Naturrechts» (1796), noch voll auf Kant und Fichte fussend[124], konnte Meyer nicht weiterhelfen, wohl aber das durch Schelling angeregte Studium von Aristoteles[125] und Platon. So ist der Einfluss von Platons «Politeia» unverkennbar, wenn Meyer bei der Auseinandersetzung mit Montesquieu schreibt, dass dieser, wenn er lehre, dasselbe «gouvernement» passe nicht für alle Staaten, unmöglich meinen könne, «dass es nicht ein absolutes Urbild ... des Staates gebe, das ...[126] sich nur in getrübten und verzogenen Abbildern verendlichen kann. Woher ist ihm denn der Despotismus verdammlich, wodurch entzückt ihn Rom und Griechenland, oder um die Frage noch mehr zu generalisieren, woher wird ihm überhaupt ein Urteil möglich, wenn nicht durch das Anhalten des empirisch Gegebenen an einen absoluten Massstab, an ein Drittes, das über den beiden gegebenen Correlata in unerreichter Vollkommenheit und Vollendung als Idee schwebt.»[127,128]

Die Spitze gegen Schelling, die Stimme des sich gegen jede metaphysische Begründung von Rechts- und Staatslehre sträubenden Historikers Johannes von Müller ist bei der Wendung Meyers zu Montesquieu unüberhörbar: «Montesquieu allein, wenn er sich auch nicht zur lebendigsten Idee erhoben hat und in Bezug auf Wissenschaft sehr vieles verlangen lässt, hat doch das Verdienst einer reinen und grossen Anschauung: Indem er das Einzelne

120 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. 1804.
121 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.
122 Ein Aufsatz, den er zu Beginn des Jahres 1804 über den «Organismus» schrieb, ist, wie alle andern Schriften aus dieser Zeit, verlorengegangen. – Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. 1804, und München, 16. 3. 1805.
123 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.
124 HOLLERBACH, S. 97 ff., insbesondere S. 111 f. – Später hat Schelling nicht wie Fichte seine Aufgabe darin gesehen, seinem System eine Rechts- und Sittenlehre anzuschliessen, sondern sein Hauptgewicht auf die Naturphilosophie gelegt. – ERDMANN VII, S. 7.
125 Bereits Aristoteles hat in seiner «Politik» den Staat als Organismus aufgefasst, der sich zum Menschen verhalte wie der Leib zu seinen Gliedern. Wie dieser für die Glieder lebensnotwendig sei, so könne auch der Mensch nicht ohne den Staat existieren. – Karl VORLÄNDER, Philosophie des Altertums, Hamburg 1963, S. 258.
126 Die beiden Lücken bestehen aus griechischen Zitaten.
127 Briefe an Johannes von Müller, 14. 9. 1804.
128 Der Einfluss der «Politeia» ist auch bei Schelling nachweisbar, der in seinen «Vorlesungen über die Methode des academischen Studiums» (1803) die Wirklichkeit von Staat und Recht nach «Ideen» gestaltet sehen will. – HOLLERBACH, S. 159.

immer nur in der Totalität begriff und das Besondere bis auf die niedrigsten Bestimmungen der bürgerlichen Verhältnisse herab als Testament, Ehegesetze etc. aus dem Charakter des Ganzen und der Individualität des Volkes ableitete, bewies er mehr philosophischen Sinn als die gemeinen Theoretiker mit ihren Spielen von Begriffen.»[129]

Mit der Einbeziehung der auf soziologisch-empirischen Überlegungen gründenden Rechtsauffassung Montesquieus geht Meyer über das staatstheoretische Denken Schellings hinaus. Nach Schelling kann die Idee des Staates nicht aus der Erfahrung gewonnen werden. Der Begriff eines volkshaft verwurzelten Rechts ist ihm fremd.[130]

Entgegen dieser Auffassung Schellings stellt sich Meyer wie Montesquieu die Aufgabe: «Der Philosoph soll nicht nur die Momente der Evolution jedes individuellen Staates, dessen Entstehen, Kulminationspunkt und Untergang, sowie die Krankheiten, die in demselben durch Überwiegen dieser oder jener Potenz gesetzt werden, angeben, sondern auch anschaulich machen, wie in diesem Klima und in dieser Zeitperiode der sittliche Organismus sich notwendig in dieser besonderen Form hat darstellen müssen.» Mit Montesquieu weist er auf die Differenz zwischen Nord- und Südvölkern, ergänzt sie durch das Gegensatzpaar Ost und West, wo ebenso grosse Unterschiede zu finden seien. Er stimmt seinem Vorbild auch darin bei, dass er zugesteht, Recht sei, was im Staate Sitte sei, geht aber einen Schritt weiter: «Da es aber der Staaten viele gibt, die alle besondere Sitten und somit besonderes Recht haben, so entsteht eine andere Frage: Wo sind die vernünftigsten Sitten, oder in welchen Sitten ist das (absolut) Rechte.»[131] Am Ende seiner Abhandlung musste deshalb hinter den «getrübten und verzogenen Abbildern» die Suche nach dem Urbild, nach der Idee des Staates stehen. Die Fragestellung ist die gleiche wie die des platonisch-aristotelischen Naturrechts.[132]

IV. Abreise von Wien

Liest man, was Zizius, der Meyer zur Sammlung von Material für eine Arbeit über den Staat anregte[133], in seiner Schrift «juristisch-politische Bemerkungen über den Begriff einer Republik» ausführte, so fällt der fundamentale Unterschied dieses der Zensur zweifellos wohlgefälligen Werkes zur Konzeption von Meyers Arbeit auf.

Zizius legt in seinem Buch dar, dass nicht nur Demokratien und Aristokratien als Republiken bezeichnet werden dürften, sondern mit ebenso grossem Recht auch Monarchien. Die Monarchie sei die bessere Staatsform als die Aristokratie oder die Demokratie. Die Freiheit der Bürger sei in einer Monarchie am besten gewährleistet, der Fortschritt von Industrie und Handel am grössten. Seitenweise werden die Errungenschaften in den österreichischen Staaten gepriesen. Das Loblied auf den Kaiser, das schon im Vorwort und in der äusseren Aufmachung des Buches[134] zum Ausdruck kommt, nimmt kein Ende.

Damals befanden sich Schriften von Fichte, Schelling und die Rechtslehre Kants, Werke, auf die sich Meyer zumindest teilweise stützte, auf der Liste der verbotenen Bücher.[135]

129 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.
130 HOLLERBACH, S. 156, 168.
131 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.
132 Danach darf das positive Recht nichts anderes sein als eine Anwendung der allgemeinverbindlichen und unabänderlichen Rechtsidee auf die besonderen Fälle des Lebens. – SAUTER, S. 30, 41–43.
133 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. 1804.
134 In rotes Leder gebunden, Goldschnitt.
135 Einem ungarischen Buch über Kant wurde die Druckerlaubnis verweigert, weil «das gemeine Volk über die Unsterblichkeit der Seele und das Dasein Gottes auf irrige und dem Staate schädliche Meinungen geführt werden könnte». – MOOS, S. 190.

Dass Meyer zudem seine Arbeit auf den als Verfechter der Gewaltenteilung und Wegbereiter der französischen Revolution verpönten Montesquieu ausrichtete, konnte bei den Behörden nicht eitel Freude auslösen. Auch die enge Verbindung mit dem in Wien in Ungnade gefallenen Johannes von Müller musste sich negativ auswirken. Es verwundert deshalb nicht, dass Meyer sich der «trüben Wirklichkeit»[136] Wiens – «es ist das kleinlichste, niederträchtigste, kriechendste, blödeste Pfaffentum, das dort herrscht»[137] – bei erster sich bietender Gelegenheit zu entziehen suchte. Seine Entscheidung wurde dadurch beschleunigt, dass er der Polizei auffiel, wozu, wie er Johannes von Müller mitteilt, «die Unvorsichtigkeit und die Lobpreisungen einiger Freunde Anlass gegeben».[138]

Der andere Grund der Abreise von Wien ist persönlicher Art. Der eher scheue und empfindsame junge Mann war im Laufe des Jahres 1804 vereinsamt. Fast alle Freunde, die ihm etwas bedeutet hatten, waren weg von Wien. Der junge Müller-Friedberg hatte sich nach Beendigung seiner Rechtsstudien im Frühling wieder nach St.Gallen begeben, Hochkofler war im Sommer nach Triest abgereist, und auch mit Johannes von Müller konnte er nur noch schriftlich verkehren. Von seinem engern Kreis blieb nur noch der junge Arzt Franz von Stransky[139], der ihn während seiner häufigen Krankheitsanfälle und Depressionen betreute.[140] Als Stransky Wien verliess und nach Landshut ging[141], bedrängte ihn Meyer, auch ihm zu einem Platz an jener Universität zu verhelfen. Sobald eine positive Antwort eintraf, folgte er dem Ruf. Am 20. November 1804, drei Jahre nach seiner Ankunft in Wien, schrieb er Johannes von Müller: «Der Moment der Überschickung dieser Abhandlung [über das Wesen der Philosophie] ist auch derjenige meiner Abreise von hier nach Landshut, woher ich von einigen Professoren durch Freund Stransky herzliche Einladungen bekommen habe.»[142]

6. Kapitel: Ein Wanderjahr in Süddeutschland 1804–1805

I. Landshut

Stransky hätte ihn kaum besser unterbringen können: «Bei dem berühmten Röschlaub habe ich Kost und Wohnung», meldete Meyer voll Stolz nach Berlin.[1] Selbst ein eifriger Verehrer Schellings[2], hatte ihn sein Freund und Arzt in den Kreis um diese Koryphäe der

136 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. 1804.
137 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.
138 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.
139 Reichsfreiherr Franz von Stransky, wahrscheinlich dem böhmischen Landadel entstammend, später Arzt in verschiedenen Städten Bayerns, dürfte ein Altersgenosse Meyers gewesen sein. – SUSINI, Lettres inédites, I, S. 283, III, S. 620, IV, S. 369–399.
140 «Ich verdanke es der Liebe und Geschicklichkeit meines Arztes und Freundes Stransky, dass ich so bald aus dieser erdrückenden Lage [Krankheit] herausgerissen worden» – «er hat sich dadurch neue Ansprüche auf meine Liebe erworben». – Briefe an Johannes von Müller, Penzing, 18. 7. 1804. Stransky war auch Johannes von Müller bekannt und wurde von ihm hoch geschätzt: «Ich teile mit Ihnen [Meyer] die zärtliche Verbindlichkeit, welche Sie Ihrem Freunde, dem Herrn von Stransky, haben.» – Urkundio, S. 114.
141 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.
142 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 20. 11. 1804.
1 Briefe an Johannes von Müller, Landshut, 4. 12. 1804.
2 Seine Dissertation erregte Aufsehen, weil sie mehr philosophisch und dichterisch als medizinisch gehalten war. – FUNK, S. 44.

Medizin, den Begründer der Naturphilosophie nach Schellings Ideen in Landshut, nachgezogen.[3] Hier war Meyer der Wiener Enge und Bespitzelung entronnen, hier konnte er unter Gesinnungsgenossen ohne Behinderung an seinen Abhandlungen weiterarbeiten, diskutieren, disputieren, philosophieren.

Auch sonst musste er mit dem Wechsel nicht unzufrieden sein. «Wenn ich an das liebliche Klima des südlichen Bayern, die schöne Gegend von Landshut ..., die grosse Frequenz dieser Universität und vor allem an die hohe Liberalität der Regierung denke, so bin ich keinen Augenblick über meine Wahl ... zweifelhaft», hätte er ebensogut wie Feuerbach schreiben können, der nur wenige Monate vor ihm angekommen war.[4] Eitel Freude war trotzdem nicht alles. Kaum dass der neugewählte Dozent für Zivil- und Kriminalrecht näheren Einblick hatte, wurde er herb enttäuscht. Unter den Professoren fand er so wenig Zusammenhalt wie an keiner andern deutschen Universität. Die breiten Strassen würden nur dazu benützt, um einander hübsch ausweichen zu können. Es ist wohl Feuerbachs exaltierter und überempfindlicher Art zuzuschreiben, stimmt im Kern aber mit einer langen Reihe von andern Zeugnissen überein, wenn er sagt: «Die Verhältnisse der Professoren ... sind Verhältnisse von Teufeln ... Die Rohheit, Sittenlosigkeit, höllische Bosheit, Abgefeimtheit, Niederträchtigkeit, Gemeinheit der meisten ... geht über alle Gränzen. Das Beste ist, dass man mit diesen Menschen ... nur sehr wenige Berührungspunkte und die Freiheit hat, mit einigen Auserwählten zu leben.»[5,6]

Um diesen Wutausbruch Feuerbachs verstehen zu können, muss weiter ausgeholt werden. Der Kurfürst Max Joseph und sein allmächtiger Minister Montgelas[7] hatten verspätet auch Bayern aufgeklärt. Im Zuge der Neuerungen wurde die Landesuniversität, um sie dem Einfluss der Kirche zu entziehen und ihres mittelalterlichen Charakters völlig zu entkleiden, von Ingolstadt nach Landshut verlegt. Erstmals berief man Nichtbayern und Protestanten aus dem fortschrittlichen Norden als Lehrer. In dem 1776 gegründeten und vorerst verbotenen Illuminatenorden fand die Aufklärung rücksichtslose Vorkämpfer, die mit Montgelas zu grossem Einfluss kamen. Ihre Gegner, die «Obskuranten, Mönche und Mystiker», bekämpften sie mit Verbissenheit. Ganz Bayern war in zwei Lager geteilt. In Landshut, dem geistigen Zentrum, tobte der Kampf – gerade um die Zeit, als Meyer ankam – am heftigsten. Fochten diese im Namen Kants und Fichtes, so hielten ihnen ihre Gegner Schelling entgegen.[8]

Wenn die Regierung hoffte, durch die Berufung von Protestanten die Aufklärung zu fördern, hatte sie die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Sowohl Feuerbach wie der Historiker

3 Andreas Röschlaub, 1768–1835, 1802–1824 Professor der inneren Medizin und Direktor der medizinischen Klinik an der Universität Landshut, stellte seine wissenschaftliche Tätigkeit, kaum war er an die bayrische Universität berufen worden, vollständig in den Dienst Schellings. Seine Thesen verfocht er mit Vehemenz. Erst in den letzten Lebensjahren kehrte er zur rational-empirischen Medizin zurück. – ADB XXIX, S. 166 f.; BECKENBAUER II, S. 91 f.; FIALA, Konrad Meyer; FUNK, S. 16 f. und 22.

4 FEUERBACH, Leben und Wirken I, S. 87.

5 FEUERBACH, Leben und Wirken I, S. 95; vgl. KIPPER, S. 51; RADBRUCH, S. 65.

6 Auch Clemens Brentano bezeichnete die gesellschaftlichen und geistigen Verhältnisse in Landshut als «Misere». «Das akademische Leben hat sehr viele Reize, aber man suche sie nicht in Landshut», klagte er 1810 einem Freund. – FUNK, S. 102–105.

7 Max Joseph Graf von Montgelas, 1759–1838, Minister 1799–1817, brach die Rechte der Kirche, erreichte aussenpolitisch an der Seite Frankreichs und als Gegner Österreichs einen grossen Gebietszuwachs und die Erhebung Bayerns zur Monarchie. – ADB XXII, S. 193 ff.

8 FUNK, S. 1–6; J. A. Moriz BRÜHL, Johann Michael Sailer, Aachen 1855, Vorwort, S. 33; SCHIEL I, S. 357.

Breyer[9] und der Philologe Ast[10] – beide wurden, zumindest indirekt, durch ihn nach Landshut geholt – schlugen sich rasch auf die Seite der «Obskuranten» – eine seltsame Mischung von Widersprüchlichem. «Gerade die wärmsten Katholiken», schreibt Feuerbach, «sind meine innigsten Freunde.»[11]

Die Auseinandersetzungen machten auch vor der Privatsphäre nicht Halt. Es soll vorgekommen sein, dass Professoren nachts in Wohnungen eindrangen, «um die Papiere eines Collegen zu versiegeln und Beweise eines Criminalverbrechens gegen ihn zu finden».[12] Belegt ist, dass Feuerbach nach nur anderthalbjähriger Lehrtätigkeit von seinem Opponenten Gönner, dem Haupt der aufklärerischen Partei[13], mit Hilfe eines Doktoranden aus seiner Stellung verdrängt wurde.[14] Aber auch die andere Seite hatte Opfer zu beklagen. Zusammen mit dem Theologen Zimmer[15] hielt Röschlaub 1805 als Gegenpol zu den Aufklärern Vorträge über die Naturphilosophie. Die Heftigkeit und Kompromisslosigkeit Zimmers – Kantianer waren für ihn nichts als «Pöbel» – und die Grobheit Röschlaubs – «grob wie Röschlaub» wurde in Universitätskreisen zum geflügelten Wort – liessen den bayrischen Abbé Sieyès, Professor Socher, die Fahnen streichen. Die Vorlesungen mussten verboten werden.[16]

In welchem Lager sich Meyer bewegte, ist klar. Damit ist auch sein Freundeskreis abgesteckt.

Seine alte Liebe zur Medizin, die weltanschauliche Übereinstimmung und die Vermittlung Stranskys banden ihn an den Arzt und Philosophen Röschlaub. Johannes von Müller war von diesem Umgang begeistert.[17] Meyer blieb seinem Gastgeber auch noch verbunden, als er Landshut schon längst verlassen hatte.[18] Ist es wohl ein Zufall, dass er gleich noch mit zwei andern Ärzten befreundet war, die als Philosophen bekannter geworden sind als in ihrem ursprünglichen Metier? Die leitende Hand Röschlaubs darf zumindest vermutet

9 Karl Friedrich Wilhelm von Breyer, 1771–1818, kam 1804 aus Jena, wo er sich eng an Fichte angeschlossen hatte, nach Landshut. Mit Schelling war er befreundet. – ADB III, S. 324 f.; Beckenbauer I, S. 43; Feuerbach, Leben und Wirken I, S. 100.

10 Wie Breyer kam auch der an Schelling geschulte Friedrich Ast von der Universität Jena. – Beckenbauer I, S. 42 f.

11 Feuerbach, Leben und Wirken I, S. 99. – Es kann offen bleiben, ob der Protestant mit seinen neuen Freunden nur in gesellschaftlichem Sinn, nicht aber in weltanschaulichem übereinstimmte, wie Funk (S. 12) meint.

12 Feuerbach, Leben und Wirken I, S. 122.

13 Nikolaus Thaddäus von Gönner, 1764–1827, ein streitbarer und schwer verträglicher Charakter, war 1800–1811 in Landshut Professor für Staatsrecht. Als Jurist hatte er einen grossen Namen. 1811 wirkte er – neben Feuerbach – an der Ausarbeitung des bayrischen Strafgesetzbuches mit. Im sogenannten «Kränzchen», dem Hauptquartier der Aufklärer in Landshut, gab er unbestritten den Ton an. – ADB IX, S. 367 f.; Beckenbauer I, S. 36 f.; Funk, S. 11 f.

14 Feuerbach, Leben und Wirken I, S. 117 f.; Kipper, S. 56; Radbruch, S. 69 f.

15 Patriz Benedikt Zimmer, 1752–1820, lehrte von 1800–1820 an der Universität Landshut Theologie und Philosophie. Nacheinander verschrieb er sich den Systemen Leibniz-Wolffs, Kants, Fichtes, bis er 1804 bei der Identitätsphilosophie Schellings stehenblieb. In Schellings System glaubte er die wahre, dem Christentum angemessene Philosophie gefunden zu haben. Gegen die Mehrzahl der Professoren, die Kantianer waren, focht er mit seinem lebhaften Temperament kompromisslos für Schelling. An der Überwindung der Aufklärung in Landshut und der Vorbereitung der Münchner Romantik war er wesentlich beteiligt. – ADB XLV, S. 242–248; Beckenbauer I, S. 15 f.; Funk, S. 14 f.; L.f.T.u.K. X, S. 1370 f.; Pfyl, S. 88 f.

16 ADB XLV, S. 242; Beckenbauer I, S. 15 und II, S. 73, 91 f.; Schiel I, S. 352.

17 Urkundio, S. 117.

18 Sailer deutet einen Briefwechsel an, der aber nicht mehr aufgefunden werden konnte. – Briefe Sailers, Landshut, 1. 2. 1805.

werden. Zu Franz Xaver von Baader – von ihm wird noch ausführlich die Rede sein – reiste Meyer nach München, zu Eschenmayer nach Stuttgart.[19]

Wie Röschlaub, der an Schellings Lehre bedeutende Modifikationen angebracht hatte[20], gehörte auch Eschenmayer in den Kreis der durch die Naturphilosophie bestimmten Ärzte. Mehr als dieser stellte er aber die religiöse Spekulation in den Vordergrund.[51] Die Überwindung von Schellings Religionsauffassung und die Neigung zur Mystik müssen Meyer tief beeindruckt haben. Er schloss mit Eschenmayer «einen innigen Bund der Freundschaft».[22]

Noch erfreuter war Johannes von Müller, dass sein Schützling mit dem Historiker Breyer verkehrte: «Von meinem Freund, meinem Mitbruder in der Geschichtsschreibung, mag ich nicht viel sagen. Sie müssen ihm abgemerkt haben, dass wir gewiss zusammenstimmen.»[23] Breyer unternahm es, die von den Aufklärern missachtete Zeit des Mittelalters zum Objekt seiner Forschungen zu machen.[24] Auf Meyer blieb sein Wirken nicht ohne Einfluss. Darzustellen, was dieser seinem Vorbild abgeschaut hat, ist hier aber noch nicht der Ort.

Die Freundschaft mit Röschlaub ergab automatisch auch engen Kontakt zu dessen streitbarem Mitkämpfer, dem Theologen Zimmer. Ein Band, das diese von Herkommen und Beruf so verschiedenen Männer zusammenhielt, war die gemeinsame Verehrung Schellings, das andere ihre gemeinsame Freundschaft zum damaligen Rektor der Universität, Johann Michael Sailer.

Obwohl weltanschaulich Kantianer – in Jena war er in der Opposition, als die Romantiker das Szepter ergriffen[25] – gehörte auch der scharfsinnige Kriminalist Feuerbach dem Sailerkreis an. Seine Beziehung zur Landshuter Gegenbewegung war alles andere als oberflächlich. Der protestantische Rationalist liess es sich nicht nehmen, seinen am 28. Juli 1804 geborenen Sohn, den zukünftigen Philosophen des Atheismus, nach dem ärztlichen Philosophen Röschlaub Ludwig Andreas zu nennen. Da kein protestantischer Geistlicher zu haben war, wurde er nach katholischem Ritus getauft, berichtet Radbruch in seiner Biographie.[26] Sailer war hocherfreut, dass er bei Feuerbach zum Weihnachtsfest eingeladen wurde: «Das Christkind bescherte jedem etwas, ... auch mir, ob ich gleich katholisch bin.»[27] Die Quellen fliessen zwar spärlich, trotzdem steht fest, dass Meyer den berühmten Kriminalisten gekannt und mit ihm in Landshut während mehreren Monaten verkehrt hat.[28] In München, wohin es beide zog, trafen sie sich nicht mehr. Meyer war bereits in die Schweiz abgereist, als Feuerbach im November 1805 dort ankam. Eine spätere Zusammenkunft scheint nicht wahrscheinlich. Auf jeden Fall ist darüber nichts bekannt.

Die gemeinsame Wohnung Sailers und Zimmers in der Altstadt war vor dem Abendessen den Studenten gastlich geöffnet. Nach sechs Uhr warteten gewöhnlich die Professoren Breyer, Ast, Röschlaub und Feuerbach den geistlichen Herren auf. Die zwei Wohngemächer Sailers

19 Adam Karl August Eschenmayer, 1768–1852, 1811 ausserordentlicher und 1818–1836 ordentlicher Professor der Medizin und Philosophie in Tübingen. – ADB VI, S. 349 f.
20 Beckenbauer II, S. 91.
21 Pfyl, S. 221 f.
22 Briefe an Johannes von Müller, Landshut, 5. 1. 1805; Wessenberg, Konrad Meyer.
23 Urkundio, S. 117.
24 Beckenbauer I, S. 43; Funk, S. 27 f.
25 Radbruch, S. 11 f.
26 S. 68.
27 Schiel II, S. 302.
28 Der Briefnachlass Feuerbachs befand sich vollständig in den Händen seines 1951 verstorbenen Urenkels, Staatsanwalt Feuerbach in Lindau. Bei Kriegsende wurde er aber durch französische Truppen vernichtet. In Meyers persönlichem Nachlass findet sich kein Hinweis auf eine Korrespondenz mit Feuerbach. Der einzige konkrete Anhaltspunkt für eine Beziehung zu Feuerbach ist ein Gruss, den dieser durch Sailer an Meyer ausrichten liess. – Mitteilung des Feuerbach-Biographen Eberhard Kipper; Briefe Sailers, Landshut, 1. 2. 1805.

standen gegeneinander offen; im einen wurde Schach gespielt; im andern unterhielt sich Sailer mit seinen Gästen. Wo sich auch immer eine Beschreibung der Universität Landshut findet, fehlen die «Professoren-Abendgesellschaft» Sailers und ihr Gegenstück, das «Kränzchen» der Aufklärer, nicht. Im Gegensatz zu Gönner hielt Sailer aber streng darauf, dass in seinem Haus nicht politisiert werde. Alle aktuellen Streitfragen waren tabu. Man traf sich, um sich zu zerstreuen. Meist herrschte die heiterste Laune. Es ging sehr herzlich und familiär zu.[29]

In dieser Wohnung muss Meyer den damals erst dreissigjährigen, aber schon hochberühmten Strafrechtler[30] persönlich kennengelernt haben. Es ist ein Glücksfall, dass er während seines Aufenthalts in Landshut nicht nur Philosophie, sondern auch Jurisprudenz betrieb[31], dass er sein ehrgeiziges Projekt der «wissenschaftlichen Begründung eines absoluten Vernunftrechtes» noch immer bearbeitete. Wie er hatte sich nämlich auch Feuerbach das Spannungsfeld zwischen dem Philosophen und dem juristischen Praktiker zum Thema gemacht. Obwohl Meyers Arbeit nie vollendet wurde und unauffindbar blieb, darf aus seinen Äusserungen darüber auf eine Geringschätzung des positiven Rechts und der Arbeit der Praktiker geschlossen werden. «Die ungeheure Masse des juridischen Empirismus» ist für ihn «absolut tot» und gibt «bloss einem mechanischen Scharfsinn in Eruierung und Bestimmung einzelner Rechtsfälle Platz».[32]

Anders Feuerbach. Zwar kommt auch er von der Philosophie her, hat aber im Gegensatz zu Meyer 1804 bereits eine reiche Gerichtspraxis. In seiner in Landshut gehaltenen Antrittsrede «über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft»[33] neigt sich das Gewicht auf die Seite des positiven Gesetzes und dessen Anwendung. Zwar bleiben ihm rechtsphilosophische Fragen wesentlich, die Erfahrung tritt aber immer mehr in den Vordergrund. An die Stelle des weitschweifenden Blicks von der Philosophie auf das positive Recht tritt der eng begrenzte vom positiven Recht auf die Philosophie. Dabei ist ihm der Jurist, für den die höchsten Entscheidungsgründe Präjudizien und Gerichtsgebrauch sind und der die Zierden seiner Werke in den «Sandhaufen allegirter Doctoren» findet[34], für die Rechtsanwendung ebenso verächtlich wie für die Gesetzgebung der Philosoph, dessen Standpunkt so hoch ist, dass ihm die Welt unter den Füssen verschwindet.[35] Abgesehen von diesen beiden Extremen gibt er den Vorrang dem positiven Recht und sagt vom Praktiker: «Niemand ist ehrwürdiger als [er].»[36] Von diesem Praktiker erwartet er, dass er Empirie und Philosophie vereine, über dem Positiven das Rechtliche, über dem Rechtlichen das Positive nicht übersehe. Als idealen Gesetzgeber des Staates sieht er den philosophischen Rechtsgelehrten an: «Denn nur er weiss das Nothwendige neben dem Wirklichen, neben dem, was ist, auch das, was seyn und werden soll; ... er kennt das Vorhandene und seine Mängel und weiss daher, wo zu bessern sey; er kennt ausser den Gesetzen des Staats auch das ewige Gesetz der Gerechtigkeit und weiss also, wie sie zu bessern seyen; ... er kennt aus der Erfahrung die

29 ADB XXX, S. 185 f.; Aichinger, S. 331 und 344–346; Beckenbauer I, S. 10 f. und 37; Fiala, Konrad Meyer; Funk, S. 110 f.; Radbruch, S. 65, 68.

30 Die «Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts» war schon fünf Jahre auf dem Markt, das «Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts» hatte schon die dritte Auflage erlebt.

31 Sailer bestätigte, «dass Herr Conrad Meyer ... sowohl in schriftlichen Aufsätzen als im Verkehr mit den Lehrern der hiesigen Lehranstalt die entscheidenden Proben einer vorzüglichen Bildung in dem philosophischen und in dem juristischen Fache gegeben ...» – Nachlass Meyer, von Johann Michael Sailer ausgestelltes Zeugnis, Landshut, 20. 6. 1805.

32 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.

33 Zit. Feuerbach, Philosophie und Empirie.

34 Feuerbach, Philosophie und Empirie, S. 5 f.

35 Ebd., S. 92.

36 Ebd., S. 5.

Bedingungen der Anwendung der Gesetze und wird daher das Unanwendbare von dem Anwendbaren, die frommen Träume von der Wirklichkeit zu unterscheiden wissen.»[37]

Dieser ausgeprägte Sinn Feuerbachs für die Erfordernisse der Praxis und die Aufgaben des Gesetzgebers war sicher geeignet, Meyer von der Höhe seiner Systeme auf den Boden der Rechtswirklichkeit zu bringen. Der Eindruck wurde dadurch verstärkt, dass Feuerbach, was er als Programm bei seinem Antritt in Landshut angekündigt hatte, auch tatsächlich verwirklichte.

Die Jahre 1804 und 1805 waren eine der tätigsten Phasen in Feuerbachs Leben. Mit der Absicht, den Konkurrenten zu verdrängen, gab er sein dreiteiliges Werk «Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuch für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten» heraus, in dem er seine Gedanken über ein bayrisches Strafgesetzbuch niederlegte; er hielt Vorlesungen über Hermeneutik, römische Rechtsgeschichte, Institutionen und Pandekten, über Strafrecht und Strafprozess. In seiner Strafrechtsvorlesung berücksichtigte er die bayrische Gesetzgebung und Reform. Sein Wirken hatte Erfolg. Im August 1804 wurde ihm die Reform der bayrischen Strafgesetzgebung übertragen.[38] Meyer erlebte also sein grosses Vorbild bei der Ausarbeitung der st.gallischen Strafgesetze gerade in dem Moment, als dessen eigenes Gesetzgebungswerk, das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813, Gestalt anzunehmen begann.

So fruchtbar die Bekanntschaft mit Feuerbach war, so bedauerlich ist es, dass Meyer mit dem andern hervorragenden Juristen der Zeit, Friedrich Karl von Savigny[39], in Landshut nicht zusammentraf. Der fast gleichaltrige Begründer der historischen Rechtsschule wohnte wohl im gleichen Haus wie Feuerbach – Gedenktafeln der beiden grossen Juristen hängen noch heute an der Fassade[40] –, sein Landshuter Aufenthalt fällt aber erst in die Jahre 1808–1810.

Die weltanschaulichen Gegner Feuerbach und Savigny fanden sich in gemeinsamer Freundschaft für den Theologieprofessor und späteren Regensburger Bischof Johann Michael Sailer.[41, 42]

Von den einen als Illuminat, von den andern als Römling oder Mystiker bekämpft, stand Sailer in Wahrheit zwischen und über den Parteien.[43] Seine ausgereifte Persönlichkeit und tiefe Menschlichkeit liessen ihn ohne Vorurteile das Gute dort nehmen, wo er es fand. Protestanten und Katholiken, Aufklärer und Gläubige fühlten sich von ihm gleichermassen angezogen. Offen für die Fragen der ganzen deutschen Kultur, ständig in das Studium der zeitgenössischen Schriften vertieft, blieb er dem katholischen Glauben treu. Die Nachwelt ist sich in seinem Lob einig. Er gilt als Haupt der süddeutschen katholischen Erneuerungsbewegung, als «Humanist christlicher Prägung», als «wahrhaft priesterliche Persönlichkeit». Marianne Willemer hat ihn Goethe treffend beschrieben: «Ein wandelndes Herz mit Bischofsmütze.»[44]

37 Ebd., S. 94 f.
38 Feuerbach, Leben und Wirken I, S. 101; Radbruch, S. 68.
39 1779–1861.
40 Radbruch, S. 67.
41 Aichinger, S. 90, 346 f.
42 Johann Michael Sailer, 1751–1832, 1770 Eintritt in den Jesuitenorden, Studium der Philosophie und der Theologie, 1780 Professor für Dogmatik in Ingolstadt, ein Jahr später als «Obskurant» entlassen, 1784 Professor in Dillingen, 1794 unter dem Verdacht der Aufklärerei seines Amtes enthoben, ab 1799 erneut an der Universität Ingolstadt beziehungsweise nach dem Umzug in Landshut Professor für Moral- und Pastoraltheologie, 1822 Weihbischof und Koadjutor in Regensburg, 1825 Dompropst und Generalvikar, 1829 bis zu seinem Tod Bischof. – Schiel I und II; ADB XXX, S. 178–192; L.f.T.u.K. IX, S. 214 f.
43 Radbruch, S. 66; Schiel I, S. 352.
44 Funk, Vorwort, S. 4; L.f.T.u.K., S. 214 f.; Pfyl, S. 84; Radbruch, S. 66; Schiel I, S. 645.

Kein Professor hatte einen so herzlichen Kontakt zu den Studenten wie Sailer. Ganze Generationen zukünftiger Priester kamen seinetwegen nach Landshut. Er war so beliebt, dass die Studenten ihn nach den Vorlesungen oft nach Hause begleiteten.[45] Sein Haus stand für jeden offen, sei sein Anliegen nun fachlicher oder persönlicher Art. Eine besondere Schwäche hatte er für die Schweizer. Er besorgte ihnen Kost und Logis, kümmerte sich fortwährend um ihr Wohlergehen, war besorgt, dass sie in der Fremde den Zusammenhalt nicht verloren. Ihr Geld, die «Schweizerkasse», verwaltete Sailer höchstpersönlich.[46]

Auch Meyer schloss sich in Landshut am engsten an Sailer an.[47] Ähnlich wie Johannes von Müller unternahm es der ehrwürdige Geistliche, den jungen Akademiker zu beraten und zu leiten. Der Briefwechsel der beiden beginnt im Februar 1805 und zieht sich bis ins Jahr 1808. Leider sind nur die Briefe von Sailers Hand erhalten geblieben.[48] Trotzdem lässt sich erkennen, dass seine Beziehung zu Meyer grundsätzlich anderer Art war als die Johannes von Müllers. Während Johannes von Müller vor allem an der intellektuellen Bildung des Studenten gelegen war, kümmerte sich Sailer mehr um das persönliche Wohl seines Freundes. Zu Johannes von Müller stand Meyer wie zu einem verehrten Lehrer, zu Sailer wie zu einem Vater. Ein so schön klingendes Zeugnis wie von Müller durfte Meyer von Sailer nicht erwarten; dafür hatte er jemanden gefunden, der auch auf seine intimsten Probleme und Sorgen mit Ernst und Liebe einging.

Damit soll nicht gesagt sein, dass Sailer sich nicht um die weitere Ausbildung und die zukünftige Tätigkeit Meyers kümmerte. Wahrscheinlich stellte er sogar eine entscheidende Weiche in Meyers Leben, indem er ihn von der Philosophie auf das Geleise der Rechtsphilosophie wies.[49] Wesentlich war er sicher auch an seiner Abkehr von Schelling beteiligt.

Trotz voller Aufgeschlossenheit für die Bewegungen seiner Zeit, trotz intensiver Auseinandersetzung mit Kant und Schelling und echter Sympathie für diesen wurde Sailer entgegen seinen Freunden Zimmer und Röschlaub nicht zum bedingungslosen Schellinganhänger. Die Hinwendung des menschlichen Wesens auf Gott zu befördern, war und blieb sein tiefstes Anliegen.[50]

Meyer arbeitete in Landshut an seiner Lehre über den Staat weiter. Sailer versprach sich einen glänzenden Erfolg davon, bezeugte ihm vorzügliche Fähigkeiten in Philosophie[51] und stellte ihm sogar die Promotion zum Doktor der Philosophie in Aussicht.[52] Der Umschwung Meyers auf eine Sailer ähnliche Linie und damit die Abwendung von seinen bisherigen Arbeiten war aber bereits vorgezeichnet.

45 AICHINGER, S. 90, 372 f.; L.f.T.u.K. IX, S. 214; PFYL, S. 87.
46 AICHINGER, S. 90, 373 und 375; L.f.T.u.K. IX, S. 214 f.; PFYL, S. 87; SCHIEL I, S. 349 f.
47 Er kannte ihn möglicherweise bereits aus Wien; Urkundio, S. 117.
48 Insgesamt zehn Stück.
49 Briefe an Johannes von Müller, Landshut, 4. 12. 1804.
50 L.f.T.u.K. IX, S. 214 f.; VORLÄNDER V, S. 122.
51 Nachlass Meyer, von Johann Michael Sailer ausgestelltes Zeugnis, Landshut, 20. 6. 1805.
52 «..., dass ich gegen Expensen zum Doktor der Philosophie hier breviert werden kann, sobald ich will. Man macht mir selbst Hoffnung, dass, im Falle ich etwas in publicum erscheinen lasse, unentgeltlich und ohne weitere Prozedur, jene Würde mir werde zuerkannt werden.» – Briefe an Johannes von Müller, Landshut, 4. 12. 1804. Fest steht, dass es in der Folge nicht zu dieser Promotion gekommen ist.

II. München

Er vollzog sich unter dem Einfluss des Münchner Philosophen Benedikt Franz Xaver von Baader[53], den Sailer zu seinem engeren Freundeskreis zählte.[54] Offen muss bleiben, ob der Landshuter Rektor den Studienaufenthalt in München anregte, ob Meyer wie schon einmal seinem Freund Stransky folgte oder aus einem andern Grund Landshut nach wenig mehr als zwei Monaten bereits wieder verliess. Bereits anfangs Februar befand er sich jedenfalls in der bayrischen Residenz und traf sich täglich mit Baader.[55]

Ebenso unbedingt wie noch vor kurzem hinter Schelling stellte sich Meyer jetzt hinter seinen neuen Freund, den damals wohl bedeutendsten philosophischen Interpreten der Romantik. Baader nahm Anstoss daran, dass sich die philosophischen Systeme, teils in deistischer, teils in pantheistischer Richtung dem Geist des Christentums immer mehr entfremdeten. «Skandal der Zeit» war ihm die tiefe Kluft zwischen Glauben und Wissen. Um diese zu überbrücken, setzte er als Grundwissenschaft die Theologie. Die Philosophie sollte durch und durch religiös sein, Naturphilosophie und Geistesphilosophie sollten auf die religiöse Basis aufbauen. Entgegen seinen Zeitgenossen hatte er Spinoza nie Raum gewährt, verwarf Kant, Fichte und den frühen Schelling. Dagegen waren die geistesgeschichtlichen Beziehungen zu den Kirchenvätern, Thomas von Aquin, Meister Eckhardt, Jakob Böhme und Saint-Martin[56] für seine philosophischen Anschauungen von grosser Wichtigkeit.[57]

Die intensivste Wirkung auf die Philosophen und Dichter der Romantik hatte der Görlitzer Jakob Böhme.[58] Zugunsten des «alten Schuhmachers» wich Baader völlig von der Gedankenwelt der Idealisten ab. «Es macht mir wahre Lust», schrieb er, «unsere weltweisen Narren recht mit diesem Schuster zu ärgern.»[59] Die Anlehnung ging so weit, dass er sich in seinen Schriften oft nur mit Kommentaren zu den Werken Saint-Martins und des schlesischen Theosophen begnügte. Erkenntnisquelle war ihm nicht länger die Vernunft, sondern die unmittelbare Anschauung des Göttlichen.[60]

Wie Baader, so auch sein Jünger Meyer: «Ich studiere jetzt hauptsächlich Jakob Böhme und die Schriften des Saint-Martin», berichtete er Johannes von Müller.[61] Der Kreis schliesst sich. Nach kindlicher Frömmigkeit im Kloster ein Anhänger der Patriotenpartei und der Aufklärung geworden, erschien ihm jetzt der französische Mystiker als «heller Stern» in der Nacht der Revolution: «Ich bin nun wieder, wo ich ausgegangen; ich bin mit dem Bewusstsein des entgegengesetzten Irrwahns und der Unzulänglichkeit der natürlichen Vernunft ein Christ geworden. War ich es früher durch Zufall, so bin ich es jetzt aus eigener Freitätigkeit.»

53 1765–1841, ab 1781 in Ingolstadt Studien der Medizin, Mineralogie und Chemie, 1807 als Krönung seiner amtlichen Laufbahn «Oberstbergrath» Bayerns. Baader veröffentlichte bis 1809 kleinere, von da an eine Reihe grösserer philosophischer Arbeiten. – ADB I, S. 713–725; SUSINI, Baader; SUSINI, Lettres inédites.

54 «Grüssen Sie Xaver Baader herzlich; er ist mir als Xaver, von alten Zeiten her, teuer.» – Briefe Sailers, Landshut, 1. 2. 1805.

55 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

56 Louis Claude Marquis de Saint-Martin, 1743–1803, hat an der Böhme-Renaissance wesentlichen Anteil gehabt und darf innerhalb der Gegenbewegung zur Aufklärung nicht unterschätzt werden. – VORLÄNDER V, S. 122 f.

57 SUSINI, Baader; ADB I, S. 713–725; ERDMANN VII, S. 30–35; L.f.T.u.K. I, S. 1161 f.

58 Der Schusterphilosoph lebte von 1575 bis 1624 in Schlesien.

59 WEHR, S. 142.

60 «In solchem meinem gar ernstlichen Suchen und Begehren ... ist mir die Pforte eröffnet worden, dass ich in einer Viertelstunden mehr gesehen und gewusst habe, als wenn ich wäre viel Jahr auf hohen Schulen gewesen ... Denn ich sahe und erkannte das Wesen aller Wesen, den Grund und den Urgrund ...», beschreibt Böhme seine Erfahrung. – WEHR, S. 55. – ERDMANN VII, S. 32; L.f.T.u.K. I, S. 1161 f., II, S. 559 f. und X, S. 95; WEHR, S. 47–55, 119 und 129 f.

61 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

Der Bruch mit dem Rationalismus ist vollständig; der Weg der Erkenntnis gleicht dem Böhmes: «Die Vernunft ist mir nicht mehr Absolutes oder Selbstschöpferin, sondern Organ wie das Auge, dem das höhere Licht oder die Ideen (durch Offenbarung) gegeben werden.» Kant, Fichte und Schelling dankt Meyer «manigfaltigen Nutzen», aber «gerade über das Wichtigste, was allein der Frage lohnt», blieben sie ihm eine Antwort schuldig. Im Gegensatz zum Christentum, das zur Demut, Sanftheit und Liebe erziehe, mache die idealistische Philosophie den Menschen «stolz, herbe und verschlossen».[62]

Bei dieser völligen Abkehr von der idealistischen Philosophie als Ganzes ist es nur konsequent, wenn Meyer seine «bisherigen Manuskripte ... unterdrückt» und Johannes von Müller bittet, seine Arbeit «über das Wesen der Philosophie» «der Vergessenheit» zu übergeben. Stattdessen will er an Baaders im Christentum fundierter Philosophie mitarbeiten und beginnt, «über Natur und Zweck der gesellschaftlichen Verbindung» zu schreiben.[63]

Mit seiner Zielsetzung befand er sich in illustrer Gesellschaft. Schelling selbst begründete nur ein Jahr später eine neue christliche Philosophie im Zeichen Böhmes.[64] Die führenden Köpfe der Romantik begrüssten und feierten Böhme wie einen Träger geheimer Offenbarung. Fast gleichzeitig wurde er von Baader, Tieck und Novalis neu entdeckt; auf Hegel und Goethe übte er eine spürbare Wirkung aus.[65]

Ludwig Tieck[66] hielt sich zu Beginn des Jahres 1805 ebenfalls in München auf. Auch mit ihm kam Meyer in Kontakt: «Meinen jetzigen Umgang betreffend bin ich äusserst glücklich. Der vortreffliche Tieck, ... Herausgeber der Minnesänger, ist mein Freund geworden, und wir sehen uns alle Tage», schrieb er nach Berlin.[67] Tiecks Neigung zum Katholizismus[68] und die Verehrung Böhmes banden Meyer an ihn. Viel wichtiger wurde aber ein anderes Gebiet: die gemeinsame Erforschung mittelalterlicher Geschichte.

Bereits in Wien hatte Meyer die Geschichte zu faszinieren begonnen. Während dort sein Interesse noch vor allem in der Antike lag[69], wandte er sich in Landshut unter Breyers Anleitung vermehrt dem Mittelalter zu. In München wurde die Geschichtsforschung zu einem Lieblingsfach Meyers.

Der Mensch ist für ihn ein gefallenes Wesen. «Sein unerfüllter Heisshunger nach Erkenntnis, Ruhm und Glück deutet unverkennbar nach einem vorigen glorifizierten Zustande, von dem er durch seine Schuld herabgesunken ... Christi Tod und Auferstehung ist symbolisch für die Geschichte der Menschheit. Wahrhaft ist Christus der neue Adam, der ... das Verlorene restituiert.»[70] Aufgabe des Historikers ist es, die Zeit vor dem Verfall der Religion zu erforschen und daran anzuknüpfen. Die romantische Geschichtsforschung kommt deshalb auf das christliche Mittelalter. Meyer fügt sich lückenlos in diesen Rahmen, wenn er betont: «Wie wichtig ist mir ... die Geschichte geworden! Aber wie anders ist meine Würdigung der

62 Ebd.
63 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805, und Augsburg, 15. 7. 1805. – Die Arbeit ist nicht erhalten geblieben.
64 Er wurde wie Meyer von Baader zum Studium Böhmes veranlasst. «Man kann nicht umhin, von Jakob Böhme zu sagen, er sei eine Wundererscheinung ... in der Geschichte des deutschen Geistes ... [Er ist] allen wissenschaftlichen Systemen der neueren Philosophie vorausgegangen», urteilte er über ihn. – WEHR, S. 130. – ERDMANN VII, S. 27, 30; VORLÄNDER III, S. 73; WEHR, S. 128.
65 WEHR, S. 128 und 130.
66 1773–1853, Dichter der romantischen Schule, übersetzte zusammen mit August Wilhelm von Schlegel Shakespeare.
67 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.
68 Zwar nicht er selbst, aber seine Frau und beiden Töchter konvertierten.
69 Herodot, Thukydides, Livius, Tacitus, Gibbon. – Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804.
70 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.

Jahrhunderte! Wie anders verstehe ich die Hierarchie des Rittertums, den Adel, die Zünfte, die Orden, die Kreuzzüge ...»[71] Tagelang brütete er zusammen mit Tieck über «uralten Manuskripten».[72]

Die gemeinsame Arbeit brachte sie so nahe zusammen, dass Tieck seinen neuen Freund nach Italien mitnehmen wollte. Seine Schwester, Sophie Bernhardi, war bereits vorausgereist. Es war geplant, mit ihr, August Schlegel und Madame de Staël in Rom zusammenzutreffen. Um seine Ansicht gefragt, antwortete Sailer, der den Dichter hoch einschätzte[73]: «Mein Herz rät Ihnen, dass die Reise nach Italien – in dieser Gesellschaft – nicht abhanden komme; meine Vernunft: verfolge den ersten Plan, mit Dir eins zu werden und in Hinsicht auf Deinen ferneren Lebensweg ins Reine zu kommen; meine Freundschaft aber lässt Ihnen und Baader die Entscheidung über.»[74]

Meyer folgte der Vernunft. Als Tieck dann aber abreiste, litt es auch ihn nicht länger in München. Eine – unglückliche? – Liebesgeschichte wird angedeutet. Näheres ist nicht zu erfahren.[75] Er hoffte, bei Konrad Schmid in Augsburg, den Sailer ihm als «Mann, Christ, ... Freund wie wenige» empfohlen hatte[76], seine Ruhe wieder zu finden und an seiner philosophischen Schrift weiterarbeiten zu können. Die ersten paar Kapitel stellte er fertig, der Rest blieb Skizze.[77]

Zur allgemeinen Unsicherheit über die Zukunft kam die materielle Not. «Ich ... lebe für jetzt durch die Güte meiner Freunde, die sich gottlob durch meine Dankbarkeit und Liebe hinlänglich bezahlt glauben ... Mein künftiges Auskommen betreffend beherzige ich den Spruch: Quaerite primum ...»[78] – Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes ..., so wird euch ... alles zufallen[79] –, scherzte er, schämte sich aber, die Gastfreundschaft allzusehr in Anspruch zu nehmen. Von Augsburg fuhr er deshalb wieder nach Landshut, um von Sailer Rat zu holen.

Die Lösung kam von Johannes von Müller: «Ich habe dieser Tage mit dem geheimen Rath Jacobi[80], meinem alten Freunde, ... gesprochen ... Er eilt nach München. Besuchen Sie ihn, studieren Sie ihn und nach ihm; ich habe Sie ihm empfohlen ... Jacobi hatte öfters Jünglinge bei sich, die durch herzliche Unterstützung seiner (er leidet an den Augen) die wichtigste und freundschaftlichste von ihm gefunden haben. Eröffnen Sie sich ihm ganz, und wie alles ist und liegt.»[81] Sailer gab sich trotz seines guten Verhältnisses zu dem Philosophen skeptisch: «Wegen Jacobi können Sie ja einen Versuch machen, ob er Ihnen und Sie ihm geniessbar werden können.»[82]

Meyer wagte den Versuch. Ende September war er zurück in München. «Friedrich Jacobi ... erfreute ihn hier mit der freundlichsten Aufnahme. Dafür hing auch Konrads Seele an diesem

71 Ebd.
72 Briefe an Johannes von Müller, Augsburg, 15. 7. 1805.
73 «An Tieck meine besondere Liebe», lässt er ausrichten. – Briefe Sailers, Landshut, 24. 6. 1805.
74 Briefe Sailers, Landshut, 1. 2. 1805; Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805; ADB XXXVIII, S. 264; HBLS VI, S. 494.
75 Die einzige Quelle dazu sind Sailers Briefe. Meyer legte ihm seine Auffassung über die Ehe dar. Sailer wies ihn sanft in die Schranken, wünschte ihm Heilung für sein liebendes Herz. – Briefe Sailers, Landshut, 19. 2. 1805 und 24. 6. 1805.
76 Briefe Sailers, Landshut, 24. 6. 1805. – Konrad Schmid, Ratskonsulent, Stadtgerichtsdirektor in Augsburg und schliesslich Hofgerichtsrat in Memmingen, gestorben 1823, war einer der intimsten Freunde Sailers. SCHIEL II, S. 632.
77 Briefe an Johannes von Müller, Augsburg, 15. 7. 1805.
78 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.
79 Matthäus 6/33, Lukas 12/31.
80 Friedrich Heinrich Jacobi, 1743–1819, deutscher Philosoph.
81 Urkundio, S. 120 f.
82 Briefe Sailers, Landshut, 24. 6. 1805.

Weisen, wie an Platon seine Schüler, mit zärtlicher Liebe» – so Wessenberg in seinem Nachruf.[83] Meyer selbst äusserte sich nicht minder überschwenglich: «Ich habe durch mehrere Wochen alle Nachmittage, die schönsten meines Lebens, mit ihm und seinen Schwestern verlebt. Wie ich der scola tyrannica ... entronnen war, trieb es mich auf demselben Weg nach derselben Richtung, auf dem ... der Mann mit dem Taubenherzen und der Adlersseele ... längst gewandelt hat. Da fand ich ihn entzückt ..., mich weiter zu geleiten. Auch Jacobi war erstaunt, mich da und so zu finden. Er wollte mich in seine Familie einverleiben.[84,85]

Dieser zweite Münchner Aufenthalt, die letzte Station auf Meyers Wanderschaft, bevor er sich in St.Gallen niederliess, fällt mit seiner weltanschaulichen Fixierung zusammen. Er starb zu jung, war in St.Gallen durch Arbeit überlastet, von persönlichen Sorgen und später von Krankheit geplagt, von den Brennpunkten der Politik und Wissenschaft zu weit entfernt, um an den Strömungen des anbrechenden 19. Jahrhunderts noch aktiv mitwirken zu können. Entgegen dieser späteren Erstarrung kann die geistesgeschichtliche Entwicklung von der Aufklärung zur Romantik durch seine Lern- und Wanderjahre wie in einem Spiegel verfolgt werden. Aufgewachsen in einem streng katholischen Bürgerhaus in der hierarchischen Welt des Ancien Régime, vom Hauslehrer mit der Aufklärung vertraut gemacht und für die Revolution begeistert, mit dem festen Glauben an die Allmacht von Verstand und Vernunft an die Wiener Universität, dort begeisterter Kant- und Fichteanhänger, schliesslich Abkehr von den beiden grossen Idealisten unter der Ägide Schellings. Dessen Entwicklung vorausvollziehend geriet er unter den Einfluss des bedeutendsten Philosophen der Romantik, setzte wie dieser die Theologie als Grundwissenschaft der Philosophie, strafte seine früheren aufklärerischen Arbeiten mit Verachtung, entdeckte mit Tieck die mittelalterliche Geschichte neu und konnte am Ende seines Weges die völlige Übereinstimmung mit den Auffassungen Jacobis bekennen.

Wie sein neues Vorbild Jacobi, der durch seine humanistische Aristokratie, durch seine Milde und Weichheit zum Verbindungspunkt verschiedenster Richtungen wurde, musste er zwar den naturrechtlichen und politischen Zielsetzungen der Aufklärung nicht feindlich gegenüberstehen, in der Philosophie aber den Ausweg aus den erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten im Glauben suchen. Jacobi gilt als einer der Wortführer der gegen den Rationalismus der Aufklärung gerichteten Gefühls- und Glaubensphilosophie. Er bekämpfte Kant, Fichte und Schelling, hatte auf den Sturm und Drang, Schiller, Jean Paul und die Romantik eine nicht zu unterschätzende Wirkung. Von seinen freundschaftlichen Beziehungen zu Goethe, Lavater, Wieland, Claudius, Hamann konnte Meyer reichen Nutzen ziehen. Ob er aber auch Jacobis Irrationalismus, seine Feindschaft gegen jede logische Deduktion und alle philosophischen Systeme in voller Konsequenz nachvollzog[86], bleibt im Dunkel der Geschichte. Aus seinen Äusserungen ist nur die Übereinstimmung mit dem Meister bekannt. Sicher hat er, von Baader herkommend, einen weiteren Schritt gegen das Gefühlsmässige, das Irrationale getan. Wie weit dieser Schritt ging, und ob er in einer theoretischen Arbeit begründet wurde, muss offen gelassen werden.

83 Wessenberg, Konrad Meyer.

84 Briefe an Johannes von Müller, St.Gallen, 13. 1. 1806.

85 Die gleiche herzliche Aufnahme fand nur wenige Monate später auch Feuerbach. Am 20. Februar 1806 schrieb er seinem Vater: «Jacobi, der mich immer sein liebes Söhnchen nennt, und bei dem ich tagtäglich mehrere Stunden zubringe, vertritt Ihre Stelle in der Nähe. Dieser ehrwürdige Greis ist mir Lehrer, Freund und Vater.» – Feuerbach, Leben und Wirken I, S. 126.

86 Über Jacobis philosophische Einstellung ADB XIII, S. 577–584; Funk, S. 53; L.f.T.u.K. V, S. 831 f.; Vorländer V, S. 117 f.

III. Die Stellensuche

Wohl war Meyer in der Familie Jacobis vor materiellen Sorgen für einige Zeit ein Aufschub gewährt. Die Idylle konnte aber nicht ewig dauern. Über seine Zukunft musste endlich eine Entscheidung fallen.

Vor seinen Eltern wollte er nicht als ewiger Student dastehen. Für sich selbst verlangte er nur Anerkennung von seinen Freunden und die Möglichkeit, sich ungestört seinen wissenschaftlichen Forschungen hingeben zu können[87], sah aber klar, dass dieses Ziel am ehesten durch eine feste Anstellung zu erreichen war, die ihn von ökonomischen Nöten befreien werde.

Welcher Art dieser Posten sein sollte, war ihm vorerst gleichgültig. Es konnte eine «angemessene bürgerliche Anstellung» sein, aber auch «irgendein Katheder des Rechts, der Physiologie, Physik oder Ästhetik». Nur eines zog er während der ganzen Zeit seines Suchens vor, einen Lehrstuhl der Philosophie.[88] In der Hoffnung darauf verfasste er seine philosophischen Schriften.

Seine grössten Erwartungen setzte er auf Russland, wo unter Zar Alexander I. Dorpat und andere Universitäten neu gegründet oder reformiert wurden und deutsche Gelehrte in grosser Zahl Anstellung fanden.[89,90] Der einzige seiner Bekannten, der ihm eine solche Anstellung vermitteln konnte, war Johannes von Müller. Er hatte Beziehungen zum einflussreichen Grafen Sewerin Potocki und zum russischen Aussenminister Fürst Czatoryski.[91]

Dreimal drängte Meyer den Freund um Vermittlung und Empfehlung nach Russland, bis er von dem Vielbeschäftigten eine für sein Ungestüm reichlich unbestimmte Antwort erhielt. Die Schwierigkeit für Müller war, dass nicht seine Bekannten die Schrift Meyers lesen und über sein Schicksal entscheiden würden, sondern irgendwelche subalternen Beamten. «Sollten diese nicht sein, wie wir es wünschen, so ist man in solcher Ferne und Abgeschiedenheit freilich trostlos», gab er zu bedenken.[92]

Nach mehrmonatigem Suchen kamen anfangs 1805 auch von St.Gallen mehrere erwägenswerte Offerten. Vor diese Alternative gestellt versuchte Müller, seinen Schützling von den Vorteilen dieser weniger exotischen, bescheideneren Angebote zu überzeugen: «Eine gewisse Scheu trage ich immer vor Ländern, die so gar entsetzlich weit und gewaltig sind, dass man der opinion publique da nicht viel nachfrägt; ein Schweizerkanton, und gar ein neuer, darf sie nicht so verachten ... Sie sehen, dass ich mich St.Gallen zuneige. In der That hätte ich wohl wünschen mögen, dass Sie sich noch nicht so weit wagten, in Ihren Jahren, mit Ihrem empfindlichen Gemüth.»[93] Dieser Auffassung schloss sich auch Sailer an.[94]

Meyer begriff, dass die beiden grossen Männer ihn lieber an einem Ort sähen, wo sie, falls etwas schiefgehen sollte, noch auf sein Schicksal Einfluss nehmen könnten, liess sein Projekt aber trotzdem nicht fahren: «Was Russland betrifft, so müsste eine dortige vorteilhafte An-

87 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.
88 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. 1804.
89 FIALA, Konrad Meyer.
90 «..., so lockt mich dagegen nach Russland das politisch und ökonomisch ungestörte Leben, die Möglichkeit freier Bewegung und Bildung in jeder Sphäre des Wissens während des Verlaufs der zehn bestimmten Jahre», schrieb er Johannes von Müller. – Briefe an Johannes von Müller, Landshut, 5. 1. 1805.
91 Urkundio, S. 118. – 1803 versuchte Müller im Auftrag der österreichischen Regierung, mit dem russischen Aussenminister Czatoryski bessere Beziehungen zwischen den beiden Ländern auszuhandeln. Ausserdem war er mit dem Dorpater Professor für Philosophie und Ästhetik, Karl Morgenstern, befreundet. – SCHIB, S. 58 und 208.
92 Urkundio, S. 116 und 118.
93 Urkundio, S. 118 f.
94 «Wenn in der Schweiz ein Versuch zu machen wäre, so ging ich nicht in die Gegenden, die soweit weg sind.» – Briefe Sailers, Landshut, 1. 2. 1805.

stellung mein Los unendlich erleichtern ... Doch wird mich das Gegenteil nicht unglücklich machen, da ich der zuversichtlichen Hoffnung bin, mit Gottes und Ihrer Hilfe auch in Deutschland plaziert zu werden, sobald ich öffentliche Beweise meiner Fähigkeit werde gegeben haben», antwortete er Johannes von Müller.[95] Er gab seine Hoffnung erst auf, als ihn dieser nochmals deutlich warnte: «Über Russland sage ich aus zwei Ursachen nichts. Einmal höre ich, dass viele allda, was sie gehofft, nicht fanden ... Zweitens ist Graf Sewerin Potocki ... jetzt selten zu Petersburg und schrieb mir sogar, dass nachdem die Universitäten einmal organisirt seien, die Wahl der Lehrer ihnen jetzt überlassen werde, welches ... Fremden schwer macht anzukommen. Über solchen Dingen wurde ich missmuthig und liess die Sache fallen. Bei reiferen Jahren, mit vorangehendem Ruhm, lässt sich Glück machen; jetzt möchte ich Ihre Jugend ohne Ägide hülflos nicht gern in die Steppen schicken.»[96]

Mit Deutschland kann Meyer neben einer vagen Hoffnung, bei Dalberg unterzukommen[97], wohl nur Landshut gemeint haben. Die Aussicht, sich an der aufstrebenden bayrischen Universität als Dozent zu habilitieren, spielte bei seiner Abreise von Wien sicher mit. So einfach, wie er sich das in seiner leicht phantastischen Art aber vorgestellt haben mag, war es allerdings nicht. Sailer machte ihm, der Schwierigkeiten bewusst, keinerlei Hoffnung: «Um in Landshut auch nur privat dozieren zu dürfen, müssen Sie den Grad Ihres Faches, von der Kuratel besondere Erlaubnis haben; wie es mit beiden stehe, visus noveris.»[98] Der Titel fehlte. Auch wenn wir Meyers fachliche Qualitäten ungeprüft lassen, musste er als Parteigänger Sailers bei einer Bewerbung zumindest auf grosse Schwierigkeiten stossen. Vielleicht liegt hier der Grund für den kurzen Aufenthalt in Landshut.

Nach dem Scheitern der Pläne in Russland und Landshut blieb als dritte Möglichkeit nur noch St.Gallen. Von allem Anfang an war hier die Aussicht Meyers, eine seiner Ausbildung entsprechende Stelle zu erhalten, viel konkreter. Dem erst 1803 gegründeten Kanton fehlte es an allen Ecken und Enden an Fachkräften. Zudem hatte Meyer hier durch seinen Studienfreund Karl Beda Müller-Friedberg und dessen Vater, den Kantonsgründer und Regierungsrat, mächtige Fürsprecher. Besonders Müller-Friedberg-Sohn setzte alles daran, Meyer nach St.Gallen zu holen. Von ihm erwartete er eine intellektuelle Belebung der nüchternen Atmosphäre der Ostschweizer Handelsstadt, unter der er seit seinem Studienabbruch im Frühling 1804 litt.[99]

Das erste Angebot, die Direktorsstelle in einem neu zu gründenden «Lehrinstitut» in Pfäfers, erhielt Meyer im Januar 1805.[100] Er wurde in seinen Russlandplänen schwankend; Müller riet ihm zu akzeptieren.[101] Bereits einen halben Monat später zerschlug sich aber das Projekt, da Pfäfers nicht als höhere Bildungsanstalt, sondern nur als Primarschule ausgebaut wurde. Dafür lockte Müller-Friedberg mit einer Anstellung an der geplanten Kantonsschule, war aber so ehrlich, dem Freund keine falschen Hoffnungen zu machen: Da Gefahr bestehe, dass das Kloster wiederhergestellt würde, sei das Projekt einer Kantonsschule schrecklich

95 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.
96 Urkundio, S. 121.
97 Vgl. SCHLAURI, S. 37–39, 43.
98 Briefe Sailers, Landshut, 10. 6. 1805.
99 «... voll schöner Hoffnungen, Wissenschaften aufblühen zu sehen, Sie, mein werter Meyer, in der Nähe zu haben und bei Ihnen lernen zu können, war mein Herz» – «... ich bin begierig, ich lechze nach Wissen; ich musste so lange das Licht entbehren, um es noch weit unendlicher zu lieben, als ich es damals lieben konnte, da ich darin schwamm» – «... es ist mein höchstes Anliegen, Sie hier zu sehen.» – Nachlass Meyer, drei Briefe Müller-Friedberg-Sohns an Konrad Meyer, St.Gallen, 14. 1., 28. 5. und 21. 7. 1805.
100 Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedberg-Sohns an Konrad Meyer, St.Gallen, ohne Datum.
101 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805; Urkundio, S. 118 f.

hintangehalten worden. Alles sehe verwickelter aus denn je. Zudem drohe ein neuer Krieg.[102]

Noch düsterer tönte der nächste Brief aus St.Gallen. Die politische Krise stehe auf dem Höhepunkt. In Pfäfers liege wegen der Widerspenstigkeit der Mönche alles darnieder. «Der wichtigste Punkt aber ist das Kloster St.Gallen. Aus den erheblichsten Gründen schreit der gute Geist Zerstörung desselben und Verwendung der Fonds desselben zu einem Liceum. Aber es ist ein mächtiger Kampf, und es sieht zweifelhaft aus. Der Papst hält das Kloster, und man muss froh sein, dass Frankreich nur schweigt und ruhig bleibt... Ich dürfte nie das Glück eines Freundes in diesen Kampf verwickeln. Wenn es immer sein kann, so warten Sie ab ... Für den Fall, dass der Kanton etwas tut, sind Sie des Rufs gesichert.»[103]

Drei volle Monate, während der ihn auch der Zuspruch Johannes von Müllers und Sailers nicht zu trösten vermochte, wartete Meyer in Ungewissheit über seine Zukunft[104], bis endlich Ende Mai wieder ein Brief aus St.Gallen eintraf. Müller-Friedberg gab sich optimistisch. Der Plan des Erziehungsrats für eine neue Schule lag vor, das Klostervermögen sollte zur Finanzierung herangezogen werden. Die Ausführung zog sich aber dahin.[105] Sailer setzte dem begeisterten Meyer einen Dämpfer auf: «Ihre Aussichten nach St.Gallen sind bei allem Dämmern doch noch sehr unentschieden. Möchten sie sich doch entscheiden, helle oder anderes dafür geöffnet werden.»[106]

Völlig unerwartet wurde Mitte Juli tatsächlich «anderes geöffnet». In St.Gallen schrieb man die Stelle eines Kantonsarchivars und -bibliothekars aus.[107] Müller-Friedberg zerstreute alle Bedenken seines Freundes. Als Bibliothekar stände ihm ein geschickter Adjunkt, als Archivar ein guter Registrator zur Seite. Über kurz oder lang bestände Aussicht auf ein philosophisches Katheder. Daneben bliebe ihm nur die Obhut über die Bibliothek. Allerdings habe er einen Mitbewerber mit mächtiger Protektion. Sein Vater und andere Regierungsräte seien aber fest auf Meyers Seite.[108]

102 Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedbergs an Meyer, St.Gallen, 14. 1. 1805.
103 Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedbergs an Meyer, St.Gallen, 28. 2. 1805.
104 Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805; Urkundio, S. 120 f.
105 Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedberg-Sohns an Meyer, St.Gallen, 28. 5. 1805.
106 Briefe Sailers, Landshut, 10. 6. 1805.
107 Nachlass Meyer, von Müller-Friedberg-Sohn abgeschriebene und Meyer übersandte Kopie aus dem st.gallischen Kantonsblatt vom 11. 7. 1805:
«Die Vereinigung der ältern und neuern Archive für den dermaligen Kanton St.Gallen, in dem zu diesem Endzweke neu eingerichteten Lokale, veranlassen die Regierung, unverweilt zu der Wahl eines weltlichen Beamten zu schreiten, welcher dieses ausgedehnte, zum Theil eingeleitete Werk mit Ordnung und Sachkenntnis zu Stande bringen, zugleich bis auf weitere Disposition der Manuscripte-Sammlung und Bibliothek vorstehen, dann aber auch als beständiger Archivar des Kantons angestellt verbleiben soll.
Von einem solchen Beamten werden bereits gesammelte Erfahrungs-Kenntnisse für archivarische Arbeiten, oder sattsamer wissenschaftlicher Unterricht, um solche beschleunigt zu erwerben, litterarische Cultur, Sprachkenntniss, besonders jener der deutschen, lateinischen und französischen Sprache gefordert, und dass derselbe fähig und geneigt sey, sich dem Studium der Diplomatik oder der Urkunden-Unterscheidung ernsthaft zu widmen.
Die weitern Bedingnisse können bey der Unterzeichneten erfragt werden, wo jene, welche zu dieser Stelle Neigung und Eigenschaften fühlen, sich unter Darbringung der gutfindenden Zeugnisse, im Laufe eines Monats von dato an, zu melden haben.
St.Gallen den 11. July 1805.
Aus Auftrag des hochlöbl. Kleinen Rathes, die Regierungs-Kanzley.»
108 Brief Müller-Friedberg-Sohns an Konrad Meyer, St.Gallen, 11. 7. 1805, Nachlass Johannes von Müller, Stadtbibliothek Schaffhausen; Fasc. 140 a Nr. 80. – Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedbergs an Meyer, St.Gallen, 21. 7. 1805.

Müller-Friedberg hatte nicht mit der Ungeduld seines Freundes gerechnet. Meyer bewarb sich sofort[109], obwohl seine Lieblingsstelle als Philosophieprofessor noch in ungewisser Ferne stand: «Praktische archivarische Kenntnisse ... habe ich keine, aber, wie mir scheint, ungeheure Kapazität, vielen Mut und starken Fleiss. Auch habe ich in München mit Tieck in Lesung uralter Manuskripte mich viel geübt ... Was soll ich zaudern? Die Bibliothek ist lauter Lust, das Archiv – weiss ich denn nicht, dass wir alle unser Brot im Schweisse des Angesichts essen sollen? Zudem sind diese Arbeiten ... mit Geschichtsforschung verwandt, einem Studium, das mein Liebling wird.»[110]

Die Stelle erschien Sailer annehmbar. Er unterstützte die Bewerbung seines Schützlings mit einem Zeugnis über dessen Landshuter Zeit.[111] Auf seine Anregung schickte Wessenberg ein Empfehlungsschreiben nach St.Gallen.[112] Gleich ihm versprach auch Johannes von Müller die Unterstützung der Kandidatur Meyers.

Trotz dieser guten Vorzeichen traten weitere Hindernisse auf. Die St.Galler Regierung erwog die Aufteilung des Postens zwischen Meyer und seinem Konkurrenten. Meyer sollte mit Aussicht auf das «philosophische Katheder» Bibliothekar werden, der Konkurrent das Archiv übernehmen. Als Ausgleich wurden Meyer zur Aufbesserung seines Gehalts Privatvorlesungen in Aussicht gestellt. Ferner versprach man ihm im ehemaligen Kloster kostenlos Wohnung, Heizung und Licht.[113] Müller-Friedberg liess nicht locker. Zum ersten Mal sprach er von einem Plan, der Meyer sofort faszinieren musste: «Ich glaube nicht zuviel geäussert zu haben, wenn ich sage, dass Sie bei Entwerfung eines Kriminalkodexes tätig mitwirken werden.»[114]

Am 23. Oktober schritt die Regierung zur Wahl. Der Geschicklichkeit Müller-Friedbergs gelang es, den Gegner auszuschalten, Archiv und Bibliothek vorerst auf Jahresdauer Meyer allein zuzuhalten. Der Regierungsrat liess es sich nicht nehmen, dem Freund seines Sohnes diesen Triumph persönlich mitzuteilen. Sowohl er wie Kanzleidirektor Zollikofer garantierten Meyer, dass keinesfalls geplant sei, ihn als Archivar alt und grau werden zu lassen. Sobald als möglich solle er für etwas seinen Talenten Angemesseneres «acquiriert» werden.[115]

Vier lange Jahre fern der Heimat – vier Jahre Ungewissheit. Meyer war glücklich über seine Anstellung, froh, endlich von niemandem mehr abhängig zu sein, erleichtert, den süddeutschen Kriegsschauplatz verlassen zu können.[116] Was focht ihn ein warnendes «calceatus inter spinas ambula» des voraussehenden Sailer an.[117] Sobald er in der Postkutsche sass, waren

109 Nachlass Meyer, Ernennungsurkunde Meyers zum Archivar, ausgestellt durch den Kanzleidirektor des Kleinen Rats, St.Gallen, 23. 10. 1805; ebd., Brief Johann Riethmanns an Meyer, St.Gallen, 25. 10. 1805.

110 Briefe an Johannes von Müller, Augsburg, 15. 7. 1805.

111 Nachlass Meyer, von Sailer ausgestelltes Zeugnis, Landshut, 20. 6. 1805. – Das Zeugnis ist vordatiert. Briefe Sailers, Landshut, 20. 7. 1805.

112 Nachlass Meyer, Brief Wessenbergs an die Kantonsregierung, Konstanz, 29. Juli 1805.

113 Nachlass Meyer, Briefe an Meyer, Müller-Friedberg-Vater, Müller-Friedberg-Sohn und Franz Josef Curti, St.Gallen, 15., 16. und 22. August 1805, Jakob Maria Curti und Appellationsrat Büeler, Rapperswil, 5. und 6. September 1805.

114 Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedberg-Sohns an Meyer, St.Gallen, 9. 9. 1805.

115 Nachlass Meyer, Ernennungsurkunde Meyers zum Archivar, St.Gallen, 23. 10. 1805; Briefe an Meyer, Müller-Friedberg-Vater und Kanzleidirektor Zollikofer, St.Gallen, 23. und 24. 10. 1805.

116 Im September 1805 brachen die Österreicher die bayrische Neutralität und besetzten Landshut. Die Regierung floh von München nach Würzburg. Im Oktober führte Napoleon seine Grande Armée gegen die Donau. Bei Ulm prallten die beiden Heere aufeinander.

117 Wandle beschuht zwischen den Dornen, beschwor ihn der weise Mann: «Noch hast Du die Dispensation nicht, bist Katholik, lebst unter Reformierten ... Betrag Dich so, dass indem Dich diese ehren, Deine Glaubensbrüder sich nicht wider Dich bewaffnen. Nimm Dein Herz in beide Hände, wandle vor Gott einfältig, klug vor den Menschen. Vergiss nicht Deine Reizbarkeit an Herz und Nerven.» – Briefe Sailers, ohne Ort und Datum.

Verzweiflung, Sorgen und Not vergessen. Als vor Meersburg der Bodensee auftauchte, liess er seinen Gefühlen freien Lauf: «Die Schweiz sah ich wieder mit namenloser Freude ..., schön wie die erste jungfräuliche Erde, unten der ungeheure Wasserspiegel, drüben die vaterländischen Hügel, die wie junge Böcke immer kräftiger und mächtiger aufsprangen, bis sie im Hintergrund von den ewigen Alpen wie von einer greisen Mutter Armen eingefangen wurden. Ich hielt es nicht aus, drückte mein glühendes Gesicht in beide Hände und fing an zu schluchzen und zu weinen, dass der Postillon durch die Erklärung, ich sei ein nach langer Zeit ins Vaterland zurückkehrender Schweizer, beruhigt werden musste.»[118]

7. Kapitel: St.Gallen 1805–1811

Meyers romantische Heimkehrervorstellungen mögen wohl dem Landschaftsbild gerecht geworden sein, keinesfalls aber den politischen Realitäten. In seinem künftigen Wirkungsbereich ging es vergleichbar turbulent zu wie in Bayern.

Der neue, erst 1803 gegründete Kanton St.Gallen ist eine der willkürlichsten Schöpfungen der Napoleonzeit. Den Gebieten, aus denen er besteht, fehlte, abgesehen von der deutschen Sprache, jeglicher Zusammenhang.[1] Was ehemals fürstäbtisch, stadtrepublikanisch oder gemeine Herrschaft gewesen war, hätte sich «bey freyer Auswahl nie so zusammengefügt».[2] Nur der Druck von aussen vermochte diesen uneinheitlichen Kanton zu bilden. Föderalistische Bestrebungen, der Kampf mit der Abtei und wirtschaftliche Schwierigkeiten bedrohten seine Existenz. Die ganze Verwaltung und der Gesetzgebungsapparat mussten neu geschaffen werden, damit er nicht wie so manche napoleonische Gründung mit dem Sturz des Kaisers wieder auseinanderfalle.

An der Spitze des jungen Staates stand der in äbtischen Diensten geschulte Karl Müller-Friedberg[3], ein Politiker grosser Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit, ein Meister der Organisation und Diplomatie. Seine Kollegen im Kleinen Rat überragte er sämtliche. Der aufgeklärte «Magistrat des vorigen Saeculums»[4] sass zwar auf einem der schwierigsten Posten der mediatisierten Schweiz, verfügte aber neben seinen persönlichen Fähigkeiten über ein Netz von Verbindungen zu den Mächtigen Europas, das ihn für seine Gegner schwer angreifbar machte.

118 Briefe an Johannes von Müller, St.Gallen, 13. 1. 1806.

1 DIERAUER, Kanton St.Gallen, S. 3–5; EHRENZELLER, Stadtrepublik–Kantonshauptstadt, S. 69 f.

2 MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 44 f.; THÜRER, S. 140 f., 144.

3 Geboren am 24. Februar 1755 in Näfels, Schulung am Gymnasium Luzern und an der Akademie Besançon, staats- und rechtswissenschaftliche Studien in Salzburg, in fürstäbtischen Diensten u. a. Obervogt auf Oberberg 1783–1792 und Landvogt im Toggenburg 1792–1798, 1800–1802 Mitglied des Helvetischen Finanzrats, provisorischer Staatssekretär im Departement für auswärtige Angelegenheiten, Mitglied des Helvetischen Senats. 1802 Deputierter des Senats zur Helvetischen Consulta nach Paris, 1803 Präsident der Regierungskommission des Kantons St.Gallen, Mitglied der Regierung bis 1831, gestorben am 22. Juli 1836 in Konstanz. – Vgl. DIERAUER, Müller-Friedberg.

4 Da seine Auffassungen im 18. Jahrhundert begründet waren, wurde er von seinem Sohn zu Recht so betitelt. Dementsprechend war er kein Demokrat und achtete die Massen gering. – DIERAUER, Mediation, S. 5 f.
Nach EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 37, war Müller-Friedberg «der Anfang und zugleich erste Höhepunkt des st.gallischen Liberalismus».

Es verwundert nicht, dass Müller-Friedberg nach wissenschaftlich gebildeten jungen Leuten seiner Parteirichtung rief, die ihm bei der immensen Aufgabe, für den neuen Kanton eine Verwaltung aufzubauen, helfen sollten.[5] Das Betätigungsfeld, das er seinem Sohn und Meyer eröffnen wollte, war erstaunlich gross. Solange die politischen Gegenkräfte im Kanton nicht Auftrieb erhielten, hatten sie mit seiner Rückendeckung die Chance, Aufgaben in die Hände zu bekommen, die in einer alteingesessenen Gesellschaft nie oder nur mit einer entsprechenden Ahnenreihe erreichbar gewesen wären. Die berechtigte Hoffnung, sowohl in Archiv und Bibliothek, wie auch in der Gesetzgebung und endlich als Philosophieprofessor tätig zu werden, war denn für Meyer auch ausschlaggebend gewesen, das St.Galler Angebot anzunehmen. Vorerst allerdings mühte sich der junge Müller-Friedberg noch als Sekretär der Justiz- und Polizeikommission ab[6], und Meyer war entgegen der Ausschreibung nur für so lange angestellt, bis er «das aus dem Ausland zurückgekehrte ehemalige Klosterarchiv wieder in die erforderliche Ordnung gebracht» hatte.[7]

I. Die Tätigkeit in Archiv und Bibliothek

Über die vornehme Bedeutung von Stiftsarchiv und Stiftsbibliothek brauchen kaum Worte verloren zu werden. Sie sind die wichtigsten Kulturgüter, die sich in St.Gallen erhalten haben, und stellen für den Historiker einen unermesslichen Wert dar.[8] Damals ging es der Kantonsregierung aber nicht in erster Linie um ideelle Güter. Das Archiv der am 8. Mai 1805 aufgehobenen Abtei war für sie vor allem deshalb von grosser Wichtigkeit, weil der Kanton als Rechtsnachfolger des Stifts die Übernahmeprobleme zu regeln wünschte. Meyer – kaum hatte er die Stelle angetreten – beklagte sich über diese amusische Einstellung. Entgegen seinen eigenen Interessen verlange die Regierung «das Nächste, Moderne, praktisch Nützliche, Urbarien, Rechtstitel, Auseinandersetzung der Pfrund und Kirchengüter, das Partikularste, Finanzielle».[9]

Aus diesen Gründen, und um seinem Gegner, dem Abt Pankraz Vorster[10] eine Niederlage beizubringen, hatte Müller-Friedberg alles daran gesetzt, Bibliothek und Archiv nach St.Gallen zurückzuholen, solange das Schicksal der Abtei noch in der Schwebe hing. Für das Verständnis der Archivpolitik der Regierung ist es unumgänglich, das Kräftemessen um diese Klosterschätze kurz zu streifen.

5 Darüber DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 409 f.: Er hatte die Gabe, «junge, talentvolle Männer an sich zu ziehen und sie ... für die Zwecke des Staates ... zu gewinnen. Er lohnte ihnen selten mit materiellem Vorteil, stets aber mit reicher Anregung, tunlicher Beförderung und wahrhaft herzlicher Humanität und Teilnahme.»

6 SCHLAURI, S. 45 ff.

7 Nachlass Meyer, Ernennungsurkunde Meyers zum Archivar, St.Gallen, 23. 10. 1805; WEGELIN, S. 90.

8 Sie haben eine mehr als tausendjährige Tradition. Das in Laienkreisen weniger bekannte Stiftsarchiv besitzt – um aus der Fülle nur etwas zu erwähnen – allein aus dem ersten Jahrtausend 776 Privat- und 97 Königs- und Kaiserurkunden und ist diesbezüglich das bedeutendste Archiv auf der Alpennordseite. – Vgl. Franz PERRET, Von der vornehmen Bedeutung des Stiftsarchivs St.Gallen, in: Gallusstadt 1971, Jahrbuch der Stadt St.Gallen, S. 81 ff.

9 Briefe an Johannes von Müller, St.Gallen, 13. 1. 1806.

10 Pankraz Vorster, 1753–1829, letzter Abt des Klosters St.Gallen, 1796 zu dessen Vorsteher gewählt, flüchtete 1798, zog 1799 mit den Österreichern nochmals für ein halbes Jahr in St.Gallen ein. Erneut im Exil arbeitete er unermüdlich an der Wiederherstellung der alten Zustände. Den Kampf gegen Müller-Friedberg entschied schliesslich die Stellungnahme Napoleons I. gegen eine Rückkehr des Abtes und gegen die Rückerstattung der Klostergüter, worauf am 8. Mai 1805 der Grosse Rat des Kantons St.Gallen mit einer dünnen Mehrheit von 36 gegen 33 Stimmen die Liquidation der Abtei beschloss. Alle weiteren Schritte Vorsters zu ihrer Wiederherstellung blieben erfolglos. – MEIER, Pankraz Vorster, insbesondere S. 385–388; HBLS VI, S. 300.

Als der Umsturz vorauszusehen war, machte man sich im Kloster St.Gallen begreiflicherweise Sorgen. Schon 1797 transportierten der Stiftsbibliothekar Pater Johann Nepomuk Hauntinger[11] und der Stiftsarchivar Pater Ildefons von Arx[12] im Einverständnis mit dem Abt die wertvollsten Stücke ins vorarlbergische Kloster Mehrerau; der Rest folgte im Frühling 1798. Während Ildefons von Arx als zurückgebliebener Statthalter in St.Gallen gegen die Kommissäre der helvetischen Regierung um die Erhaltung der Klostergüter rang, flüchtete Hauntinger während sieben Jahren Teile der Archiv- und Bibliothekbestände dauernd in neue Verstecke, die ihm vor Entdeckung sicher schienen[13], in das bayrische Kloster Füssen, nach Imst im Tirol, ins Innere des Bregenzerwaldes. Sein Abt versicherte sich der Obrigkeiten gegen die Forderungen aus der Schweiz. Dank der am 23. Dezember 1803 mit einem Grossteil der Konventualen abgeschlossenen «Statuta Conventa»[14], in deren Artikel 3 die Übergabe von Archiv und Bibliothek an die Kantonsregierung abgemacht war, gelang es Müller-Friedberg, über den Landammann der Schweiz beim Hof in Wien die Freigabe der geflüchteten Güter zu erreichen.[15] Im März 1804 waren fast sämtliche Bestände in St.Gallen zurück.[16]

Die Einrichtung von Bibliothek und Archiv übertrug die Regierung am 17. April 1804 vorläufig dem Appellationsrichter Büeler.[17] Für die Bibliothek stellte sie ihm Hauntinger und P. Conrad Scherrer, den ehemaligen Unterbibliothekar, für das Archiv am 1. September Ildefons von Arx an die Seite. Als Sekretär wurde Ulrich Rietmann angestellt. Die Bibliothek war nach einem halben Jahr wieder in der alten Ordnung, die Akten des Archivs aber lagen monatelang herum. Die Gründe dafür waren vielfältig: Bis zur Jahreswende fand sich kein

11 1756–1823, Stiftsbibliothekar ab 1780 und zum zweitenmal ab 1811 als Nachfolger Meyers. DUFT, S. 13; HENGGELER, Professbuch, S. 417 f.

12 Ildefons von Arx, 1755–1833, 1769 Eintritt ins Kloster St.Gallen, seit 1774 Konventuale, beschäftigte sich wohl zeit seines Lebens mit Archiv und Bibliothek, war aber nur einmal – 1796–1798 – für 16 Monate Stiftsarchivar und übernahm die Bibliothek erst nach Hauntingers Tod 1824. Trotz dieser bescheidenen offiziellen Bilanz war er der überragende Kenner und Erschliesser der Schätze von Bibliothek und Archiv: er entdeckte und sammelte Fragmente, entzifferte Palimpseste, kommentierte und katalogisierte den handschriftlichen Bestand der Stiftsbibliothek, edierte historiographische Quellen. Daneben machte er sich mit historischen Werken über die Stadt Olten, die Landgrafschaft Buchsgau und den Kanton St.Gallen einen Namen. Sein Hauptwerk sind die «Geschichten des Kantons St.Gallen», erschienen 1810–13, ergänzt durch «Berichtigungen und Zusätze», 1830. – Ildefons von Arx, 1755–1833, Gedenkschrift aus Anlass seines 200. Geburtstages, Olten 1957, daraus insbesondere: Johannes DUFT, Erschliesser der St.Galler Handschriften, S. 9 ff. (zit. Duft) – Paul STAERKLE, Sein Hauptwerk: Die Geschichten des Kantons St.Gallen, S. 35 ff. – Eduard STUDER, Ildefons von Arx, Leben und Forschung, S. 103 ff. (zit. Studer); Njbl. Ildefons von Arx; HBLS I, S. 452.

13 Während des kurzen Wiederauflebens der Abtei im Jahr 1799 wurden Archiv und Bibliothek in ihren Verstecken belassen.

14 Die «Statuta Conventa» sind abgedruckt in MEIER, Pankraz Vorster, S. 417–422. Die Abtei sollte durch diesen Vertrag in ein Bistum umgewandelt werden, der standesgemässe Unterhalt der Konventualen war gewährleistet. Der Plan scheiterte, weil der Vatikan nicht zustimmte. – DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 240–246; MEIER, Pankraz Vorster, S. 327–373.

15 Der grosse Vorteil der Abmachung war, dass die von der Regierung bevollmächtigten Patres Heinrich Müller-Friedberg und Martin Gresser als Vertreter des Stifts auftreten konnten und durch diese Fiktion in der Lage waren, die Bedenken der bayrischen und österreichischen Behörden trotz gegenteiliger Schritte des Abts Pankraz Vorster zu zerstreuen. – DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 243; Njbl. Ildefons von Arx, S. 16; OECHSLI I, S. 649; STUDER, S. 223.

16 Njbl. Ildefons von Arx, S. 8, 16; WEGELIN, S. 73–85; WEIDMANN, S. 177–190.

17 Franz Josef Büeler, 1751–1816, von Rapperswil, Unterstatthalter im Kanton Linth, 1803 Administrations- und Appellationsrichter, 1814–1816 Regierungsrat.

geeignetes Lokal[18], dann wagte sich niemand so recht an die riesigen, ungeordneten Aktenstösse, und Ildefons von Arx, der das Archiv als einziger kannte, trat seine Stelle erst Ende November an. Da er, Hauntinger und Scherrer sich weigerten, gegen den Abt unzweideutig für die Kantonsregierung Partei zu nehmen, wurden die drei Patres auf Ende 1804 wieder entlassen. Ohne diese Fachkräfte war Büeler praktisch gelähmt. Im Archiv, dem wichtigsten Teil seines Auftrags, kam er über die Anfänge der Ordnungsarbeit nicht hinaus. Bis der Umbau der Archivräumlichkeiten vollendet war, konnte er nicht viel mehr tun, als für die dringlichsten Geschäfte Akten herauszusuchen.[19] Auf sein Drängen beschloss der Regierungsrat, nachdem der Kanton durch das Gesetz vom 8. Mai 1805 Rechtsnachfolger der Abtei geworden war, einen ordentlichen Archivar anzustellen. Büeler selbst lehnte den Posten ab, von den drei Patres kam aus politischen Gründen vorläufig keiner in Frage, so dass der Kandidat von Müller-Friedberg Vater und Sohn, Konrad Meyer[20], am 23. Oktober gewählt wurde.[21] Ihm unterstanden sowohl die Archive des Kantons wie die Stiftsbibliothek.[22] Im Gegensatz zu den Archiven blieb der Auftrag zur Verwaltung der Bibliothek formlos, eine Bestallung als Bibliothekar erfolgte während der ganzen Amtszeit nicht.[23] Als seine Hauptaufgabe bezeichnete die Kantonsregierung «die beförderliche Einordnung des Archivs».[24]

Das Archiv bestand aus drei Hauptteilen, dem sogenannten Alten, dem Helvetischen, und dem neuen oder lebenden Archiv. Ihrerseits wieder unterteilt waren das Alte Archiv in die Bestände des Stifts und der ehemaligen gemeinen Herrschaften bis 1798 und das Helvetische Archiv in die Teile aus den Kantonen Säntis und Linth. Im neuen oder lebenden Archiv wurden die seit der Kantonsgründung 1803 von der Verwaltung produzierten Akten aufbewahrt.

Allein im Archiv war die Arbeitslast, die Meyer zu bewältigen hatte, enorm. Genau das, wovor ihn sein Rapperswiler Bekannter Franz Josef Curti gewarnt hatte – «die Archivstelle wäre gar nichts für Sie, indem es erstens durch drei oder vier Jahre unbedingt viel zu tun gibt, und in nichts als in Staub und Motten in einem Gewölb, das mit eisernen Gittern versehen einem Gefängnis gleich feucht ist»[25] –, war eingetroffen. Die Hoffnung, während seiner Arbeitszeit in die Bibliothek entfliehen zu können, schwand, sobald er sich das Archiv aus der Nähe ansah. Der Zustand war kaum chaotischer gewesen, als alles noch ordnungslos in Kisten und Fässern zusammengepresst lag und als die inspizierenden Herren am 3. November 1804 «über den zusammengetürmten Haufen von Dokumenten und Akten aller Art er-

18 Zudem mussten die schliesslich dafür bestimmten Räume im Parterre des Regierungsgebäudes (gegen die sogenannte Alte Pfalz), die früher den Klosterknechten als Wohnung gedient hatten, noch ausgebaut werden. – MÜLLER, S. 145.

19 Amtsbericht Büelers vom 21. 6. 1805.

20 «Sie sind bereits schon mächtig empfohlen und von edlen Freunden unterstützt. Ich rede hier bestimmt von Müller-Friedberg, Vater und Sohn, die aufrichtig alles anwenden, um Sie zur Bibliothek zu bringen», schrieb Büeler seinem Nachfolger. – Nachlass Meyer, Brief Büelers an Meyer, Rapperswil, 6. 9. 1805.

21 Nachlass Meyer, Ernennungsurkunde Meyers zum Archivar, St.Gallen, 23. 10. 1805; HENNE AM RHYN, Staatsarchiv, S. 89; MÜLLER, S. 145 f.; Njbl. Ildefons von Arx, S. 17; STUDER, S. 224; WEGELIN, S. 85–89; WEIDMANN, S. 191–194.

22 Der Umfang seines Amtes wurde vom Regierungsrat am 20. November 1805 nochmals bestätigt. Allerdings fiel ein letzter Teil des Archivs, der lebenslänglich Hungerbühler vorbehalten war, erst nach dessen Tod am 21. August 1806 unter Meyers Leitung. – MÜLLER, S. 146 f.; Nachlass Meyer, Brief des Kleinen Rats an Meyer, St.Gallen, 21. 8. 1806.

23 «Nebst den Archiven hatte ich anhin die Aufsicht über die Klosterbibliothek, mehr provisorisch und nach eigener Wahl als aus Auftrag oder in Kraft einer Bestallung.» – Seine offizielle Bezeichnung lautete denn auch lediglich «Archivar». Amtsbericht Meyers vom 2. 10. 1810.

24 MÜLLER, S. 147.

25 Nachlass Meyer, Brief F. J. Curtis an Meyer, Rapperswil, 22. 8. 1805.

staunten».[26] Unterdessen waren nämlich die Papiermassen durch die Angliederung verschiedener Filialarchive «zu einer fürchterlichen Grösse angeschwollen».[27]

Als erstes entwarf Meyer eine Archivordnung, die vom Kleinen Rat am 6. November zum Beschluss erhoben wurde.[28] Als er dann seine eigentliche Arbeit im Alten Archiv begann, erkannte er sehr schnell, dass er allein wenig ausrichten würde, weil ihm die Kenntnis der st.gallischen Verhältnisse und die Archiverfahrung fehlte.[29] Wie schon Büeler[30] erschrak er ob dem Umfang der «fast unermesslichen Arbeit». «Dieses hat nicht meinen Mut gelähmt oder geschwächt (das Mühevolle der Arbeit sollte meinen Diensteifer bewähren), wohl aber die Notwendigkeit und Pflicht mir einleuchtend gemacht, die Tit. Regierung um Adjungierung eines zweckdienlichen Gehilfen in der Person des P. Ildefons ab Arx anzugehen», teilte er am 10. Dezember dem Kleinen Rat mit.[31] Privat gestand er ein, dass er oft «fast ermatte».[32]

Als erster der Konventualen hatte Ildefons von Arx der Regierung seine Loyalität erklärt und sich gleichzeitig anerboten, eine Kantonsgeschichte zu verfassen. Der Ruf Meyers bot ihm die Gelegenheit, wieder an die reichen Quellen des Stiftsarchivs heranzukommen, die er zur Überarbeitung und Vollendung seines Geschichtswerks benötigte. Die Regierung behaftete ihn bei seinem Angebot und verpflichtete ihn unter anderem, seinem 25jährigen Landsmann als Archivgehilfe an die Hand zu gehen.[33] Das Verhältnis zu Meyer blieb zu dessen Ärger ungeregelt.[34] Womit er sich am liebsten beschäftigt hätte, mit «dem Alten, dem Historischen, den herrlichen Manuskripten», überliess er gezwungenermassen von Arx[35], während er selbst seine Arbeit nicht auswählen konnte, dem Gehilfen gegenüber kein Weisungsrecht besass und seine Lieblingsstudien in die Freizeit verlegen musste.[36] Spannungen verursachte auch die dem Altersunterschied und der fachlichen Erfahrung zuwiderlaufende Rangordnung. Meyer sass auf dem Platz, den Ildefons von Arx für sich beanspruchte. Umgekehrt beneidete er seinen Gehilfen, weil dieser neben den erforderlichen Arbeiten wissenschaftlich tätig sein konnte.[37] Die gemeinsame Herkunft[38], das Können und der verträg-

26 Müller, S. 145. – Njbl. Ildefons von Arx, S. 17. – Wegelin, S. 86.
27 Insbesondere Rorschach und Wil. – Amtsberichte Meyers vom 22. 7. 1808 und 2. 10. 1810, Njbl. Ildefons von Arx, S. 17.
28 StASG, Rubr. 134, Fasc. 1, Nr. 1 a, Archivordnung vom 6. 11. 1805.
29 Vgl. Wegelin, S. 90.
30 «Wenn mir schon gleich bei dem Auspacken dieser Menge Archivbestandteile von so verschiedener Art, bei dem Anblick der durch das vielfältige Hin- und Herschleppen dieser Papiere verursachten Verwirrung graute, so bin ich jetzt, nach bereits angefangener Arbeit, ... beinahe zurückgeschreckt.» – Wegelin, S. 87.
31 Müller, S. 147; Wegelin, S. 91.
32 Briefe an Johannes von Müller, St.Gallen, 13. 1. 1806.
33 Studer, S. 226, 231 f.; Wegelin, S. 91.
34 Meyer beklagte sich, dass ihm von der Ernennung des Pater Ildefons von Arx nicht nur keine offizielle Anzeige gemacht, sondern noch viel weniger verdeutet worden sei, in welchem Verhältnis der Koordination oder Subordination derselbe zu ihm stehe. – Wegelin, S. 92.
35 von Arx extrahierte vor allem «verblichene alte Kopialbücher» und übertrug den Inhalt fast unleserlicher Urkunden in Register, wirkte aber auch bei der Einordnung der Urkunden mit. – Amtsbericht Meyers vom 22. 7. 1808. Müller, S. 147, Wegelin, S. 92.
36 «Dafür empfängt mich in Freistunden der Arm der Philosophie und die Geschichte mit dem grossen, gewölbten und klaren Auge. Dann gesunde ich wieder in ihrem Anschauen und werde gestärkt zu neuer Arbeit.» – Briefe an Johannes von Müller, St.Gallen, 13. 1. 1806.
37 1810 erschien der erste Band der «Geschichten des Kantons St.Gallen».
38 Der eine stammte aus Solothurn, der andere aus Olten; beide waren Mönche.

liche Charakter[39] des Paters mögen ihn mit dem ungleichen Mitarbeiter versöhnt haben. Jedenfalls deckte er ihn gegenüber der Kantonsregierung.[40]

Schwierigkeiten anderer Art hatte Meyer mit seinen übrigen Gehilfen. Obwohl es ihnen nicht an gutem Willen fehlte, waren alle nur bedingt einsetzbar. Johann Ulrich Rietmann[41] arbeitete weiter als Sekretär und Registrator. Franz Josef Real, der ihn 1807 ablöste, erfüllte die gleiche Funktion. Zwar lobte Meyer den «guten Geist» der Regierung für dessen Wahl und attestierte ihm den für das «Rubrizieren, Registrieren» nötigen Verstand, Geduld und «Selbstverleugnungskraft», im Alten Archiv konnte er ihn aber nur mit «mechanischen Arbeiten» beschäftigen.[42] Neben Real stand ihm ab 1808 noch Johann Baptist Gruber[43] zur Verfügung. Wegen mangelnder Fachausbildung war auch er für die Hauptarbeit, die Ordnung des Alten Archivs, nicht ohne Vorbehalte verwendbar.

Trotz dieser Schwierigkeiten mit seinen Mitarbeitern konnte Meyer im Oktober 1810, knapp ein Jahr vor seinem Austritt aus dem Staatsdienst[44], der Regierung melden, er habe seinen Auftrag erfüllt; die Archive seien alle ohne Ausnahme bereinigt. Gleichzeitig übersandte er nicht weniger als fünf neue Register:

- das erste «über die Akten des fürstlichen Archivs», die allein 200 Kisten füllen und bis anhin noch nie verzeichnet waren;
- das zweite «über die Bücher des fürstlichen Archivs, deren Zahl in die Tausende läuft». Der Inhalt jedes Buches ist darin je nach Wichtigkeit mehr oder weniger ausführlich schlagwortartig zusammengefasst;
- das dritte «über die landvögtlichen Archive». Auch diese Urkunden und Akten, die meist ohne Signatur und Verzeichnis eingegangen waren, sind jetzt ihrem Inhalt nach geordnet. Aus grossen Teilen des Kantons wurden die Archivalien allerdings nur unvollständig oder überhaupt nicht in St.Gallen abgeliefert;
- das vierte «über die helvetischen Archive der Kantone Säntis und Linth». Abgesehen von wenigen löblichen Ausnahmen machte der «grässliche Schlender», die «Unfähigkeit oder sträfliche Nachlässigkeit» der helvetischen Beamten Meyer und seinen Gehilfen in dieser Abteilung viel zu schaffen;
- das fünfte «über das lebende Archiv». Die neuen Akten sind nach Sachbetreffen aufgeteilt, innerhalb der einzelnen Gebiete aus praktischen Gründen je nach zeitlichen oder örtlichen Kriterien.

39 DIERAUER, Wissenschaften, S. 382. – Charakterschilderung des Ildefons von Arx.

40 «Beherzigend, dass er vorzüglich diesen Sommer bei einer abermaligen vollkommenen Einordnung der Urkunden wesentliche Dienste leistete und, mit seltenen Ausnahmen, von früh 8 bis gegen Mittag im Archive sich eingestellt hat, glaube ich mich nicht in der Lage, bei einer hochlöblichen Regierung über denselben mich beschweren zu müssen.» – Amtsbericht Meyers vom 22. 7. 1808.

41 Rietmann ist der Verfasser des 1818 in St.Gallen erschienenen Ortslexikons des Kantons St.Gallen. – Brief Müller-Friedberg-Sohns an Konrad Meyer, St.Gallen, 11. 7. 1805, Stadtbibliothek Schaffhausen, Johannes von Müllers Nachlass, Fasc. 140 a Nr. 80; MÜLLER, S. 147; Nachlass Meyer, Brief des Kleinen Rats an Meyer, St.Gallen, 21. 8. 1806.

42 Archivbericht Meyers vom 22. 7. 1808; MÜLLER, S. 147; WEGELIN, S. 92. Entgegen der Auffassung von STUDER (S. 358) darf als erwiesen gelten, dass Rietmann und Real nicht nebeneinander angestellt waren. Im Archivbericht von 1808 wird nämlich nur Real erwähnt.

43 Gruber, 1786–1846, von Rebstein, war 1808–1820 Kanzlist und Archivadjunkt, dann Anwalt, ab 1833 Mitglied des Grossen Rats. – HENNE AM RHYN, Staatsarchiv, S. 89; MÜLLER, S. 148; Visitatorenbericht von 1810.

44 Die Stelle des Archivars blieb nach Meyers Weggang von 1811–1821 vakant. Real und Gruber konnten wegen ihrer nebenamtlichen Tätigkeit nur die wichtigsten Geschäfte besorgen. Erst als 1820 Gallus Jakob Baumgartner, der spätere Landammann, vorerst als Archivangestellter in den Staatsdienst trat, wurde Meyers Arbeit fortgeführt. – LENDI.

Einzig für die Originalurkunden des Stiftsarchivs war bereits ein brauchbares Register vorhanden. Hier bestand Meyers Aufgabe darin, das Durcheinander wieder in die alte Ordnung zu bringen.[45]

Rein umfangmässig ist beachtlich, was Meyer neben seinen übrigen Aktivitäten in den fünf Jahren seit seiner Wahl zustande brachte. Über die Qualität seiner Arbeit gehen die Meinungen auseinander. Im Visitatorenbericht von 1810 erhält er bis auf einen Punkt uneingeschränktes Lob. Die Prüfer bestätigen, «dass sich Herr Archivar Meyer durch ebenso genaue als geschickte Erfüllung seiner Pflichten die hohe Zufriedenheit der hochlöblichen Regierung verdient habe».[46] Anders sein kritischer Nachfolger, der Stiftsarchivar Wegelin, über die Tätigkeit im Alten Archiv: Das Bücherverzeichnis sei höchst dürftig, die Aktensammlung bloss summarisch eingeordnet. Einen beträchtlichen Teil der Papiermasse habe man vielleicht etwas zu hastig als wertlosen Ausschuss beseitigt.[47]

Wenn auch diese von einem Fachmann vorgebrachte Kritik nicht einfach unter den Tisch gewischt werden kann, muss doch zu Meyers Gunsten vorgebracht werden, dass er in das Chaos, das er vorgefunden hatte, immerhin eine Ordnung brachte, die für die zukünftigen Bearbeiter zweifellos eine wesentliche Hilfe war und die Benützung des Archivs erst wieder ermöglichte.

Weniger Schwierigkeiten bietet die Beurteilung der Zustände im neuen Archiv durch Meyers Amtsnachfolger Gallus Jakob Baumgartner. Dieser hielt sich weniger an der systematischen Anlage auf, die übrigens durchaus situationsgerecht war[48], als an der mangelhaften Aufarbeitung der Archivalien. Fachgerecht seien einzig die Akten von 1803–1805 geordnet; in den Jahrgängen 1806–1809 fänden sich Lücken; die Akten von 1810–1812 seien unzuverlässig abgelegt.[49] Meyer braucht sich nur die Zeit bis 1809 anrechnen zu lassen, da bis zu seinem Rücktritt im August 1811 die Jahrgänge 1810 und 1811 nur teilweise im Archiv eingetroffen sein können. Möglicherweise hat es sogar noch an früheren Beständen gefehlt, die die älteren Lücken erklären.[50] Mit andern Worten, Meyer hat im neuen Archiv, obwohl dieses erst zur Zeit Baumgartners an Wichtigkeit im Vordergrund stand, und obwohl er hauptsächlich mit den Akten, Urkunden und Büchern des Stifts beschäftigt war, als erster Staatsarchivar qualitativ Hochstehendes vollbracht.[51] Gesamthaft muss seine Leistung in den Archiven somit trotz berechtigter Kritik in einzelnen Punkten positiv beurteilt werden.

Wegen der Arbeitsfülle im Archiv und der eindeutigen Schwerpunktsetzung der Regierung blieb die Bibliothek hintangestellt. Da Meyer in ihrer Verwaltung zudem die Hände gebunden waren[52], trifft der Vorwurf der Stagnation nicht ihn. Trotz der unbefriedigenden Kompetenzregelung setzte er sich für die Bibliothek, die ihm weit mehr am Herzen lag als das Archiv, nach Möglichkeit ein. Zusammen mit Real arbeitete er an einem Bücherkatalog.[53]

45 Amtsbericht Meyers vom 2. 10. 1810.
46 Visitatorenbericht von 1810.
47 Allerdings gestand er auch ein, dass Meyer «ein talentvoller, gelehrter und vielseitig gebildeter junger Mann» gewesen sei. – WEGELIN, S. 90, 93. – Über diese Beseitigung: Amtsbericht Meyers vom 22. 7. 1808.
48 LENDI, S. 174.
49 LENDI, S. 175.
50 Selbst geführt hat Meyer die Registratur nur bis und mit 1809, was ihn natürlich von der Verantwortlichkeit bis zum August 1811 nicht befreit. – MÜLLER, S. 148.
51 Das von ihm eingeführte Rubrikensystem besteht in abgeänderter Form heute noch. – LENDI, S. 174; MÜLLER, S. 149.
52 Ob etwas ausgeliehen wurde, hing nicht von ihm allein ab. Da die Schlüssel in verschiedenen Händen lagen, hatte er nicht einmal die Kontrolle über die Bestände. – Amtsbericht Meyers vom 2. 10. 1810; WEIDMANN, S. 196.
53 Amtsberichte Meyers vom 22. 7. 1808 und 2. 10. 1810.

Auch machte er einige Neuanschaffungen.[54] Wenigstens einmal während seiner langen Tätigkeit als Archivar und Bibliotheksverweser wurde er für den täglichen Ärger entschädigt. Ludwig Tieck, den er seit den gemeinsamen Forschungen in München aus den Augen verloren hatte, kam auf der Rückreise von Italien[55] im Sommer 1806 in St.Gallen vorbei und liess sich die Handschrift des Nibelungenliedes zeigen.[56]

Sicher wäre die Bilanz positiver, wenn der Regierungsrat Meyers Wunsch nach definitiver Einstellung als Bibliothekar entsprochen hätte.[57] So fällt der Ruhm für den erneuten Aufstieg der Bibliothek Hauntinger zu, der Ende 1811 wieder seine alte Stelle einnahm.

Ein vermehrtes Eintreten auf seine Anträge und Vorschläge wäre Meyer schon deshalb zu gönnen gewesen, weil die Beschäftigung, die ursprünglich vorübergehend sein sollte, riesige Dimensionen angenommen und während Jahren den grössten Teil seiner Arbeitskraft verschlungen hatte. Zu seinem Leidwesen legte die Regierung zudem mehr Gewicht auf das Archiv als auf seine anderen Verpflichtungen und drängte ihn, diese zurückzustellen.[58] Es ist erstaunlich, dass der körperlich und psychisch labile Meyer unter der Last nicht zusammenbrach, sondern seine Interessen in einer Breite weiterverfolgte, wie er es schon während seiner Studienzeit getan hatte. Zwar konnte er aus Zeitmangel keine Privatvorlesungen über Philosophie halten[59], die Professur am neu zu errichtenden Gymnasium liess er aber keine Minute aus den Augen.

II. Mitarbeit an der Schulpolitik Müller-Friedbergs

Ein erster Schritt in dieser Richtung war am 15. September 1806 die Wahl Meyers in den Erziehungsrat.[60] Nach einem Jahr wurde er zusammen mit sechs anderen Mitgliedern in die neugegründete «permanente Kommission»[61] aufgenommen.[62] Diese neue öffentliche Stellung brachte ihm gleich zwei Vorteile.

Einmal verbesserte sich seine materielle Lage. War er vorher mit seinem Gehalt schlecht und recht durchgekommen[63], so machte ihn das zusätzliche Einkommen von 220 Gul-

54 Mit Kupferstichen geschmückte Ausgaben von Ariost, Dante, Guarini. – WEIDMANN, S. 196.
55 Vgl. S. 46 f.
56 Eduard STUDER, Lassberg und Ildefons von Arx, S. 171, in: Joseph von Lassberg, Mittler und Sammler, herausgegeben von Karl S. BADER, Stuttgart 1955.
57 Bis zur Druckreife des neuen Katalogs rechnete er noch mit ein bis zwei Jahren. – Amtsbericht Meyers vom 2. 10. 1810.
58 So musste er den Entwurf eines «Gesetzes über Verträge» bis zur vorläufigen Ordnung der Archive auf die Seite legen. – Amtsbericht Meyers vom 2. 10. 1810.
59 Vgl. Nachlass Meyer, Briefe Franz Josef Curtis und Franz Joseph Büelers an Meyer, St.Gallen, 22. 8. 1805, und Rapperswil, 6. 9. 1805.
60 Nachlass Meyer, Ernennungsurkunde Meyers zum Erziehungsrat, St.Gallen, 17. 9. 1806; Bestätigung der Ernennung zum Erziehungsrat, ausgestellt durch den Präsidenten des Erziehungsrats, St.Gallen, 26. 11. 1806, ebd.; Protokolle des Erziehungsrats 1806/7, S. 26.
61 Die permanente Kommission besorgte die laufenden Geschäfte und bereitete die Sitzungen des Erziehungsrats vor. In der Regel trat sie alle zwei Wochen einmal zusammen. – Kantonsblatt 1807, S. 288; MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 151; Protokolle des Erziehungsrats 1806–11.
62 Präsident Gregor Grob; Mitglieder Martin Gresser, Johann Michael Fels, Joseph Anton Blattmann, Johann Rudolf Steinmüller, Konrad Meyer. Ausser Grob und Meyer waren alle Geistliche (beider Konfessionen) und zum Teil auch Lehrer. – Kantonsblatt 1807, S. 303 f.
63 Die Angaben über Meyers Lohn schwanken. Am verlässlichsten erscheint ein Brief Müller-Friedbergs, in dem er Meyer für seine Tätigkeit als Archivar und Bibliothekar 750 Reichsgulden jährlich nebst Wohnung und Licht in Aussicht stellt. Die Wohnung bestand aus «zwei kleinen, aber niedlichen Zimmerchen» im ehemaligen Klostergebäude, die wahrscheinlich auf

den[64] jährlich zum gutverdienenden Beamten. Zum andern konnte er am st.gallischen Erziehungswesen aktiv mitwirken und die Politik Müller-Friedbergs, der darin die «erste innere Staatsangelegenheit»[65] sah, tätig unterstützen.

Der Erziehungsrat war in St.Gallen keineswegs ein Novum. Im Kanton Säntis trat er auf das Betreiben des helvetischen Ministers der «Künste und Wissenschaften» Philipp Stapfer im Jahr 1800 erstmals zusammen. Wegen der Mittellosigkeit des Staates, der Kriegswirren und der kurzen Lebensdauer der Helvetik konnte aber die Erziehungspolitik Stapfers trotz ihrer vorbildlichen Konzeption in St.Gallen nicht in die Praxis umgesetzt werden.[66] Die Zustände waren deshalb unverändert prekär, als Müller-Friedberg am 8. November 1803 den neuen st.gallischen Erziehungsrat eröffnete.[67]

Wie Stapfer verfolgte Müller-Friedberg hohe Bildungsziele und setzte dem Erziehungsrat einen weiten Aufgabenbereich: «Nur die Grenzen des menschlichen Verstandes und des Staatsvermögens beschränken seinen Wirkungskreis ... Die Natur politischer Einrichtungen erheischt Unterordnung unter die Behörden, aber in der öffentlichen Achtung wünscht ihn die Regierung sich beigesellt; denn nur aus seinen Händen erhält der Staat Bürger, das ist: Menschen, welche wert sind, frei zu heissen.»[68]

Die Tätigkeit des Erziehungsrats war nicht auf die Primarschulen beschränkt.[69] «Mittelschulen» sollten gegründet werden, und als Höhepunkt war die Schaffung einer «höheren wissenschaftlichen Centralbildungsanstalt» vorgesehen.[70] Ein anderes Hauptanliegen der aufklärerischen Bildungspolitik Müller-Friedbergs war die Lösung der Schulen aus ihrer konfessionellen Verankerung.[71] Entsprechend streng wurde im Erziehungsrat auf Parität geachtet.[72]

Mit seiner Zielsetzung, die er keineswegs nur verbal verfolgte, stand der Regierungsrat nicht allein. Die aufgeklärten Führer beider Konfessionen hatte er hinter sich.[73] Im Erziehungsrat war ihm – um nur einige zu nennen – die Unterstützung des Präsidenten Gregor

Staatskosten geheizt wurden. – Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedbergs an Meyer, St.Gallen, 23. 10. 1805; vgl. Briefe Franz Josef Curtis und Jakob Maria Curtis an Meyer, Augsburg, 22. 8. 1805, und Rapperswil, 5. 9. 1805, ebd.
Zum Vergleich seien einige andere Jahreseinkommen angeführt: Baumgartner erhielt als Archivangestellter 1820 500 Gulden. Ebenso hoch lag die Pension der ehemaligen Konventualen. Einem Professor des städtischen Gymnasiums wurden 400 Gulden in bar und 200 in Naturalien bezahlt. Spitzenverdiener waren die Regierungsräte mit 1800 Gulden. – LENDI, S. 173; Njbl. Ildefons von Arx, S. 15; STÜCKELBERGER III, S. 309; Kantonsblatt 1803 I, S. 274.

64 Kantonsblatt 1807, S. 437 f.

65 Zit. nach EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 83.

66 THÜRER, S. 705 f.

67 Gesetz vom 23. 6. 1803 über die Aufstellung eines Erziehungsrats, Beschluss vom 7. 10. 1803 über die Organisation des Erziehungsrats, Kantonsblatt 1803 I, S. 235 ff., II, S. 193 ff.
Müller-Friedberg war ständiger Vertreter der Regierung beim Erziehungsrat. – MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 151; HENNE-AMRHYN, Kanton St.Gallen, S. 148.

68 Aus Müller-Friedbergs Eröffnungsrede. – THÜRER, S. 153; EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 84.

69 Kantonsblatt 1803 II, S. 200.

70 Aus der Rede des ersten Präsidenten Gregor Grob vom 8. 11. 1803. – DIERAUER, Mediation, S. 8.

71 EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 84.

72 Über die gesetzlich festgelegte Parität sagte Müller-Friedberg in der Generalversammlung des Erziehungsrats von 1806: «In der Regierung des Kantons erblicke ich seine politische Einheit, ... in dem Collegio des Erziehungsrathes die moralische. Diese beiden Einheiten sind die strenge Bedingung, unter welcher religiöse Verschiedenheit ... dem Geist der Verbrüderung unnachtheilig bleiben kann.» – Kantonsblatt 1803 II, S. 194; Erzähler 1806, Nr. 42, S. 178.

73 EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 84.

Grob[74], der protestantischen Geistlichen Johann Michael Fels[75] und Georg Kaspar Scherrer[76] und selbstverständlich Meyers sicher. Dank seiner aktiven Politik konnte sich St.Gallen in den folgenden Jahren im Erziehungswesen mit den neuen Kantonen Aargau, Thurgau und Waadt durchaus messen.[77]

In verhältnismässig kurzer Zeit wurde der Primarschulunterricht durch die kantonale Unterstützung von Schulgemeinden, durch Schulhausbau, Verlängerung der Schulzeit, Lehrerbildungskurse, Verbesserung der Lehrerbesoldung, Einführung von Gemeindeschulräten, regelmässige Schulinspektionen, Gründung von Muster-, Übungs- und Sonntagsschulen und durch neue Schulbücher, die auf der Lehrmethode Pestalozzis beruhten, entscheidend gefördert.[78] Grundlage der geglückten Reformen waren eine zeitgemässe Schulgesetzgebung[79] und der idealistische Einsatz aller Beteiligten. Missstände wie almosenbettelnde Lehrer und Zusammenpferchung der Schüler ganzer Gemeinden in einen einzigen Raum gehörten der Vergangenheit an.[80]

Meyers Mitwirkung an der Primarschulreform ist nicht feststellbar. Wahrscheinlich lag seine hauptsächliche Tätigkeit auch nicht auf diesem Gebiet.[81] Hingegen hat er wie die andern Mitglieder der permanenten Kommission einen Beitrag zu den «Neujahrsstücken für die

74 Grob war ein «echtes Kind des Zeitgeistes» und entsprach «Müller-Friedberg in Hinblick auf Alter, Heimatgemeinde und Geisteshaltung». – EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 32 f.; THÜRER, S. 153.

75 Der in Göttingen «natural gewordene» Johann Michael Fels (1761–1833) gehörte zu den «Aufklärern reinsten Wassers». Mehr als vier Jahrzehnte kämpfte er als Professor am städtischen Gymnasium, als Erziehungsrat und als Pfarrer für eine aufgeklärte Schule. Es ist bezeichnend, dass der junge Müller-Friedberg gerade ihn zu seinem Vertrauten machte. «Er ist ein seltener Fall und ein Phoenix für St.Gallen», schrieb er seinem Freund. Über eine engere Beziehung Meyers zu Fels sind keine Zeugnisse vorhanden. Trotzdem kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die beiden Männer befreundet waren. – EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 35; FÄSSLER, Scheitlin, S. 38 f.; Njbl. Fels, S. 25; SCHLAURI, S. 50–52; Nachlass Meyer, Brief von Müller-Friedberg-Sohn an Meyer, St.Gallen, 28. 2. 1805; Brief derselben, St.Gallen, 11. 7. 1805, Stadtbibliothek Schaffhausen, Johannes von Müller-Nachlass, Fasc. 140 a, Nr. 80.

76 Ebenso muss Meyer auch mit dem rastlos tätigen Georg Kaspar Scherrer (1757–1821), Pfarrer, Kirchen- und Erziehungsrat, Rektor der städtischen Schulen, Mitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft und ab 1816 Antistes (Oberhaupt der protestantischen Kirchen des Kantons) persönlichen Kontakt gehabt haben, denn dieser war mit Müller-Friedberg eng befreundet. Von ihm wird nochmals im Abschnitt über die Gemeinnützige Gesellschaft die Rede sein. – DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 409; Njbl. Scherrer, S. 18 f.; STÜCKELBERGER III, S. 221–226.

77 OECHSLI (I, S. 725–730) gibt eine vergleichende Darstellung der Anstrengungen dieser vier Kantone. St.Gallen, wo bereits am 13. 9. 1804 ein Schulgesetz erlassen wurde, schneidet darin recht gut ab.

78 DIERAUER, Mediation, S. 8; Erzähler 1806, Nr. 43, S. 182 und 1808, Nr. 39, S. 164; HENNE-AMRHYN, Kanton St.Gallen, S. 148; MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 151; Protokolle des Erziehungsrats ab 1803.

79 Kantonsblatt 1803 II, S. 201–204 (Aufgaben des Erziehungsrats) und 1804 II, S. 134–137 (Gesetz über die Verbesserung des Zustandes der Primarschulen vom 13. 9. 1804).

80 Die Lehrer hatten häufig in ihrer eigenen Wohnstube zu unterrichten. Es kam sogar vor, dass sie im Winter mit ihren Schülern auf der Suche nach einem geheizten Raum von Haus zu Haus zogen. Der Brauch, dass die Lehrer am Neujahrstag vor den Häusern sangen und Almosen bettelten, hielt sich bis 1807. Ähnlich prekär stand es mit ihrem Bildungsniveau. Einzelne konnten nicht einmal ihren Namen schreiben. – Kantonsblatt 1807, S. 374; THÜRER, S. 706–709.

81 Aus den Protokollen des Erziehungsrats ist die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder nur vereinzelt ersichtlich. So hatte Meyer 1806 zum Plan eines «Wochenblattes für Schullehrer» Stellung zu nehmen und 1808 zusammen mit Fels über einen «Augenschein von dem Lokale einer neuen Schulstube in Gossau» Bericht zu erstatten. – Protokolle des Erziehungsrats 1806/7 S. 75 f. und 1807/8 S. 181 f.

vaterländische Jugend» geliefert, die 1801–1814 jährlich erschienen[82] und nach einem langfristigen Plan die Schüler mit dem neuen Staat vertraut machen sollten.[83]

In seinem 1808 veröffentlichten Artikel werden «die Vorzüge unserer Kantonsverfassung»[84] im Sinne der herrschenden liberalen Staatsauffassung erläutert[85], deren hervortretendste Züge die Aufgabe eines Teils der Individualrechte an den Staat, damit dieser lebensfähig sei und die Freiheiten der Bürger garantieren könne, das freie Spiel der Kräfte und die Bejahung einer starken Regierung waren.[86] Meyers Organismustheorie und seine Studien über Montesquieu schimmern verschiedentlich durch.[87] Was in dem Aufsatz ausserdem – vor allem im Gegensatz zu Müller-Friedbergs Staatstheorie – an eigenen Erkenntnissen verarbeitet ist, kann kaum beurteilt werden, da die in Wien verfassten «Ideen über den Organismus des Staates» nicht als Vergleich vorliegen, und der Auftrag zudem eine Kritik an Regierung und Verfassung nicht zuliess.[88]

Was Meyer naturgemäss am nächsten lag, war die Gründung eines kantonalen Gymnasiums. Aber gerade hier traten die Schwächen des Erziehungsrats deutlich zu Tage. Er hatte keinerlei eigene Entscheidungsbefugnis, war nicht Behörde, sondern nur Organ der Regierung[89], und er mühte sich um Reformen in einem Bereich, in dem die alten Strukturen vor allem konfessioneller Art viel stärker wirksam waren als bei der Neuordnung der Primarschulen.

Trotzdem bestand, seit 1798 die Klosterschule aufgehoben und das protestantische städtische Gymnasium als einzige höhere Bildungsanstalt übriggeblieben war, bei allen im Kanton massgeblichen Kräften das Bedürfnis nach Behebung dieses ungenügenden Zustands. Schon bei Beginn des Klosterstreits fasste Müller-Friedberg den Plan zur Errichtung einer «höheren Lehranstalt für die katholische Bevölkerung des Kantons».[90] Obwohl das Projekt noch völlig in der Luft hing, wurde in Meyer, den sein Sohn über die st.gallische Entwicklung auf dem laufenden hielt, die Hoffnung auf eine Professur an der neuen Schule erweckt.[91] Eine konkrete Rechtsgrundlage erhielt der Regierungsrat erst durch das Dekret vom 18. Mai 1805, das vorschrieb, dass ein Teil des liquiden Klostergutes zu «öffentlichen Unterrichtsanstalten für die Katholiken oder als Antheil derselben zu allgemeinen» verwendet werden solle.[92] Geschickt suchte Müller-Friedberg an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen. Auf die Anregung des Erziehungsrats machte er im Frühling 1805 der Stadt den Antrag, sie solle ihr Gymnasium allen Kantonsbürgern öffnen; als Gegenleistung gliedere der Kanton ein Lyzeum an, in dem die Schüler in den Disziplinen Philosophie, Philologie, Naturlehre, Mathematik, Geschichte usf. für das Universitätsstudium vorbereitet würden. Der Plan

82 Mit Ausnahme der Jahre 1803 und 1804.

83 So wurden der Reihe nach die Kulturgeschichte St.Gallens, das Entstehen und der Inhalt der Mediationsverfassung, die Voraussetzungen für das Gedeihen des Kantons und die Pflichten der einzelnen Berufsstände zur Erreichung dieses Zwecks dargestellt. – FÄSSLER, Presse, S. 11; Neujahrsstücke.

84 Erzähler 1808, Nr. 3, S. 13; Protokolle des Erziehungsrats 1807/8, S. 23 und 138 (Auftrag und Verdankung).

85 Das Neujahrsstück von 1809 «zeichnet den Umriss eines dauerhaften, auf gerechten, weisen und liberalen Grundlagen aufzuführenden Staatsgebäudes». – Erzähler 1809, Nr. 2, S. 8.

86 Über die Staatsauffassung Müller-Friedbergs im speziellen und der liberalen Führer im allgemeinen: EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 34 f. und 42 f.

87 Vgl. S. 35–37.

88 Bezüglich Meyers Rechtsauffassung muss auf den zweiten Teil dieser Arbeit verwiesen werden.

89 HENNE-AMRHYN, Kanton St.Gallen, S. 148; MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 151.

90 DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 264.

91 Vgl. S. 50; SCHLAURI, S. 53; Nachlass Meyer, Briefe von Müller-Friedberg-Sohn an Meyer, St.Gallen, 14. 1. 1805 und 28. 2. 1805.

92 Kantonsblatt 1805 I, S. 201.

gedieh bis zum provisorischen Vertragsabschluss, scheiterte dann aber im Mai 1806 unerwarteterweise am Widerstand des Kleinen Rates. Konfessionelle Bedenken, die Sorge der Städter um die Erhaltung ihrer eigenen Institutionen und Finanzierungsschwierigkeiten mögen dazu beigetragen haben.[93]

Obwohl die Freunde Meyers die Tendenzen schon vorher erkannt und ihn gewarnt hatten, dass es in der Handelsstadt St.Gallen, wo die meisten vom «Mammon besessen» seien, wo Geschäftsleute und Empiriker das Sagen hätten, um die Kultur der Wissenschaften denkbar schlecht bestellt sei, liess dieser sich nicht abhalten, dem Ruf zu folgen.[94] Der Misserfolg im Kleinen Rat entmutigte weder ihn noch Müller-Friedberg. Zwar verschwand das Projekt in der Schublade, und bis 1808 hörte die Öffentlichkeit nichts mehr von der neuen Schule; in der Zwischenzeit aber entwickelte Müller-Friedberg, von Meyer assistiert, einen neuen Plan. Mit den Stiftsgeldern sollte ein katholisches Gymnasium errichtet werden. Mit andern Worten, die Mittelschulen blieben konfessionell gebunden. Paritätisch sollte nur noch das auf die Gymnasien aufbauende Lyzeum sein. Die Statuten der Schulen entwarf Müller-Friedberg selbst, die Grundlinien des Studienplans zusammen mit dem «wissenschaftlich gebildeten Archivar Meyer».[95] Anklang fand nur das «Gymnasium für die katholische Jugend». Mit dem Lyzeum stiess Müller-Friedberg bei der durch den positiven Verlauf der Klosterliquidation[96] selbstbewusst gewordenen und im Regierungsrat durch Falk[97] und Dudli gestärkten katholischen Opposition auf Ablehnung.[98] So erhielt am 10. Dezember 1808 einzig die Gründung des katholischen Gymnasiums die Genehmigung des Grossen Rats.[99]

Entgegen den Erwartungen der beiden Planer wurde die zukünftige Schule nicht dem Erziehungsrat, sondern einer Kuratel unterstellt, die aus den Regierungsräten Müller-Friedberg, Falk und Reutti bestand. Die Kuratel hatte dem Regierungsrat den Präfekten und die Professoren vorzuschlagen.[100] Als Vorsteher wurde der erst 24jährige katholische Geistliche Alois Vock[101] gewählt. Wie er waren auch die übrigen Professoren entweder Sailer-

93 Dierauer, Müller-Friedberg, S. 264–268; Ehrenzeller, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 89; Müller-Friedberg, Annalen III, S. 152.

94 Nachlass Meyer, Briefe von Müller-Friedberg-Sohn und Jakob Maria Curti an Konrad Meyer, St.Gallen, 14. 1. und 28. 2. 1805, Rapperswil, 5. 9. 1805.

95 Müller-Friedberg, Annalen III, S. 152.

96 Die Abrechnung am 13. 10. 1813 ergab ein Reinvermögen von 2 900 000 Gulden. Davon gingen 837 590 Gulden als unbelastetes Eigentum an den katholischen Konfessionsteil. Das katholische Gymnasium erhielt ein Dotationskapital von 900 000 Gulden. Diese Summen sind beträchtlich, stellt man sie in Vergleich mit dem Staatshaushalt des Kantons, der 1808 250 000 Gulden betrug. – Dierauer, Müller-Friedberg, S. 277; Müller-Friedberg, Annalen III, S. 153; Thürer, S. 163 und 166.

97 Peter Alois Falk von Peterzell, 1767–1851, trat nach einem Philosophie- und Jurastudium in Augsburg und Würzburg 1790 in die äbtische Administration ein, war während der Helvetik Senator und stand dann während eines halben Jahrhunderts im Kantonsdienst, von 1808 bis zu seinem Tod als Regierungsrat. – Johannes Oesch, Regierungsrat Peter Alois Falck, St.Gallen 1895; Ehrenzeller, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 49.

98 Sowohl Falk wie Dudli (1739–1824) stellten sich seinen Bestrebungen mit Nachdruck entgegen. Falk hatte bereits am 8. Mai 1805 im Grossen Rat das Wort gegen die Auflösung des Stifts erhoben; Dudli war 1803–1805 der Führer der Opposition im Klosterstreit. – Dierauer, Müller-Friedberg, S. 281.

99 Dierauer, Müller-Friedberg, S. 269–273.

100 Kantonsblatt 1808, S. 306 f. und 318.

101 Der Aargauer Alois Vock, 1785–1857, war ein bedeutender Kirchpolitiker und Schulmann. Er genoss eine ähnliche Ausbildung wie der fünf Jahre ältere Meyer: ab 1796 Besuch des Gymnasiums und Lyzeums in Solothurn; Studien in Konstanz und 1806 zwei Semester in Landshut (Theologie bei Sailer); 1807 Priesterweihe; 1808 Pfarrer in Bern; 1809–1812 Rektor des katholischen Gymnasiums in St.Gallen; 1813 Erzieher bei Talleyrand in Bern; 1814–31 Pfarrer in

schüler oder Anhänger des aufgeklärten Pater Girard.[102] Für den erst 1810 einsetzenden Philosophiekurs sah die Kuratel Meyer vor.[103]

Wenn auch das Lyzeum noch nicht beschlossen war, hatte Müller-Friedberg mit der Berufung von «Zeitgeistlern» in den Lehrkörper und der Nomination Meyers für den Philosophielehrstuhl zumindest einen politischen Teilerfolg errungen. An der feierlichen Eröffnungsfeier in der Stiftsbibliothek[104], die wegen der nötigen Bauarbeiten an den Klostergebäuden[105] erst am Gallustag[106] des Jahres 1809 stattfand, gab er sich deshalb optimistisch. «Die Stätte, von welcher vor bald tausend Jahren Weisheit ausgieng auf die Welt, wird zur Wiege der Wissenschaften für uns selbst eingeweiht», begann er seine Rede und drückte die Hoffnung aus, die neue Schule möge «eines der Fussgestelle seyn, auf welchen bald eine höhere gemeinschaftliche Anstalt sich erhebe».[107]

Nach ihm ergriff Meyer als Vertreter des Erziehungsrats das Wort. Seine eigenwillige und persönliche Vita des Gallus stiess allgemein auf Beifall.[108] Kurz skizzierte er dann die mittelalterliche Blüte der Schule, zeigte den Verfall in der Neuzeit und wies auf die Überwindung der Schwierigkeiten durch die Revolution. Jetzt gehe es darum, die Zeit zu nutzen, die Grundsätze des Stifters und den Geist der Stiftung neu zu überdenken, den fundamentalen Wert der Bildung zu erkennen.[109]

Beide Redner enthielten sich jeder Polemik. Die Stimmung an der Inauguration war ausgesprochen versöhnlich.[110] Das Gymnasium blühte unter der Leitung von Vock auf. Trotzdem blieben Rückschläge nicht lange aus, und die Zeichen für das Scheitern von Müller-Friedbergs Mittelschulpolitik mehrten sich. Einmal wurde der Erziehungsrat, dem ursprünglich ein umfassender Wirkungskreis gezogen worden war, im November 1809 von der Lei-

Aarau; 1830 erster residierender aargauischer Domherr des reorganisierten Bistums Basel in Solothurn; ab 1832 Domdekan.
Theologisch stand er seinem Lehrer Sailer und Wessenberg nahe. Er galt als «liberal gesinnt» und «weit entfernt von konfessioneller Engherzigkeit». Seine Erziehungsauffassung war der Müller-Friedbergs ähnlich. Die Zeugnisse, die ihm als Lehrer in St.Gallen gegeben werden, sind durchwegs hervorragend. Gallus Jakob Baumgartner, einer seiner Schüler am katholischen Gymnasium, bemängelt einzig, dass er seinem Wesen und Auftreten nach mehr Weltmann als Priester gewesen sei und das spezifisch katholische Element zu wenig gepflegt habe. – EGLOFF, insbesondere S.1–24 und 60–67; DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 277; EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 84; PFYL, S. 138.

102 EGLOFF, S. 20; EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 28 f.; SEITZ, S. 12.

103 Brief Müller-Friedbergs an Bernold; Erzähler 1809, Nr. 41, S. 175.

104 Müller-Friedberg verstand es, sich in barocker Weise in Szene zu setzen. Unter Glockengeläut von der Kathedrale und Trompetenstössen trat er mit der Regierung vor die geladenen Gäste im festlich geschmückten Saal. – DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 274; Erzähler 1809, Nr. 42, S. 179; MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 153.

105 Die Gesellschaft der englischen Baumwollspinnerei, die seit der Helvetik in einem Teil der Klosterräumlichkeiten produziert hatte, musste weichen. – DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 273 f.

106 16. Oktober.

107 Kantonsblatt 1809, S. 299–312.

108 Wessenberg: «Die Rede ihres Bruders Konrad ist ... vortrefflich.» – Daniel Girtanner: «Müller-Friedbergs Rede klang schön, Archivar Meyers drang zum Herzen und war noch schöner.» – Erzähler: «So licht, wahr und schön, als er es in gedrängter Kürze leistete, sind wohl der merkwürdige Karakter Galls und die blühende Zeit des Stifts noch nicht dargestellt worden.»
Briefe Wessenbergs an Moritz Meyer, Konstanz, 7. 11. 1809; Tagebuch Girtanners, Eintrag zum 16. 10. 1809, vgl. Eintrag zum November 1809; Erzähler 1809, Nr. 42, S. 179 f.

109 Die Rede ist im Wortlaut abgedruckt in: Kantonsblatt 1809, S. 313–323 und Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz 1809, 2. Band, 7.–12. Heft; S. 484–491.

110 Der «Ketzer» Daniel Girtanner wunderte sich, dass Vadian mit Ehren genannt wurde. – Tagebuch Girtanner, Eintrag zum 16. 10. 1809; DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 275.

tung des katholischen Gymnasiums ausgeschlossen[111], dann scheiterte das Lyzeumsprojekt. Statt des paritätischen entstand einzig ein katholisches Lyzeum[112] mit einem Priesterseminar. Ohnmächtig musste Müller-Friedberg zusehen, wie sich das katholische Gymnasium zu einer wesentlichen Stütze der Restaurationsbewegung entwickelte[113], wie Wessenbergs und Sailers Ideen bekämpft und ihre Anhänger entlassen wurden.[114] Vock gab seinen Posten 1812 auf, nicht zuletzt wegen Streitigkeiten mit seiner vorgesetzten Behörde.[115] Mit der Verfassung von 1814 fiel der letzte Stützpfeiler von Müller-Friedbergs aufgeklärter Schulpolitik, der gemeinsame Erziehungsrat.[116]

Opfer dieser Tendenzwende wurde auch Meyer, der im Juni 1810 den langersehnten Philosophielehrstuhl an Vock verlor.[117] «Sechsjährige allgemeine Verheissungen, die niemand bezweifeln konnte, sind zu Schanden geworden, da man den Präfekt Vock dem Archivar Meyer für den Lehrstuhl der Philosophie vorzog und also für einen guten Professor der Rhetorik einen sehr mittelmässigen der Philosophie eintauschte. Meine zwei Kollegen an der Kuratel, welche Meyer vor sechs Monaten vorgeschlagen hatten, fielen nun von ihm ab, weil der Präfekt um eines Widerspruches willen Meyern seinen Priesterhass vorgeworfen, und, als er an seinem Reussieren nicht zweifelte, sich lieber selbst in den Riss gestellt hat ... Er hat Charakter, sprach einer meiner Kollegen. Sehr gut, antwortete ich, wenn die 1. Kuratel auch Charakter hat ... Doch ehe mir die Galle überläuft, umarme ich Sie von Herzensgrund», schrieb Müller-Friedberg noch unter dem Eindruck der Niederlage seinem alten Freund, dem Barden von Riva.[118]

Seine Wut ist verständlich. Die Gründe für die Berufung Vocks sind aber nicht nur in der Besetzung der Kuratel[119], sondern zu einem erheblichen Teil auch in Meyers eigener Person zu suchen: Sein Gegner war Priester, während Meyer sich von 1801–1811 um die Nichtigerklärung seiner Ordensgelübde bemühte und im März 1808 seine Säkularisierung durchgesetzt hatte.[120] Seine Eignung als Professor an einer katholischen Schule war schon aus diesem Grund mehr als fraglich. Was unter Meyers «Priesterhass» zu verstehen ist, kann nicht mehr geklärt werden. Wahrscheinlich hat er sich unglücklich ausgedrückt; wahrscheinlich ging ihm das für die delikate Situation nötige diplomatische Geschick ab. Sailers wiederholte Warnungen, nie die eigene Reizbarkeit zu vergessen, Selbstbeherrschung zu üben, Worte und Handlungen abzuwägen und sich in die Lage der «Verwandten an Blut und Glaube» zu ver-

111 DIERAUER, Kanton St.Gallen, S. 19; DIERAUER, Mediation, S. 16; DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 278; EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 89.

112 Erst nach einem halben Jahrhundert kam es zu einer gemeinsamen Kantonsschule. – DIERAUER, S. 226 f.; DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 278; EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 88.

113 Die unerfreuliche, konfessionell dualistische Entwicklung kennzeichnet die st.gallische Geschichte zumindest bis 1861. – DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 277 und 281.

114 EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 89; SEITZ, S. 13.

115 EGLOFF, S. 23 f.

116 Auf Druck konservativ katholischer und evangelischer Kreise wurde das Erziehungswesen in der Verfassung von 1814 wieder konfessionellen Behörden unterstellt. – EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 69 und 71 f.; THÜRER, S. 710 f.

117 Erzähler 1810, Nr. 26, S. 123.

118 Brief Müller-Friedbergs an Bernold.

119 Die Position Falks, des Nestors der Konservativen, steht nicht in Frage. Joachim Pankraz Reuttis (1769–1839, ab 1803 ununterbrochen im Regierungsrat) Stellungnahme hingegen war keineswegs von vornherein bestimmt. Er stammte aus einer äbtischen Beamtenfamilie, vertrat in jungen Jahren wie Müller-Friedberg einen Reformkurs und neigte erst mit zunehmendem Alter immer mehr der konservativen Richtung zu. – EHRENZELLER, konservativ-liberaler Gegensatz, S. 28 und 49; Njbl. Landammänner I, S. 17 f.

120 Akten der Nuntiatur; Nachlass Meyer, Säkularisierungsurkunde, ausgestellt durch die Nuntiatur Luzern, 19. 3. 1808.

setzen[121], müssen ihre Wirkung verfehlt haben. Letztlich scheiterte er wie Müller-Friedberg an der falschen Einschätzung der Stärke der katholischen Opposition.[122]

Der Verlust des Philosophielehrstuhls, der einzigen Stelle, mit der er sich seit seinen Studien in Wien wirklich identifiziert hatte[123], traf Meyer schwer und trug nicht unwesentlich zu seinem Weggang von St.Gallen bei. Er blieb trotzdem im Erziehungsrat und betätigte sich bis zum August 1811 noch aktiver mit der Schulpolitik als bisher.[124] Im «Erzähler»[125] steht die Meldung von seinem Rücktritt zufällig neben der Rezension der Rede Vocks[126] anlässlich des Prüfungsbeginns im katholischen Gymnasium. Während ihm vorgeworfen wird, ein Land zu verlassen, das ihn geliebt und geschätzt habe, steht sein Gegner im Zenit – ein unnötiger und ungerechter Hieb.

Diese Betrachtungen gehören bereits zur Resignation Meyers. Bei seiner Berufung in den Erziehungsrat konnte er sich eine solche Entwicklung kaum vorstellen. Im Gegenteil sah es so aus, als ob ihm im Kanton Amt und Würden zugedacht wären. Nicht nur, dass ihm die Gemeinde Rotmonten ohne sein Zutun das Bürgerrecht verlieh[127]; der Kanton zog ihn zudem zusammen mit dem jungen Müller-Friedberg zu wichtigen gesetzgeberischen Aufgaben heran.

III. Der Gesetzesredaktor

Schon bevor er seine Stelle als Archivar antrat, deutete Müller-Friedberg-Sohn an, voraussichtlich werde Meyer zur Redaktion eines neuen Strafgesetzbuches herangezogen werden.[128] Auf die Erfüllung des Versprechens brauchte er nicht lange zu warten. Die Pläne konkretisierten sich schnell. Ein neues Strafrecht wurde dringender gebraucht als ein Gymnasium und war zudem politisch mehr oder weniger indifferent. Der Auftrag zur Redaktion des materiellen und formellen Strafrechts erging wenige Monate nach der Ankunft an ihn und seinen Studienkollegen, den Sohn des Landammanns.

Die Eile der Regierung zur Gesetzgebung und die Wahl der jungen[129], im Kanton noch wenig bekannten und praktisch unerfahrenen[130] Wiener Studenten zur Ausarbeitung der Entwürfe erscheinen auf den ersten Blick unverständlich. Sie sind es nicht mehr nach einer kurzen Rekapitulation der Lage im Kanton.

Der heutige Kanton St.Gallen setzt sich aus verschiedenen, ehemals kaum miteinander verbundenen Gebieten zusammen und wies deshalb vor dem französischen Einmarsch eine

121 Briefe Sailers, ohne Ort und Datum und Landshut, 20. 7. 1805.
122 Vgl. DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 282.
123 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 29. 3. 1804, Penzing, 18. 7. 1804, Augsburg, 15. 7. 1805, und St.Gallen, 13. 1. 1806.
124 Ab dem Jahr 1809 versäumte er im Gegensatz zu den früheren Jahren kaum eine Sitzung. Am 16. August 1811 liess er sich verabschieden und dankte für die «kollegialische Freundschaft». In der permanenten Kommission trat Pfarrer Heinrich Müller-Friedberg, der Bruder des Regierungsrats, Meyers Nachfolge an. – Protokolle des Erziehungsrats von 1806–1811, insbesondere Eintrag vom 16. 8. 1811; Erzähler 1811, Nr. 38, S. 171; Kantonsblatt 1811, S. 355 f.
125 Erzähler 1811, Nr. 34, S. 155.
126 «Über den Geist der Gymnasialbildung, oder erste Nachricht von dem Gymnasium katholischer Fundation zu St.Gallen. Eine Rede bei der Eröffnung der Schulprüfungen, den 12. August 1811 ...» – Abgedruckt im: Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz, 1812, 6. Heft, S. 439 ff.; vgl. Erzähler 1811, Nr. 33, S. 151 und Nr. 34, S. 155 f.
127 Nachlass Meyer, Bürgerrechtsurkunde vom 4. Januar 1807, ratifiziert vom Kleinen Rat am 17. Januar 1807; WESSENBERG, Konrad Meyer.
128 Nachlass Meyer, Brief von Müller-Friedberg-Sohn an Meyer, St.Gallen, 9. 9. 1805.
129 Meyer war 26, Müller-Friedberg-Sohn 23.
130 Dies gilt vor allem für Meyer. Müller-Friedberg hatte als Sekretär des Justiz- und Polizei-Departements seine Sporen bereits abverdient.

grosse Rechtszersplitterung auf. Die Rechtsentwicklung in der Stadt und Republik St.Gallen, in den Stiftslanden mit dem Toggenburg und den 1803 zum Kanton geschlagenen gemeinen Herrschaften lief völlig verschieden. In jedem dieser Gebiete fehlte es an einer systematischen Gesetzgebung, ganz zu schweigen von einer Kodifikation.[131] Mit der Helvetik brach im Kanton Säntis die eigene Rechtsentwicklung ab. Für die ganze Schweiz trat das dem älteren Code pénal nachgebildete Peinliche Gesetzbuch vom 4. 5. 1799 in Kraft. Dieses vor allem auf den Staatsschutz ausgerichtete Gesetz drang im einzelnen nicht durch.[132] Mit dem Zusammenbruch der Helvetik stellte sich die Frage nach seiner Nachfolge.

In den alten Kantonen bestand die Möglichkeit der Anknüpfung an althergebrachte Normen. Sie beseitigten das helvetische Strafgesetzbuch entweder ganz oder modifizierten es in wesentlichen Teilen. Die erste Möglichkeit wählte Zürich, die zweite Solothurn, Luzern und Bern, wo das helvetische Gesetzbuch mit Abänderungen wenigstens subsidiäre Geltung behielt. In Freiburg ging der Rückschritt so weit, dass 1803 in aller Form die Carolina und die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. wieder in Kraft gesetzt wurden. Die Folter war mit gewissen Einschränkungen erneut zugelassen.[133]

Ganz anders in den neuen Kantonen. Ihnen fehlte eine Tradition, auf die aufgebaut werden konnte. Der Wille zur Erhaltung des Staates erforderte hier eine völlig neue Gesetzgebung. Die Mediationszeit ist deshalb für sie eine eigentliche Schöpferperiode geworden. Ein Musterbeispiel dafür ist St.Gallen.

Die st.gallische Regierung erkannte schnell, dass die Schaffung eines durchdachten, ausgewogenen Strafgesetzes Zeit brauchte und deshalb vorerst das bestehende helvetische Strafgesetzbuch abzuändern war, um den unbefriedigenden Zustand möglichst rasch zu überwinden.[134] Ein entsprechendes Gesetz wurde bereits im Oktober 1803 verabschiedet. Die Änderungen bezogen sich vor allem auf die Strafarten. Weil geeignete Vollzugsanstalten fehlten und der Staat sich wegen der Kriminellen nicht in Unkosten stürzen wollte, wurde anstelle von Freiheitsstrafen vermehrt auf Körperstrafen erkannt.[135]

Mit dem Beginn der Gesetzgebungsarbeiten wartete die Regierung bis zum Jahr 1806. Die Gründe dieser Verzögerung können nur vermutet werden. Die trivialste und zugleich einleuchtendste Erklärung dafür ist, dass bis Meyers Ankunft ausser Müller-Friedberg-Sohn keine wissenschaftlich geschulten Strafrechtler zur Verfügung standen und man es nicht

131 Vgl. BADER, Strafrecht St.Gallens.

132 Auf die bisherige Rechtsentwicklung nahm es keine Rücksicht. Zudem war die Helvetik zu kurz und zu bewegt, um das Strafgesetz Fuss fassen zu lassen. Vgl. S. 96 ff.

133 OECHSLI I, S. 689–691. – In Neuenburg hatte die Carolina bis 1848 Geltung. Argumentiert wurde allerdings mit Feuerbach. – ZSR V, S. 56 f.

134 «Man hat sich durch Erfahrung beinahe allgemein überzeugt, dass das von der helvetischen Regierung ausgegangene peinliche Gesetzbuch auf die öffentliche Sicherheit sowohl als die Menschenbesserung nicht die erforderliche und gewünschte Wirkung hervorgebracht, und dass eine zweckmässige Abänderung desselben wünschenswert seie. Wir haben daher vorzüglich auf diesen Gegenstand unsere Aufmerksamkeit gerichtet; allein bei näherer Erdaurung desselben gefunden, dass die Aufstellung eines neuen und angemessenen peinlichen Gesetzbuches nur durch längere Zeit und anhaltende, auf Erfahrung gegründete Prüfung erhältlich sein könnte.» – StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Schreiben des Regierungsrats an den Grossen Rat, St.Gallen, 25. 10. 1803.

135 Daneben wurden die Strafen für eine Reihe von Delikten verschärft und die Verjährung für Straftaten aufgehoben. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei den andern Kantonen beobachten, die das helvetische Strafgesetzbuch vorläufig beibehielten (u. a. Bern, Luzern, Solothurn, Thurgau und Waadt). – StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Schreiben des Regierungsrats an den Grossen Rat, St.Gallen, 25. 10. 1803; Kantonsblatt 1803 II, S. 233–237; BAUMGARTNER II, S. 89 f.; GAGLIARDI, S. 1177; OECHSLI I, S. 689–691 und 724 f.

wagte, sich ohne genaue Kenntnis der neueren Strafrechtstheorie an die Spitze der schweizerischen Gesetzgebung zu stellen.[136]

Eine andere Hypothese ist aus zwei Gründen kaum denkbar. Einmal dominierte Müller-Friedberg in den ersten Jahren des Kantons eindeutig die Regierung. Da er von seinem Sohn über die Ausbildung der beiden Studenten in Wien und die intensive Auseinandersetzung Meyers mit Hochkofler und Feuerbach höchstwahrscheinlich genau informiert war, musste ihm dieser als der geeignete Gesetzesredaktor erscheinen. Zum andern hatte die Äusserung des jungen Müller-Friedberg, wonach es in St.Gallen nur Empiriker gebe, die zwar keinen Funken von theoretischen Grundsätzen hätten, Neuerungen gegenüber aber aufgeschlossen seien[137], sicher einen realen Hintergrund. Spezifisch aufs Strafrecht bezogen erhob der Departementssekretär, der aus seiner beruflichen Tätigkeit die Zustände kennen musste, die Anklage: «Es ist gewiss, dass alle unsere Herren samt und sonders ganz und gar grundsatzlos sind und keine Vermutung von der so höchst wichtigen Trennung der Moral und Politik von der Rechtslehre besitzen, dass der Grund der objektiven Strafbarkeit – Rechtsverletzung – ihnen ganz unbekannt ist, und sie neulich noch auf pure Moralitäten bürgerliche Strafe setzen wollten.»[138] Tatsache ist, dass Meyer und Müller-Friedberg-Sohn mit der Kodifikation des Strafrechts beauftragt wurden.

Nach der Ablieferung und Annahme des ersten Teils des Strafgesetzbuches[139] wurde der Gesetzgebungsauftrag auf die Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuches erstreckt.[140] Die beiden Freunde standen damit, kaum hatten sie die Universität verlassen, am zentralen Punkt der st.gallischen Gesetzgebung.

Zu Beginn der gemeinsamen redaktionellen Arbeit lag die intellektuelle Führung unzweifelhaft bei Meyer. Müller-Friedberg hatte wohl die gleiche Grundausbildung genossen, sich im einzelnen aber weit weniger auf das Strafrecht spezialisiert. Der Vorteil, den er Meyer voraus hatte, war die praktische Erfahrung im st.gallischen Justizwesen, was ihn zur Verfassung des Verfahrensrechts prädestinierte, während der Theoretiker Meyer die Aufgabe übernahm, das materielle Strafrecht zu entwerfen.

Die Führungsrolle Meyers hing weitgehend auch mit der Art der Beziehung der beiden jungen Männer zusammen. Müller-Friedberg erwartete von dem drei Jahre älteren Freund Belehrung und Ergänzung der zu früh abgebrochenen Ausbildung in Wien.[141] Von Anfang an sah er sich Meyer gegenüber in der Rolle eines «Adjunkten», der allerdings nicht «als blosser Positivist denken und sprechen würde».[142] Meyer selbst, der Müller-Friedbergs Fähigkeiten in Wien noch unterschätzt hatte, musste bald nach seiner Ankunft in St.Gallen zugestehen,

136 Abgesehen von dem nach österreichischem Vorbild verfassten aargauischen Strafgesetzbuch von 1804 war in keinem der Kantone bisher ähnliches unternommen worden.

137 Nachlass Meyer, Brief von Müller-Friedberg-Sohn an Meyer, St.Gallen, 14. 1. 1805.

138 Nachlass Meyer, Brief von Müller-Friedberg-Sohn an Meyer, St.Gallen, 9. 9. 1805.

139 «Gesetzbuch über Verbrechen» und «Das rechtliche Verfahren bey Verbrechen».

140 «Die Strafgesetze sollen die Gewähren der bürgerlichen Rechte seyn. Diese Rechte auszusprechen und die bürgerliche Gesetzgebung vollständig zu machen, wurde daher unverweilt die Verfertigung des Civil-Gesetzbuches den gleichen Redaktoren aufgegeben.» – MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 155; vgl. OECHSLI I, S. 725.

141 «... voll schöner Hoffnungen, Wissenschaften aufblühen zu sehen, Sie mein werter Meyer, in der Nähe zu haben und bei Ihnen lernen zu können, war mein Herz» – «... ich bin begierig, ich lechze nach Wissen; ich musste so lange das Licht entbehren, um es noch weit unendlicher zu lieben, als ich es damals lieben konnte, da ich darin schwamm» – «Wie ich träume auf die Zukunft hin, was ich alles von Ihnen erfahren und wie ich Sie stets um Rat und Aufklärung torturieren werde.» – Nachlass Meyer, zwei Briefe Müller-Friedberg-Sohns an Meyer, St.Gallen, 14. 1. und 28. 5. 1805; Brief Müller-Friedberg-Sohns an Konrad Meyer, St.Gallen, 11. 7. 1805, Stadtbibliothek Schaffhausen, Johannes von Müller-Nachlass, Fasc. 140 a Nr. 80.

142 Nachlass Meyer, Brief von Müller-Friedberg-Sohn an Meyer, St.Gallen, 9. 9. 1805.

dass sein Studienfreund sich in der Zeit der Trennung gewaltig verändert hatte.[143] In der Gesetzgebung arbeiteten die beiden nur in den Jahren 1806/7 eng zusammen. Es kann deshalb offengelassen werden, wie sich das gegenseitige Verhältnis weiter entwickelte.[144]

Im einzelnen redigierte Konrad Meyer vorerst das «Gesetzbuch über Verbrechen», Müller-Friedberg verfasste «Das rechtliche Verfahren bey Verbrechen». Beide Entwürfe wurden am 14. Mai 1807 vom Grossen Rat zum Gesetz erhoben.[145] Während Müller-Friedberg als nächstes das Erbrecht bearbeitete, vervollständigte Meyer das st.gallische Strafgesetzbuch durch den zweiten Teil über Vergehen und das rechtliche Verfahren bei Vergehen. Das «Gesetz über die Erbfolge» nahm der Grosse Rat am 9. Dezember 1808 an[146], das «Strafgesetz über Vergehen» am folgenden Tag.[147] Unmittelbar darauf machte sich Müller-Friedberg an die Verfassung eines Personen- und Familienrechts, Meyer versuchte sich an einem Recht aus Verträgen. In beiden Fällen blieb es beim Entwurf. Dasselbe Schicksal erlitt auch ein von einem Dreierkollegium entworfener Handelskodex.[148,149] Von der schwungvoll begonnenen Kodifikation des Privatrechts resultierte am Ende der Mediation somit einzig das Gesetz Müller-Friedbergs über die Erbfolge.[150]

Gesetzgeberische Arbeiten sagten Meyer mehr zu als seine Haupttätigkeit im Archiv. Am meisten lag ihm die Abfassung des ersten Teils des Strafgesetzes, des «Criminalcodexes» samt den einleitenden hundert Paragraphen, den «Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen». «Mit unermüdetem Fleiss und warmem Eifer unterzog er sich den ihm übertragenen Geschäften», berichtet sein Biograph.[151] Schon durch die Grundlinien gab er dem Gesetz eine persönliche Note. Aber auch im Detail mühte er sich um Eigenständigkeit. «Vielleicht darf ich mir schmeicheln, in mancher Definition der besonderen Verbrechen dem vollendeten und erschöpfenden Grundbegriffe näher gekommen zu sein als meine Vorgänger», schrieb er Wessenberg.[152] Nicht nur Wessenberg, mit dem er sich über verschiedene Strafarten auseinandersetzte[153], auch Sailer präsentierte er stolz sein Werk.[154] Publizistische Unterstützung fand er im «Erzähler», dem Wochenblatt Müller-Friedbergs[155], sei es, dass er selbst darin über die Gesetzgebung im Straffache schreiben konnte[156], sei es, dass der Landammann oder dessen Sohn sein Anliegen vertraten. In den letzten beiden Nummern des Jahres 1806

143 «Auch ist mir der junge Müller ein grosser Trost. Sein Seelengrund, leicht inkrustiert, hat durchgebrochen und bewährt seine uranische Abkunft ... durch Sehnsucht und Verlangen nach Licht und dem Ewigen; und wo Bedürfnis nach Feuer ist, kann das Licht nicht ausbleiben. – Briefe an Johannes von Müller, St.Gallen, 13. 1. 1806.

144 Nähere Auskunft über Müller-Friedberg-Sohn gibt die Arbeit von Franz Schlauri.

145 Kantonsblatt 1807, S. 166.

146 Kantonsblatt 1809, S. 27 f.

147 Kantonsblatt 1809, S. 25 f.

148 MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 155 f.

149 Mit der Entwerfung des Handelskodexes beauftragt waren Daniel Girtanner, Johann Friedrich Custer und J. J. Scherrer. – Erzähler 1809, Nr. 11, S. 50. – Vgl. SCHLAURI, S. 185 f.

150 Die Kodifikationsbestrebungen 1806–11 sind das Hauptthema der Arbeit Schlauris.

151 Die Stelle bezieht sich auf die Arbeit am ersten Teil des Strafgesetzes. – WESSENBERG, Konrad Meyer.

152 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 6. 5. 1807.

153 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 18. 2. 1807.

154 Briefe Sailers, Landshut, 13. 9. 1807.

155 Der Erzähler erschien 1806–1852. Müller-Friedberg zeichnete für Redaktion, Herausgabe und Verlag. Als erste politische Zeitung St.Gallens hatte er nicht nur in der Region eine grosse Bedeutung, sondern gehörte zu den gelesensten Zeitungen in der ganzen Schweiz. – DIERAUER, Müller-Friedberg, S. 312 ff.; FÄSSLER, Presse, S. 13 f.

156 Meyer verfasste mehrere Artikel für den Erzähler. Seine Signatur findet sich aber nur vereinzelt. Trotzdem kann mit Sicherheit gesagt werden, dass der Grossteil dessen, was der Erzähler zum Thema Strafrecht gebracht hat, von ihm stammt. – Vgl. WESSENBERG, Konrad Meyer.

wurde auf die parallelen Bestrebungen in Zürich und St.Gallen hingewiesen. Als dann die Zürcher im Dezember 1806 den Entwurf für ein Strafgesetzbuch ablehnten, steuerte der Erzähler geschickt seine Leser, um ein ähnliches Desaster in St.Gallen zu vermeiden. «Das sind Klippen, welchen eine weise Regierung auszuweichen weiss», schloss der Artikel.[157]

Die zürcherische Entwicklung war denn auch für St.Gallen nicht präjudiziell. Mit wenigen Abänderungen passierte der Kriminalcodex am 8. Mai den Kleinen Rat.[158] Gleichzeitig begann im «Erzähler» eine Artikelserie, in der Meyer und Müller-Friedberg ihre Gesetze erläuterten.[159] Einige Tage vor der Sitzung erhielten sämtliche Mitglieder des Grossen Rats ein gedrucktes Exemplar des Entwurfs. Da es darum ging, «den ersten Grundstein einer bleibenden Gesetzgebung zu legen», beherrschten Feierlichkeit und Ernsthaftigkeit die Beratungen des 14. Mai. Die Annahme des Gesetzes erfolgte einstimmig. Den beiden Verfassern erklärte der Grosse Rat sein Wohlgefallen zu Protokoll.[160]

Trotz der begeisterten Annahme hatte der st.gallische Kriminalkodex wenig Nachhall. Eine offizielle Anerkennung erhielt Meyer nur vom Kanton Solothurn, der 1809 die Anwendbarkeit des st.gallischen Strafgesetzes für die eigenen Verhältnisse überprüfte und dem Redaktor als Zeichen seiner Hochschätzung eine «vaterländische Münze» verehrte.[161] Die deutsche Strafrechtswissenschaft nahm nicht vor den zwanziger Jahren davon Kenntnis[162], in der Schweiz wurde die Bedeutung des Kriminalkodexes erstmals 1855 von Temme erkannt, zu einem Zeitpunkt, als er von der Entwicklung bereits überholt war. Die wenigen Fachurteile, die seit Temme ergangen sind, weisen durchwegs auf die ausserordentliche Stellung des Strafgesetzes von 1807 nicht nur in der Schweiz, sondern ebenso in Deutschland: Temme stellt es weit über das berühmte bayrische Strafgesetzbuch Feuerbachs von 1813.[163] Heinrich Pfenninger, der grosse Schweizer Strafrechtshistoriker, schliesst sich diesem Urteil an, betont seine kritische und selbständige Stellung und nennt es eine «originelle gesetzgeberische Leistung», in der überall der denkende Redaktor zu treffen sei.[164] Nach Schlauri ist es die «grösste Leistung der neueren st.gallischen Gesetzgebungsgeschichte», die «den Kanton mit einem Schlag in die vorderste Front der europäischen Rechtsentwicklung gesetzt» habe.[165,166]

Eine eigene Beurteilung der Bedeutung und Auswirkungen des Strafgesetzes von 1807 kann hier nicht gegeben werden. Sie ist erst möglich nach der Analyse im zweiten Teil. Auf diese fällt das Schwergewicht der rechtlichen Ausführungen.

Betrachtungen über das von Müller-Friedberg in 362 Paragraphen gefasste Verfahrensrecht sprengten den Rahmen dieser Arbeit. Kurz nur soviel: das dem materiellen Strafrecht durchaus angepasste Prozessrecht, ohne das Meyers Leistung in der Luft hinge, erhielt nicht nur die gleiche Anerkennung wie das Gesetzbuch über Verbrechen, sondern verdiente es auch, besonders gewürdigt zu werden.

157 Erzähler 1806, Nr. 51, S. 214, Nr. 52, S. 218, 1807, Nr. 2, S. 7 f.; GUGGENHEIM, S. 56.
158 StASG, Protokolle des Kleinen Rats des Kantons St.Gallen, 1807, 2. Quartal XVIII, S. 160. – Die Abänderungsvorschläge der Prüfungskommission und die Botschaft vom 8. 5. 1807 finden sich in Rubr. 80, Fasc. 2.
159 Erzähler 1807, Nr. 19, S. 76, Nr. 20, S. 79 f., Nr. 22, S. 87 f., Nr. 25, S. 99 f., Nr. 27, S. 108.
160 Erzähler 1807, Nr. 21, S. 84; Kantonsblatt 1807, S. 166; Nachlass Meyer, Kopie eines Briefs des Kleinen Rats an Meyer, St.Gallen, 20. 5. 1807.
161 Erzähler 1809, Nr. 16, S. 65; Nachlass Meyer, Brief des Staatsschreibers des Kantons Solothurn an Meyer, Solothurn, 4. 1. 1809.
162 MITTERMAIER, Strafgesetzbücher Basel und St.Gallen.
163 TEMME, S. 37.
164 PFENNINGER, S. 180 f., 184, 188, 211.
165 SCHLAURI, S. 57.
166 Weiter wird die Bedeutung des Strafgesetzbuches von 1807 gewürdigt in: BADER, Strafrecht St.Gallens; OECHSLI I, S. 724 f.

Im Gegensatz zum Kriminalkodex ist der zweite Teil des st.gallischen Strafgesetzbuches, der korrektionelle Kodex vom 10. Dezember 1808, allein Meyers Werk.[167] Während er daran arbeitete, verfasste Müller-Friedberg den ersten Teil eines bürgerlichen Gesetzbuches, das Gesetz über die Erbfolge vom 9. Dezember 1808.[168]

Die Arbeiten am Strafgesetzbuch über Vergehen gingen harzig voran, obwohl die doktrinären Grundlagen bereits im ersten Teil des Gesetzeswerks gelegt waren. Handelte es sich im Kriminalkodex vor allem darum, den Antrieb zu Verletzungen der lebenswichtigen Güter des Staates und der Bürger durch das Gegengewicht der angedrohten Strafen zu unterbinden, so war hier das Ziel, geringere Läsionen mit Strafen zu belegen, die bessernden, korrektionellen Charakter hatten, auf den Fehlbaren heilsam einwirkten und ihn nicht aus der Gesellschaft ausstiessen. Diffamierende Strafen wurden deshalb nach Möglichkeit vermieden, Geldstrafen standen im Vordergrund.[169] Der Kleinkram des Polizeirechts passte dem philosophischen Gesetzgeber nicht. Die Verfassung war für ihn eine unvergleichlich mühselige Arbeit, eine wahre Fron.[170] Ein Grund für seinen Durchhaltewillen mag gewesen sein, dass er sich nach Kräften bemühte, im Gebiet der Gefährdungsdelikte eine polizeistaatliche Gesetzgebung zu vermeiden. Ein übelberatener Staat könne unter dem Vorwand, Gefährdungen abzuwenden, den Bürgern Fussangeln legen, um sie unschuldiger Freiheiten zu berauben (z. B. durch Verbote geheimer Gesellschaften, Verfolgung gefährlicher Reden). «Nicht so in unserem vorliegenden Kodex», schrieb er in seinem erläuternden Begleitbrief.[171] Die von der Regierung eingesetzte Kommission folgte seinen Anträgen fast zur Gänze. Der Grosse Rat nahm auch den zweiten Teil des Strafgesetzes einstimmig an.[172] Bevor das Gesetz am ersten Sonntag des Februars 1809 in Kraft trat, hatte Meyer im «Erzähler» wieder Gelegenheit, es der Bevölkerung vorzustellen.[173]

Nach Pfenninger, dem über die Vorarbeiten nichts bekannt war, scheint Meyer sein Ziel erreicht zu haben. Ihm fiel nämlich vor allem das Fehlen eines politisch-polizeistaatlichen Charakters auf. Er und Temme sind sich einig, dass auch der korrektionelle Kodex trotz stellenweiser Anlehnung an das österreichische Gesetz über schwere Polizeiübertretungen von 1803 eine selbständige, landeseigentümliche Bearbeitung sei, die sich durch Kürze, Einfachheit und Klarheit auszeichne.[174]

Bereits kurze Zeit nach dem erfolgreichen Abschluss der Kodifizierung von Straf- und Erbrecht berichtete der «Erzähler» von neuen Aktivitäten der beiden Freunde: «Damit die bürgerliche Gesezgebung bedächtlichen Schrittes zu ihrer Vollendung gedeihe, hat die hochlöbliche Regierung wieder mehrere wesentliche Teile des Civil-Codex in Bearbeitung gesezt ... Die Verträge und Verjährung behandelt wieder der H. Archivar Meyer; die Personen-

167 Dazu gehört auch ein Verfahrensrecht von 81 Paragraphen.

168 Erzähler 1808, Nr. 31, S. 130 und Nr. 51, S. 211.

169 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808 und Botschaft der Regierung vom 3. 12. 1808.

170 Bei Wessenberg, den er auch über dieses Gesetzeswerk auf dem laufenden hielt, beklagte er sich. Aber auch gegenüber der Regierung machte er aus seinem Unwillen keinen Hehl. – Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 26. 3. 1808; Briefe Wessenbergs an Moritz Meyer, Konstanz, 29. 11. und 14. 12. 1808; StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808.

171 Diese Auffassung wurde in der Botschaft der Regierung vom 3. 12. 1808 übernommen. – StASG, Rubr. 80, Fasc. 2.

172 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief vom 9. 11., Botschaft vom 3. 12., Erhebung zum Gesetz durch den Grossen Rat, 10. 12. 1808; Erzähler 1808, Nr. 51, S. 211; Protokolle des Kleinen Rats des Kantons St.Gallen, 1808, 4. Quartal XXIII, S. 231.

173 Erzähler 1809, Beilage zu Nr. 5, S. 21 f.

174 Pfenninger, S. 189; Temme, S. 34 f.; vgl. S. 131 ff.

und Familienrechte samt den Dienstbarkeiten der H. Müller Friedberg Sohn, Secretär des Justiz und Polizey Departements.»[175]

Die Entwürfe Müller-Friedbergs lagen bereits im Jahr 1809 vor dem Kleinen Rat.[176] Meyer lieferte den allgemeinen Teil des Vertragsrechts ab. Dann musste er auf das Drängen der Regierung vorerst die Arbeiten im Archiv vollenden und konnte seinen Entwurf deshalb erst im Sommer 1811 fertigstellen.[177]

Selbst eine oberflächliche Würdigung des in nur 231 Paragraphen zusammengedrängten «Gesetzes-Entwurf über die Rechte aus Verträgen»[178,179] geht über das gestellte Thema hinaus. Um so mehr kann darauf verzichtet werden, als Schlauri die Grundzüge des Entwurfs bereits bearbeitet hat[180] und nicht auszuschliessen ist, dass von seiner Hand noch eine eingehende Darstellung erfolgt. In der Folge wird deshalb auf sein Urteil abgestellt.

Bei der Suche nach Vorbildern ist ihm aufgefallen, dass der durch seine Ausbildung keineswegs zum Zivilgesetzredaktor prädestinierte Meyer sich nicht wie fast gleichzeitig Feuerbach in Bayern auf eine der bestehenden Kodifikationen abstützte[181], sondern noch mehr als im Strafrecht eklektisch vorging, bald in diesem, bald in jenem Gesetz einen Lösungsansatz holte[182], nicht Rezeption im herkömmlichen Sinne betrieb, vielmehr «eine an den Gedankengängen der Vernunftrechtsphilosophie orientierte Vertragsrechtslehre ganz eigenwilliger Prägung» schuf. Wie kaum ein anderer Autor zeitgenössischer Schuldrechtslegislation habe er versucht, der Denkweise der damals aktuellen spekulativen Rechtssysteme auch im begrifflichen und gedanklichen Gerüst eines Vertragsrechts gerecht zu werden. Der st.gallische Vertragsrechtsentwurf 1809–1811 bilde deshalb ein Unikum sowohl der neueren Gesetzgebungsgeschichte des Obligationenrechts als auch der Dogmengeschichte. Er verkörpere gewissermassen das, wohin im Naturrechtszeitalter die Entwicklung hätte führen können, aber durchwegs nicht geführt habe.

Mit anderen Worten, der Entwurf war bereits zur Zeit seiner Vollendung überholt. Aber selbst wenn er vor den Räten hätte bestehen können, gehörte die Zukunft nicht ihm. Aus ganz anderen Gründen verschwand er sang- und klanglos in der Schublade, ohne dass sich auch nur eine vorberatende Kommission mit ihm je auseinandergesetzt hätte. Das ganze Kodifikationswerk hatte nämlich wegen Differenzen im Eherecht den Todesstoss bereits erhalten, bevor es fertiggestellt war. Wohl fand Müller-Friedbergs Personen- und Familienrechtsentwurf Zustimmung im Kleinen Rat, als aber dessen Präsident anfangs 1810 das Gesetzeswerk zur Beratung auf der Regierungskanzlei abholen wollte, war dort nur noch ein leerer Umschlag vorhanden. Der Entwurf blieb verschwunden. Vor der Erledigung des umstrittenen Eherechts fand sich keine Mehrheit für den Erlass weiterer Teile eines bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kodifikationsbestrebungen der Mediation erlitten deshalb ein unrühmliches Ende.[183] Meyer traf an der ganzen Entwicklung kein Verschulden. Die Gratifikation von 25 Louisdor, die die Regierung ihm zusprach[184], war ein bescheidener Trost für die monatelangen, vergeblichen Mühen.

175 Erzähler 1809, Nr. 11, S. 50.
176 MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 155 f.
177 Amtsbericht Meyers vom 2. 10. 1810; vgl. S. 60.
178 Der Code civil benötigte für den gleichen Stoff über 1000, das ALR über 4000 Bestimmungen.
179 StASG, Rubr. 70, Fasc. 1, Nr. 1.
180 SCHLAURI, S. 181–184.
181 Der Entwurf zu einem «Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Bayern» von 1809 wurde dem Code civil nachgebildet. – RADBRUCH, S. 77–79.
182 Vgl. PFENNINGER, S. 183 f.
183 MÜLLER-FRIEDBERG, Annalen III, S. 155 f.; SCHLAURI, S. 119.
184 Einzige amtliche Erwähnung des Entwurfs. – StASG, Protokolle des Kleinen Rats des Kantons St.Gallen, 1811, 3. Quartal XXXIV, S. 147.

IV. Persönliche Enttäuschungen

Die Tiefe eines Falls kann der am besten ermessen, der auch den Höhepunkt gesehen hat. Deshalb ist mit der Betrachtung im Frühling 1807 einzusetzen, als der erst vor anderthalb Jahren unbekannt und mittellos nach St.Gallen gekommene Student auf dem Gipfel seiner beruflichen und persönlichen Anerkennung stand. Die Regierung erklärte ihm ihr Wohlgefallen für den Kriminalkodex, «den ersten Grundstein einer bleibenden Gesetzgebung», gab ihm weitere, bedeutende Gesetzgebungsaufträge in die Hand, nahm den Fremden in ihr Bürgerrecht auf und erweckte im jungen Archivar und Erziehungsrat Hoffnungen auf Bestallung als ordentlicher Bibliothekar und Philosophieprofessor. In Johanna Morel hatte er eine Verlobte[185] und im Konstanzer Generalvikar Wessenberg einen neuen väterlichen Freund gefunden, dem er sich voll anvertrauen konnte, der auf seinen Ärger im Beruf genauso einging wie auf seine privaten Sorgen.

Die Weltanschauungen der beiden stimmten weitgehend überein.[186] Meyer konnte die Politik des Generalvikars voll unterstützen. Bereits 1805 verfasste er einen Artikel über die Reform des Benediktinerordens, den Wessenberg in seinem Archiv für die Pastoralkonferenzen abdrucken liess.[187] Er dankte ihm den Beitrag mit der Übersendung seiner Gedichte.[188] Weit über eine moralische Unterstützung bzw. eine ferne Einflussnahme ging das Gewicht Wessenbergs in der Säkularisierungsangelegenheit seines Freundes. Trotz der grundsätzlichen Gegnerschaft[189] fand Meyer für seinen Wunsch, aus dem Religiosenstand entlassen zu werden, in ihm einen tatkräftigen Befürworter.

Doch davon später. Bevor das langwierige Verfahren, das Meyers Widerstandswillen letztlich brach, ausgebreitet wird, soll ein Blick auf die gleichzeitigen beruflichen Misserfolge geworfen werden. In den Jahren 1807–1811 zerschlug sich Projekt nach Projekt, Hoffnung nach Hoffnung. Trotz seiner Verdienste im Archiv erhielt Meyer die Bibliothek nicht. Die Philosophielehrerstelle wurde vor allem wegen der politischen Konstellation unerreichbar. In der bevorzugten Gesetzgebungsarbeit war ihm nach langen Mühen mit dem korrektionel-

185 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 18. 2. und 6. 5. 1807.

186 «Wessenberg sprach ich. Wie ich ihn sah, hörte, ward mir zumute wie dort Adam zu Eva. Sieh da, Fleisch von meinem Fleische. Mir ward so leicht, als hätte ich ihn längst gekannt. Unsere Gedanken entzündeten sich und flossen lebhaft und vertraut zusammen. Er will mich, der Himmlische, eines Briefwechsels würdigen.» – Briefe an Johannes von Müller, St.Gallen, 13. 1. 1806. – Aus den Jahren 1807/1808 sind fünf Briefe Meyers an Wessenberg erhalten, in denen Meyer dem Freund sowohl über seine persönlichen wie beruflichen Angelegenheiten ausführlich Bericht erstattete. – Briefe Konrad Meyers an Wessenberg. – Über die Fortdauer der Freundschaft geben auch die zahlreichen Erwähnungen Konrad Meyers im Briefwechsel zwischen Moritz Meyer und Wessenberg Auskunft. – Briefe Moritz Meyers an Wessenberg und Briefe Wessenbergs an Moritz Meyer.

187 Unter dem Titel «Wie kann das Institut des heiligen Benedikts nach dem Sinne seines Stifters noch für unsere Zeit wohlthätig wirken» forderte Meyer die Anpassung der Klöster an die Bedürfnisse der Zeit. Im einzelnen verstand er darunter den freien Verkehr mit bedeutenden Persönlichkeiten, den Universitätsbesuch der Mönche, die Einschränkung des Zeremoniells im Gottesdienst etc. ... – Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz, 1805, 2. Bd., 10. Heft, S. 266–276. – Nach Wicki ist der Aufsatz zu beachten, wenn nach den direkten und indirekten Verantwortlichkeiten bei den Klosteraufhebungen gefragt werde. – WICKI, S. 226 f.

188 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 26. 3. 1808.

189 «... Der Baron Duminique hat mir einst gesagt: ‚Der Teufel gehört in die Hölle, der Mönch ins Kloster!' Diese Vergleichung ist allerdings zu hart, aber der Satz selbst ist wahr. Der Austritt aus den Klöstern ist daher gar nicht zu begünstigen.» – Aus einem Brief Wessenbergs an Dalberg, Konstanz, 12. 1. 1803. – Wilhelm SCHIRMER, aus dem Briefwechsel I. H. von Wessenbergs, Konstanz 1912, S. 13.

len Kodex noch ein Teilerfolg beschieden, seinen Vertragsrechtsentwurf musste er aber völlig unbeachtet untergehen sehen.

Entscheidender als alle diese äusseren Rückschläge war für Meyers Leben die Bindung an das Kloster St.Urban, in dem er 17jährig am 1. Januar 1798, kurz vor dem Ausbruch der Revolution, die feierlichen Gelübde abgelegt, die Wirren der Helvetik am eigenen Leib erfahren, und das er 1801 mit Erlaubnis der Interimsoberen zum Studium in Wien verlassen hatte. Trotz zehnjähriger Bemühungen konnte er sich von dieser Bindung nicht lösen. Weniger die St.Galler Verhältnisse als die Klostergelübde wurden ihm schliesslich zum Schicksal.

Zum Verständnis der zahlreichen, aus verschiedensten Quellen, vor allem aber aus dem vatikanischen Archiv, zusammengetragenen Aktenstücke, die sich auf Meyers Bemühungen, aus dem Zisterzienserorden auszutreten, beziehen, sind vorerst einige rechtliche Erläuterungen anzubringen.

In der am 1. 1. 1798 abgelegten Profess hatte der Novize ewige Armut, Keuschheit, Gehorsam und lebenslange Beobachtung der Ordensregel gelobt. Durch diesen feierlichen Akt wurde er zum Religiosen, zum vollwertigen Glied der klösterlichen Gemeinschaft. Mit der Ablegung der Gelübde verlor er grundsätzlich die Möglichkeit, aus dem Kloster wieder auszutreten. Nur zwei Wege kamen für ihn in Frage: eine päpstliche Dispens oder die Nichtigerklärung der Gelübde.

Die Dispens ist als päpstlicher Gnadenakt zu verstehen. Sie kann entweder eine gänzliche Rückkehr in die Welt mit voller Dispens von den Gelübden (Säkularisierung)[190] oder eine zeitweilige Rückkehr ins Weltleben bei teilweiser Dispens von den Gelübden (Exklaustrierung)[191] beinhalten. Da in den vorliegenden Akten der Begriff Säkularisierung zumeist für beide Möglichkeiten verwendet wird, verzichte ich bei der Darstellung auf den modernen Sprachgebrauch und benütze den Begriff im überlieferten Sinn.[192]

Die Annullierung der Gelübde kann dann erreicht werden, wenn die Profess nichtig ist, das heisst wenn ein wesentliches Element fehlt, oder ein Formfehler vorliegt. Wesentliche Elemente einer gültigen Profess sind ein einjähriges Noviziat[193], die Zulassung der Ordensoberen zur Profess, ein gesetzliches Mindestalter bei der Ablegung[194], eine ausdrückliche Willensäusserung und das Freisein dieser Willensäusserung von Gewalt, Furcht und Überlistung.[195] Das Vorliegen von Gewalt und Furcht sind die beiden Hauptgründe, mit denen Meyer die Nichtigkeit seiner Gelübde zu begründen suchte.

Da gewisse kirchliche Rechtsgeschäfte – so die Ehe, die Weihe und die Profess – einen besonderen Rechtsschutz geniessen, kann eine behauptete Nichtigkeit regelmässig nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Das Nichtigkeitsurteil stellt dann fest, dass das Rechtsgeschäft von Anfang an unwirksam war.[196] Das Verfahren ist teilweise in den Beschlüssen des Konzils von Trient und umfassend in der Constitutio Benedicti XIV – si datam –

190 L.f.T.u.K. VII, S. 1199 und IX, S. 254 f.

191 L.f.T.u.K. III, S. 1312 und VII, S. 1199.

192 Noch anders definiert Sägmüller den Begriff. Der Profess wird vom Apostolischen Stuhl aus guten Gründen für immer oder zeitweilig von den Pflichten gegen den Orden befreit, die Ablegung des Ordensgewandes und das Leben in der Welt wird ihm gestattet. Die wesentlichen Professpflichten, die drei Gelübde, bleiben. – SÄGMÜLLER, S. 747.

193 Mindestalter beim Eintritt: 15 Jahre. – L.f.T.u.K. VII, S. 1064 f.

194 Seit dem Tridentinum 16 Jahre. Heute ist die Altersgrenze höher angesetzt. – L.f.T.u.K. VIII, S. 783; SÄGMÜLLER, S. 736 f.

195 L.f.T.u.K. VIII, S. 783; SÄGMÜLLER, S. 737. – Metus gravis et iniustus (schwere und ungerechte Furcht) macht Rechtsgeschäfte grundsätzlich nur anfechtbar. Von vornherein nichtig sind aber unter schwerer und ungerechter Furcht abgegebene Gelübde. – L.f.T.u.K. IV, S. 462 f. – Vis, coactio, violentia (Gewalt): Der absolute Zwang hebt Freiwilligkeit, Zurechenbarkeit und rechtliche Gültigkeit eines äusseren Aktes auf. – L.f.T.u.K. IV, S. 848 f.

196 L.f.T.u.K. VII, S. 943.

vom 16. 3. 1748[197] geregelt. In vielen Punkten ist es dem Ehenichtigkeitsverfahren nachgebildet.[198] Der Profess hat innerhalb von fünf Jahren seit Ablegung seiner Gelübde den Antrag auf deren Annullierung dem Ordensoberen und dem Diözesanbischof einzureichen, die dazu Stellung nehmen müssen. Die Behauptungen sind durch eine Reihe von Zeugen[199] zu erhärten. Ferner ist ein defensor validitatis zu ernennen. Das vom Bischof gefällte erstinstanzliche Urteil tritt nicht in Rechtskraft, sondern muss nach Rom weitergezogen werden. Oft wird die erste Instanz sogar ausgelassen, und die Angelegenheit geht direkt nach Rom.[200]

Bei welcher Instanz die entscheidenden Weichen gestellt werden, hängt noch mehr als im Bereich des weltlichen Rechts von den tatsächlichen machtpolitischen Verhältnissen innerhalb der kirchlichen Hierarchie ab. Fast ebenso wichtig wie die rechtlichen Regelungen sind deshalb für die Angelegenheit Meyers die Spannungen zwischen Fürstprimas Dalberg und seinem Generalvikar Wessenberg einerseits, Rom und der Nuntiatur in Luzern andererseits.

Der von Dalberg[201] 1801 bereits im Alter von 27 Jahren als Generalvikar eingesetzte Wessenberg stand dem riesigen Bistum Konstanz[202] vor und verfocht in seiner Diözese ein Reformprogramm, das in der päpstlichen Kurie auf heftigsten Widerstand stiess. Von den Hauptrichtungen seines Wirkens – verbesserte Bildung der Geistlichkeit, Förderung der Volksschulen, gottesdienstliche Reformen[203,204], Stärkung der Autorität der Bischöfe und nationalkirchliche Bestrebungen[205] – provozierten vor allem die beiden letzten Punkte die Abwehr Roms.

Wegen der langen Gefangenschaft Pius' VII. und der durch die Kriegswirren bedingten schlechten Verbindungen nach Rom war es einige Jahre lang relativ leicht gewesen, die Macht der katholischen Zentralgewalt zu durchbrechen. Viel der während Jahrhunderten für den Papst reservierten Gewalt schien an die Bischöfe zurückgekommen zu sein.[206] Trotz der klaren römischen Zuständigkeit erteilte Wessenberg Ehedispensen und säkularisierte Ordensleute.[207] Sobald aber 1803 ein neuer Nuntius für die Schweiz eingesetzt wurde, begannen die Reibungen fast sofort. Fabrizio Sceberras Testaferrata[208] war als Verfechter ultramontaner Anschauungen der absolute Gegenpol Wessenbergs. Wegen der Macht Napoleons konnte er gegen den Generalvikar nicht offen vorgehen, arbeitete ihm aber im geheimen auf Schritt und Tritt entgegen. Wessenberg seinerseits, überzeugt von der fast absoluten Selbständigkeit

197 Zit. Constitutio Benedicti XIV.
198 Sägmüller, S. 510 ff., 580 ff., 745 f.
199 Mitbrüder, Verwandte etc. – Constitutio Benedicti XIV, S. 396.
200 Sägmüller, S. 746.
201 Karl Theodor von Dalberg, 1744–1817, 1787 Koadjutor des Erzbischofs von Mainz und Bischofs von Worms, 1800–1817 Fürstbischof von Konstanz, 1802 Kurfürst-Erzbischof von Mainz, 1803 infolge des Reichsdeputationshauptschlusses Erzbischof von Regensburg mit den Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers und Primas Germaniae als Ersatz für das Erzstift Mainz, 1806–13 Fürstprimas des Rheinbunds, 1810–13 Grossherzog von Frankfurt. – Vgl. Pfyl, S. 60.
202 Es umfasste auch den Grossteil der deutschen Schweiz.
203 Ebenso Meyers Artikel über die Reform des Benediktinerordens. Vgl. S. 74.
204 Vorrangstellung des Evangeliums, Verwendung der deutschen Sprache im Gottesdienst, Förderung deutscher Bibelübersetzungen.
205 Gröber; Schirmer, S. 13 ff.
206 L.f.T.u.K. X, S. 1064 f.; Müller, Wessenberg, S. 303.
207 Gröber, 56. Bd., S. 307–309; L.f.T.u.K. X, S. 1064 f.; vgl. ADB XLII, S. 150.
208 Fabrizio Sceberras Testaferrata, 1758–1843, Titularerzbischof von Beirut, 1803–1816 Nuntius in der Schweiz, 1818–1843 Bischof von Senigallia und Kardinal, war besonders tätig für die Trennung der Schweiz vom Bistum Konstanz. Als Hüter der Orthodoxie nahm er gegen die katholische Aufklärung Stellung. – HBLS VI, S. 703; Helvetia Sacra Abt. 1, Bd. 1, S. 55; Pfyl, S. 61 f. – Oechsli (I, S. 657) nennt ihn einen «zielbewussten, aller Schliche kundigen Italiener».

der Bischöfe Rom gegenüber, kümmerte sich wenig um die Anordnungen der Nuntiatur in Luzern und verachtete die von ihr abhängigen «Römlingsseelen».[209]

Das erste Vorpostengefecht fand 1806 zwischen dem Nuntius und dem bischöflichen Kommissar und Stadtpfarrer in Luzern, Thaddäus Müller[210], statt, der wie sein Vorgesetzter während Jahren eine von Rom völlig unabhängige Stellung einnahm und in manchen Dingen mit der Autorität der luzernischen Regierung im Rücken in offener Ablehnung gegen päpstliche Erlasse verharrte.[211] In die Auseinandersetzungen wurde auch der Abt St.Urbans, Ambrosius Glutz, hineingezogen. Fünf Jahre lang weigerte er sich auf Veranlassung des Nuntius, der luzernischen Regierung die Rechnungen des Klosters offenzulegen, bis diese ihn im Dezember 1808 für fünf Monate in Haft nehmen liess und absetzte.[212] Schliesslich versuchte Wessenberg mit der Hilfe Talleyrands gar, den Nuntius gewaltsam aus dem Land zu schaffen, was durch den Sturz Napoleons allerdings verhindert wurde.[213]

Es erstaunt bei diesen Verhältnissen keineswegs, dass Meyer seine Säkularisierung vorerst über seine Freunde Sailer und Wessenberg zu erreichen suchte und sich erst, als dieser Weg verbaut war, an die Nuntiatur wandte. Sein erstes Protestschreiben aus dem Kloster vom August 1801 ist allerdings noch reichlich naiv. Er glaubte nämlich, dass es genüge, wenn er dem Papst die durch die Revolution verursachte missliche Lage des Ordens und des Klosters schildere, die allein seine Dispensation von den Gelübden rechtfertige. Auf den Druck, der beim Klostereintritt auf ihn ausgeübt worden war, spielte er nur an, zog daraus aber keine rechtlichen Schlussfolgerungen.[214]

Der Brief blieb bis 1807 beim bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller in Luzern liegen. Der Nuntiatur gegenüber entschuldigte sich dieser, dass er wegen der Kriegswirren und mangels einer offiziellen Vertretung des Apostolischen Stuhls in der Schweiz an der Weitergabe verhindert gewesen sei.[215] In Tat und Wahrheit waren seine Intentionen anderer Art. Er verlangte damals von Meyer vergeblich die «Dimission» des geflohenen Abtes Glutz und behauptete gegenüber Wessenberg, das Geschäft – gemeint ist die Säkularisierung – hätte berichtigt werden können, wäre Meyer nicht ausser Landes gewesen.[216]

Der ungewollte Ausgang des Verfahrens ist damit nicht zuletzt von Meyer zu vertreten, der während des Wiener Studiums in seiner Angelegenheit keinen Finger mehr rührte und damit

209 GRÖBER, 56. Bd., S. 297–300; HBLS VII, S. 499; OECHSLI I, S. 657 f.

210 1763–1826, 1796–1826 Stadtpfarrer in Luzern, 1798–1814 bischöflicher Kommissar. – Vgl. PFYL, S. 59.

211 GRÖBER, 56. Bd., S. 300; Helvetia Sacra Abt. 1 Bd. 1, S. 76 f.; Eduard HERZOG, Thaddäus Müller, Bern 1886, insbesondere S. 49.
In der Frage des Ordensaustritts von Mönchen nahm Thaddäus Müller eine ausgesprochen progressive Haltung ein: «Ich finde nicht Vorstellungen und Ausdrücke genug, um die Regierung dahin zu vermögen, die Säkularisation für alle helvetischen Klosterleute, welche austreten wollen oder ausgetreten sind, sobald als möglich und mit dem grössten Nachdruck zu betreiben.» Ebd. S. 18.

212 GRÖBER, 56. Bd., S. 306; WICKI, S. 153–161. – Im «Erzähler» wurde der St.Urbaner Rechnungsskandal laufend kommentiert, möglicherweise von Meyer selbst. – Erzähler 1808, Nr. 51, S. 211, Nr. 53, S. 221, 1809, Nr. 1, S. 4, Nr. 3, S. 11, Nr. 4, S. 16, Nr. 5, S. 20, Nr. 7, S. 31, Nr. 19, S. 77, Nr. 20, S. 81 f.

213 GRÖBER, 56. Bd., S. 309 f. – Sieger in der langen Auseinandersetzung blieb der Nuntius, dem es 1813/14 gelang, die Abtrennung der Schweiz von der Diözese Konstanz durchzusetzen. – Gröber, 56. Bd., S. 312 ff.

214 Akten der Nuntiatur, Eingabe Meyers an den Papst, St.Urban, 8. 8. 1801; vgl. S. 20.

215 Akten der Nuntiatur, Schreiben Thaddäus Müllers, Luzern, 28. 5. 1807.

216 Stadtarchiv Konstanz, Brief Thaddäus Müllers an Wessenberg, Luzern, 28. 5. 1807, Wessenberg Briefnachlass Nr. 1695.
Dieser und eine Reihe anderer Briefe, die die interne Situation wesentlich deutlicher beleuchten als die offiziellen Aktenstücke, wurden mir von Rudolf Herzog, Zürich, zur Verfügung gestellt.

die Zeit der grössten Schwäche der römischen Zentralgewalt, die eine baldige Erledigung begünstigt hätte, verpasste.

Erst in Landshut, als sein klösterlicher Stand für die Stellenwahl neue Aktualität erhielt und der umsichtige Sailer zur Klärung der Verhältnisse riet, betrieb er sein Anliegen weiter. Sailer selbst nahm es wegen seiner guten Beziehungen zu St.Urban auf sich, Meyer von den Klosterbindungen zu lösen. Nach mehrmaligem Insistieren erhielt er von Glutz und dem Konvent das schriftliche Versprechen, nicht zu opponieren, «wenn die uns nicht bekannt gemachten Gründe zu diesem Begehren von Seiner Päpstlichen Heiligkeit als hinreichend anerkannt werden sollten».[217] Obwohl Glutz eindeutig auf die Beurteilung durch den Papst hingewiesen hatte, glaubte Sailer dank dem Klosterkonsens, sein Begehren bei Dalberg durchsetzen zu können. Zu diesem Zweck liess er von Meyer eine neue Bittschrift um Dispensation aufsetzen. Als Berater empfahl er ihm den Münchner Kanonisten Andreas Noemer.[218]

Im Juli 1805 hatte sich erstmals die Konstanzer Diözese mit Meyer zu befassen. Wessenberg scheint sich über das weitere Vorgehen unschlüssig gewesen zu sein. Gegenüber der St.Galler Regierung sprach er in seinem Empfehlungsschreiben von der Aussicht Meyers, nächstens durch die Gnade des Päpstlichen Stuhls säkularisiert zu werden.[219] Gegenüber der Römer Kurie betonte er, dass Meyer voll unter seiner bischöflichen Jurisdiktion stehe, rechtzeitig gegen die Gültigkeit seiner Gelübde reklamiert habe und dass die Ungültigkeit der Gelübde mangels freien Willens bei ihrer Ablegung erwiesen sei.[220]

Rom war allenfalls bereit, Konrad Meyer zu säkularisieren. Für das Nichtigkeitsverfahren hatte die Päpstliche Kurie kein offenes Ohr[221], so dass Wessenberg, der die Angelegenheit am liebsten selbst erledigt hätte, mehr als ein Jahr zuwartete, bis Meyer im September 1806 sein Anliegen mit Eindringlichkeit wiederholte und von ihm unter Hinweis auf die Nichtigkeit seiner Profess verlangte, ihn nicht länger in den erzwungenen Gelübden gefangen zu lassen.[222]

Der Grund von Meyers Drängen ist offensichtlich. Er brauchte die völlige Lösung vom Kloster, um seine Verlobte Johanna Morel heiraten zu können.[223] Wessenberg begann darauf sofort mit den nach der Constitutio Benedicti XIV nötigen Einvernahmen. Das Resultat entsprach den Erwartungen nicht. Die Aussage der Eltern ergab keinen schlüssigen Beweis dafür, dass sie ihren Sohn ins Kloster gezwungen und er dort unter schwerer Furcht die Gelübde abgelegt hätte.[224] Wessenberg wartete weiter zu.

217 Briefe Sailers, Landshut, 1. 2., 19. 2. und 10. 6. 1805; Akten der Nuntiatur, Schreiben des Abtes Glutz, St.Urban, 23. 3. 1805.

218 Briefe Sailers, Landshut, 11. 5., 10. 6. und 24. 6. 1805. – Diese zweite Bittschrift scheint verlorengegangen zu sein. Jedenfalls wurde sie der Nuntiatur nie eingereicht.

219 Nachlass Meyer, Brief Wessenbergs an den Regierungsrat, Konstanz, 29. 7. 1805.

220 Stadtarchiv Konstanz, Konzept einer Eingabe Wessenbergs, ohne Ort und Datum, Wessenberg Briefnachlass Nr. 2710/615. – Herzog vermutet, dass es sich dabei um die Antwort auf ein Schreiben Angelys, des Vertreters des Bistums Konstanz bei der Kurie in Rom, vom 3. 9. 1805 handelt. – Brief Rudolf Herzogs an Prof. K. S. Bader, Zürich, 24. 3. 1971 oder 72.

221 Stadtarchiv Konstanz, Konzept eines Briefs Wessenbergs an Glutz, Konstanz, 22. 7. 1807, Wessenberg Briefnachlass Nr. 816. – Wessenberg legte darin dar, was bisher in der Angelegenheit getan worden war.

222 Akten der Nuntiatur, an die bischöfliche Kurie in Konstanz gerichtete Eingabe Meyers, «Rationes», St.Gallen, 10. 9. 1806.

223 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 18. 2. und 6. 5. 1807.

224 Akten der Nuntiatur, Einvernahme der Eltern Konrad Meyers, Luterbach, 4. 11. 1806. – Die Eltern gaben an, Konrad wohl nicht gefragt, aber auch nicht gewusst zu haben, dass er gegen seinen Willen Mönch geworden sei. Einzig aus dem Begleitbrief des bischöflichen Kommissars Glutz in Schönenwerd geht hervor, der Vater «habe der Mutter vielmal einen Verweis gegeben, dass sie ihr Kind ins Kloster zwingen wolle». – Akten der Nuntiatur, am 5. 10. 1807 in der

Meyer dagegen stieg das Wasser unterdessen bis an den Hals: «Was mich allein drückt und umso schwerer drückt, je zuversichtlicher ich sonst auf nahe Erlösung gehofft hatte, ist Ihnen bekannt», schrieb er seinem Freund im Mai 1807. «Als Sailer im Herbst hier war, meinte er, infolge einer mit Ihnen genommenen Rücksprache, dass ich über die Sache beruhigt sein und sie als vollkommen geschlichtet ansehen könne. Ich war hierauf weniger besorgt, die Publizität meines mit Johanna Morel, der liebenswürdigen, bestehenden Verhältnisses zu verhindern. Nun, je kundiger die Sache wird, umso mehr verbreitet sich auch das Gerücht meiner ehemaligen Profess: Grosseltern, Vettern, Basen werden auf die beunruhigte, sonst unserer Liebe sich freuende Mutter meiner Huldin einstürmen, und Explikationen in den nächsten paar Tagen sind unvermeidlich. Wenn ich nicht sagen kann: ‚ich bin gelöst', oder: ‚ich werde gelöst werden', so kann vorerst mein schönstes Glück zunichte werden, und meine Ehre muss einen Makel erhalten. Ich darf Ihnen nicht erst sagen, dass ich mit Schmerzen auf Ihre Rückantwort harre. Dass Sie tun, was möglich ist, Sie edler, himmlischer Mann und mein Freund (welches letztere mein höchster Stolz ist), das wusste ich längst. Im unglücklichsten Fall kann mich Ihr Bedauern und die Fortdauer Ihrer Freundschaft am ersten und am meisten aufrichten. Ihr Sie innig liebender C. Meyer.»[225]

In der Bedrängnis seines Freundes streckte Wessenberg seine Fühler vorsichtig in Richtung Nuntiatur aus, wenn er diese auch aus verständlichen Gründen lieber aus dem Spiel gelassen hätte. Kommissar Müller sollte den Generalauditor der Nuntiatur, Giuseppe Cherubini[226], ohne Meyer zu erwähnen, beiläufig fragen, ob in einem derartigen Fall nicht allein der Bischof mit Zuzug des Ordensoberen zuständig sei.[227] Den Abt Glutz machte der Generalvikar unter Hinweis auf die Constitutio Benedicti XIV erneut auf seine Aufgabe als coniudex in causa aufmerksam, deutete aber gleichzeitig mit höflicher Bestimmtheit an, dass er nötigenfalls auf seine Mitwirkung verzichten und einen eigenen defensor validitatis ernennen werde.[228]

Die Nuntiatur wollte die Sache offensichtlich an sich ziehen. Obwohl Wessenberg diesen Weg seinem Kommissar gegenüber als ordnungswidrig bezeichnete, musste er nachgeben, um der Heirat Meyers nicht die letzte Chance zu nehmen. Privat bat er Thaddäus Müller, seinem Freund nach Kräften behilflich zu sein. Offiziell verhielt er sich der Nuntiatur gegenüber so, als ob er selbst noch nichts unternommen hätte und empfahl «den ergebensten Bittsteller ... in höchstmöglicher Weise». Für gründliche und schnelle Erledigung setzte sich auch der St.Galler Regierungsrat Zollikofer ein. Zur Deckung der Aufwendungen offerierte er sich selbst und den Kanton als Bürgen.[229]

Obwohl Cherubini die Angelegenheit speditiv an die Hand nahm und Hoffnungen machte, erlitt Meyer seine erste grosse Enttäuschung, die er Ende September 1807 Wessenberg anvertraute: «Mit Johanna Morel ist der verzögerten und ungewissen Annullation wegen der Bruch erfolgt. Es ist umso nötiger, dass ich das innere Leben umso kräftiger entfalte, je mehr

bischöflichen Kanzlei in Konstanz erstellte Kopie eines Briefes des Kommissars Glutz an das bischöfliche Ordinariat Konstanz, Schönenwerd, 12. 11. 1806.

225 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 6. 5. 1807.

226 Helvetia Sacra Abt. 1 Bd. 1, S. 55.

227 StALU, Akten 29/19 D, Brief Wessenbergs an Thaddäus Müller, Konstanz, 17. 5. 1807.

228 Stadtarchiv Konstanz, Konzept eines Briefs Wessenbergs an Glutz, Konstanz, 22. 7. 1807, Wessenberg Briefnachlass Nr. 816.

229 StALU, Akten 29/19 D, Brief Wessenbergs an Thaddäus Müller, Konstanz, 18. 9. 1807; Konzept eines Briefs Wessenbergs an die Nuntiatur, Konstanz, 21. 9. 1807, Stadtarchiv Konstanz, Wessenberg Briefnachlass Nr. 2710/830 V.; Akten der Nuntiatur: Briefe Thaddäus Müllers an Cherubini, Luzern, 13. 9. 1807, und Zollikofers an Cherubini, St.Gallen, 26. 9. 1807.

das äussere zerstörend auf mich eindringt. Das Bewusstsein Ihrer freundlichen Zuneigung ist Balsam für mein vielfach zerrissenes Herz.»[230]

Entgegen allen Erwartungen stärkte dieser Rückschlag Meyers Energie noch. Als Cherubini das bis jetzt magere Beweismaterial als ungenügend bezeichnete, liess er es durch Wessenberg sofort ergänzen.[231] Die Ernüchterung folgte bereits zwei Monate später. Im November 1807 klagte er Wessenberg: «Meine Klosterangelegenheit ist unter Mörderhände gefallen. Ich bin verloren, wenn Sie kein anderes Mittel kennen als den Weg durch Auditor und Nuntius. Sollte ich denn unmöglich durch Seine Eminenz Fürstprimas (Dalberg) erledigt werden können, da es doch nur heimtückische Bosheit ist, die meine gegründeten Ansprüche vereitelt.»[232]

Den einmal beschrittenen Weg konnte Meyer nicht nach Belieben wieder verlassen. Immerhin bemühte sich der streng rechtlich denkende Cherubini im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Angelegenheit Meyers. Aus eigenem Antrieb begab er sich nach St.Urban, um von dort die für ein Annullierungsverfahren notwendige Stellungnahme des Abts zu erhalten. Glutz liess es wiederum bei einer allgemeinen Empfehlung bewenden. Weil auch von Konstanz kein entsprechendes Aktenstück vorlag, teilte der Generalauditor Meyer auf seine dringliche Anfrage vom 15. Dezember 1807 mit, mangels dieser beiden von der Constitutio Benedicti XIV geforderten Stellungnahmen könne das Nuntiaturgericht kein Urteil fällen. Der Nuntius habe deshalb einen andern Weg eingeschlagen und das Gesuch mit einem langen, befürwortenden Begleitschreiben nach Rom gesandt.[233]

Die Antwort Roms war hart. Kardinal Antonelli warf Meyer schon im Ingress vor, er sei nicht nur vom Ordensleben und vom Glauben abgefallen, sondern habe sich auch in jede Art von Delikten verstrickt. Die Angelegenheit sei vom Heiligen Officium geprüft und unter Zustimmung Seiner Heiligkeit dahingehend entschieden worden, dass Meyer, wenn er die Nichtigkeit seiner Gelübde begründen könne, die Prozedur dem Nuntius einzureichen habe, der sie unter Berücksichtigung der Constitutio Benedicti XIV – si datam – und unter Mithilfe eines defensor validitatis zu beurteilen und an den Heiligen Stuhl weiterzuleiten habe. Aus dem Übermass väterlicher Güte gewähre der Heilige Vater dem Nuntius zudem die Vollmacht, Meyer unter Wahrung des Gelübdes der Keuschheit und auch der andern zwei, der Armut und des Gehorsams, soweit sie mit dem Weltstand vereinbar seien, zu säkularisieren. Unerschütterlich sei Seine Heiligkeit einzig im Gewähren der Dispens vom Gelübde der Keuschheit zwecks Eingehung einer gültigen Ehe gewesen. Dies nicht nur, weil solche Dispensen sehr selten seien und dabei immer die Frage des öffentlichen Nutzens eine Rolle spiele, sondern viel mehr noch, weil sich im gegenwärtigen Fall kein anderer Grund für die Gewährung der Dispens finden lasse als die Hartnäckigkeit und Unverbesserlichkeit Meyers. Die päpstliche Freigebigkeit, die er missbrauchen würde, gäbe allen guten Katholiken

230 Akten der Nuntiatur, Brief Meyers an Cherubini, St.Gallen, 26. 9. 1807; Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 26. 9. 1807. – Kurz nach Meyers Tod im Januar 1813 heiratete Johanna Morel seinen Freund Müller-Friedberg-Sohn.

231 Der Begleitbrief des Kommissars Glutz, der die Eltern Meyers in Luterbach einvernommen hatte, musste wegen seines hohen Beweiswerts unter Auslassung einer unpassenden Stelle vom bischöflichen Ordinariat kopiert werden. – Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 26. 9. 1807. Vgl. S. 78 Anm. 224.

232 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 21. 11. 1807; StALU, Akten 29/19 D, Brief Wessenbergs an Thaddäus Müller, Konstanz, 5. 10. 1807; Akten der Nuntiatur: Briefe Cherubinis an Meyer und Zollikofer, Luzern, 30. 9. 1807, und Thaddäus Müllers an Cherubini, Luzern, 6. 10. 1807.

233 Akten der Nuntiatur: Briefe Glutz' an Cherubini, St.Urban, 9. 12. 1807, Meyers an Cherubini, St.Gallen, 12. 12. 1807, und Cherubinis an Meyer, Luzern, 15. 12. 1807.

Anlass zum Ärgernis, da sie die Hartnäckigkeit eines im Irrtum versteiften Sünders belohnt sähen.[234]

Auf diesen Brief sandte der Nuntius Meyer am 19. März 1808 das decretum saecularisationis zu, in dem ihm gestattet wurde, weiterhin in der Welt zu leben, jedes ehrenhafte öffentliche oder private Amt anzunehmen und auch die Früchte daraus zu ziehen. Einzig das Gelübde der Keuschheit blieb unangetastet.[235] Die Erwartungen Meyers waren dadurch keineswegs erfüllt. Obwohl er das vernichtende Schreiben Antonellis nicht zu Gesicht bekam, konnte er kaum mehr übersehen, dass seine Aussichten nicht günstig standen. Trotzdem fand er die Kraft, das Verfahren fortzuführen.

Das psychische Hoch Meyers im Frühling 1808 hängt wesentlich damit zusammen. Von seiner gescheiterten Verlobung hatte er Distanz gewonnen. «Die Gedanken ans Heiraten sind alle weg. Den Wissenschaften und dem gemeinen Wesen zu leben, habe ich beschlossen, lesend, schreibend und auch reisend mich am meisten zu freuen. Was hemmt den Aufflug mehr als frühe Heirat. Fallen auch die Nahrungssorgen durch Reichtum weg; da sind Kinder, Basen, Tanten usw. ... Man ist fast auf einem Fleck, wahrhaft glaebae adscriptus.» Nach Beendigung des Polizeikodexes plante er wieder Abhandlungen «privat- und staatsrechtlichen Inhalts».[236] Für seine wegen «dummen Verstandesarbeiten» und in der «Isoliertheit von Herzen» vertrocknete Seele glaubte er durch die Ankunft von Freunden wieder «oleum» zu bekommen.[237]

In der Gesellschaft seiner Schwester und der Wiener Freundin Madame von Meyenstern-Perez, die den ganzen Sommer in St.Gallen weilte, vergass er monatelang seine Sorgen. Zum erstenmal seit der Wiener und Landshuter Zeit hatte er in der gebildeten Dame wieder einen anregenden Diskussionspartner gefunden. Der Kreis um die St.Galler Pietistin Anna Schlatter-Bernet wurde in die Gespräche miteinbezogen.[238] Das Trio reiste zu Wessenberg nach Konstanz[239] und wurde im Herbst von Sailer besucht. Moritz Meyer, unterdessen zum ersten katholischen Pfarrer Zürichs avanciert, kommentierte Wessenberg laufend die Ereignisse.[240] Seine Begeisterung konnte er kaum noch zügeln: «In St.Gallen habe ich vorige Woche bisher unerlebte Freuden genossen. Die Edle von Meyenstern-Perez hat mir ... neuen Eifer für meine Berufspflichten eingeflösst. Sie hat Stollbergs und Sailers Werke in ihrem Kopf und Herz, hörte die Erklärungen Baaders in München, war persönliche Freundin Ihres unvergesslichen Winkelhofers, korrespondiert mit Ihrem Freund Konrad Schmid in Augsburg ... und mit andern Freunden Sailers. Sie übertrifft unsern Konrad an Weisheit und Tugend, wie er gern gesteht. Sie wird von den gebildetsten Frauenzimmern in St.Gallen wie angebetet, vorzüglich von den Familien Merz und Bernet, mit denen Sailer korrespondiert.[241]

Unter diesen guten persönlichen Voraussetzungen führte Meyer den Kampf weiter. Kaum hatte er von der Säkularisierung erfahren, verlangten er und der Regierungsrat Zollikofer erneut die Annullierung der Gelübde.[242] Meyer war der Ansicht, wenn die Eltern beim

234 Akten der Nuntiatur, Brief Kardinal Antonellis an die Nuntiatur, Rom, 20. 2. 1808.
235 Nachlass Meyer, von der Nuntiatur ausgestellte Säkularisierungsurkunde, Luzern, 19. 3. 1808.
236 Die Pläne kamen nicht zur Ausführung.
237 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 26. 3. 1808.
238 Anna Schlatter-Bernet, 1773–1826, bekannt durch ihre pietistischen Schriften und den Briefwechsel mit Persönlichkeiten wie Lavater, Gessner, Sailer. – HBLS VI, S. 193; SEITZ, S. 2 f., 19; STÜCKELBERGER III, S. 237; F. M. ZAHN, Anna Schlatter-Bernet, Leben und Briefe an ihre Kinder, 1. Bd., Elberfeld o. J., S. L, LVII, LXI.
239 Briefe Wessenbergs an Moritz Meyer, Konstanz, 26. 10. 1808.
240 Briefe Moritz Meyers an Wessenberg, Zürich, 29. 12. 1807, 1. 5. und 22. 5. 1808.
241 Briefe Moritz Meyers an Wessenberg, Zürich, 28. 8. 1808.
242 Akten der Nuntiatur, Briefe Meyers und Zollikofers an Cherubini, St.Gallen, 15. 3. 1808.

zweiten Verhör die richtigen Antworten gäben, wären die Erfolgschancen günstig. Auch könne die entspannte Stimmung in der Nuntiatur nach der Beilegung der Differenzen mit der Luzerner Regierung von Nutzen sein.[243] Selbst Wessenberg glaubte nicht mehr an grosse Hindernisse: «Der Zeitgeist wird doch auch nicht ohne allen Einfluss bleiben.»[244] Die Nuntiatur war zur Kooperation bereit[245], erhielt aber von Rom einen ablehnenden Wink. Offenbar auf einen erneuten Vorstoss des Nuntius wiederholte Antonelli in einem Schreiben vom 23. April 1808 seine Argumentation mit Eindringlichkeit.[246]

Der Prozessstoff wurde diesmal mit bedeutend grösserer Umsicht vorbereitet als unter Wessenbergs Regie. Die Einvernahme des Hauslehrers Eder ergab deutliche Hinweise, dass vor allem die Mutter Konrad trotz seines Widerwillens gegen das Mönchsleben mit der Drohung, ihn sonst aus dem Haus auszuschliessen, ins Kloster gezwungen habe.[247] Die Mutter selbst bestätigte Eders Aussagen bei ihrer zweiten Einvernahme. Sie habe es vorgezogen, dass Konrad ins Jenseits gelange, als ihn im Diesseits nach seinem Willen leben zu lassen. Bei der Statuswahl habe er keine Freiheit gehabt.[248]

Aus unbekannten Gründen verzögerte sich das Verfahren wieder um mehrere Monate. Es brauchte einen weiteren Vorstoss des entmutigten Meyer an Cherubini, ihm doch zu eröffnen, was für Hoffnungen er noch haben dürfe, bis dieser ihm am 11. Februar 1809 endlich reinen Wein einschenkte. Die Kenntnis der Haltung Roms liess Meyers Unsicherheit in Pessimismus umschlagen.[249]

Die von der Nuntiatur möglicherweise erhoffte Resignation trat nicht ein. Als die Besetzung des Lehrstuhls für Philosophie in die Nähe rückte, fürchtete Meyer um dieses Amt und verlangte über Thaddäus Müller, dass der Prozess, ob für oder gegen ihn, endlich durch ein definitives Urteil beendet werde.[250] Cherubini entschuldigte die Verzögerungen recht fadenscheinig mit der Behinderung des Verkehrs nach Rom.[251] Mehr als ein Jahr nach den ersten Befragungen wurden am 22. September 1809 endlich auch der Novizenmeister Pius Kopp und Meyer selbst einvernommen. Meyers Aussage brachte nichts Neues. Er wiederholte, dass er aus Furcht vor den Sanktionen der Eltern ins Kloster eingetreten sei, während des Noviziats keine Berufung gehabt habe und bei der Profess verwirrt und unfähig gewesen sei, die Bedeutung des Akts zu erfassen. Kopp bestätigte die Unsicherheit und Ängstlichkeit Meyers über den zukünftigen Stand, behauptete aber, er habe schliesslich die Vokation erklärt.[252]

Nach diesen letzten Einvernahmen war der Prozessstoff endlich beisammen. Johann Jakob Widmer[253], der Meyer von der Nuntiatur zugewiesene Advokat[254], verfasste im

243 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 26. 3. 1808.
244 StALU, Akten 29/19 D, Brief Wessenbergs an Thaddäus Müller, Konstanz, 28. 3. 1808.
245 Stadtarchiv Konstanz, Wessenberg Briefnachlass Nr. 1695, Brief Thaddäus Müllers an Wessenberg, Luzern, 21. 3. 1808. – Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 26. 3. 1808: «Präsident Zollikofer erhielt die bündigsten Zustimmungen, dass die Nuntiatur sich kräftigst zur gänzlichen Erledigung meines Geschäfts verwenden werde.»
246 Akten der Nuntiatur, Brief Kardinal Antonellis an die Nuntiatur, Rom, 23. 4. 1808. – Kernsatz: «Sein (Meyers) Abfall vom Ordensleben und vom Glauben macht ihn irgendeiner Gunst von seiten des Apostolischen Stuhls unwürdig.»
247 Akten der Nuntiatur, Einvernahme Eders, Luzern, 2. 7. 1808.
248 Akten der Nuntiatur, Einvernahme Anna Maria Feigels, Luzern, 25. 8. 1808.
249 Akten der Nuntiatur, Briefe Meyers an Cherubini, St.Gallen, 7. 2. und 17. 2. 1809.
250 Akten der Nuntiatur, Brief Thaddäus Müllers an Cherubini, Luzern, 27. 5. 1809.
251 Akten der Nuntiatur, Brief Cherubinis an Müller-Friedberg-Vater, Luzern, 18. 7. 1809.
252 Akten der Nuntiatur, Einvernahmen Konrad Meyers und Pius Kopps, Luzern, 22. 9. 1809.
253 Johannes Jakob Widmer, Mitglied der Luzerner Verwaltungskammer 1798, der Regierungskommission 1802, Regierungsrat 1814, gestorben 1819. – HBLS VII, S. 514.
254 Akten der Nuntiatur, Erklärung Meyers, St.Gallen, 5. 10. 1810.

November 1809 eine 13 Seiten starke Eingabe an den Papst, in der er den Sachverhalt minuziös darstellte, die rechtliche Lage nach der Constitutio Benedicti XIV umfassend würdigte und seinen Klienten zusätzlich mit einer langen Reihe von Rotaentscheidungen und Sätzen aus der Lehre Thomas von Aquins absicherte. Die Hauptrichtung seiner Argumentation ging dahin, dass Konrad die Gelübde unter schwerer und ungerechter Furcht[255] abgelegt habe, und dass ihm bei der Ablegung der Gelübde der Wille, die Freiheit und jede gesunde Überlegung abgegangen sei.[256]

Zum gleichen Schluss kam der ebenfalls von der Nuntiatur bestellte defensor validitatis F. Xaver Krauer, Domherr zu Beromünster. Ihm erschien es klarer als die Sonne am Mittag, dass der Novize eine starke Abneigung sowohl gegen Theologie und Priesterleben als auch in vermehrtem Masse gegen den Mönchsstand hatte, dass er die Gelübde nur unter dem Druck der Furcht vor der Ausstossung durch die Eltern ablegte und bei der Ablegung nicht bei vollen geistigen Kräften war. Die Profess Meyers sei deshalb null und nichtig.[257]

Mit diesen beiden gewichtigen Würdigungen versehen gingen die Akten Ende 1809 nach Rom, obwohl nach den Anweisungen Antonellis der Nuntius einen Vorentscheid hätte fällen sollen.

Rom nahm sich Zeit. Nach fünf Monaten fragte Meyer in Luzern zaghaft an. Wohl sei der Schiffbruch sichtbar. Die Ungewissheit könne er aber noch schwerer ertragen als jede noch so geartete Antwort.[258] Eine Reaktion erfolgte nicht. Meyer blieb nur noch eines: die Benützung seiner guten Beziehungen zur St.Galler Regierung, über die der Landammann der Schweiz, General Niklaus Rudolf von Wattenwyl[259], als Vermittler eingeschaltet werden konnte.[260] Auf seinen Druck gab Rom nach, keineswegs aber durch Fällung eines Urteils, sondern im Sinne kafkaesker Unerreichbarkeit des Gesetzes. Nach mehr als zehnjähriger Dauer des Verfahrens forderte der Vertreter Roms, der Bischof von Savona, nichts Geringeres als die erneute Überprüfung und Ergänzung der Akten. Zwei theologisch und kanonistisch geschulte Experten sollten Bittsteller, defensor validitatis und allfällige Zeugen erneut anhören und zuhanden des Nuntius ein Gutachten einreichen, aufgrund dessen Konsultativvotum Seine Heiligkeit zur Fällung eines endgültigen Urteils schreiten könne.[261]

Meyer gab immer noch nicht auf. Schriftlich erklärte er vor seinem Anwalt, er werde jetzt und in aller Zukunft auf seinem Standpunkt beharren.[262] Widmer verfasste im November 1810 eine zweite, fast ebenso umfangreiche Eingabe.[263] Die beiden Gutachter, der Luzerner

255 Metus gravis et iniustus. Ihre Voraussetzungen sind:
- dass das gefürchtete Übel schwer sei,
- dass, wer sich fürchtet, mit Grund glaubt, dass jenes Übel ihn bedrohe,
- dass der Furchteinflössende fähig ist, die Drohung wahrzumachen,
- dass der Furchteinflössende die Drohung auszuführen pflegt,
- dass der Fürchtende dem Übel nicht leicht begegnen kann.

256 Akten der Nuntiatur, Eingabe Widmers an den Papst, Luzern, 22. 11. 1809.

257 Akten der Nuntiatur, Stellungnahme des defensor validitatis Xaver Krauer, Beromünster, nicht datiert. – «Hisce omnibus non leviter consideratis ... censeo ... votum ... Conradi Meyer prorsus nullius esse valoris.»

258 Akten der Nuntiatur, Brief Meyers an die Nuntiatur, St.Gallen, 25. 5. 1810.

259 Niklaus Rudolf von Wattenwyl, 1760–1832, Landammann der Schweiz 1804 und 1810, General 1805 und 1813, verschiedene Male Berner Schultheiss und Vorsitzender der Tagsatzung. – HBLS VII, S. 431.

260 Akten der Nuntiatur, Brief Wattenwyls an den Papst, Bern, 20. 7. 1810.

261 Akten der Nuntiatur, Brief des Bischofs von Savona an Wattenwyl, Savona, 10. 9. 1810.

262 Akten der Nuntiatur, Erklärung Meyers, St.Gallen, 5. 10. 1810.

263 Akten der Nuntiatur, Eingabe Widmers an den Papst, Luzern, 15. 11. 1810.

Franziskaner Ferdinand Zingg[264] und der Kapuziner P. Synesius Ottiger[265] kamen zu keinem anderen Schluss als vor ihnen der defensor validitatis Krauer.[266]

Der Fortgang des Prozesses ist unbekannt. Fest steht einzig, dass Meyer nichts mehr unternahm, da ihm die Kraft dazu fehlte. Unterdessen brach nämlich, abgesehen von einem einzigen Lichtblick, der durch seinen Bruder Moritz Meyer oder Wessenberg vermittelten Mitgliedschaft der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft[267], in der er 1811 zusammen mit Antistes Scherrer und dem Pfarrer Jakob Wartmann den Kanton St.Gallen vertrat[268], mit dem aufgeklärten Zürich und erneut mit Wessenberg und seinen Anhängern in der Schweiz zusammentraf, auf der ganzen Linie das Unglück über ihn herein. Er vereinsamte zusehends und erhielt in St.Gallen keine zusagende Arbeit mehr. Die Bibliothek war unerreichbar, der Lehrstuhl für Philosophie verloren, die Kodifikationsarbeiten hatten ein unrühmliches Ende gefunden. So beugte er sich denn der feindlichen Umwelt und ging nach zehnjähriger Abwesenheit im August 1811 erst 31jährig ins Kloster zurück, von St.Gallen unverstanden, aber in Ehren entlassen:

«Herr Conrad Meyer, Kantons-Archivar, Besorger der Stiftsbibliothek und Mitglied des engern Ausschusses des Erziehungs-Raths, hat seine wohlbesoldete, bequeme, keiner nützlichen Thätigkeit verschlossene Stelle, er hat eine noch unerschöpfte Fundgrube litterarischer Schätze und ein Land verlassen, das ihm sein Bürgerrecht gegeben hat, ihn liebte und schätzte. Er kehrt in die berühmte Abtey St.Urban zurück, deren Ordenskleid er vor zehn Jahren abgelegt hat, als ihm auf höhere Veranlassung die Weihe schöner Bildung in Wien winkte. Heil dem vielseitigen Wanderer in diesem Erdenleben, es mögen ihn dann Verheissungen eines noch schönern Wirkungskreises oder übernatürliche Motive hingezogen haben!

264 Ferdinand Zingg, 1756–1826, Franziskaner, Guardian, bekannt durch eine Geschichte der Strassburger Franziskaner-Provinz. – HBLS VII, S. 665.

265 Synesius Ottiger, 1756–1823, 1808–1811 Guardian des Kapuzinerklosters Luzern. – Helvetia Sacra Abt. 5 Bd. 2, 1. Teil, S. 370.

266 Akten der Nuntiatur, Gutachten Ferdinand Zinggs, Luzern, 29. 11. 1810, und Synesius Ottigers, ohne Ort und Datum. – Die Betrachtungen Zinggs sind recht ausführlich und gehen neben der für die Gültigkeit der Profess notwendigen Freiheit und dem aufrichtigen Willen auch auf das «melius bonum», das bessere Gut, ein. Für Konrad Meyer sei der jungfräuliche Stand im Gegensatz zum Ehestand nicht das melius bonum gewesen. Die moralische Unmöglichkeit bewirke nach einem theologischen und kanonischen Prinzip die Ungültigkeit der Profess. Die Schlussfolgerung lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: «His omnibus coram Deo et conscientia mea mature ponderatis professionem D. Conradi Meyer prorsus invalidam ac omnino nullam esse censeo.»

267 Die vom Zürcher Stadtarzt und Präsidenten der Zürcher Hilfsgesellschaft Hans Kaspar Hirzel 1810 gegründete schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hatte ihren Boden im aufgeklärten Zürich und fand vor allem bei der reformerisch eingestellten Geistlichkeit Anklang. In der ersten Zeit war der Gesellschaftszweck, die kantonalen gemeinnützigen Institutionen kennenzulernen. Die Informationssitzungen fanden jährlich einmal in Zürich statt. – O. Hunziker / R. Wachter, Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1910; Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich, jeweils im Berichtsjahr; ADB XII, S. 488–490 (Hirzel); HBLS III, S. 430 f. und IV, S. 235 (Hirzel).

268 Peter Scheitlin, Johann Jakob Scherrer und Georg Kaspar Scherrer, St.Gallen 1822, S. 163 f.; Wessenberg, Konrad Meyer; Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1811, S. 33 und 60. – Meyer nahm nur an der Jahresversammlung von 1811 teil, in der er sich nicht besonders hervortat. Trotzdem würdigte ihn die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft 1813 eines Nachrufs (Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1813, S. 5 f. und 115) und druckte Wessenbergs Kurzbiographie ab (Der gemeinnützige Schweizer, 1. Bd., Zürich 1813, S. 193 ff.).

Kannst du: so sey ein nährender Palmbaum; kannst du es nicht seyn: werd' ein Cypressenbaum, ruhig, erhaben und frey.»[269]

Konrad Meyer war zweifellos ein sehr religiöser Mensch.[270] Trotzdem ist dieser Schritt nach dem jahrelangen Kampf schwer verständlich. Auf eine Deutung muss verzichtet werden. Mit dem Vorbehalt, dass er das Klosterleben keineswegs zeitlebens als Ideal vor Augen hatte, kann stellvertretend auf Wessenberg verwiesen werden, der als sein engster Vertrauter Meyer in jenem Zeitpunkt sicher am besten kannte:

«Ein Ideal von einem gottseligen und gemeinnützigen Klosterleben schwebte ihm beständig vor der Seele gleichsam als die von Jugend auf auserwählte Gefährtin auf seiner Wanderung nach der Urquelle des Wahren, Guten und Schönen. Das Verlangen nach diesem Ideal seines Herzens wuchs, je mehr er die Welt kennen lernte, je mehr die Feigenblätter, der Firniss und die Glanzwolken vor seinen Augen verschwanden, womit die Eitelkeit und Thorheit ihre Scham und ihre Erbärmlichkeiten zu beschönigen beflissen sind. Er sah und fühlte, wie selten die Absichten lauter sind; welch grosser Abstand zwischen Worten und Sachen Statt finde; wie wenige aufrichtige, warme und treue Freunde die Sache Gottes und der Menschheit in der Welt habe, in welcher der Egoismus das Regiment führt, der den Krieg aller wider alle, den Erzfeind der Ordnung und des Friedens erzeugt. Bey solcher Erfahrung wurde in ihm die Sehnsucht nach dem ihm stets werth gebliebenen St.Urban immer lebhafter, und alle Vorstellungen seiner Freunde vermochten nicht, ihn von dem Entschluss zur Rückkehr in diese Einsamkeit abwendig zu machen.»[271,272]

Als St.Urbaner Mönch liess Konrad Meyer den Nuntius im November 1811 wissen, dass er gern und willig übernommen, was er früher als ein einem Unwilligen auferlegtes Joch verabscheut habe.[273]

8. Kapitel: Das letzte Lebensjahr

Obwohl Wessenberg sich in Meyer einfühlen konnte, missbilligte er seinen Entschluss genauso wie die St.Galler Freunde.[1] Es sei «nicht vernünftig, seinen rühmlichen Standpunkt zu verlassen, um sich in eine Gesellschaft zu begeben, zu deren Erhaltung von keiner Seite nichts getan werde», bekannte er offen vor Mitbrüdern Konrad Meyers.[2]

269 Erzähler 1811, Nr. 34, S. 155. – Protokolle des Kleinen Rats des Kantons St.Gallen, 1811, 3. Quartal, XXXIV, 13. August, S. 137; WESSENBERG, Konrad Meyer.

270 «Ich bin nun wieder, wo ich ausgegangen bin. Ich bin mit Bewusstsein des entgegengesetzten Irrwahns und der Unzulänglichkeit der natürlichen Vernunft ein Christ geworden.» – Briefe an Johannes von Müller, München, 16. 3. 1805.
«... so fühle ich entgegen den Wert dessen, dass ich ein Christ bin ... Ich fühle endlich die Wichtigkeit der Hauptlehre des Christentums: alles ist vergänglich und stirbt, was Leib ist; alles, was äusseres Kunstwerk ist, sei es politisches, literarisches etc. ... Mache dich selbst zum Kunstwerke, denn der Geist und seine inwendige Saat allein ist ewig.» – Briefe an Johannes von Müller, St.Gallen, 13. 1. 1806.

271 WESSENBERG, Konrad Meyer.

272 Der Rat, den Wessenberg seinem Freund erteilt hätte, wäre allerdings ein anderer gewesen. – Vgl. unten und Briefe Gillis, Herdern, 7. 1. 1812.

273 Akten der Nuntiatur, Brief Meyers an den Nuntius, St.Urban, 14. 11. 1811.

1 Erzähler 1811, Nr. 34, S. 155, 1813, Nr. 2, S. 10.

2 Briefe Gillis, Herdern, 7. 1. 1812.

Der Zustand des Klosters war tatsächlich kaum besser als zur Zeit des Austritts Meyers. Der von der Luzerner Regierung 1809 wegen der Rechnungsaffäre gestürzte Abt Ambrosius Glutz setzte seinen Widerstand jenseits der Grenze im solothurnischen Wolfwyl fort. Zur Wahl eines Interimsoberen war er erst nach längerem Zögern bereit. Von freiwilligem Rücktritt durfte ihm keiner sprechen. Die aus Friedrich Pfluger, Emeric Mahler und Laurenz Frener zusammengesetzte provisorische Verwaltungskommission hatte einen schweren Stand.[3]

Von Meyer wäre eine Stellungnahme zugunsten der Partei Wessenbergs gegen Abt und Nuntiatur zu erwarten gewesen. Genau das Gegenteil geschah. Sein engster Vertrauter wurde ausgerechnet der ehemalige Widersacher Glutz. In der «natürlichen Theologie» blieb er seinen Lehrmeistern Sailer und Wessenberg zwar noch treu. Wie sie stellte er vor allem auf die Bibel und die Kirchenväter ab. Seine letzte Schrift, die «theologischen Sätze», widmete er aber seinem Abt. Da dieser nicht zu den katholischen Reformern gehörte, beruhigte ihn Meyer im Begleitbrief: «Besorgen Sie darum nicht, dass ich der natürlichen Theologie zu viel einräume. Ich hoffe aus ihr selbst in einem folgenden Hefte, so ich Ihren Beifall habe, und Gott mir Leben und Gesundheit erhält, die Notwendigkeit und Wirklichkeit der Offenbarung befriedigend ableiten zu können.»[4,5]

Die Umkehr Meyers war vollständig, der letzte Widerstand gebrochen. «Mit aller Kindesresignation und mit der Zuversicht, dass Sie wohl längst und besser bedacht haben, was zu meinem Wohle dient», bat er, der sich zeitlebens gegen das Studium der Theologie und den Priesterberuf gesträubt hatte, den Prälaten im Februar 1812 um die Erteilung der «geistlichen Weihe».[6]

Bereits zu diesem Zeitpunkt war Meyer schwer krank. Der Fortschritt der Krankheit setzte seinen Plänen ein Ende. Worunter er gelitten hat, kann kaum mehr festgestellt werden. Möglich ist nur die Aufzählung von Symptomen wie rheumatoide Schmerzen, Lähmungserscheinungen, Muskelschwund und geschwollene Gelenke, dazu schubweises Fieber.[7] Polyarthritis wäre denkbar. Ebensogut kann Meyer aber auch eine andere Krankheit gehabt haben. Sein Allgemeinzustand verschlechterte sich jedenfalls im Frühling 1812 derart schnell, dass ihn der besorgte Friedrich Pfluger Ende April zur Kur in die Statthalterei Herdern[8] schickte.

Günstiger hätte es Meyer kaum treffen können. Wenn er irgendwo gesund werden konnte, dann dort. Im kleinen ging es in Herdern nämlich vergleichbar zu wie im vorrevolutionären St.Urban, nur dass Meyer im Gegensatz zu seiner Novizenzeit jetzt zu den Privilegierten gehörte. Zwei Konventualen residierten im Schloss. Pius Kopp, der ehemalige Novizenmeister, konnte sich voll um den Kranken kümmern; Leodegar Gilli[9], der Statthalter, verwaltete den umfangreichen Güterkomplex. Die Statthalterei, die mehr als 800 Jucharten Ackerland, Wiesen, Rebgelände und Wald umfasste, wurde von nicht weniger als 51 Personen bearbeitet. Dem Schlosshaushalt der Patres standen allein acht Angestellte zur Verfügung. Gilli führte ein offenes Haus. Die Dorfhonoratioren – Pfarrer, Doktor und Wirt – waren

3 Vgl. S. 77; WICKI, S. 161.
4 Nachlass Meyer, Brief Meyers an Glutz, St.Urban, 24. 2. 1812.
5 Die «theologischen Sätze» wurden von Glutz eifersüchtig bewacht. Weder gab er sie Moritz Meyer, noch Pfluger, noch Wessenberg heraus. In seinem Nachlass sind sie nicht zu finden. – Universitätsbibliothek Heidelberg, Brief Friedrich Pflugers an Wessenberg, St.Urban, 12. 5. 1813, Heid. Hs. 677, Blatt 158.
6 Nachlass Meyer, Brief Meyers an Glutz, St.Urban, 24. 2. 1812.
7 Briefe Gillis, Herdern, 10. 7. und 1. (?)8. 1812; WESSENBERG, Konrad Meyer.
8 Im Zuge der Gegenreformation hatte das Kloster St.Urban die Herrschaft Herdern und weitere thurgauische Güter erworben. – HBLS IV, S. 190; WÄLLI, S. 168; WICKI, S. 185.
9 1753–1832.

Dauergäste an der herrschaftlichen Tafel.[10] Zu den materiellen Annehmlichkeiten und der intensiven Betreuung durch Kopp, Gilli[11] und den Arzt Dr. Christian Peter[12] kamen als positive Faktoren für die Gesundung der gemächliche Lebensstil und das milde Klima des Seerückens hinzu.

Tatsächlich erholte sich Meyer ziemlich schnell.[13] Sobald er sich aber wieder in seine theologische Forschungsarbeit stürzte, stellten sich Rückfälle ein, und er wurde wieder bettlägerig. Im August reichte seine Kraft nur noch zu einem täglichen Tarockspiel mit dem Statthalter.[14] Sein Lebenswille war gebrochen, der Abbau zu weit fortgeschritten. Reserven hatte er keine mehr. Ein heftiges Fieber, das ihn an Weihnachten 1812 befiel, überstand er nicht. Am Neujahrstag 1813 teilten ihm Dr. Peter und Pius Kopp schonungsvoll mit, dass keine Hoffnung mehr bestehe. Mit Fassung trug er sein Schicksal. Am 6. Januar 1813 starb er, noch nicht 33jährig.[15,16]

Die Reaktion auf seinen Tod war nicht gross. Nur die treuesten Freunde veröffentlichten etwas. Müller-Friedberg-Sohn würdigte ihn im «Erzähler»[17], Wessenberg verfasste eine Kurzbiographie.[18,19] Seine Schrift gipfelt im Versuch einer Charakterdarstellung in Gedichtform:

«Ihn rief die Welt, – Er floh die Welt,
Und nahte demuthvoll dem Heiligthume.
Der Preis, um den er wie ein Held
Den Kampf bestand, war eine Himmelsblume.
Mit ihr von Seraphshand geschmückt die Brust,
Belächelt er der Erde Tand und Lust.»[20]

Müller-Friedberg-Sohn erklärte sich in seiner ebenfalls im «Erzähler» eingerückten Rezension[21] mit dem Generalvikar wohl einverstanden; sein Artikel birgt aber kaum verschleiert scharfe Kritik an der ablehnenden Haltung St.Gallens seinem Freund gegenüber:

10 Wegen Gillis verschwenderischer Lebensführung geriet die Statthalterei in zunehmende Verschuldung. – WÄLLI, S. 277 f., 283 f., 291, 293 f.; WICKI, S. 185–188.
11 In den Briefen Gillis an den Ökonomen Pfluger ist oft von Meyer mehr die Rede als von andern Dingen.
12 Dr. med. Christian Peter, von Stein am Rhein, 1763 Doktorat in Tübingen, 1766 Garnisonsarzt auf Hohentwiel, ab 1769 Arzt in Oehningen, Stadtschreiber in Stein am Rhein bis Februar 1813. – Mitteilung des Stadtarchivars von Stein am Rhein vom 6. 12. 72; Stadtarchiv Stein am Rhein, Ratsprotokoll vom 16. 2. 1813; WESSENBERG, Konrad Meyer.
13 Briefe Gillis, Herdern, 29. 4. und 10. 7. 1812.
14 «Abends fünf Uhr bis sechs Uhr machen wir eine Partie Taro. Der liebe Konrad manipuliert mit Kopf und Hand den Bateleur und den Monde (die beiden Hauptkarten des Tarocks) meisterlich.» – Briefe Gillis, Herdern, 1. (?)8. 1812.
15 Briefe Gillis, Herdern, 1. 1. 1813 (irrtümlicherweise mit 1812 datiert); WESSENBERG, Konrad Meyer.
16 Konrad Meyer wurde in der Pfarrkirche Herdern begraben. – StALU, Schachtel 1077, Fach 9, Archiv 1, St.Urban, Ordensglieder.
17 Erzähler 1813, Nr. 2, S. 10.
18 Bei der Abfassung begnügte er sich nicht mit seinen eigenen Kenntnissen von Meyers Leben, sondern bemühte sich um eine möglichst vollständige Erfassung der Quellen. Allein Moritz Meyer schrieb er in dieser Angelegenheit vier Briefe. – Briefe Wessenbergs an Moritz Meyer, Konstanz, 8. 1., 6. 2., 27. 2. und 24. 3. 1813. – Die Arbeit erschien in drei Periodika und in einem Separatdruck; vgl. WESSENBERG, Konrad Meyer.
19 Später verfasste, kurze Lebensbeschreibungen finden sich in:
– Hugo DIETSCHI, Biographien, Blatt 139, Stadtarchiv Olten
– HBLS V, S. 102
– Markus LUTZ, Moderne Biographien, Lichtensteig 1826, S. 213–215.
20 Das gleiche Gedicht ist mit kleinen orthographischen Veränderungen auch in «Sämmtliche Dichtungen von I. H. v. Wessenberg» (Bd. 4, Cotta, Stuttgart und Tübingen 1834, S. 192) abgedruckt.
21 Erzähler 1813, Nr. 21, S. 110.

«Dass Konrad Meyer, der meistens in sich selbst und im transcendentalen lebte, über die Sinnenwelt aber leicht, wie ein Schmetterling, hingeschwebt hat, die Welt gekannt habe, wollen wir dem Biographen nicht nachsprechen; dass aber Konrad Meyer von der Welt nicht gekannt war, halten wir für gewiss, weil sie sein Talent und Gemüth nicht vollständiger benützt hat.»

In der Kombination der weltfremden Art Meyers und der spärlichen Anerkennung und Förderung von aussen liegt die eigentliche Tragik seines kurzen Lebens.

2. TEIL

Die st.gallischen Strafgesetze der Mediation

Zum Verständnis der allgemein geistesgeschichtlichen und der speziell strafrechtsgeschichtlichen Situation wird als Einleitung des zweiten Teils eine kurze Übersicht gegeben, die einerseits die Zusammenfassung von Teilen der Biographie bezweckt, andererseits allgemeine Entwicklungstendenzen verdeutlichen soll. Eine Kompilation rechtsgeschichtlicher Gesamtdarstellungen wird dabei nach Möglichkeit vermieden. Ich beschränke mich darauf, im wesentlichen das hervorzuheben, was für die weitere Bearbeitung der St.Galler Strafgesetze der Mediation von Bedeutung ist.

Dieser Übersichtsdarstellung folgt eine detailliertere Aufzählung der ausländischen und inländischen Gesetzgebungsarbeiten sowie der wissenschaftlichen Werke, die Meyer als Vorbild für die eigene Gesetzgebungsarbeit gedient haben können. Es handelt sich dabei insbesondere bei den ausländischen Arbeiten um eine Fortführung des ersten Kapitels.

Die Einleitung schliesst mit einem dritten Kapitel über die Rechtsauffassung Konrad Meyers, die in möglichst enger Anlehnung an die Biographie erarbeitet wird.

1. Kapitel: Die geistesgeschichtliche Situation

Erstes Anzeichen einer neuen Strafrechtsepoche war die Erhebung des Naturrechts zum Rang einer selbständigen Wissenschaft durch Grotius (1583–1645). Die Naturrechtslehre in ihrer für die Zeit der Aufklärung typischen Gestalt der Vernunftrechtslehre brach machtvoll in die von der Carolina und der gemeinrechtlichen Wissenschaft beherrschte Strafrechtsdoktrin ein. Entsprechend ihrer Tendenz zur Säkularisierung und Rationalisierung und ihren jüngeren Postulaten der Humanisierung und Liberalisierung leitete die Aufklärungsbewegung grundlegende Veränderungen im Strafrechtsdenken ein.[1]

Wohl war Pufendorf (1632–1694), dem Begründer eines autonomen Vernunftrechts im deutschen Raum[2], dem kämpferischen Wortführer der strafrechtlichen Aufklärungsideen Thomasius (1655–1728)[3] und dem Systematiker Christian von Wolff (1679–1754)[4] der Niederschlag ihrer Lehren in der positiven Rechtswissenschaft noch versagt.[5] Wohl feierte die gemeinrechtliche Bewegung mit dem Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 und der Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 noch ihre letzten Erfolge.[6] Dennoch

1 Alber, S. 162; Conrad, S. 375, 435; Fischl, S. 14; Landsberg II/1, S. 1; Liszt, S. 50; Moos, S. 63–67; Schmidt, S. 212; Schmidt, Aufklärung, S. 343; Wieacker, S. 287 ff.

2 Conrad, S. 437; Landsberg III/1, S. 11–22, insbesondere S. 22; Moos, S. 72; Schmidt, Aufklärung, S. 344; Wieacker, S. 270 f.

3 Conrad, S. 437; Landsberg II/1, S. 71 ff., insbesondere S. 107; Liszt, S. 51; Moos, S. 78; Schmidt, Aufklärung, S. 345.

4 Landsberg III/1, S. 204 ff.; Liszt, S. 51; Moos, S. 84 f.; Thieme, spätes Naturrecht, S. 224 ff.; Wieacker, S. 271, 320.

5 Fischl, S. 22.

6 Conrad, S. 425.

«verzüngelten seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts langsam die Scheiterhaufen» und «das Röcheln der Gefolterten und martervoll Hingerichteten» verstummte.[7]

Die entscheidenden Anstösse zur Gesetzgebung kamen aus Frankreich und Italien. Montesquieu unterhöhlte in den «Lettres persanes» (1721) und im «Esprit des lois» (1748) mit feinem Spott die Grundlagen des geltenden Strafrechts und erstellte mit seiner pragmatischen Methode ein Programm eines aufgeklärten Strafrechts. Rousseau und die Enzyklopädisten führten die Vorbereitungsarbeiten zur Reform fort. Voltaire focht mit rücksichtsloser Schärfe unmittelbar gegen den französischen Richterstand. Mit der Brandmarkung des Justizmords am Toulouser Kaufmann Jean Calas (1762) entfachte er das schwelende Feuer zu hellen Flammen und zog «mit einem Schlag die öffentliche Meinung auf seine Seite». Beccarias zwei Jahre darauf erschienene Streitschrift «Dei delitti e delle pene» erregte ungeheures Aufsehen. Mit ihr wurden die kriminalpolitischen Reformgedanken zum Allgemeingut der zivilisierten Welt.[8,9] Seine Formel[10]

> «Jede Strafe ... muss durchaus öffentlich, schleunig, nothwendig, so gelinde, als sie nach der Beschaffenheit der Umstände seyn kann, mit dem Verbrechen übereinstimmend und durch die Gesetze bestimmt seyn»[11]

war Gegenstand gesamteuropäischen Räsonnements und drängte die Gesetzgeber zum Umbruch.

In Frankreich fegte die Revolution mit dem feudalen Staat auch das überkommene Strafrecht weg und verhalf den Reformideen zum restlosen Durchbruch. Bereits die Menschenrechtserklärung vom 26. August 1789 erfüllte in den Artikeln 7, 8, 9 und 16 die Hauptforderungen Beccarias und seiner Vorläufer.[12] Auf der Grundlage des Satzes «nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulgée antérieurement au délit et légalement appliquée» entstand mit dem Code pénal vom 25. September / 6. Oktober 1791 das erste aufgeklärte und rechtsstaatliche Strafgesetzbuch Europas.[13]

Im deutschen Sprachraum verlief die Entwicklung evolutionär. Fast gleichzeitig mit Beccaria und unabhängig von ihm entwickelten Hommel und Sonnenfels die Prinzipien für eine neue Gesetzgebung. Karl Friedrich Hommel, der bereits 1765 vor dem sächsischen Kurfürsten Friedrich August über die Trennung von Recht und Moral und die Verhältnis-

7 Wieacker, S. 271.

8 Alber, S. 162 f.; Conrad, S. 436; Fischl, S. 29, 33–38, 44; Liszt, S. 51; Schmidt, S. 215–219; Schmidt, Aufklärung, S. 343, 346–349; Thieme, preussische Kodifikation, S. 359; Thieme, spätes Naturrecht, S. 211 f.

9 Eine vergleichbare Wirkung hatte auch das 1781 erschienene und mehrfach ins Deutsche übersetzte Hauptwerk des Landsmanns von Beccaria Gaetano Filangieri, «La scienza della legislazione». In ihm kommt nach Thieme die Aufbruchsstimmung der Zeit und das Erwachen zur Selbständigkeit am deutlichsten zum Ausdruck. – Fischl, S. 63; Thieme, preussische Kodifikation, S. 359.

10 Das Ergebnis von Beccarias Werk steht nur stellvertretend für die mannigfaltigen Forderungen, die sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen lassen: Anerkennung der natürlichen Rechte des Menschen (Menschenrechte), Humanisierung der Strafen und Unterwerfung unter einen beherrschenden Zweckgedanken, Befreiung des Strafverfahrens von seinen Härten und Unmenschlichkeiten. – Conrad, S. 376; vgl. Fischl, S. 181; Hippel, Strafrecht I, S. 286 f.; Liszt, S. 52; Radbruch, Elegantiae, S. 192; Schaffstein, Humboldt, S. 122.

11 Bergk, Beccaria, S. 324; italienisches Originalzitat, Beccaria, S. 148.

12 Anklage und Verhaftung nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, nulla poena sine lege, Vermeidung unnötiger Härte im Verfahren, da jeder Angeklagte bis zum Beweis des Gegenteils für unschuldig gilt, Verhältnismässigkeit zwischen Verbrechen und Strafen. – Fischl, S. 208; Hippel, Strafrecht I, S. 269.

13 Conrad, S. 449; Fischl, S. 206–212; Hippel, Strafrecht I, S. 269 f.; Schmidt, S. 247, 260; Wieacker, S. 342.

mässigkeit zwischen Delikt und Strafe disputiert hatte, wurde zum eifrigsten Verfechter der Lehren Beccarias.[14] Joseph von Sonnenfels setzte sich in seinem 1765 erschienenen Werk «Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz» erstmals in Österreich «klar, folgerichtig und zielbewusst» mit den strafrechtlichen Forderungen der Aufklärer auseinander.[15] Gewichtige Unterstützung erhielten beide vom Göttinger Theologen Johann David Michaelis (1717–1791), der das mosaische Gesetz lediglich noch als Beleg zu Montesquieus «Esprit des lois» verstand und damit «die letzte Schanze des mittelalterlich-theokratisch-scholastischen Rechtssystems» einriss.[16]

Auf dem Höhepunkt der Entwicklung wurde Deutschland von Schriften strafrechtlichen Inhalts regelrecht überschwemmt. Allein an einem 1777 von der Berner ökonomischen Gesellschaft organisierten Preisausschreiben, bei dem 1782 die «Abhandlung von der Criminalgesetzgebung» der sächsischen Juristen Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster[17] prämiert wurde, nahmen 44 Bewerber teil, unter ihnen Jean Paul Marat mit seinem «Plan de législation criminelle».[18]

Friedrich der Grosse und Katharina II. von Russland griffen die Ideen Montesquieus und Voltaires auf.[19] Der Göttinger Justus Claproth und der Rostocker Johann Christian Ernst Quistorp verfassten die ersten Entwürfe.[20] Ihnen folgten Dalberg[21] und Kleinschrod.[22] Im Strafgesetzbuch Leopolds II. für das Grossherzogtum Toskana von 1786[23], der Josephina von 1787[24] und dem Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794 (ALR)[25] wurden die Forderungen der Aufklärung zum grössten Teil verwirklicht.

14 Fischl, S. 88–91; Landsberg III/1, S. 386 ff., insbesondere S. 390 f.; Liszt, S. 51; Schmidt, S. 219 f.

15 Fischl, S. 94–100; Landsberg III/1, S. 401–404; Liszt, S. 51; Neue Zürcher Zeitung vom 14. 12. 1976, Nr. 293, S. 29 f.; Schmidt, S. 220 f. – Vgl. S. 28.

16 Fischl, S. 92–94; Landsberg III/1, S. 404–406; Liszt, S. 51.

17 Zit. Globig-Huster.

18 Hippel, Strafrecht I, S. 270; Landsberg III/1, S. 411–417; Schaffstein, Humboldt, S. 122; Schmidt, S. 221; Thieme, preussische Kodifikation, S. 360.

19 Bereits wenige Tage nach seinem Regierungsantritt schaffte Friedrich II. die Folter ab. Die Zarin versuchte 1767 in der «Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission» die Umsetzung des «Esprit des lois» in die Sprache des Gesetzgebers. – Fischl, S. 85 f., 174, 176; Liszt, S. 52; Schmidt, S. 219.

20 «Ohnmassgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches», Frankfurt a. Main 1774; «Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen», Rostock 1782. – Fischl, S. 176–179; Landsberg III/1, S. 407–411; Liszt, S. 51; Schmidt, S. 222.

21 Karl Theodor von Dalberg verfasste den 1792 anonym erschienenen «Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen», zit. Dalberg, Entwurf. – Fischl, S. 179; Schaffstein, Humboldt, S. 122, 129.

22 Gallus Alois Kleinschrod erhielt nach umfangreichen Vorarbeiten den Auftrag zur Kodifizierung des Strafrechts Bayerns und schrieb darauf den «Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten», München 1802, zit. Kleinschrod, Entwurf. Seine Pläne wurden allerdings durch das Dazwischentreten Feuerbachs zerschlagen. – Conrad, S. 451 f.; Landsberg III/1, S. 461–464.

23 Das von «Beccarias Geist erfüllte» Strafgesetzbuch vom 30. November 1786 war eine «unmittelbare Schöpfung der Aufklärungsphilosophie». – Fischl, S. 191 f.; Liszt, S. 52.

24 Bis auf die durchgehende Humanisierung brachte auch das «Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung» vom 13. Januar 1787 (Josephina) den Sieg der Aufklärungsideen. – Conrad, S. 441–443; Fischl, S. 192–197; Hippel, Strafrecht I, S. 271, 285; Liszt, S. 52; Schaffstein, Humboldt, S. 123; Schmidt, S. 256 f. – Vgl. S. 23.

25 Getreuester Ausdruck des aufgeklärten Absolutismus ist das ALR. Das im 20. Titel des zweiten Teils in 1577 Paragraphen abgehandelte Strafrecht geht im wesentlichen auf Carl Gottlieb Svarez (1746–1798) und Ernst Ferdinand Klein (1744–1810) zurück. – Conrad, S. 387–389, 445 f.; Fischl, S. 201–206; Landsberg III/1, S. 474; Liszt, S. 52 f.; Schmidt, S. 248, 251–253; Thieme, preussische Kodifikation, S. 370; Wieacker, S. 325, 327; Wolf, Rechtsdenker, S. 460.

Wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des ALR brach Immanuel Kant aus dem strafrechtlichen Denken der Aufklärung aus. Er wandte sich scharf gegen den lediglich vom Nützlichkeitsdenken im Sinne der Staatsräson gebildeten Leitsatz: Salus rei publicae suprema lex. Er geisselte den nackten Utilitarismus eines Wolff, zichtigte den Marchese Beccaria «affektierter Humanität» aus «teilnehmender Empfindelei»[26] und musste die Auffassung Michaelis, der aus Zweckmässigkeitsgründen nicht davor zurückschreckte, gegen den Diebstahl die Todesstrafe zu empfehlen, falls keine geringere genüge[27], zutiefst verachten. Den relativen Straftheorien stellte er eine absolute gegenüber. Um der Freiheit und der Würde des Menschen willen lehnte er es ab, den Verbrecher «bloss als Mittel zu den Absichten eines anderen» zu gebrauchen. Die Strafe gegen ihn müsse «jederzeit nur darum ... verhängt werden, weil er verbrochen» habe. Die Vergeltung, deren Mass die Talion ist, steht im Mittelpunkt seines Strafrechtsdenkens.[28]

Auf wenig Verständnis stiess Kant bei Fichte, der sein «absolutes Strafrecht» und den «unerforschlichen kategorischen Imperativ» bissig kritisierte, dem System lediglich das ihm gerecht scheinende Prinzip der Talion entnahm, den «edlen Beccaria» vom Vorwurf der «Sophisterei und Rechtsverdrehung» zu befreien suchte[29] und im übrigen eine Synthese des vorkritischen Naturrechts propagierte.[30] Schelling, der dritte Vertreter des Idealismus, setzte sich im Einzelnen mit dem Strafrecht nicht auseinander.

Der grosse Widerhall, den Kant dagegen bei den österreichischen und deutschen Strafrechtswissenschaftlern fand, löste letztlich nach der Sturm-und-Drang-Zeit der Aufklärung sowohl für die Wissenschaft wie für die Gesetzgebung eine Periode fruchtbringender Arbeit aus.

In Wien schloss sich Franz von Zeiller Kant und seinen rechtswissenschaftlich gebildeten Schülern an. In seinem «natürlichen Privatrecht» von 1802 verband er geschickt naturrechtliche Methode mit dem Geist der kritischen Philosophie. Seine erst 1806/7 veröffentlichte Strafrechtstheorie[31], die mit derjenigen Feuerbachs grundsätzlich übereinstimmt, war allerdings auf die österreichische Gesetzgebung von 1803 ohne wesentlichen Einfluss.[32] Eine direkte Auswirkung war auch Johann von Hochkofler (1776–1829), der als einer der ersten in Österreich die Lehren Kants auf das positive Strafrecht anwandte, versagt.[33]

Mehr Erfolg hatte eine Gruppe von deutschen Wissenschaftlern, die sowohl den übertriebenen Rationalismus des vorkritischen Naturrechts wie ein alleiniges Abstellen auf historische Empirie ablehnten, die beiden Bewegungen vielmehr zu kombinieren suchten und auf der Grundlage der Philosophie Kants das Konzept einer zugleich philosophischen und positiven Rechtswissenschaft entwarfen. Durch die Übernahme der logisch widerspruchsfreien und rationalen Organisation des Rechtsstoffs fanden sie den Anschluss an die bedeutenden Arbeitsergebnisse des 18. Jahrhunderts. Die Prüfung des tatsächlich Ge-

26 KANT, Rechtslehre, S. 457.
27 LANDSBERG III/1, S. 405.
28 BAR, S. 242 f.; CONRAD, S. 449 f.; DÖRING, Feuerbach, S. 48; HIPPEL, Strafrecht I, S. 287–289; KANT, Rechtslehre, S. 452–459; LANDSBERG III/1, S. 204, 503 ff., insbesondere S. 503, 506; LISZT, S. 54; LOENING, S. 278 f.; MITTEIS/LIEBERICH, S. 196; MOOS, S. 85; SAUTER, S. 217; SCHAFFSTEIN, Humboldt, S. 131; SCHMIDT, S. 228–231; SCHMIDT, Aufklärung, S. 344 f.; WIEACKER, S. 351 f.
29 FICHTE, Naturrecht, S. 276 f.; KANT, Rechtslehre, S. 457.
30 BAR, S. 244–246; FICHTE, Naturrecht, S. 253–279; FISCHL, S. 143–146.
31 WOLF, Quellenbuch, S. 261–272.
32 LANDSBERG III/1, S. 524–526; MOOS, S. 186–188, 227–229, 508–510; SCHMIDT, S. 258; SWOBODA, S. 10; WIEACKER, S. 336; vgl. S. 23 f., 27 f.
33 HOCHKOFLER, S. 27 ff.; vgl. S. 31 f.

gebenen am Massstab der Philosophie ermöglichte ihnen praxisnahe und doch nicht positivistische Gesetzgebungsarbeit.[34]

Haupt dieser Bewegung war Feuerbach. In seiner Schrift «über Philosophie und Empirie» bezeichnete er den philosophischen Rechtsgelehrten als den idealen Gesetzgeber, «denn nur er weiss das Nothwendige neben dem Wirklichen, neben dem, was ist, auch das, was seyn und werden soll».[35]

Philosophie ist ihm die Philosophie Kants. Für den nach eigenen Worten am «kantschen Geist genährten» Hitzkopf Feuerbach war bereits Fichte ein «unmoralischer Mensch» und seine Philosophie «die abscheulichste Ausgeburt des Aberwitzes».[36] Trotzdem stellte aber auch er im Gegensatz zu seinem Vorbild keine absolute Strafrechtstheorie auf. Er übernahm wohl die Grundgedanken des Idealismus von der unantastbaren Würde des Menschen als einer sittlichen Persönlichkeit und vom Recht, das auf einem allgemeingültigen Sittengesetz und nicht auf einem beliebigen Zeit- und Kulturideal ruhe, aber als praktischer Kopf begründete er eine relative Theorie, in der er die ethischen Gesichtspunkte und damit auch den Vergeltungsgedanken radikal ausschied und an ihre Stelle den psychologischen Zwang setzte. Durch diese Relativierung gelang ihm die Anknüpfung an die Resultate der Aufklärungsphilosophie, die Anpassung von Kants starrer Moral- und Rechtsauffassung an die herrschenden Lehren der Zeit und die Schaffung eines einheitlichen, wenn auch einseitigen, und begrifflich klaren Strafrechtssystems.[37]

Neben ihm rücken seine Freunde Karl Ludwig von Grolman[38], Ludwig Harscher von Almendingen[39] und der Wittenberger Professor Christoph Karl Stübel[40] in den Hintergrund. Mit der 1799 und 1800 in zwei Bänden erschienenen epochalen «Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts»[41] und dem 1801 nachfolgenden «Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts»[42] sicherte sich Feuerbach bis in die Jahrhundertmitte die Beherrschung des akademischen Unterrichts, mit dem «Strafgesezbuch für das Königreich Baiern» von 1813 bestimmte er für lange Zeit die Richtung der Strafgesetzgebung Deutschlands. Die erst 1814–16 entstandene historische Schule Savignys hatte zumindest vorerst auf dem Gebiet des positiven Strafrechts keine Bedeutung.[43]

34 Über diese «philosophisch-praktische» (Döhring) bzw. «philosophisch-historische» Richtung (Thieme): DÖHRING, Rechtspflege, S. 336–338, 340 f., 344 f.; HIPPEL, Strafrecht I, S. 289; THIEME, spätes Naturrecht, S. 216–218, 230 f.; WIEACKER, S. 353, 367–369.

35 FEUERBACH, Philosophie und Empirie, S. 93 f.; vgl. S. 42 f.

36 FEUERBACH, Leben und Wirken I, S. 51.

37 CONRAD, S. 450, 452; DÖHRING, Feuerbach, S. 2 f., 16, 35, 37, 47 f.; FEHR, Rechtsgeschichte, S. 237 f.; FISCHL, S. 146, 149; HIPPEL, Strafrecht I, S. 294 f.; LANDSBERG III/2, S. 111, 117; LISZT, S. 53 f.; RADBRUCH, S. 86 f.; SCHAFFSTEIN, Allgemeine Lehren, S. 22; SCHICK, S. 1037 f.; SCHMIDT, S. 228, 235, 237, 239 f.; WIEACKER, S. 368; WOLF, Rechtsdenker, S. 544 f.

38 Grolmann, 1775–1829, Vertreter der Spezialpräventionstheorie, verfasste 1798 sein Hauptwerk «Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft».

39 Almendingen, 1766–1827, bis 1809 mit Feuerbach und Grolman gleichberechtigter Dritter im Triumvirat des philosophischen Strafrechts.

40 Stübel, 1764–1827, bis zu seiner «Bekehrung» durch Feuerbach ebenfalls Anhänger der Spezialpräventionstheorie, profilierte sich vor allem als Vorkämpfer der freien Beweiswürdigung.

41 Zit. Feuerbach, Revision.

42 Zit. Feuerbach, Lehrbuch.

43 CONRAD, S. 449; DÖHRING, Rechtspflege, S. 328 f.; FISCHL, S. 150 f., 216–218; HIPPEL, Strafrecht I, S. 294 f.; LANDSBERG III/2, S. 111, 123, 128 f., 139–144, 186–199; LISZT, S. 53 f., 56; RADBRUCH, S. 44; SCHMIDT, S. 225–228, 263; WIEACKER, S. 327.

2. Kapitel: Die Vorlagen

Am 21. November 1807 sandte Meyer seinem Freund Wessenberg den «Kriminalentwurf von D» mit dem Kommentar zurück, dass «bei sehr viel Vorzüglichem doch allzu oft aus der Rechtssphäre in das Gebiet der Moral – de interis non iudicat praetor – abgeschweift» werde.[1] Nicht zuletzt die Qualifikation spricht dafür, dass damit der «Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen»[2] Dalbergs aus dem Jahr 1792 gemeint war.[3] Gleichzeitig deutet das Gewicht, das Meyer auf die Trennung von Recht und Moral legt, auf seine Schulung an Kant und Feuerbach. Bei Dalberg ist diese Trennung tatsächlich nur unscharf durchgeführt[4] und steht auch keineswegs im Vordergrund. Als echtem Aufklärer[5] geht es ihm vor allem um die Sicherheit und das Wohl des Staates.[6] Die entsprechenden Strafzwecke sind Besserung oder Unschädlichmachung des Verbrechers und Abschreckung der Zuschauer durch den Vollzug der Strafe.[7] Der Vergeltungsgedanke im Strafrecht ist ihm genauso fremd[8] wie einem Kantschüler die Unterstellung des Individuums unter den Staatszweck. Der durchaus denkbare Hinweis Wessenbergs auf die strafrechtlichen Bemühungen seines Vorgesetzten muss deshalb bei Meyer, der bereits der nächsten Gesetzgebergeneration angehörte, nicht auf viel Widerhall gestossen sein, wenn auch nicht auszuschliessen ist, dass er dem insgesamt milden, undoktrinären und vor allem in Fragen des Strafvollzugs modern anmutenden Entwurf[9] diese oder jene Lösung entnahm.

Die gleichen Gründe mussten Meyer auch von der Nachahmung des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten von 1794 (ALR)[10] abhalten. Dalberg nicht unähnlich bedroht das ALR (II 20) in seinem 12. Abschnitt «gemeine Hurerei, Verführung, Blutschande, Ehebruch, Bigamie, Sodomiterei und andere unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können», mit langen Freiheitsstrafen[11] und setzt damit, in den Worten von Müller-Friedberg-Sohn ausgedrückt, teilweise «noch auf pure Moralitäten bürgerliche Strafe».[12] Ebenso kennt das ALR keinen einheitlichen Strafzweck.[13] Dazu kommt die bei Dalberg nur angedeutete polizeiliche Für- und Vorsorge[14],

1 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 21. 11. 1807.
2 Vgl. S. 91.
3 Weitere Indizien sind die Beziehung Wessenbergs und die Bekanntschaft Meyers zu Dalberg, die Initiale D und die Verwandtschaft der Bezeichnung Meyers mit dem Titel von Dalbergs Werk. Hinweise auf einen andern Entwurf waren nicht festzustellen, so dass dieser Hypothese zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit zukommt.
4 So belegt er die Sittlichkeitsdelikte mit schweren Strafen und lässt auch die einfache Unzucht nicht unverfolgt. Der Gotteslästerer muss, «die Füsse mit Eisen eingeschmiedet», zwanzig Jahre Zuchthaus absitzen, eine Strafhöhe, die nicht allein mit der Störung der öffentlichen Ordnung erklärt werden kann. – DALBERG, Entwurf, S. 155 f., 167.
5 Als Vorbilder nennt er selbst Montesquieu, Beccaria, Globig, Quistorp und das Strafgesetzbuch der Toskana. – DALBERG, Entwurf, S. 4.
6 DALBERG, Entwurf, S. 3, 113, 116, 137 f.
7 Ebd., S. 113.
8 Da die eigentliche Vergeltung Gott zustehe, bezeichnet er die Auffassung, «dass die Strafe eine Rache wegen der begangenen Verbrechen seyn müsse», als «schädliches Vorurtheil». – DALBERG, Entwurf, S. 115.
9 Vgl. FISCHL, S. 179; SCHAFFSTEIN, Humboldt, S. 124, 129 f.
10 Vgl. S. 91.
11 ALR § 992 ff.; SCHAFFSTEIN, Humboldt, S. 125.
12 Nachlass Meyer, Brief von Müller-Friedberg-Sohn an Meyer, St.Gallen, 9. 9. 1805.
13 Spezial- und Generalprävention stehen nebeneinander; Besserung des Verbrechers ist ein Nebenzweck der Strafe, der mit den Hauptzwecken soweit möglich verbunden werden soll. – CONRAD, S. 445.
14 SCHAFFSTEIN, Humboldt, S. 127.

die hier zur Kodifikation von Vorsichtsmassregeln führt, die die lächerlichsten Nichtigkeiten nicht ungeregelt lassen, den Bürger auf Schritt und Tritt bis in seinen Privatbereich bevormunden und die eigentlichen Strafbestimmungen fast völlig überwuchern.[15] Allein der Kindsmord wird in mehr als hundert Paragraphen behandelt, von denen die meisten Vorbeugungsmittel enthalten.[16] Meyer dagegen nimmt die Gefährdung der «Sicherheit und Freyheit des rechtlichen Bürgers» durch «übertriebene Vorsichts- und Sicherheitsmassnahmen» nicht in Kauf. «Solche Mittel können» – nach seiner Ansicht – «nicht im Willen einer Nation liegen, auch würde dadurch der Karakter der Menschheit schimpflich niedergetretten, als welcher darin besteht, nicht wie das Thier gebändiget, sondern durch Überlegung zur Selbstbeherrschung geleitet zu werden.»[17] Das preussische Strafrecht scheidet deshalb wie der Entwurf Dalbergs als grundsätzliche Vorlage aus.

Wie Meyer sich gegen die Einschränkung der Freiheit des Bürgers durch den aufgeklärten Polizeistaat wehrte, wandte sich sein akademischer Lehrer, Franz von Zeiller, gegen dessen formale Auswirkung, die Kasuistik des ALR.[18] Das unter seiner Leitung entstandene «Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen» vom 3. September 1803 kommt denn auch in seinem materiellrechtlichen ersten Teil «von Verbrechen» mit 210 Paragraphen aus, einem Bruchteil der 1577 Bestimmungen, in denen das ALR das Strafrecht regelt. Trotz dieses ins Auge stechenden Unterschieds gründet aber auch das Strafgesetzbuch von 1803 auf das vorkritische Naturrecht. «Eine völlige Trennung von transzendentalen Moralbegriffen und positiv greifbaren Rechtsbegriffen» fand nicht statt, und man enthielt sich «im Gegensatz zum strengen bayrischen Strafgesetz von 1813 der einseitigen Durchführung des generalpräventiven Systems».[19] Der pragmatische österreichische Gesetzgeber vernachlässigte vielmehr die Probleme der allgemeinen Verbrechenslehre und kümmerte sich wenig um die geistige Auseinandersetzung in der deutschen Wissenschaft.[20]

Meyer mit seinen von Kant und Feuerbach geprägten strafrechtlichen Vorstellungen musste deshalb gegen das österreichische Strafgesetz von 1803 die gleichen prinzipiellen Einwendungen haben wie gegen den Entwurf Dalbergs und das ALR. Dennoch spielt das österreichische Strafgesetz, wie sich aus verschiedenen, teilweise wörtlichen Übereinstimmungen[21] sofort ergibt, als Vorlage eine bedeutende Rolle. Die Gründe dafür sind vielfach. Einmal – und dadurch wird der Widerspruch wesentlich entschärft – betreffen die Anlehnungen nicht dogmatisch wichtige Teile. Dann war das österreichische Gesetz von 1803 das zur Zeit der Redaktionsarbeit modernste Strafgesetz im deutschen Raum, zu dem Meyer durch seine Wiener Studien und indirekt auch durch die im Kanton Aargau erfolgte schweizerische Abwandlung[22] eine enge Beziehung hatte. Die bestechend kurzen und trotzdem klaren Bestimmungen müssen zudem einen starken Reiz auf ihn ausgeübt haben.

Von Kant, Hochkofler und Feuerbach braucht an dieser Stelle nicht viel gesagt zu werden. Ihre Vorbildsrolle für Meyers gesetzgeberische Tätigkeit ist offensichtlich. Von Kant stammt der philosophische Hintergrund, Hochkofler kam in einem doppelten Sinn die Funktion des

15 Bar, S. 161; Conrad, S. 445; Fischl, S. 201 f., 204; Hippel, Strafrecht I, S. 277; Landsberg III/1, S. 474 f.; Liszt, S. 52; Schaffstein, Humboldt, S. 131; Wieacker, S. 333 f.

16 ALR § 887 ff.; Hippel, Strafrecht I, S. 277; Schaffstein, Humboldt, S. 131.

17 Grundlinien § 2–4; vgl. S. 72.

18 «Immer aber war man zugleich besorgt, die gefährliche Klippe einer ängstlichen, weitschweifigen und doch nie befriedigenden Kasuistik zu vermeiden, von der man weder das römische, noch das preussische Gesetzbuch freisprechen kann.» – Svarez, Vorträge, S. XVII f.

19 Moos, S. 269 f.

20 Moos, S. 230, 266, 508; Schick, S. 1036 f., 1049; vgl. S. 23 f., 92.

21 Zum Beispiel § 6, 56, 61 f., 88 des österreichischen Strafgesetzbuches von 1803 mit § 37, 87, 89 f., 120 des st.gallischen Strafgesetzbuches von 1807.

22 Pfenninger, S. 176.

Vermittlers zu. Wie Feuerbach in Deutschland machte er in Österreich die wenig konkretisierten Lehren Kants für das positive Strafrecht praktikabel und brachte seine Erkenntnisse zudem den befreundeten Schweizer Studenten bei. Für Müller-Friedberg-Sohn war es selbstverständlich, dass Meyer dem Strafgesetz die Prinzipien von Hochkofler zugrunde legen würde.[23]

Der allgegenwärtige Feuerbach wird erstaunlicherweise von Meyer nie genannt. Die Erklärung kann sein, dass das Bedürfnis zu zitieren dann wegfällt, wenn ein Name so unzertrennlich mit einem Begriff verbunden ist wie Feuerbach damals mit dem Strafrecht. Trotz der überragenden Stellung Feuerbachs in der Strafrechtswissenschaft war Meyer aber keineswegs sein blind nachahmender Verehrer. Eine Lehrer-Schüler-Beziehung bestand nie, persönliche Bekanntschaft und die parallele Entwicklung beider von der theoretischen Philosophie zur philosophisch ausgerichteten Gesetzgebung liessen einen Nimbus gar nicht aufkommen.[24] Die einleitenden Grundlinien zu Meyers Strafgesetz sind denn auch mehr als eine blosse Paragraphenfassung von Feuerbachs Lehrbuch und Revision.

Noch grösser sind die Unterschiede zwischen dem st.gallischen «Gesetzbuch über Verbrechen» und dem «Strafgesezbuch für das Königreich Baiern» von 1813. Der Vergleich wäre allerdings nur dann interessant, wenn beide auf ihre Übereinstimmung mit den 1806 publizierten Vorarbeiten Feuerbachs hin untersucht würden. Der bayrische Gesetzesentwurf selbst konnte, da Feuerbach ihn erst im Dezember 1807 fertigstellte und er nie im Druck erschien, auf die st.gallischen Gesetzgebungsarbeiten keinen Einfluss gehabt haben.[25]

Eine direkte Linie lässt sich hingegen vom französischen Code pénal vom 25. September / 6. Oktober 1791 über das Peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik vom 4. Mai 1799[26] zu Meyer ziehen. Der Code pénal von 1791, einerseits die unmittelbarste Auswirkung der Aufklärung in der Strafgesetzgebung, andererseits als Folge der Revolutionswirren im Abschnitt über die Staatsverbrechen «gleichsam mit Blut geschrieben»[27], wurde nämlich ohne Rücksichtnahme auf die lokalen Verhältnisse von den helvetischen Behörden beinahe wörtlich ins Deutsche übertragen und in Kraft gesetzt.[28] Eine beschränkte Anpassung erfolgte erst in den Jahren 1800 und 1801 durch die Einführung eines Strafrahmens anstelle der absoluten Strafdrohungen, durch die Einschränkung der Prangerstrafe und die Strafschärfung beim Diebstahl zum erhöhten Schutz von Landwirtschaft und Gewerbe.[29]

Dieses erste moderne Strafgesetzbuch der Schweiz[30] musste auf weiten Strecken Meyers Skepsis erwecken, in einzelnen Punkten aber auch seine volle Zustimmung finden. Jedenfalls hatte er es in Betracht zu ziehen.

Der allgemeine Teil war systematisch schwach und unkomplett.[31] Im speziellen Teil legte der französische Gesetzgeber das Schwergewicht auf die Verbrechen gegen den Staat.[32]

23 Nachlass Meyer, Brief von Müller-Friedberg-Sohn an Konrad Meyer, St.Gallen, 9. 9. 1805; vgl. S. 31 f., 92.
24 Vgl. S. 41–43, 92 f.
25 Fischl, S. 180; Geisel, S. 1, 14.
26 Tageblatt der Gesetze, Heft II, S. 569–621.
27 Bar, S. 170; Pfenninger, S. 151 f.; vgl. S. 90.
28 Moos, S. 189; Pfenninger, S. 142 f.; Stoss, Grundzüge, S. 2; Thormann/Overbeck, S. 10.
29 Tageblatt der Gesetze, Heft III, S. 511–513, Heft IV, S. 28 f., Heft V, S. 414–417.
30 Es bezog sich nur auf Verbrechen. Die geringeren Delikte und das Verfahren blieben bis auf «ungenügendes Stück- und Flickwerk» unkodifiziert. – Lüthi, helvetische Republik, S. 152; Pfenninger, schweizerisches Strafrecht, S. 185.
31 So fehlen u. a. allgemeine Bestimmungen über Vorsatz, Fahrlässigkeit und Versuch.
32 Sie nehmen fast einen Drittel der Bestimmungen ein. Die in diesem Abschnitt sehr häufig angedrohte Todesstrafe trug dem Gesetzbuch den Ruf der Härte ein. Tatsächlich wurde während der Helvetik kein einziges politisches Todesurteil vollstreckt. – Pfenninger, S. 148; Pfenninger, schweizerisches Strafrecht, S. 185.

Bei den Privatdelikten liess er wichtige Verbrechensdefinitionen[33] aus und arbeitete teilweise mit einer übertriebenen Kasuistik.[34] Vergeltung kannte das Gesetz nicht. Die Strafe war einzig auf die Besserung und Wiedereingliederung des Verbrechers in die Gesellschaft ausgerichtet.[35] Die Folter, sämtliche Körperstrafen, die Schärfungen der Todesstrafe und die Vermögenskonfiskation schaffte das helvetische Strafgesetzbuch ab.[36] Bei den Jugendlichen bis zu 16 Jahren unterschied es, ob sie mit oder ohne «Unterscheidungskraft» gehandelt hätten. Je nachdem war eine gemilderte Strafe oder eine Massnahme die Folge.[37] Ranges- und Standesunterschiede hob es auf. Die zuletzt von Kant und Feuerbach geforderte Scheidung von Recht und Moral war radikal durchgeführt.[38]

Das helvetische Strafgesetzbuch fiel auf einen mangelhaft vorbereiteten, unfruchtbaren Boden. Einzig im französisch geprägten Genf hatten Montesquieu, Rousseau und die Enzyklopädisten eine breite Anhängerschaft gefunden[39], im Welschland waren immerhin einige bedeutende Schriften strafrechtlichen Inhalts entstanden[40], in Bern bemühte man sich schon vor dem Umsturz um eine zeitgemässe Reform des Strafprozesses[41] und organisierte 1777 ein Preisausschreiben «über die heilsamste Einrichtung der peinlichen Gesetzgebung», an dem allerdings kein einziger Schweizer teilnahm.[42]

33 Zum Beispiel wird in Art. 158 die Definition des Diebstahls als bekannt vorausgesetzt.

34 Ebenfalls beim Diebstahl, Art. 158 ff.

35 Diesem Zweck dienten die umfassend geregelte Verjährung (erstmals wird die Vollstreckungsverjährung genannt, Art. 53 ff.), das Rehabilitationsverfahren (Art. 56 ff.), die Ehrenerklärung an die Familie des Verurteilten (Art. 211) und das Verbot der Güterkonfiskation (Art. 212). Sehr modern mutet die Regelung der Freiheitsstrafen an, die in keinem Fall lebenslänglich waren. Ausser bei Kettenstrafen hatten die Verurteilten Arbeit nach ihrer Wahl zu verrichten (mit Einschränkungen). Das Entgelt wurde zum Teil zur Deckung der Kosten des Staates und zum Teil zur Verbesserung der Verpflegung verwendet. Der Rest war den Verurteilten bei der Entlassung zu übergeben (Art. 16–18, 21 f., 25).

36 Art. 1, 2, 212.

37 Art. 46–49.

38 Nicht einmal der Gottesdienst geniesst strafrechtlichen Schutz. Bei den «Verbrechen gegen Privatpersonen» finden sich Notzucht, Entführung Minderjähriger zum geschlechtlichen Missbrauch und Bigamie (Art. 153–155, 157). Einen Abschnitt über Sittlichkeitsdelikte enthält das Gesetz nicht. – Vgl. FISCHL, S. 211.

39 Bereits 1738 wurde der Anwendungsbereich der Folter stark eingeschränkt. – GREBEL, S. 29; ORELLI, S. 38.

40 Aus neuerer Zeit zu nennen sind vor allem: Jean François BOYVE, Remarques sur les lois et les statuts du Pays de Vaud, Neuchâtel 1756; François SEIGNEUX, Système abrégé de jurisprudence criminelle, Lausanne 1756; SERVAN, Discours sur l'administration de la justice criminelle, 1767; SEIGNEUX DE CORREVON, Essai sur l'usage, l'abus et les inconvénients de la torture dans la procédure criminelle, Lausanne 1768; J. Pierre SARTORIS, Eléments de la procédure criminelle suivant les ordonnances de France, les constitutions de Savoye et les édits de Genève, 1774. – GREBEL, S. 17–22; HUBER, S. 5; ORELLI, S. 37; PFENNINGER, S. 103; PFENNINGER, Strafrechtsliteratur, S. 162 f.; SCHNELL, S. 124; STOOSS, Grundzüge, S. 18.

41 Tscharners 1785 in Bern erschienene «Abhandlung über die Frage: Beleidiget die Peinigung die Gerechtigkeit? und: Führt sie zu dem Entzweck, auf den die Gesetze zielen?» hatte eine weitgehende Einschränkung der Folter zur Folge. Der «Entwurf einer peinlichen Process-Ordnung», Bern 1791, ersetzte die Folter durch Ungehorsamsstrafen, beschränkte sich auf wenige Beweisregeln, baute die Verteidigungsrechte aus, regelte die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft und milderte die Freiheitsstrafen. Das «Gutachten Mrhghhrn. der Committierten über die Verbesserung der hiesigen Criminal-Prozessform», Bern 1797, war der Ausgangspunkt der bernischen Gesetzgebung der Mediation. Inhaltlich schloss es eng an den Entwurf von 1791 an, insbesondere in der Frage des Folterverbots, bei dem man das Hintertürchen der Ungehorsamsstrafen offen liess. (S. 50 f.). – GREBEL, S. 26–28; SCHNELL, S. 124; STETTLER, S. 112, 163; THORMANN/OVERBECK, S. 8.

42 GREBEL, S. 22 f.; PFENNINGER, S. 103; PFENNINGER, Strafrechtsliteratur, S. 163; vgl. S. 91.

Anders im Osten des Landes. Im Jahr der Preisverteilung an die sächsischen Juristen Globig und Huster richteten die Glarner die letzte Hexe Europas hin[43], und die «Gerechte Folter-Bank» Johann Rudolf von Waldkirchs, des Sprechers der Basler Reaktion gegen die strafrechtliche Reformbewegung, war seit 1773 bereits in zweiter Auflage auf dem Markt.[44]

Es handelt sich hierbei keineswegs um Ausnahmen, sondern um symptomatische Erscheinungen der alemannischen Schweiz, deren Anwalts- und Richterstand sich auf einem Tiefpunkt befand und deren Studenten sich nur noch selten an ausländischen Universitäten zu Juristen ausbilden liessen.[45] Der einzige Vorkämpfer mit seiner Forderung nach Ersatz der Leibes- und Lebensstrafen durch Freiheitsstrafen war Heinrich Pestalozzi.[46] Sonst führte die Aufklärung im 18. Jahrhundert zu keinem wissenschaftlichen oder gesetzgeberischen Echo im Strafrecht.[47] Lediglich in der Prozess- und Vollzugspraxis bewirkte sie einige Milderungen.[48]

In den st.gallischen Gebieten, die sich nie durch besondere Grausamkeiten ausgezeichnet hatten[49], kamen Freiheitsstrafen vermehrt zur Anwendung.[50] Bemühungen um eine Kodifikation bestanden weder in der Abtei, in deren Herrschaftsbereich die Carolina galt[51], noch in der Stadt, in der mit dem «Roten Buch» von 1673 gerichtet wurde.[52]

Es ist nicht erstaunlich, dass die jungen Gesetzesredaktoren Meyer und Müller-Friedberg mit Verachtung auf die Rechtstradition des Kantons blickten: Die St.Galler hätten «Jahrhunderte bey abgebrochenen und wandelbaren Verboten und Warnungs-Artickeln beynahe so gelebt, wie Nomaden unter Zelten oder auf wechselnden Triften mit ihren Pferden oder Kameelen» lebten.[53]

43 Ausführlich dargestellt wird der Fall Anna Göldli bei OSENBRÜGGEN, S. 413–433; vgl. BADER, Hexenprozesse, S. 122–125; BLUMER, S. 30; FEHR, Rechtsgeschichte, S. 247; PFENNINGER, schweizerisches Strafrecht, S. 182.

44 Die Schrift entstammt der Geisteswelt der Carolina. Im Kapitel über «Zauberey» sind Hexen, die «dem Bock den Hindern geküsset», ein Problem, mit dem sich der Autor trotz aller Skepsis ernsthaft auseinandersetzt. – Vgl. GREBEL, S. 25 f.; PFENNINGER, Strafrechtsliteratur, S. 163.

45 St.Gallen machte davon keine Ausnahme: «Das Richteramt ist aber noch schlechter als alles besetzt», schrieb Müller-Friedberg-Sohn am 9. 9. 1805 seinem Freund Meyer, Nachlass Meyer; vgl. ELSENER, S. 238, 249 f.

46 PFENNINGER, S. 103; PFENNINGER, schweizerisches Strafrecht, S. 183; PFENNINGER, Strafrechtsliteratur, S. 162 f.

47 GREBEL, S. 17; ORELLI, S. 37; PFENNINGER, S. 102 f.; PFENNINGER, Strafrechtsliteratur, S. 162 f.; SCHNELL, S. 126.

48 So wurde 1777 in Zürich die Folter zum letztenmal angewendet. – GREBEL, S. 29; LIVER, S. 602; PFENNINGER, S. 103.

49 Von den Hexenprozessen wurde St.Gallen nur am Rande berührt. In der Anwendung der Folter und den Verschärfungen der Todesstrafe hielten die St.Galler Mass. – BADER, Hexenprozesse, S. 166 f.

50 Fürstabt Beda Angehrn begnadigte verschiedene zum Tod Verurteilte und brachte sie im 1781 neu gegründeten Zuchthaus Bruggen unter. Die Städter hatten 1661 im ehemaligen Nonnenkloster St.Leonhard ein Arbeitshaus eingerichtet. Die Gefängnisstrafen wurden im Rathaus vollzogen. – BADER, Strafrecht St.Gallens, S. 3; HAFNER, S. 502 f.; MOOSER, S. 3 f.; WEGELIN, Kriminal- und Gefängniswesen, S. 28–32.

51 BADER, Strafrecht St.Gallens, S. 3; MEIER, PGO, S. 138–142; PFENNINGER, schweizerisches Strafrecht, S. 178; THORMANN/OVERBECK, S. 8; WEGELIN, Kriminal- und Gefängniswesen, S. 32 f.

52 Das «Rote Buch» von 1673 umfasste die häufigsten Delikte. Einzelne Mandate ergänzten die Gesetzessammlung von Zeit zu Zeit. Die Carolina wurde in der Stadt nicht angewendet. – BADER, Strafrecht St.Gallens, S. 2 f.; MEIER, PGO, S. 145; MOSER-NEF II, S. 404 ff., insbesondere S. 405, 411–413, 415; V, S. 26.

53 Erzähler 1807, Nr. 21, S. 84; vgl. S. 67 f.

Erwartungsgemäss setzte sich das moderne helvetische Strafgesetzbuch nicht durch, und in der Reorganisation des Strafprozesses blieb es bei ungenügenden Ansätzen.[54] Auf Druck der Kantone wurde sogar das am 12. Mai 1798 erlassene Folterverbot durchbrochen.[55] Den Unwillen gegen das fremde Gesetz artikulierte am deutlichsten der Zürcher Ludwig Meyer von Knonau (1769–1841) in seinen 1802 erschienenen «Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Criminalwesens».[56]

Er wendet sich darin gegen die «moralische Verzärtlung des Zeitalters», gegen den «Hang, alles zu entschuldigen» und verlangt die Wiedereinführung der Todesstrafen des Hängens und Räderns, von denen er sich eine abschreckende Wirkung auf das Volk verspricht. Aus generalpräventiven Gründen empfiehlt er, den «Verbrecher auf einer Kuhhaut, gebunden, zur Richtstätte zu schleppen» und den «zum Strange oder Rad Verurtheilten ... noch einige Zeit hängen oder auf dem Rade liegen» zu lassen. Wegen des «Mangels an wohleingerichteten Gefängnissen und Zuchthäusern» steht er den Freiheitsstrafen ablehnend gegenüber. Die Abschaffung sämtlicher Zwangsmittel bedauert er. Wahrscheinlich werde «ein unbefangenes, unterscheidenderes Jahrhundert wieder einigen Gebrauch davon machen».[57]

Wie sehr Meyer von Knonau die Meinung weiter Kreise aussprach, ergibt sich daraus, dass sich der Zürcher Grosse Rat bereits ein Jahr nach Erscheinen seiner Schrift «von der traurigen Notwendigkeit der peinlichen Verhöre» überzeugen liess und dass der Körper des hingerichteten Hochstrasser am ersten Jahresende der Mediation auf das Rad geflochten wurde.[58] Nicht zuletzt wegen seiner Kritik am helvetischen Strafgesetzbuch wurde Meyer von Knonau zum Professor für das «gesamte Rechtsfach» am 1807 gegründeten politischen Institut ernannt[59] und zusammen mit Paul Usteri und Hans Conrad von Meiss mit der Entwerfung eines zürcherischen Strafgesetzbuches beauftragt.[60]

Im 680 Paragraphen umfassenden «Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Canton Zürich» vom Oktober 1806 und der im Dezember 1806 nachfolgenden «Criminalprozess-Ordnung» konnte der federführende Meyer von Knonau die meisten seiner Ideen verwirklichen. Todesstrafen sollten durch das Schwert, den Strang oder durch das Rad vollzogen werden, Verschärfungen wie Aufpfählen des abgeschlagenen Haupts waren vorgesehen, die Leibesstrafen der Ausstäupung, Brandmarkung und einfachen körperlichen Züchtigung wieder einzuführen.[61] Der Entwurf der «Criminalprozess-Ordnung» verzichtete wohl auf die

54 Am bemerkenswertesten ist das aus den Beratungen einer Kommission des helvetischen Grossen Rates hervorgegangene «Gutachten über die Grundideen einer neuen Einrichtung des Kriminalgerichtswesens», Luzern 1799, verfasst von Bernhard Friedrich Kuhn, dem späteren helvetischen Justizminister. Von den Grundprinzipien der Erhaltung der Freiheit und Sicherheit aller Bürger ausgehend, fordert Kuhn Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Öffentlichkeit der Verhöre und Verhandlungen, Einführung des Anklageprozesses nach englischem und französischem Muster, ausgebaute Verteidigungsrechte und vor allem die freie Beweiswürdigung. – KUHN, insbesondere S. 37–43; vgl. GREBEL, S. 32 f., 41–43; LÜTHI, helvetische Republik, S. 152; PFENNINGER, schweizerisches Strafrecht, S. 185; PFENNINGER, Strafrechtsliteratur, S. 163.

55 Bei Lügenhaftigkeit oder Schweigen der Inquisiten gestattete der Justizminister den Zürcher Richtern am 18. April 1801 die Anwendung von engerer Einschliessung, härterem Gefängnis und schlechterer Kost. – GREBEL, S. 30, 33, 37, 42.

56 Zit. Meyer-Knonau, Bemerkungen.

57 MEYER-KNONAU, Bemerkungen, insbesondere S. 7–10, 22 f., 22 f., 27 f., 30, 32 f., 41 f., 54, 60 f.; vgl. GREBEL, S. 39; GUGGENHEIM, S. 50–52; HAFNER, S. 508; PFENNINGER, schweizerisches Strafrecht, S. 185; PFENNINGER, Strafrechtsliteratur, S. 163.

58 BAUHOFER, S. 17; BRUNNER, S. 130, 132 f.; GREBEL, S. 47 f.; GUGGENHEIM, S. 40.

59 Da er vorerst den ganzen Stoff in einem Jahreskurs à fünf Wochenstunden behandelte, war die Ausbildung der Studenten im Strafrecht oberflächlich. ELSENER, S. 360–362; GUGGENHEIM, S. 47 f., 56, 101; ORELLI, S. 39, 50 f.; PFENNINGER, Strafrechtsliteratur, S. 163.

60 BRUNNER, S. 134; GUGGENHEIM, S. 52 f.

61 § 102, 104, 106.

Folter, kannte aber noch den Geständniszwang und gestattete dem Richter, als Zwangsmittel Kostschmälerung, härteres Gefängnis und Züchtigung mit Rutenstreichen anzuwenden.[62] Als Vorbild diente Meyer von Knonau vor allem das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, an das er sich teilweise wörtlich anlehnte.[63] Feuerbachs Einfluss ist nur an einer Stelle erkennbar.[64] Trotz der deutlich rückläufigen Tendenz gegenüber dem helvetischen Strafgesetzbuch wurden beide Vorlagen im Dezember 1806 als zu modern verworfen.[65]

In St.Gallen, wo die Zürcher Entwicklung im Hinblick auf die eigene, parallel laufende Strafgesetzgebung aufmerksam verfolgt wurde, war man anderer Meinung. Man hoffte auf «etwas bestimmteres und minder rohes» als die Carolina.[66] Der Zürcher Entwurf mit seinen verschärften Todesstrafen und dem fehlenden Analogieverbot[67] kam diesen Vorstellungen nur teilweise entgegen. Die Erklärung bei der Debatte über die Vorlagen im Grossen Rat, «man finde sich ohne Gesetze beruhigter als mit Gesetzen», und die Idee, «das Gesetz nur als leitende Norm und nicht als bindende Vorschrift gutzuheissen», stiessen auf völliges Unverständnis bei den Redaktoren des «Erzählers».[68]

Zieht man in Betracht, dass die Artikel über die Strafrechtsgesetzgebung im Nachbarkanton entweder von Müller-Friedberg oder von Meyer stammen[69], wird nicht nur die kritische Haltung gegenüber dem Zürcher Grossen Rat klar, der die Kodifikation verunmöglichte, sondern auch die ablehnende Einstellung gegenüber einem Gesetzesentwurf, der entgegen Kant und Feuerbach das «warnende Beyspiel» und die «moralische Besserung des Verbrechers» als Strafzwecke nannte.[70]

Abgesehen vom Kanton Zürich kam es in den ersten Jahren der Mediation nur noch im Kanton Aargau, der am 19. Dezember 1804 ein «Kriminalstrafgesetz samt Kriminalgerichtsordnung»[71] erliess, und im Kanton Solothurn, wo in den Jahren 1805–1807 ein eng an das Aargauer Gesetz angelehnter Entwurf zu einem Strafgesetzbuch[72,73] verfasst wurde, zu namhaften Leistungen auf dem Gebiet der Verbrechens- und Prozessgesetzgebung.[74] Waadt und Luzern kodifizierten das Polizeistrafrecht.[75] Die übrigen Kantone stellten entweder den vor-

62 § 209; vgl. Bauhofer, S. 18; Guggenheim, S. 54 f.
63 Guggenheim, S. 53; Pfenninger, S. 166.
64 «Die Zurechnung der Strafbarkeit wird» nach § 30 lit. d vermehrt, «je mehr Hang der Verbrecher zu dem begangenen oder einem ähnlichen Verbrechen zeigt, und je mehr Gefahr deswegen von ihm für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist».
65 Brunner, S. 134; Guggenheim, S. 56; Oechsli I, S. 690; Pfenninger, Strafrechtsliteratur, S. 163 f.
66 Erzähler 1806, Nr. 51, S. 214 und Nr. 52, S. 218.
67 In § 34 gestattet der Entwurf den Richtern in gewissen Fällen die «analogische Anwendung des Gesetzes»; § 256 enthält eine Generalklausel für die Verletzung «vorbehaltener Rechte des Staates» und stellt sogar das Fehlverhalten aufgrund «künftiger Gesetze» unter Strafe.
68 Erzähler 1807, Nr. 2, S. 7 f.
69 Vgl. S. 70 f.
70 § 5.
71 Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, 1. Bd., 1826, ohne Ort, S. 220–338.
72 Kantons Solothurns Straf-Gesetzbuch, ohne Ort und Jahr. Ein Exemplar befindet sich in der Zentralbibliothek Solothurn.
73 Die Übereinstimmungen sind über weite Strecken wörtlich. Eine wesentliche Abweichung findet sich bei den Vollzugsmitteln der Todesstrafe. Der Solothurner Redaktor führte auf Druck des Justizrates neben dem Schwert den Strang und das mittelalterliche Rad wieder ein (Aargau § 23, Solothurn § 9). Vgl. Studer, Entwurf; Studer, Geschichte.
74 Der von Johann Heinrich Falckner verfasste Basler Entwurf vom 18. Mai 1807, «in grossen Teilen nur eine oberflächlich modernisierte Wiedergabe der … Carolina», sei hier nur am Rande erwähnt. – Thieme, Basler Entwurf, S. 617; vgl. Thurneysen, S. 191–197.
75 Waadt bereits 1805, Luzern erstmals 1806. – Pfenninger, S. 157.

revolutionären Rechtszustand wieder her oder behielten das helvetische Strafgesetzbuch mit entsprechenden Modifikationen bei.[76]

Es ist hier nicht der Ort, auf das bereits von Pfenninger und Lüthi zutreffend charakterisierte Aargauer Strafgesetzbuch näher einzutreten. Zusammenfassend sei nur gesagt, dass dieses trotz weitgehender, vielfach wörtlicher Anlehnung an das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 ein selbständiges Werk ist, das das Vorbild in der Systematik und der Präzision der Begriffe übertrifft und sowohl Einflüsse des französischen Rechts wie der Lehre Feuerbachs aufweist.[77]

Nach der Aufzählung und kurzen Würdigung der denkbaren Vorlagen des St.Galler Gesetzgebers darf wohl gesagt werden, dass von den ausländischen vor allem das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, der Code pénal von 1791, die Lehren Kants, Hochkoflers und Feuerbachs, von den schweizerischen das helvetische und das aargauische Strafgesetzbuch in Frage kommen. Wieweit Meyer und Müller-Friedberg die Vorlagen tatsächlich verwendet haben, ist in einer detaillierten Untersuchung abzuklären.

3. Kapitel: Die Rechtsauffassung Meyers

Meyers Rechtsauffassung ist nicht auf einen Nenner zu bringen. Jede Station seiner Entwicklungsgeschichte hinterliess Spuren. Der Bruch mit seiner Vergangenheit war nie so vollständig, wie er ihn oft selbst einschätzte. Es geht deshalb vor allem um die Aufzählung der die Rechtsauffassung bildenden Schichten, von denen einzelne den Untergrund fast völlig abzudecken, andere ihn nur zu tönen vermögen. Entgegen den weltanschaulichen Kehrtwendungen, die Meyer in seinem Leben vollzog, verlief die Entwicklung seiner Rechtsanschauungen relativ gleichförmig und ruhig.

Sie setzte bereits im Schulalter ein. Allen voran Joachim Leonz Eder weckte sein Interesse für die Philosophie, gab ihm Schriften Kants in die Hände, riss ihn in seiner Begeisterung für die Revolution mit und machte aus dem jungen Mönch einen Sympathisanten der franzosenfreundlichen Patriotenpartei.[1] Wesentliche Weichen waren damit bereits gestellt. Das Rechtsstudium an der Wiener Universität unter dem österreichischen «Montesquieu» Josef von Sonnenfels[2] und Franz von Zeiller, der bereits unter dem Einfluss von Kant stand und seine Studenten anhand von Kants «metaphysischen Anfangsgründen», Fichtes «Grundlage des Naturrechts» und Feuerbachs «Kritik des natürlichen Rechts» in die Rechtslehre einführte[3], muss als konsequente Weiterverfolgung der gewählten Linie erscheinen.

Die am Endpunkt der Entwicklung der Aufklärung stehende Fakultät war der geeignete Ort zur Vermittlung des wichtigsten Erbes des Vernunftrechts – der strengen Methodik, der Kunst der Begriffsbildung und der klaren Gesetzessprache. Gleichzeitig verstärkte Zeiller die entscheidenden Anregungen für Meyers Strafrechtsdenken. Ob seine Strafrechtsvorlesung mit den neuesten Erkenntnissen Schritt hielt[4] oder ob Meyer erst durch Hoch-

76 Zur zweiten Gruppe gehören Bern, Waadt, Solothurn, Luzern und Thurgau. – GAGLIARDI, S. 1177; GREBEL, S. 43 f.; OECHSLI I, S. 689–691; PFENNINGER, S. 156, 166; PFENNINGER, schweizerisches Strafrecht, S. 186 f.; vgl. S. 68.

77 PFENNINGER, S. 176–180; LÜTHI, Aargau.

1 Vgl. S. 8–10, 17 f.

2 FISCHL, S. 94; vgl. S. 28 f., 90.

3 Vgl. S. 27 f.

4 Vgl. S. 28.

kofler, der bereits 1802 mit ihm «halbe Nächte ... über Kants, Fichtes und Schellings Schriften» sass[5], damit vertraut gemacht wurde, kann offen bleiben. Wesentlich ist einzig, dass der von der Rechtsphilosophie begeisterte Student im strafrechtlichen Teil von Hochkoflers «Abriss eines reinen Vernunftrechtes und Unterschied desselben von der Moral» ein ausgezeichnetes Beispiel der Umsetzung der kritischen Philosophie in eine Strafrechtstheorie vorgesetzt bekam und sich selbst zur Abfassung eines Vernunftrechts veranlasst sah.[6]

Im Vordergrund seines strafrechtlichen Denkens mussten deshalb Kant, Hochkofler und bereits Feuerbach stehen, bevor er sich, durch Schelling animiert, zu einer organischen Rechtsbetrachtung bekannte[7], die ihn Kant und Fichte Fehlgriffe in ihren Rechtssystemen vorwerfen liess, «weil sie zwar notwendige, aber untergeordnete Bestimmtheiten wie z. B. das Eigentum oder die bürgerliche Freiheit als absolut setzten, ... aber keinen Organismus ... aufführten, ... in welchem die Verhältnisse in der Totalität und in der gehörigen Unterordnung und Wechselbestimmung sich» befänden.[8]

Dem neu erkannten Ideal entsprach am ehesten Montesquieu, der «das Einzelne immer nur in der Totalität begriff und das Besondere bis auf die niedrigsten Bestimmungen der bürgerlichen Verhältnisse herab als Testament, Ehegesetze etc. aus dem Charakter des Ganzen und der Individualität des Volkes ableitete». Damit «bewies er» nach Meyer «mehr philosophischen Sinn als die gemeinen Theoretiker mit ihren Spielen von Begriffen».[9]

Die Übernahme der historisch-soziologischen Überlegungen Montesquieus führte über das idealistische Rechtsdenken hinaus, nach dem Rechtsprinzipien niemals aus der Beobachtung empirischer Tatsachen, sondern nur aus ethischen Vernunftgesetzen, also a priori, entwickelt werden können.[10] Meyer beabsichtigte aber keineswegs die Aufgabe des naturrechtlichen Gedankenguts zugunsten eines reinen Empirismus. Wohl betrachtete er Gesetze als «Spiegel der jedesmaligen Wirklichkeit, der Handlungen, des Seyns der Menschen»[11], bezog das Sein aber auf ein Sollen, mass «das empirisch Gegebene an einem absoluten Massstab»[12], worunter er nichts anderes verstand als «die Vernunft oder das, was recht, wahr und gut an sich ist».[13]

Im Moment, wo er mit Feuerbach zusammentraf, befand er sich deshalb wie dieser «in der fruchtbaren Mitte ... zwischen der ausschliesslichen Zurückführung des Rechts auf die Besonderheiten der einzelnen Nation ... und der restlosen Ableitung des Rechts aus der Natur des Menschen».[14] Die Idee von einem im Volksgeist verwurzelten Recht, das nur in seinem Sein erkannt und beschrieben, aber nicht subjektiv gestaltet, nach einem Sollen beurteilt, ja überhaupt nicht «gemacht» werden kann[15], blieb ihm fremd. Trotz des Anschlusses an die Philosophie Baaders, trotz intensiver historischer Studien mit Tieck und dem Bruch mit dem Rationalismus unter dem Einfluss Jakobis[16] vollzog er den Schritt zur entstehenden historischen Schule Savignys nicht mehr.

5 Nachlass Meyer, Brief Meyers an Glutz, Wien, 28. 1. 1802.
6 Vgl. S. 30–32, 35, 92.
7 Vgl. HOLLERBACH, S. 140 ff., 152 ff., insbesondere S. 160, 173 ff.
8 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804; vgl. S. 32 ff., insbesondere 36.
9 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804; vgl. S. 36 f.
10 COING, S. 35.
11 Konrad MEYER, Wie kann das Institut des heil. Benedikts nach dem Sinne seines Stifters noch für unsere Zeit wohlthätig wirken, in: Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz, 1805, 2. Bd., 10. Heft, S. 275.
12 Briefe an Johannes von Müller, Wien, 14. 9. 1804; vgl. S. 36.
13 Erzähler 1807, Nr. 19, S. 76.
14 RADBRUCH, Elegantiae, S. 195, und ZStR, 54. Jg. (1940), S. 25.
15 Vgl. WOLF, Quellenbuch, S. 354.
16 Vgl. S. 45–48.

Seine weltanschauliche Fixierung fällt mit dem zweiten Münchner Aufenthalt zusammen. Da er aber den naturrechtlichen Zielsetzungen der Aufklärung nicht feindlich gegenüberstand, nur in der Philosophie den Ausweg im Glauben suchte[17], muss sich seine endgültige Rechtsauffassung schon während der Landshuter Zeit gebildet haben. Vom grundlegenden Gedanken des Idealismus, dass das Recht auf dem allgemeingültigen Sittengesetz, nicht auf einem beliebigen Zeit- und Kulturideal ruhe[18], kam er jedenfalls nicht mehr los.

Beim an sich fragwürdigen Versuch, Meyer einer Schule beizuordnen, muss vorerst negativ festgestellt werden, dass er weder zu den Vernunftrechtlern des 18. Jahrhunderts, noch zu den Anhängern Savignys gehört, sondern sich im Zwischenfeld der beiden grossen, sich ablösenden Bewegungen befand. Am ehesten kann er zu der von Thieme «philosophisch-historisch», von Döhring «philosophisch-praktisch» genannten Bewegung gezählt werden, die, von Feuerbach angeführt, auf der Grundlage der Lehre Kants philosophische und positive Rechtswissenschaft verband und durch Übernahme der rationalen und logischen Gliederung des Rechtsstoffs den Anschluss an die Arbeitsergebnisse des vorkritischen Naturrechts fand.[19,20]

Dem philosophischen Rechtsgelehrten, wie ihn Feuerbach sich vorstellte, kam er zumindest theoretisch ziemlich nahe. Nur fehlte ihm die Schaffenskraft Feuerbachs, der Untersuchungen im Sinne Montesquieus tatsächlich an die Hand nahm[21] und zudem bereits über eine reiche Rechtspraxis verfügte. Wenn diesem der Ausgleich zwischen Naturrecht und historischer Empirie gelungen ist, dann neigen die Gewichte bei Meyer der philosophischen Komponente zu.

Die hemdsärmelige Politik Müller-Friedbergs ermöglichte es aber gerade dem etwas linkischen Rechtsphilosophen, dem durch den kräfteverschlingenden Kampf im bayrischen Justizministerium behinderten Vollblutjuristen Feuerbach zuvorzukommen und als erster ein auf der kritischen Philosophie fussendes Strafgesetzbuch zu verfassen. Ob sich darin seine Ausbildung und seine Vorbilder erwartungsgemäss nachweisen lassen, wird eine nähere Prüfung zeigen.

4. Kapitel: Aufbau, Umfang und Form der Strafgesetzbücher von 1807 und 1808

Das st.gallische Strafrecht ist im Gegensatz zum Zivilrecht in der Mediation vollständig kodifiziert worden. Der leitende Kopf und Verfasser des Grossteils der Entwürfe war Konrad Meyer. Müller-Friedberg-Sohn befasste sich nur in der ersten Kodifikationsphase von 1806/7

17 Vgl. S. 45 f., 48.
18 Vgl. WOLF, Rechtsdenker, S. 545.
19 Vgl. S. 92 f.
20 Die bereits von Schlauri entwickelte Rechtsauffassung Meyers – «Sie verband, an der begrifflich-systematischen Denkweise des kritisch-fichtischen Vernunftrechts geschult, Schelling'sche Organismuslehre mit soziologisch-empirische Momente einbeziehender Rechtsbetrachtung Montesquieus und den Lehren des aristotelischen Naturrechts als einer allgemeinverbindlichen und unabänderlichen Idee ...» – entspricht den hier gewonnenen Resultaten. – SCHLAURI, S. 56.
21 Seit 1800 sammelte er Materialien für eine «Universaljurisprudenz» und arbeitete eine Reihe von Abschnitten dieses Werkes aus. – RADBRUCH, Elegantiae, S. 193 f., und ZStR, 54. Jg. (1940), S. 22 f.; vgl. FEUERBACH, Blick auf die teutsche Rechtswissenschaft, S. 161–164.

mit dem Strafrecht. Von ihm stammt denn auch lediglich das Verfahrensrecht zum Gesetzbuch über Verbrechen.[1]

Das Gesetzeswerk gliedert sich in die «Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen», die Einleitungsartikel, den ersten Teil, das «Gesetzbuch über Verbrechen» vom 14. Mai 1807, und den zweiten Teil, das «Strafgesetzbuch über Vergehen» vom 10. Dezember 1808. Beide Hauptabschnitte sind ihrerseits unterteilt in allgemeine Bestimmungen – «von den Verbrechen überhaupt», «von Vergehungen und Strafen überhaupt» –, einen speziellen Teil über die einzelnen Delikte und ein Verfahrensrecht – «das rechtliche Verfahren bey Verbrechen», «das rechtliche Verfahren bey Vergehungen».

Der «selbständige Gesetzgeber»[2] lässt sich bereits bei dieser Einteilung erkennen. Die «Grundlinien des Strafrechts», eine in Paragraphen gegliederte Darlegung des Zwecks und der Anwendung des Strafgesetzes, der Verletzungen, des Subjekts der Strafbarkeit, der Quantität und Qualität der Strafe und des Erlöschens von Schuld und Strafe fehlen in jeder der möglichen Vorlagen.

Aufschlussreich ist die Begründung, die Meyer dem Regierungsrat bei der Einreichung des Entwurfs abgibt: «Die Grundlinien glaubte ich umso eher dem Entwurf vorausschicken zu müssen, als es gerechte Forderung an jedes Werk der Vernunft und der Wissenschaft ist, dass es seinen Zweck und das Fundament, auf dem es beruht, bestimmt und deutlich angeben könne ... Wenn darum die Darstellung der Ideen, aus welchen das Ganze ausgeflossen, Erfordernis und zweckmässig an sich ist, so scheint sie insbesondere von Nutzen und unumgänglichen Bedarfe für den Richter selbst zu sein, als der nach dem Sinn und Geist der Gesetze und nicht nach dem Buchstaben allein, der nur die Hülle und der Leib derselben ist, seine Aussprüche zu fällen hat.»[3]

Noch deutlicher ergibt sich die dreifache Zielsetzung aus dem Kommentar zum Entwurf im «Erzähler».[4] Zunächst stellt der Verfasser fest, dass es sich bei den Grundlinien um die Grundsätze, um den Geist des Gesetzes handle, der «vom Buchstaben des Gesetzes wohl zu unterscheiden» sei. Dann weist er auf die fürsorgende Haltung des Gesetzgebers hin, der seinen Geist hingebe und den Richter damit vertraut mache. Und schliesslich wird betont, dass der Richter, «wenn das bindende Wort ihn verlässt und seinem eigenen Ermessen eine gewisse Weite gestattet, noch nicht schwankenden Gefühlen überlassen sey, sondern die rechtlichen Grundbegriffe sowohl überhaupt als die Grundsätze insbesondere erkennen möge, von welchen das verfügende Gesetz hervorgieng».

Die Offenlegung der doktrinären Grundlagen wird dem Gesetzgeber vor allem der Rechtshistoriker danken. Wie weit Meyer selbst in historischen Dimensionen gedacht hat, wie weit er nachfolgenden Gesetzgebern ein festes Gerüst überlassen wollte, bleibt offen. Sicher ging es ihm aber darum, jeden aufkommenden Verdacht auf Planlosigkeit oder Zufälligkeit des Entwurfs von vornherein zu zerstreuen, seine Leitgedanken rein zu erhalten und systemwidrige Änderungen in den Räten nach Möglichkeit zu vermeiden. Das grosse Gewicht, das er auf die konsequente Durchführung der einmal als richtig erkannten Grundsätze legte, zeigt das Motiv, unter das er seine Grundlinien stellte: «Schädlicher als die richterliche wäre Willkühr in den Gesetzen», dies, weil «die Ungerechtigkeit sich jetzt mit dem Gewande der Gerechtigkeit brüstete, und die Hartnäckigkeit des toten Buchstabens nun selbst die möglich guten Einflüsse der natürlichen Billigkeit und der besseren Gefühle des Richters abhielte».[5]

1 Vgl. S. 67 ff., insbesondere S. 69 f.; SCHLAURI.
2 PFENNINGER, S. 184.
3 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers vom 10. 1. 1807.
4 Erzähler 1807, Nr. 19, S. 76.
5 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers bei der Einreichung der Grundlinien vom 10. 1. 1807.

In keinem der zum Vergleich herangezogenen Strafgesetzbücher findet sich ein geschlossener Teil, der die philosophischen Grundlagen enthält. Selbst das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 kommt ohne Grundlinien aus. Da Feuerbach aber so wenig wie Meyer auf die Darlegung wichtiger Prinzipien verzichten wollte, war er gezwungen, sein Gesetz mit lehrbuchartigen Artikeln zu belasten.[6]

Neben der Offenlegung des Fundaments des Strafgesetzes bezweckte Meyer mit den Grundlinien die Instruktion der Richter. Einem Richterstand, dem die Grundsätze der Trennung von Recht und Moral und der Rechtsverletzung als Bedingung der objektiven Strafbarkeit unbekannt waren, ja offenbar überhaupt jegliche theoretische Kenntnisse im Strafrecht abgingen, konnte er sein Gesetz ohne entsprechende Einführung nicht anvertrauen. Die Grundlinien sollten deshalb den reinen Empirikern, die alles mit der Trunkenheit entschuldigten und damit «gegen die öffentliche Sicherheit und die Energie der Gesetzgebung den steten Fürsprech» machten, wie ein Lehrbuch zur doktrinären Ausbildung dienen.[7]

Der dritte Zweck, den Meyer mit den Grundlinien verband, betrifft das heikle Kapitel der Gesetzesauslegung, heikel insofern, als eines der Hauptziele der Aufklärung im Strafrecht die Einschränkung der staatlichen Willkür war. Die Bindung des Kriminalrichters an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes in § 13 der Josephina von 1787 ist Ausdruck dieser Forderung. In Preussen führte die Furcht vor der Willkür zur berüchtigten Kasuistik. Zeiller wehrte sich gegen die Degradierung des Richters zur «rechtsprechenden Maschine» und gestattete ihm eine «in den Regeln des ordentlichen Denkens und Sprechens gegründete Erklärung oder Auslegung der Gesetze».[8] Diese Tendenz wurde von Meyer übernommen. Um aber sicherzugehen, dass die Grenzen der Auslegung nicht überschritten würden und die Willkür wieder überhandnehme, heisst es in § 2 des Kundmachungsdekrets: «Die ... Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen sind die Norm, an die sich der Richter zu halten hat in Fällen, wo der bindende Buchstabe des Gesetzes ihn verlässt und seinem eigenen Ermessen eine gewisse Weite gestattet.» Es kommt ihnen deshalb eine ähnliche Funktion zu wie dem allein zugelassenen amtlichen Kommentar zum bayrischen Strafgesetzbuch von 1813.[9]

Die in der Geschichte des modernen Strafrechts als Unikum dastehenden Grundlinien sind letztlich «der Sitz des philosophischen Elements der Gesetzgebung».[10] Ihre Einführung muss als origineller Kunstgriff Meyers gesehen werden, der sicher nicht beliebig wiederholbar, den gegebenen Verhältnissen aber durchaus angemessen war. Einmal erhielt das Gesetz durch die Bekanntgabe der tragenden Ideen ein Fundament, das nicht leicht zu erschüttern war, dann schuf sich Meyer ein Instrument, das es ihm ermöglichte, die strafrechtliche Bildung der Richter zu fördern und gleichzeitig das richterliche Ermessen in Grenzen zu halten.

Als Friedrich dem Grossen der zweite Teil des Entwurfs des ALR überreicht wurde, schrieb er unter den beiliegenden Bericht: «Gut, aber es ist ja so dikke. Gesetze müssen kurz sein.» Svarez entgegnete, wohl dürfe ein Kodex nicht zur Last vieler Kamele anschwellen, doch müsse er so ausführlich sein, dass der Willkür der Richter möglichst wenig Raum gelassen werde. Damit das Gesetzeswerk auch dem Laien verständlich sei, schlug er vor, neben dem Gesetzbuch für den Richter und den Rechtsgelehrten ein gekürztes für das Volk zu schaffen.[11]

6 Vgl. § 39 ff. der Grundlinien mit Art. 90 ff. des bayrischen Strafgesetzbuchs von 1813.
7 Vgl. S. 69, 98; Nachlass Meyer, Briefe von Müller-Friedberg-Sohn an Meyer, St.Gallen, 14. 1. und 9. 9. 1805.
8 Conrad, Richter und Gesetz, S. 13 f., 16, 18; Fischl, S. 183 f.; Svarez, Vorträge, S. XVII f.
9 Liszt, S. 56; Radbruch, S. 84.
10 Schlauri, S. 58 Anm. 5.
11 Svarez, Vorträge, S. 627 ff.

In St.Gallen stellte sich diese Problematik nicht. Die Zulassung eines gewissen richterlichen Ermessens und dessen Kontrolle durch die Grundlinien ermöglichte es dem Redaktor, sich mit einer relativen Vollständigkeit des Gesetzes zufriedenzugeben, auf Kasuistik weitgehend zu verzichten und entsprechend den Umfang erheblich einzuschränken. Das Gesetz über Verbrechen ist kein unförmiger Foliant, der ein Kamel in die Knie zwingen würde, sondern ein handliches, kleinformatiges Bändchen. Das Strafgesetzbuch über Vergehen steht ihm im Umfang sogar noch nach. In der gleichen Grössenordnung bewegen sich das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, das aargauische von 1804 und das helvetische. Bereits das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 erscheint daneben unhandlich, und der 20. Titel des ALR «von den Verbrechen und deren Strafen» ist mit seinen 1577 Paragraphen beinahe viermal so umfangreich wie die entsprechenden Bestimmungen der St.Galler Strafgesetze.

Pfenninger hat sich die Mühe genommen, einzelne Abschnitte des bayrischen und des st.gallischen Strafgesetzes miteinander zu vergleichen, und dabei festgestellt, dass die gleichen Probleme von Meyer regelmässig kürzer und einfacher behandelt worden sind.[12] Zum selben Resultat gelangt man bereits bei einer Übersicht der beiden Gesetzbücher. Das bayrische Strafgesetzbuch braucht für den in 141 Artikeln dargestellten allgemeinen Teil 59 eng bedruckte Seiten, also eine knappe halbe Seite für den durchschnittlichen Artikel, während Meyer mit 82 Paragraphen auskommt, die oft nur aus einem einzelnen Satz bestehen. Als ein Beispiel für viele, aus dem gleichzeitig der völlig verschiedene Kodifikationsstil ersichtlich ist, sei die Regelung der Notwehr angeführt. Das bayrische Strafgesetzbuch benötigt dazu die Artikel 125–136 mit insgesamt 124 Zeilen, Meyer dagegen begnügt sich in § 14 mit der folgenden Lösung, die zudem durch ihre Prägnanz besticht:

> «Verletzungen, durch die der Handelnde einen ungerechten und sonst nicht zu vereitelnden Angriff auf sich oder andere abtreibt, und wobey er gegen den Angreifer nur so viel Gewalt sich erlaubt, als zur Vertheidigung seiner oder fremder Rechte erforderlich ist», («können ... nicht als Verbrechen zugerechnet werden», § 6).

Wenn kurze und einfache wissenschaftlich breiten und stark differenzierten Gesetzen vorzuziehen sind, dann kommt den st.gallischen Strafgesetzbüchern unter zeitgenössischen Strafgesetzbüchern ein hervorragender Platz zu. Dieser Platz kann ihnen aber nur dann nicht streitig gemacht werden, wenn unter der Kürze die Verständlichkeit nicht leidet.

Damit ist die Frage nach der Sprache des Gesetzes gestellt. Beccaria hat als einer der ersten gefordert, dass möglichst viele das Gesetzbuch lesen und verstehen können.[13] Die Schlüsse, die aus dieser Forderung gezogen wurden, sind nun allerdings verschieden. Nach Svarez, der das Abstraktionsvermögen seiner Leser oft unterschätzte und deshalb zu juristischer Miniaturmalerei neigte, musste ein allgemeinverständliches Gesetz eine konkrete Wirklichkeit darstellen, überreden, begründen, belehren.[14] Völlig anders Feuerbach: «Die wahre und würdige Sprache eines Gesetzes ist einfach, aber bündig, klar, aber auch deutlich. Der Gesetzgeber giebt keine Deductionen und spricht nicht durch philosophische Kunstwörter ... Er spricht die Sprache seines Volkes mit dem hohen, klaren Sinn des Denkers, und seine Simplicität ist in Eintracht mit der Richtigkeit und Präcision der Ideen; obgleich allen verständlich, ist doch jeder seiner Sätze dem Denker eine reiche Quelle der Gedanken.»[15]

12 Pfenninger, S. 186–188.
13 Beccaria, S. 16; Bergk, Beccaria, S. 86.
14 Thieme, preussische Kodifikation, S. 394 ff.; Wieacker, S. 337.
15 Feuerbach, Kleinschrod I, S. 20.

Meyer hat auf die Anschaulichkeit des ALR verzichtet und seine Gesetzessprache den Forderungen des stilistischen Meisters Feuerbach[16] unterworfen: «Bei dem speziellen Teile hatte ich im Auge, dass Amplifikationen, Wiederholungen, Kasuistik der Würde des Gesetzbuches entgegen seien. Darum befliss ich mich vorerst, die Manigfaltigkeit der einzelnen Fälle durch einfache und erschöpfende Grundbegriffe zu umfassen.»[17]

Dass er das gesteckte Ziel erreicht und darin Feuerbach sogar übertroffen hat, zeigt das bereits erwähnte Beispiel der Notwehr.[18] Seine Sprache ist einfach und klar. Die Gesetzesbestimmungen sind kurz, präzis und zeugen von hoher Abstraktionsfähigkeit. Meyer erweist sich als gelehriger Schüler des Vernunftrechts.[19]

Auch im Aufbau des Gesetzes selbst, der auf den ersten Blick nichts Ausserordentliches verrät, hält Meyer sich an die vom Vernunftrecht geprägten Vorbilder. Die Einleitung enthält Bestimmungen über die «Strafbarkeit überhaupt» und die Zweiteilung des Kodexes in einen Teil, der die Verbrechen, und einen, der die Vergehen behandelt.

Art. I unter dem Marginale «Strafbarkeit überhaupt» beinhaltet das von der österreichischen Gesetzgebung entwickelte[20] und von Feuerbach treffend formulierte Analogieverbot.[21] Die Linie von § 1 der Josephina über Art. VI des österreichischen Strafgesetzbuchs von 1803 und Art. IV des aargauischen Kriminalstrafgesetzes zu Meyer lässt sich klar verfolgen. Einschränkend muss allerdings gesagt werden, dass der Grundsatz «nullum crimen, nulla poena sine lege» seit dem Durchbruch der Aufklärung im Strafrecht vorerst zur staatlichen Kontrolle der Richter und schliesslich immer stärker auch zum Schutz des Individuums vor richterlicher Willkür weit verbreitet war und gesetzlichen Niederschlag fand.[22] Eine Ausnahme macht der Zürcher Entwurf von 1806. Er lässt «analogische Anwendung des Gesetzes» in gewissem Masse zu[23] und schlägt damit die Brücke zurück zur gemeinrechtlichen Bewegung.[24]

Ebenso allgemein verbreitet war die Aufteilung des Strafgesetzes in einen Teil über Verbrechen und einen über Vergehen beziehungsweise Polizeiübertretungen. Die historische Wurzel dafür liegt in der mittelalterlichen Trennung der Gerichtsbarkeit in die peinliche an Hals und Hand und die niedere an Haar und Haut. Im absolutistischen Staat behielt die peinliche Gerichtsbarkeit ihre Sonderstellung. Gleichzeitig gingen die Jurisdiktionsbefugnisse der niederen Gerichtsbarkeit mit der Zentralisation an die landesherrlichen Behörden über. «Politisch» war alles, was nicht zum peinlichen Strafrecht gehörte. Die Unterscheidung war lediglich formell. Unbedeutendere Kriminalverbrechen konnten deshalb zu politischen werden und umgekehrt wichtige politische zu Kriminalverbrechen.[25]

Die Beibehaltung der Trennung der beiden Bereiche begründete man damit, dass das Strafrecht im engern Sinn nur dem Schutz des Einzelnen und des Staates als der Gesamtheit der Einzelnen dienen solle. Alle nicht direkt gegen den Einzelnen oder den Staat gerichteten

16 Einen Vortrag Feuerbachs über das bayrische Strafgesetzbuch hat Hugo von Hofmannsthal als Musterstück deutscher Prosa in sein deutsches Lesebuch aufgenommen. – RADBRUCH, S. 84.
17 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 6. 5. 1807.
18 Das bayrische Strafgesetzbuch zeichnet sich wohl durch eine klare Sprache und eine bis dahin unbekannte Präzision der Begriffsbestimmungen aus. Unter seiner Vollständigkeit und Wissenschaftlichkeit leidet aber die von Feuerbach selbst geforderte «Simplicität», und es wird ungewollt zum «Juristenrecht». – Vgl. dazu die ähnlichen Auffassungen von PFENNINGER (S. 188) und TEMME (S. 35, 37).
19 Vgl. S. 101; MOOS, S. 163 f.
20 CONRAD, Richter und Gesetz, S. 13–15; MOOS, S. 166 f.
21 FEUERBACH, Lehrbuch, § 20.
22 So auch im ALR § 9.
23 § 34, 256; vgl. S. 100.
24 Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 I, 1 § 12 f. und Theresiana von 1768, Art. 7 und 104.
25 MOOS, S. 181 f.; vgl. S. 24.

Delikte wurden zu blossen Polizeiübertretungen herabgestuft. So für viele Svarez: «Wer ein Polizeigesetz übertritt, verletzt noch nicht die Sicherheit des Staates und seiner Bürger, sondern er setzt dieselbe nur erst noch einer bevorstehenden Gefahr aus, die immer noch abgewendet werden kann.»[26]

Konsequenz der Unterscheidung war nicht nur die räumliche Trennung der Vergehen von den Verbrechen im Gesetzbuch, sondern auch die Zugrundelegung einer völlig anderen Doktrin für diese zweite Kategorie. Feuerbach, der beim crimen die Strafe nur deshalb zugefügt haben will, weil sie angedroht wurde, und die Verfolgung jedes Strafzwecks verwirft, anerkennt im Polizeirecht die korrektionelle Strafe, die Züchtigung, die den Delinquenten bessern soll.[27] Eine überzeugende Erklärung für diese verschiedene Behandlung fehlt.

Die gleiche Unterscheidung findet sich bei Meyer: «War im Kriminalen ... der strenge Augpunkt des Gesetzgebers darinn, wie ... durch wohlgewählte Strafen den Antrieben zum Verbrechen ein hinlänglicher Gegendruck entgegengesetzt werden möge; wurde in des Verbrechens Folge Schande und Entehrung gesetzt; so sind im Korrektionellen, wie das Wort es andeutet, die Strafen heilsame, bessernde Züchtigungen, die die Ehre nicht rauben, die weniger Peinen sind als Spornen für den Trägen, als Erweckungsmittel der Besinnung im Unbesonnenen, als Lehren für den Selbstsüchtigen, dass er in Zukunft fremdes Recht besser ehre.»[28] Auch bei ihm sucht man vergeblich nach einer Erklärung für den verschiedenen Strafzweck bei den Vergehen. Man hat das Gefühl, dass er diese Schwäche erkannt, aber vertuscht hat. In den Artikeln II und III lässt er durchblicken, dass sich die beiden Deliktsarten bloss graduell unterscheiden. Trotzdem spricht er in Art. IV von der «höchst wichtigen Scheidung zwischen Verbrechen und Vergehen[29], welche sowohl in der Strafbestimmung als in der erforderlichen Behandlung ein so abweichendes Verfahren erheischen», dass das Strafgesetz in zwei Teile aufgelöst werden müsse.

In der tatsächlichen Durchführung der Aufteilung bestehen Differenzen. Im ALR werden der strafrechtliche und der polizeiliche Standpunkt beständig vermischt. Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 bekennt sich im Anschluss an die französische Doktrin zur Dreiteilung, die dadurch entsteht, dass geringere Verbrechen Vergehen genannt werden, neben denen noch die Polizeiübertretungen stehen.[30] Die Josephina, das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, das Aargauer von 1804 im Ansatz und der Zürcher Entwurf von 1806 haben die gleiche Einteilung wie die St.Galler Gesetze.

Von der streng vernunftrechtlichen Methodik weicht Meyer nur bei der Stellung des allgemeinen Teils ab, befindet sich dabei aber in illustrer Gesellschaft. Einzig Feuerbach hat für das bayrische Strafgesetzbuch einen allgemeinen Teil verfasst, der sowohl Verbrechen wie Vergehen behandelt.[31] Meyer stellt wie die österreichischen Gesetzgeber jedem der beiden Gesetzesteile allgemeine Bestimmungen voraus. Auch das Verfahren wird separat geregelt. Das korrektionelle Strafgesetz von 1808 wird dabei ziemlich stiefmütterlich behandelt. Das Hauptgewicht liegt dort auf den speziellen Bestimmungen. Allgemeiner Teil und Verfahren

26 SVAREZ, Vorträge, S. 41; vgl. FEUERBACH, Lehrbuch, S. 23; GEISEL, S. 25 f.; GLOBIG-HUSTER, S. 20 f.; WOLF, Quellenbuch, S. 267 f. (Zeiller).

27 FEUERBACH, Lehrbuch, S. 18 f.; FEUERBACH, Revision, S. 13–16.

28 Erzähler 1809, Beilage zu Nr. 5, S. 21; wörtlich fast übereinstimmend: Begleitschreiben Meyers bei der Überreichung des «Entwurfs des korrektionellen Kodex», St.Gallen, 9. 11. 1808. – StASG, Rubr. 80, Fasc. 2; Botschaft zum korrektionellen Kodex, St.Gallen, 3. 12. 1808, ebd.; vgl. Grundlinien § 87.

29 Vgl. die Einleitung zur Josephina und zum österreichischen Strafgesetzbuch von 1803, wo auf die hohe Bedeutung dieser «Gränzlinie» hingewiesen wird.

30 Art. 2 f.; GEISEL, S. 25 ff.; LISZT, S. 120.

31 Polizeiübertretungen werden allerdings auch bei ihm in einen separaten Kodex verwiesen, Art. 2.

umfassen nur 29[32] beziehungsweise 81 Paragraphen. Weitaus gewichtiger sind allgemeiner Teil und Verfahren des Gesetzbuchs über Verbrechen. Diese Einteilung dürfte den Bedürfnissen der Praxis mehr entgegengekommen sein als die systematisch kaum anfechtbare Gliederung des bayrischen Strafgesetzbuches. Wohl aus denselben Erwägungen sind auch die Grundlinien vor allem auf den Kriminalkodex bezogen und werden deshalb inhaltlich auch mit diesem zusammen behandelt.

In der Strafrechtsgeschichte erscheint ein allgemeiner Teil erstmals im Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751. Im prozessrechtlichen Teil der Theresiana umfasst er bereits 17 Artikel, die ihrerseits aus jeweils mehreren Paragraphen bestehen. Mit dem Durchbruch der Aufklärung im Strafrecht setzte eine rasche Entwicklung ein, die vor allem zur Systematisierung des Aufbaus und zur Klärung der Begriffe führte.[33] Die Stellung, die der von Meyer redigierte allgemeine Teil des Gesetzbuches über Verbrechen innerhalb dieser Entwicklung einnimmt, ergibt sich am klarsten aus einem kurzen Überblick und einer nachfolgenden Gegenüberstellung mit anderen Lösungen.

«In den vier ersten Titeln», die das Allgemeine abhandeln, «was bei jedem Verbrechen wiederkommt und erwogen werden muss – dahin gehören die Fragen über Vorsatz und Culpa, Vollendung und Versuch, über die Grade der Mitwirkung, über die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe, Strafverwandlungen u.s.f. – ... befliss ich mich vorerst, die Manigfaltigkeit der einzelnen Fälle durch einfache und erschöpfende Grundbegriffe zu umfassen.»[34] Bei einer Auflösung des usf. kommen zur Aufzählung Meyers noch die Bestimmungen über die Kriminalstrafen, den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich und die Trennung von Straf- und Privatrecht. Die bis auf die in der Einleitung enthaltene Regelung der zeitlichen Geltung des Gesetzes vollständigen und folgerichtig gegliederten allgemeinen Bestimmungen sind in 82 örtlich vereinten, kurzen und präzisen Paragraphen konzentriert.

Der verglichen mit den Bestimmungen über die einzelnen Delikte kurz geratene allgemeine Teil des Strafrechts des ALR[35] dagegen enthält zusätzlich sechs weit über den Bereich des Strafrechts hinausgreifende Programm- oder Zweckartikel und eine Reihe von Paragraphen, die lediglich kommentierende Funktion haben.[36] Auf der andern Seite fehlen allgemeine Bestimmungen über die Strafen.

Bis auf die Vernachlässigung des Abschnitts über die Strafen krankt der allgemeine Teil des Zürcher Entwurfs an den gleichen Mängeln. Er kann zudem systematisch nicht überzeugen und ist mit 178 Paragraphen auf mehr als 50 Druckseiten reichlich ausführlich.

Der österreichische Gesetzgeber von 1803 begnügte sich mit einem Minimum von 51 Bestimmungen, die zwar durch ihre geringe Profilierung für die Weiterentwicklung elastisch genug waren, in denen die Grundfragen des Straftatbestandes aber vernachlässigt wurden. Das Herzstück des Kodexes besteht aus nicht mehr als acht kurzen Paragraphen. Die Probleme des Vorsatzes, der Mitschuld und Teilnahme und des Versuchs werden darin nur gestreift. Der Schwerpunkt des allgemeinen Teils liegt auf den Strafen, den Schärfungs- und den Milderungsgründen. Was man am Anfang an Ausführlichkeit vermisst, wird hier durch eine breite und detaillierte Regelung reichlich nachgeholt. Da das Ganze zudem nicht sehr übersichtlich und in einer belehrenden Sprache verfasst ist, fällt es von der st.gallischen Lösung weit ab.[37]

32 Mit vielen Verweisungen auf den allgemeinen Teil des Kriminalkodexes.
33 Vgl. LOSCH.
34 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 6. 5. 1807.
35 Er umfasst 90 Paragraphen.
36 Mangelndes Unrechtsbewusstsein wird in § 10 nicht anerkannt. Dazu § 11: «Sonst trifft die Strenge des Gesetzes nur den, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig und im Stande gewesen ist.»
37 Vgl. S. 95; LOSCH, S. 18; MOOS, S. 266; SCHICK, S. 1049.

Die gleiche Charakterisierung trifft im wesentlichen auch das Aargauer Strafgesetzbuch von 1804. Trotz grösstenteils wörtlicher Übernahme des österreichischen Vorbilds zeichnet sich dieses aber gerade im allgemeinen Teil durch übersichtlichere Darstellung und schärfere Begriffsfassung aus. Die Gegenüberstellung der ersten Artikel über den «bösen Vorsatz», die Teilnahme und den Versuch zeigt den denkenden Gesetzgeber, der den Gehalt der österreichischen Bestimmungen verdeutlicht und damit die Mängel des Vorbildes bezüglich der allgemeinen Verbrechenslehre verbessert hat. Sie aus der Welt zu schaffen vermochte er aber nicht.[38]

Die bisher behandelten Gesetze verfügen über einen mehr oder weniger vollständigen, zusammenhängenden allgemeinen Teil. Nicht so das helvetische Strafgesetzbuch. Den einzelnen Delikten vorausgestellt sind von den dogmatisch ins Gewicht fallenden Kapiteln nur die Bestimmungen über die Strafen und die Verjährung. Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme etc. werden im speziellen Teil behandelt. Bezeichnend für diese systematisch und dogmatisch unbefriedigende Lösung ist Art. 143 des Gesetzes, durch den die beim Mord geregelten allgemeinen Fragen auch für die Körperverletzung als anwendbar erklärt werden.[39]

Der den allgemeinen Bestimmungen der zeitgenössischen preussischen, österreichischen und französischen Strafgesetzbücher und ihrer Abbilder[40] bei der Bewertung der Systematik, Vollständigkeit und Gesetzessprache gesamthaft überlegene allgemeine Teil des St.Galler Strafgesetzes von 1807 kann sich durchaus auch mit den «allgemeinen gesezlichen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen» des bayrischen Strafgesetzbuches von 1813 messen. Zwar kommt er an dessen Vollständigkeit und theoretische Perfektion nicht heran, ist aber der bayrischen Lösung seiner knappen und klaren Bestimmungen[41] und seiner Systematik wegen vorzuziehen. Feuerbach behandelt zusammen, was zu einem «Vollverbrechen» gehört und was das Zustandekommen eines solchen hindert. So ist im zweiten Kapitel von Vollendung, Vorsatz und Urheberschaft die Rede, im dritten von Versuch, Fahrlässigkeit und Teilnahme. Demgegenüber erscheint Meyers Einteilung organischer. Sie erlaubt, begrifflich Verwandtes wie Vorsatz und Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuch, Urheber und Gehülfen einander gegenüberzustellen und voneinander abzuheben. Der Vorwurf, den Feuerbach seinem Konkurrenten Kleinschrod gemacht hat, dass ein Gesetzbuch kein Kompendium sei und daher nicht immer in einer schulgerechten, künstlich und ängstlich gegliederten Form eines Systems auftreten könne, fällt auf ihn zurück. Seine Idealvorstellung, «dass sich die Lehren in einer lichten, einfachen, durch Zusammenhang und Verwandtschaft bestimmten Ordnung an einander reihen, dass nichts an seinem unrechten Ort stehe»[42], hat nicht er, Meyer hat sie verwirklicht.

Der Überblick über den Aufbau der Gesetze schliesst mit dem Hinweis auf die Stellung der einzelnen Straftatbestände. Meyer hat die traditionelle Einteilung übernommen und die «Staatsverbrechen» den «Privatverbrechen» vorangestellt.[43] Einzig Feuerbach nimmt das voraus, «was alle angeht», und rückt die Verbrechen gegen den Staat, die ihrer «Natur nach nur selten vorkommen», an den Schluss.[44] Die Einführung der modernen Einteilung bleibt damit dem bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 vorbehalten.

Die Hauptfragen des Kapitels sind damit gestreift. Obwohl darin nicht der Gehalt, sondern das Äussere des Kodexes behandelt wurde, kann bereits gesagt werden, dass die

38 Vgl. PFENNINGER, S. 176–179.
39 Vgl. S. 96.
40 Zürcher Entwurf von 1806, Aargauer Strafgesetz von 1804, helvetisches Strafgesetzbuch.
41 Vgl. S. 106 f.
42 FEUERBACH, Kleinschrod I, S. 29 f.
43 Ebenso die Josephina, das ALR, das helvetische Strafgesetzbuch, das österreichische von 1803, das aargauische von 1804 und der Zürcher Entwurf von 1806; vgl. Grundlinien § 16–29 und 42.
44 FEUERBACH, Kleinschrod I, S. 31 f.

St.Galler Strafgesetze von 1807 und 1808 unter den zeitgenössischen Strafgesetzen eine Sonderstellung einnehmen und ihnen auf weiten Strecken überlegen sind. Was negativ auffällt, so die Aufteilung in zwei grundsätzlich verschiedene Gesetzbücher über Verbrechen und Vergehen, ist Zeiterscheinung. Positiv zu vermerken sind dagegen die originellen Grundlinien in ihrer dreifachen Funktion als ideologisches Fundament, als Lehrbuch und als Kommentar, die klare und einfache Sprache, die kurzen und präzisen Gesetzesbestimmungen, der knappe Umfang, der vollständige, folgerichtig gegliederte und örtlich konzentrierte allgemeine Teil. Wenn die Prüfung des Inhalts das ergibt, was die Form verspricht, stehen wir vor einem der grossen Werke der Strafrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts.

5. Kapitel: Der materiellrechtliche Gehalt des Gesetzbuches über Verbrechen von 1807

I. Die Doktrin

Die dem materiellen Strafrecht zugrundeliegende Doktrin lässt sich ohne grosse Mühe aus den Grundlinien herausschälen.[1] Obwohl Einteilung und Formulierung durchaus eigen sind, obwohl entsprechend dem Zweck, die Richter anzuleiten, grosses Gewicht auf Allgemeinverständlichkeit und Einfachheit liegt, so dass die theoretischen Grundpfeiler nur oberflächlich sichtbar werden, ist die geistige Vaterschaft eindeutig. Die Grundlinien sind auf Feuerbachs Theorie vom psychologischen Zwang aufgebaut.[2]

Auf Meyers Schreibtisch müssen Feuerbachs Lehrbuch und Revision, aber auch Hochkoflers Vernunftrecht[3] und Zeillers 1806 erschienener Aufsatz über «Zweck und Principien der Criminal-Gesetzgebung»[4] gelegen haben.[5] Keinem dieser Vorbilder ist er sklavisch gefolgt.[6] Gerecht wird man ihm, wenn man von einer durch Feuerbach stark beeinflussten[7] Parallelentwicklung spricht, die ihre Wurzeln im vorkritischen Naturrecht und der Philosophie Kants hat.

Angelpunkt seines Strafrechts ist der kantische Begriff des Staats als Zusammenschluss der Einzelnen zur Wahrung der wechselseitigen Freiheit. Das Recht ist der Inbegriff der äusseren Bedingungen, unter denen eine Koexistenz möglich ist. Rechtsverletzungen jeder Art widersprechen dem Staatszweck.[8] «Möglichste Sicherstellung der Rechte ist (deshalb) zunächst Aufgabe und Zweck jeder bürgerlichen Ordnung.»[9] «So darf der Staat Verletzungen

1 Die Grundlinien und die dogmatisch wichtigen Abschnitte des allgemeinen Teils passierten die Räte unverändert. Abänderungsvorschläge der Prüfungskommission, undatiert, und Botschaft vom 8. 5. 1807, StASG, Rubr. 80, Fasc. 2; vgl. S. 71.
2 Vgl. FEUERBACH, Revision; BADER, Strafrecht St.Gallens; PFENNINGER, S. 182; TEMME, S. 36.
3 Vgl. S. 31 f., 92, 95 f.
4 ZEILLER, Vorbereitung I, S. 71–89; abgedruckt in WOLF, Quellenbuch, S. 261–272.
5 Hochkofler und Zeiller stimmen mit Feuerbach grundsätzlich überein. Wieweit sie ihre Theorien selbständig abgeleitet haben, kann offenbleiben. Vgl. S. 24, 27 f., 32; MOOS, S. 221, 223 f., 227 f.
6 Nur an wenigen Stellen finden sich wörtliche Anlehnungen, so § 7 und 91 der Grundlinien. – FEUERBACH, Lehrbuch, § 13 und 134.
7 Direkt und indirekt.
8 FEUERBACH, Lehrbuch, § 8 f.; MOOS, S. 195.
9 Grundlinien § 1.

nicht erst abwarten, wenn anders ihrem Ursprunge vorgebogen, und ihre Entstehung durch solche Mittel behindert werden kann, durch welche die Sicherheit und Freyheit des rechtlichen Bürgers nicht mitgefährdet werden.»[10]

Wie Zeiller kennt Meyer drei Möglichkeiten der staatlichen Einwirkung auf den Menschen, die «mechanische, moralische und psychologische Beschränkung seines Willens».[11] Der mechanische Zwang der Polizei, die Rechtsverletzungen im Keim ersticken, die «jedermanns Schritte so belauern» würde, «um überall und immer im Augenblick der Beleidigung den Arm des Beleidigers aufhalten zu können» und dadurch «das Staatsgebiet in ein Gefängnis umwandelte», wird mit Rücksicht auf die Menschenwürde abgelehnt. Der Charakter der Menschheit besteht nach Meyer nicht darin, «wie das Thier gebändiget, sondern durch Überlegung zur Selbstbeherrschung geleitet zu werden».[12]

Die moralische Beschränkung durch «die höhern religiösen oder sittlichen Vorstellungen, die vermögend seyn können, die Rechtlichkeit der Bürger zu erzielen», ist nach Meyer nicht Sache des Staates, sondern obliegt «den Erziehern zur Religion und Sittlichkeit». Der Staat sucht nur «durch Vorstellungen, die auf die sinnliche Natur des Menschen berechnet sind, Verletzungen zu verhüten».[13]

An dieser Stelle wirkt sich die kantische Trennung von Recht und Moral aus, deren Folgen für das Strafrecht Meyer durch Hochkofler und das «natürliche Privatrecht» Zeillers seit den Anfängen seines Studiums in Wien bekannt waren.[14] Die Prinzipien, dass das Recht nicht auf der «moralischen Triebfeder» aufbaut, sondern auf die «sinnlichen Neigungen» einwirkt, dass es keine Sittlichkeit der Handlung fordert, sondern sich mit der Legalität begnügt[15], setzt er konsequent in die Praxis um.

Nach der Theorie des psychologischen Zwangs sind «Selbstsucht und Sinnlichkeit» die Quellen der Rechtsverletzung. «Diese werden ... am zuverlässigsten verstopft, wenn jeder weiss: auf seine That werde sicher und unausweichlich ein Übel folgen, das grösser sey als der Vortheil und die Lust, die das Vergehen verspreche.»[16] Funktion des Strafgesetzes ist es deshalb, «die Kenntnis solcher Übel und die Überzeugung von derselben Unausweichlichkeit für jeden, der ein Recht verletzet, allgemein zu machen».[17]

Die Definition der Strafe, die bei Meyer fehlt, müsste lauten: «Sie ist ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugefügtes, durch ein Strafgesetz vorher angedrohtes, sinnliches Übel.»[18]

Der Zweck der Strafandrohung ergibt sich ohne weiteres: die Abhaltung aller potentiellen Rechtsbrecher. Durch die Drohung mit der «strengen Zurückwälzung des andern zugedachten Übels auf den Verbrecher selbst» soll der «hinlängliche Gegendruck gegen die rechtlosen Triebfedern desselben» bewirkt werden.[19] Zugefügt wird die Strafe, weil sonst die Drohung ein «eitles Schreckbild» wäre.[20] Andere Strafzwecke werden nicht anerkannt. Mit andern Worten: Generalprävention bei der Androhung, weder Spezial- noch Generalprävention bei der Strafexekution.[21]

10 Grundlinien § 2.
11 Zeiller, Vorbereitung I, S. 71, bzw. Wolf, Quellenbuch, S. 261.
12 Grundlinien § 3 f.
13 Grundlinien § 6.
14 Vgl. S. 27 f.
15 Zeiller, natürliches Privatrecht, S. 22 f.
16 Grundlinien § 7; vgl. § 30; Feuerbach, Lehrbuch, § 13; Feuerbach, Revision I, S. 45 f.
17 Grundlinien § 8.
18 Feuerbach, Revision I, S. 56; vgl. Feuerbach, Lehrbuch, § 15; Zeiller, Vorbereitung I, S. 74, bzw. Wolf, Quellenbuch, S. 263.
19 Grundlinien § 87; vgl. Erzähler 1807, Nr. 20, S. 79 und Nr. 22, S. 87.
20 Grundlinien § 32.
21 Vgl. Feuerbach, Lehrbuch, § 18.

Der Grund für die Ablehnung der Besserung als Strafzweck ist vor allem die Trennung von Recht und Moral[22], für die Ablehnung der Abschreckung Dritter durch die Bestrafung die Achtung vor der Menschenwürde. Selbst einem Verbrecher täte man nach Hochkofler das grösste Unrecht an, wenn man ihn zu einem Mittel für seine Mitbürger herabwürdigte.[23] Meyer selbst hat diese Gedankengänge nicht ausgesprochen. Sie werden stillschweigend vorausgesetzt.[24]

Auch über den Rechtsgrund der Strafdrohung schweigt er sich aus. Er liegt in der Notwendigkeit, die Rechte aller zu sichern und braucht nicht weiter begründet zu werden, da durch die Strafdrohung allein noch nicht in die Rechte der Bürger eingegriffen wird. Für die Zufügung wird ein Akzept fingiert: «Strafen, die so in Kraft gesetzlicher Drohungen den Beleidiger treffen, sind rechtlich. Der Rechtsgrund zu denselben liegt in dem Gesetze selbst. Auch der Schuldige hat sich gegen sie nicht zu beschweren, denn da er selbe vor der That gekannt oder doch leicht hätte kennen können, so empfängt er billig die Strafe, der er nicht entgehen wollte.»[25]

Auf dem Rechtsgrund der Strafzufügung, der vorausgegangenen Drohung des Gesetzes, beruht das Prinzip «nullum crimen, nulla poena sine lege»[26], das in den Grundlinien den Ausdruck findet: «Der rechtliche Staat straft ... nicht ohne vorhergegangene, bestimmte Drohung.»[27]

Aus dem Satz, «der Rechtsgrund zur Bestrafung wird ... durch den Sträfling selbst gegeben, weil er wählen konnte zwischen der Unterlassung der Verletzung oder der Übernahme der Strafe»[28], lässt sich weiter ableiten, «dass keine Strafe statt finden darf, wo die Drohung des Gesetzes wegen Abgang der Urtheilskraft oder der freyen Wahl unmöglich die beabsichtigte Wirkung hervorbringen konnte».[29] «Handlungen von Kindern, Rasenden, Wahn- und Blödsinnigen oder überhaupt von solchen, die ohne ihre Schuld des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, ferner Handlungen, die aus Zwang oder Noth, das ist in einer Lage geschehen, wo aus der Unterlassung der rechtswidrigen Handlung für den Thäter ein grösseres oder doch eben so grosses Übel erfolgt wäre, als das Gesetz auf die Begehung der That gelegt hat», können deshalb «unmöglich ein Gegenstand der Bestrafung seyn». Das gleiche gilt für unbeabsichtigte, «zufällige» Handlungen.[30]

Die Menge der strafbaren Handlungen wird durch den Begriff des Staats beziehungsweise des Rechts bestimmt. «Wenn der Endzweck der Strafgesetzgebung Sicherheit der Rechte ist, so muss jede Handlung oder Unterlassung, wodurch ein Recht verletzt oder zunächst ge-

22 Zeiller weist in diesem Zusammenhang auch auf die fehlende Rechtfertigung lebenslanger Freiheitsstrafen und Todesstrafen hin, wenn die Besserung im Vordergrund steht. – ZEILLER, Vorbereitung I, S. 76, bzw. WOLF, Quellenbuch, S. 264 f.

23 HOCHKOFLER, S. 40 f.; vgl. FEUERBACH, Lehrbuch, § 18; FEUERBACH, Revision I, insbesondere S. 59 f.; HOCHKOFLER, S. 38–41; KANT, Rechtslehre, S. 453; ZEILLER, Vorbereitung I, S. 74–78, bzw. WOLF, Quellenbuch, S. 263–266.

24 Vgl. Grundlinien § 87; StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitschreiben Meyers bei der Überreichung des «Entwurfs des korrektionellen Kodex», St.Gallen, 9. 11. 1808.

25 Grundlinien § 9; vgl. § 32 f. Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt deshalb nicht; Grundlinien § 38.

26 Vgl. FEUERBACH, Lehrbuch, § 20; HOCHKOFLER, S. 30; Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedberg-Sohns an Meyer, St.Gallen, 9. 9. 1805 (an beiden Stellen ist von der Rechtsverletzung als objektiver Strafbarkeitsbedingung die Rede).

27 Grundlinien § 31; vgl. S. 218 und Art. I der Gesetzeseinleitung.

28 Grundlinien § 33.

29 Grundlinien § 34.

30 Grundlinien § 35–37; die entsprechenden Gesetzesbestimmungen finden sich im allgemeinen Teil § 6–15; vgl. Erzähler 1807, Nr. 20, S. 80.

fährdet wird, mit der Drohung des Gesetzes belegt werden.»[31] Hochkofler führt dazu aus: «Wenn gefragt wird, welche Handlungen der Gesetzgeber überhaupt verbiethen könne, so muss geantwortet werden: nur Rechtsverletzungen ... Ein Strafgesetz, das dem widerspricht, kann sich wohl eine sittliche oder ganz willkührliche Entscheidung anmassen, aber ein Rechtsgesetz ist es nicht. So wären die Gränzen der rechtlichen Erkenntnis verkannt, wenn z. B. die Bestialität mit körperlicher Strafe belegt würde.»[32]

Erfasst werden also nur diejenigen Handlungen, «welche auf fremde Rechte einen nachtheiligen Einfluss haben können».[33] Das Gebiet der Moral bleibt unberührt. Meyer statuiert von diesem Prinzip allerdings eine Ausnahme: «Wenn kein bürgerliches Gesetz das Gute oder die innere Reinheit des Willens zwangsmässig hervorzurufen oder zu gebiethen vermag, so hat es doch das Recht und das Vermögen, die Unterlassung solcher unsittlicher Handlungen zu gebiethen, welche die Sicherheit mittelbar gefährden.»[34]

Strafbar sind somit unmittelbare und mittelbare Verletzungen des Staates. Unter die mittelbaren Verletzungen des Staates fallen die Verletzungen der Religionsgesellschaften und der Sittlichkeit, die seine Sicherheit mittelbar gefährden, und die Verletzungen von Privaten, ebenfalls als «Beleidigungen des Ganzen», bei denen aber «nicht die Rechte der Gesammtheit, sondern die Rechte des Einzelnen der nächste und unmittelbare Gegenstand der Verletzung» sind.[35]

«Die Strafe soll zu Abhaltung der Verbrechen zureichen; aber keiner darf ein grösseres Übel leiden, als nothwendig ist.»[36] Damit ist die «Quantität» der Strafe bestimmt.[37] Massgebend ist das der sinnlichen Triebfeder entgegengesetzte Übel.[38]

Auf die Stärke der Triebfeder lässt sich aus der Schwere der Verletzung, der Enge des Zusammenhangs zwischen deliktischer Handlung und Verletzung und aus der Täterpersönlichkeit schliessen. Die Strafe muss deshalb wachsen «nach der Wichtigkeit des verletzten Gegenstandes, nach der mehrern oder mindern Zuthat zur Verletzung, nach der Gefährlichkeit und Verkehrtheit des Thäters».[39]

Ein Recht ist um so wichtiger, je mehr es «andere Rechte in sich fasst und enthält, und mit ihm auch die übrigen verloren oder unnütz wären».[40] «Im allgemeinen sind (deshalb) Rechte des Staates wichtiger als der Privaten, denn jener gewährleistet und befestiget diese, und in seiner Verletzung ist die Gesammtheit der Bürger angegriffen und bedroht.»[41] Ausfluss dieser Erkenntnis sind die Stellung der «Staatsverbrechen» (§ 83 ff.) vor den «Privatverbrechen» (§ 144 ff.)[42] und die hohen Strafandrohungen bei der ersten Kategorie. Die st.gallischen Verhältnisse nötigten Meyer, einen Fremdkörper in sein System

31 Grundlinien § 15; vgl. HOCHKOFLER, S. 27.
32 HOCHKOFLER, S. 30 f.
33 ZEILLER, natürliches Privatrecht, S. 22.
34 Grundlinien § 25, vgl. § 22–26.
35 Grundlinien § 16–29.
36 Grundlinien § 40.
37 Grundlinien § 39–71.
38 Vgl. Grundlinien § 7, 30; ZEILLER, Vorbereitung I, S. 82, bzw. WOLF, Quellenbuch, S. 268.
39 Grundlinien § 41; vgl. Erzähler 1807, Nr. 20, S. 80; FEUERBACH, Lehrbuch, § 102 ff.; FEUERBACH, Revision II, S. 199 ff.; HOCHKOFLER, S. 43 ff.; ZEILLER, Vorbereitung I, S. 82–84, bzw. WOLF, Quellenbuch, S. 268 f.
40 Grundlinien § 43.
41 Grundlinien § 42, vgl. § 16–29.
42 Vgl. S. 110.

aufzunehmen. Vor allem im Hinblick auf «Bleichen-häusliche-Diebstähle» anerkannte er auch die «Schwierigkeit der Beschützung» als qualifizierendes Element.[43]

Bei den Regeln «in Hinsicht der mehrern oder mindern Zuthat zur Verletzung» sind Täterschaft – Teilnahme und Vollendung – Versuch systematisch untergebracht.[44] Bei der Teilnahme gilt die Regel: «Je mehr Grund und Ursache der Vollendung einer Laesion in der Zuthat des Theilnehmers gelegen, umso grösser ist dessen Strafbarkeit.»[45] «Die Grösse der Strafbarkeit des Versuchs ... misst sich nach dem Grade, in welchem die Handlung ... zur Vollendung der Verletzung bereits fortgeschritten war.»[46] «Weil die Klugheit räth, jedermann den Rückschritt von Verbrechen zu erleichtern», bleibt der Versuch straflos, wenn der Täter die Vollendung «aus eigener Bewegung» unterlassen hat.[47] Der eigentliche Grund dafür dürfte in der Wirkung der Strafandrohung liegen.

Unter dem Stichwort «Gefährlichkeit und Verkehrtheit des Thäters» werden Vorsatz und Fahrlässigkeit, Strafmilderungs- und Straferhöhungsgründe behandelt.[48] Die konsequente Ableitung aus den Grundprinzipien ergibt sich an dieser Stelle deutlich aus Meyers Worten: «Auch Verletzungen aus Fahrlässigkeit sind strafbar, weil sie ihrer äussern Wirkung nach den vorsätzlichen gleich sind, der Staat aber nach Möglichkeit Rechte sichern soll. Doch ist Fahrlässigkeit nicht zu bestrafen wie Vorsatz, weil es bey jener nur eines leichten Sporns zum behörigen Fleisse und zur Achtsamkeit bedarf, bey diesem hingegen die Rauhigkeit und Strenge des Gesetzes mit den gesetzlosen Begierden, welche die öffentliche Sicherheit geradezu und fortdauernd anfeinden, das Gleichgewicht halten muss. Die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit steigt, je unerlaubter an sich die Handlung ist, aus welcher der gesetzwidrige Erfolg entsprungen; je genauer derselbe mit der Handlung zusammenhieng; je leichter dieser Zusammenhang sowohl überhaupt als nach der besonderen Lage und Beschaffenheit des Thäters hätte eingesehen werden können und sollen.»[49] Von der Humanität des Gesetzgebers zeugt die Bestimmung, dass der Richter Gnade vor Recht ergehen lassen solle, «wenn ein Mensch durch die Folgen seiner Fahrlässigkeit selbst härter bezüchtiget wäre als durch die verwirkte Strafe».[50]

Bei den Momenten hingegen, die zur Milderung oder Erhöhung der Strafen führen, weicht die Humanität den Zwängen der Dogmatik. Straferhöhend wirken aus augenscheinlichen Gründen wie im modernen Recht Rückfall und Begehung mehrerer Straftaten.[51] Auffallend ist die beschränkte Anzahl der Strafmilderungsgründe. Anerkannt werden lediglich die Reizung durch den Verletzten, die Wiedergutmachung des Schadens, die Selbstanzeige zur Verhütung weiteren Schadens und die schuldlose Verbüssung längerer Untersuchungshaft. Die drei ersten lassen sich durch die verminderte Energie der Triebfeder erklären; der Grund des vierten liegt darin, dass keiner für «fremde Schuld oder das Werk des Zufalls büssen» soll. «Jede andere nicht in der Natur des Strafgesetzes begründete Milderung ist (nach Meyer) verderblich und schwächt des Gesetzes Kraft.»[52] «Roheit, Gewohnheit, ein-

43 Grundlinien § 44, vgl. § 190 des Gesetzbuches über Verbrechen. Eine ähnliche Anpassung an die schweizerischen Bedürfnisse erfuhr auch das helvetische Strafgesetzbuch. Vgl. S. 96; Tageblatt der Gesetze, Heft V, S. 414–417.

44 Grundlinien § 45–54; vgl. § 19 ff. des Gesetzbuches über Verbrechen; FEUERBACH, Lehrbuch, § 110–115; FEUERBACH, Revision II, S. 244 ff.; HOCHKOFLER, S. 44–46.

45 Grundlinien § 49.

46 Grundlinien § 54.

47 Grundlinien § 52.

48 Grundlinien § 55–71; vgl. Gesetzbuch über Verbrechen § 3, 16 f., 38–54.

49 Grundlinien § 58–60.

50 Grundlinien § 61.

51 Grundlinien § 71.

52 Grundlinien § 67–69. Im Gesetzbuch über Verbrechen ist der Katalog allerdings etwas erweitert.

gewurzelte Leidenschaft u.s.w. sind ... um so weniger ein Rechtsgrund zur Milderung der Strafe, als mit steigender Gefährlichkeit und Thierheit des Thäters das gesetzliche Gegengewicht gegen die sinnlichen Antriebe gerade um so mehr verstärkt werden muss.»[53]

Dass Meyer auf die Täterpersönlichkeit keine Rücksicht nimmt, ist eine Konsequenz der Lehre Feuerbachs, der im Gegensatz zu Kant nur die Tat, nicht den Täter verurteilt und auf eine ethische Begründung der Strafe verzichtet. Während bei Kant die Willensfreiheit für die Zurechnung im Vordergrund steht und sowohl Verschulden wie Strafmass von der Grösse der Pflichtverletzung abhängen, folgert Feuerbach, für den der Mensch im Strafrecht nichts als ein den Naturgesetzen unterworfenes Wesen ist[54], im absoluten Gegensatz zu Kant: je geringer die Freiheit, je stärker das tierische Begehren, desto höher die Strafbarkeit.[55]

Hochkofler, Zeiller[56] und Meyer stehen auf demselben Standpunkt: «Das Urtheil (soll) einzig mit Hinsicht auf ... die erhobene That bestimmt werden.»[57] Die Strafen tragen «den Stempel unpartheyischer Gerechtigkeit, weil der Gesetzgeber bey ihrer Verhängung weder durch persönliche Rücksicht, noch durch Mitleid oder Hass zu Milderung oder Schärfung derselben bewogen oder verleitet seyn konnte».[58]

Diese «Gerechtigkeit» garantiert wohl den Schutz vor richterlicher Willkür, beinhaltet gleichzeitig aber eine Entwürdigung des Menschen. Abschreckbarkeit, nicht Schuld ist Voraussetzung der Strafe. Es ist denn auch nie von Schuld, sondern lediglich von den subjektiven Gründen der Strafbarkeit die Rede. Bei der Strafzumessung fällt nur die «Gefährlichkeit und Thierheit» des Täters ins Gewicht. Seine ethische Persönlichkeit findet keine Beachtung. Sind also etwa infolge mangelhafter Erziehung die sinnlichen Triebfedern besonders stark, ist eine hohe Strafe auszufällen. Die Zukurzgekommenen werden hart angefasst. Die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Persönlichkeitsschäden wird nicht gestellt.[59]

Feuerbach hat sich in der Praxis am Auseinanderklaffen von Schuld und Strafe gestossen und bei der Revision des bayrischen Strafgesetzbuches 1824 einen Entwurf verfasst, der die unerwünschten Folgen der generalpräventiven Lehre korrigierte.[60] Meyer dagegen starb zu früh, um eine ähnliche Entwicklung durchmachen zu können.

Im Abschnitt über die Qualität der Strafe[61] verwendet Meyer die Begriffe Vergeltung, Widervergeltung[62] und Talion: «Gerecht ist die Art der Bestrafung, wenn für dieselbe das Verfahren des Schuldigen zur Regel angenommen und gegen ihn nur angewandt wird, was er selbst gegen andere übte. Die wohlverstandene Talion (Vergeltungsrecht) macht «die ewige Wahrheit, dass das Böse gegen seinen eigenen Erzeuger sich kehre, auch auf dem Rechtsgebiete anschaulich».[63]

53 Grundlinien § 70; vgl. Erzähler 1807, Nr. 20, S. 80. Die Formulierung kommt derjenigen von HOCHKOFLER (S. 49) sehr nahe.
54 FEUERBACH, Revision I, S. 319 f.
55 Vgl. DÖRING, Feuerbach, S. 41–45; FEUERBACH, Revision II, S. 337, 388; MOOS, S. 197.
56 HOCHKOFLER, S. 31–33 und 46–49; ZEILLER, Vorbereitung I, S. 83 f., bzw. WOLF, Quellenbuch, S. 269.
57 Grundlinien § 12.
58 Grundlinien § 9.
59 GRÜNHUT, S. 99; MOOS, S. 197–199 und 217; RADBRUCH, S. 86; SCHMIDT, S. 245 f.
60 Feuerbach schlug sogar vor, die verminderte Zurechnungsfähigkeit bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. KIPPER, S. 145 f.
61 Grundlinien § 72–93.
62 In offenbarer Anlehnung an HOCHKOFLER, S. 36 f.
63 Grundlinien § 73 f.; die Begriffe Talion und Widervergeltung werden weiter in den Grundlinien § 75 f. und 88 verwendet; vgl. Erzähler 1807, Nr. 22, S. 87.

Da bei Feuerbach und Zeiller weder von Vergeltung, noch von Talion die Rede ist, und auch Hochkofler nur von Widervergeltung spricht, liegt der Gedanke nahe, dass Meyer im Unterschied zu seinen Vorbildern die Vergeltungslehre Kants in sein Gesetz aufgenommen hat.[64] Die Worte Vergeltung und Talion dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass er auf dem Boden der Theorie des psychologischen Zwangs steht. Auch Feuerbach verwendet den Begriff «kategorisch» und bestraft allein, «quia peccatum est»[65], was Landsberg verführt hat, ihn eher zu den Vertretern einer absoluten Strafrechtstheorie zu zählen.[66] Bei beiden klingt «etwas von dem Pathos des kategorischen Strafimperativs Kants» wider.[67] In Tat und Wahrheit bestehen aber zwischen Kants Vergeltungsprinzip einerseits und Feuerbachs wie Meyers Straftheorie andererseits fundamentale Unterschiede. Kants Lehre ruht im kategorischen Imperativ, die beiden Strafrechtstheorien im Sicherungsrecht des Staates. Die Strafe wird bei Kant allein um der Tat willen zugefügt, quia peccatum est, während Feuerbach und Meyer nur wegen der wirksamen Abschreckung die notwendige Verknüpfung von Tat und Strafe fordern. Die Vergeltungsidee verliert dadurch ihren eigentlichen Inhalt. Eine Strafe kann nicht Vergeltung genannt werden, nur weil sie rein äusserlich auf die Tat folgt. Was übrig bleibt, ist reine Rechtsvergeltung, für die sich das Recht seinen eigenen Massstab schafft.[68]

Das Fehlen der Essenz des Begriffs Vergeltung ergibt sich deutlich aus § 32 der Grundlinien: Wo der Versuch der Abschreckung durch Vorstellung eines sinnlichen Übels gescheitert ist, «tritt unmittelbar, unerbittlich und ohne Ausnahme die Strafe ein aus keinem andern Grund, als weil sie gesetzlich angedroht ist, ohne Vollziehung aber das Gesetz nichtig und ein eitles Schreckbild wäre». Ebenso erklärt sich die «Talion» aus der Theorie des psychologischen Zwangs: Ihr Zweck ist, «durch strenge Zurückwälzung des andern zugedachten Übels auf den Verbrecher selbst den hinlänglichen Gegendruck gegen die rechtlosen Triebfedern zu bewirken».[69] Ihr Sinn liegt «weniger in Erwiderung derselben Verletzung als in der Erregung ähnlicher unangenehmer Gefühle».[70]

Meyers Grundlinien enthalten in leicht verständlicher Form die wesentlichen Züge der Strafrechtstheorie Feuerbachs[71] mit allen ihren Nachteilen und Vorteilen. Sie werden dem Verhältnis zwischen Schuld und Strafe nicht gerecht, bilden aber die Grundlage eines einheitlichen und begrifflich klaren Strafgesetzes, das Rechtssicherheit und Schutz vor Willkür gewährleistet. Die Ideen Kants von der menschlichen Persönlichkeit als unantastbarem Wert und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz hat Meyer verwirklicht. Die Kehrseite der philosophischen Durchbildung des Gesetzes ist die strenge Dogmatik. Nur an wenigen Stellen bricht der philosophische Gesetzgeber St.Gallens[72] aus seinem System aus. Ein Grund dafür liegt sicherlich in seiner fehlenden praktischen Erfahrung.

II. Der allgemeine Teil

Die Strenge der Dogmatik der Grundlinien und die konsequente Anwendung der gefundenen Prinzipien lassen eine ängstliche, umständliche und kaum praktikable Gesetz-

64 Vgl. S. 92 f.
65 FEUERBACH, Revision I, S. 55, 60 f., 141, 146 f.
66 LANDSBERG III/2, S. 120 f.
67 GRÜNHUT, S. 91.
68 Vgl. DÖRING, Feuerbach, S. 40; GEISEL, S. 42; GRÜNHUT, S. 91 f., 96, 98; NAUCKE, S. 79–86; SCHMIDT, S. 242.
69 Grundlinien § 87.
70 Grundlinien § 76; vgl. § 74 f. und Erzähler 1807, Nr. 22, S. 87.
71 Auf die Unterschiede wird im folgenden hingewiesen.
72 Der «philosophische Charakter» des st.gallischen Strafgesetzes fiel auch PFENNINGER (S. 211, 215) und TEMME (S. 34) auf.

gebung, ein Gelehrtenrecht erwarten. Das Gegenteil trifft zu. Es ist Meyer gelungen, innerhalb des Systems des psychologischen Zwangs grosszügige und einfache Lösungen zu finden, wertvolle Impulse des österreichischen und französischen Rechts zu verarbeiten und daraus Eigenes und Neues zu schaffen. Sticht bei den Grundlinien vor allem die Eigenwilligkeit der Fassung und Konstruktion von Feuerbachs Theorie heraus, so steht im Gesetz die eigentlich schöpferische Leistung Meyers im Vordergrund.

Die selbständige Stellung des St.Galler Strafgesetzes zeigt sich bereits im Abschnitt über Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der rudimentären österreichischen[73], der ausgebauten, aber in bezug auf Fahrlässigkeit noch unvollständigen aargauischen Lösung[74] und der Kasuistik von Feuerbachs Lehrbuch und Gesetz[75] steht eine einfache und vollständige Regelung gegenüber, durch die der strafbare Bereich klar begrenzt wird.[76]

Die Begehung einer vom Gesetz bedrohten Tat ist nur dann strafbar, wenn beim Täter ein bestimmter Wille und «freye Wahl» vorhanden ist.[77] Auf der Willensseite muss Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen. Eine zufällige Tat kann nicht bestraft werden.[78] Beim Vorsatz unterscheidet Meyer den geradezu auf die Handlung gerichteten Willen, den dolus directus, und die Gleichgültigkeit gegenüber dem Erfolg, den dolus eventualis.[79] Bei der Fahrlässigkeit wird die Unterlassung der möglichen Willensbestimmung mangels «gehöriger Achtsamkeit und Aufmerksamkeit» unter Strafe gestellt.[80] Der Täter ist den niedern Gerichten zuzuweisen.[81]

«Freye Wahl ist vorhanden, wenn dem Thäter weder die gehörige Überlegungskraft mangelte, noch solche Antriebe zur That nöthigten, welche die Drohung des Gesetzes nothwendig unwirksam machten.» Fehlt eines der beiden Erfordernisse, so ist der Täter nicht strafbar.[82] Verletzungen von Unmündigen, kindischen Greisen, nicht unterrichteten Taubstummen, Blödsinnigen, Schlafenden, Rasenden, Wahnsinnigen, völlig Berauschten und solchen, bei denen «ein unüberwindlicher Irrthum unterlauffen ist», können deshalb mangels Überlegungskraft nicht zugerechnet werden. An der Wirksamkeit der Drohung fehlt es bei «unwiderstehlicher Gewalt», «Noth» und ungerechtem Angriff.[83]

Das Alter des Täters führt zur Abstufung der Strafbarkeit. Als Vorlage diente das helvetische Strafgesetz, das stellenweise wörtlich zitiert wird.[84] Meyer übernimmt zwar nicht die Ansätze zu einem Massnahmerecht für Jugendliche[85], dafür ist seine Lösung mild[86] und äusserst differenziert. Im einzelnen sieht die st.gallische Regelung vor: keine kriminelle

73 § 1 f.
74 Art. 1–5.
75 Lehrbuch § 53–60, bayrisches Strafgesetzbuch Art. 39–44 und 64–72.
76 Im Gegensatz zu Art. 46 Abs. 2 des bayrischen Strafgesetzes, wonach den Gesetzen über die Fahrlässigkeit untersteht, wer «durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines andern gesezwidrigen Entschluss veranlasst» hat. Auch im ALR § 28 f. und 36–38 drohen die Grenzen zwischen Fahrlässigkeit und Zufall zu verwischen.
77 § 2, 16, Grundlinien § 55 f.
78 § 15, Grundlinien § 36.
79 § 3, Grundlinien § 55.
80 Vgl. Moos, S. 219.
81 § 16, Grundlinien § 56, 58–61, vgl. S. 233 f.
82 § 5 f.
83 § 7–14; vgl. S. 113; Feuerbach, Lehrbuch § 88 f.; österreichisches Strafgesetzbuch von 1803 § 2, aargauisches von 1804 § 5.
84 Art. 46 ff.
85 Art. 47, vgl. S. 97.
86 Vor allem im Gegensatz zu Aargau, wo unter Umständen ein noch nicht 14jähriger kriminell bestraft wird (Art. 5), und Bayern, wo die Grenze der Strafbarkeit bei acht Jahren angesetzt ist (Strafmilderungen bei 8–16jährigen, Art. 98 f., 120).

Strafe bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr; Kinder bis zu 12 Jahren werden der häuslichen Züchtigung überlassen; die Verantwortlichen für die Erziehung können für Pflichtvernachlässigungen belangt werden; 12–16jährige Personen werden mit Arreststrafen von einem Tag bis vier Monaten bedroht; bei 16–18jährigen soll vorerst entschieden werden, «ob die That mit oder ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen worden sey»[87]; im ersten Fall trifft den Täter die volle Strafe, im zweiten wird er von den niedern Gerichten mit Arrest von zwei Wochen bis sechs Monaten bestraft; nach Vollendung des 18. Altersjahrs besteht im Grundsatz volle Strafmündigkeit.[88]

Den Rausch und die Sinnesverwirrung behandelt das st.gallische Strafrecht grundsätzlich gleich wie das moderne Recht: keine Zurechenbarkeit bei unbeabsichtigter und unverschuldeter voller Berauschung; Strafzumessung nach den Grundsätzen der Fahrlässigkeit bei verschuldeter Berauschung; volle Bestrafung bei Herbeiführung des Rausches, um in diesem Zustand ein Verbrechen zu verüben.[89] Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist allerdings noch nicht anerkannt.[90]

Der Doktrin entsprechend ist eine Tat auch bei «unüberwindlichem Irrthum»[91], bei «Noth» – «wenn aus der Unterlassung der Handlung für den Thäter ein unvermeidliches Übel entsprungen wäre, das grösser oder doch so gross ist als die gesetzliche Strafe der Handlung» – und bei Notwehr[92] nicht zurechenbar.[93] Rechtfertigungs- beziehungsweise Schuldausschliessungsgründe im modernen Sinn kennt das st.gallische Strafrecht nicht.

Unkenntnis des Kriminalgesetzes dagegen ist in jedem Fall «eine unstatthafte Entschuldigung».[94] Der Grund dafür liegt im naturrechtlichen Gedanken der Ableitbarkeit der Verbrechen.[95] Anders im Polizeirecht. Dort fällt die Strafe weg, wenn ein «Ausbürger ... wegen Kürze des Aufenthalts» eine Bestimmung nicht gekannt hat.[96]

Vorbildlichen Charakter haben die Bestimmungen über die Spannungsfelder Vollendung–Versuch und Täterschaft–Teilnahme. Hier manifestiert sich das Geschick Meyers zur klaren und einfachen Fassung von komplizierten Sachverhalten. Hier zeigt sich erneut der Mut, das Tatmoment eng zu fassen und das Gebiet des Strafrechts zu begrenzen.[97]

Von der straflosen Vorbereitung bis zum vollendeten Verbrechen unterscheidet Meyer fünf Stufen, denen die jeweils entsprechende Strafe zugemessen ist. Vorbereitungshandlungen zu einem Delikt sind straflos, solange «das böse Vorhaben des Verbrechers (nicht) durch eine äusserliche, zur wirklichen Vollbringung führende Handlung unverkennbar an den Tag gelegt ist».[98] «Hat jemand ein Verbrechen angefangen, aber dessen Vollendung aus eigener Bewegung unterlassen, so fällt (ebenfalls) alle Strafbarkeit weg.»[99] «Entfernter Versuch» liegt dann vor, «wenn der Thäter im wirklichen Anfange der Unternehmung oder in Veranstal-

87 Wörtlich übernommen vom helvetischen Strafgesetzbuch, Art. 46.
88 § 7, Strafgesetzbuch über Vergehen von 1808 § 3–5 und 62.
89 § 11, Grundlinien § 35 und 63–65, Strafgesetzbuch über Vergehen § 6.
90 Vgl. S. 116; KIPPER, S. 146.
91 Über den Sachverhalt, vgl. bayrisches Strafgesetzbuch Art. 121. Die Formulierung ist dem aargauischen Strafgesetzbuch Art. 5 lit. f entnommen.
92 Vgl. S. 106.
93 § 10, 13 f.
94 § 18; ebenso ALR § 10, Österreich 1803 § 3, Aargau 1804 Art. 6, Bayern 1813 Art. 71.
95 «Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich niemand entschuldigen.» § 3 des österreichischen Strafgesetzes von 1803.
96 Strafgesetzbuch über Vergehen § 22.
97 Vgl. PFENNINGER, S. 187 f.
98 § 19, wörtlich übernommen von Art. 11 des aargauischen Strafgesetzes. Österreich (§ 7) und Bayern (Art. 57) kennen diese Schärfe der Abgrenzung nicht.
99 § 23, vgl. Grundlinien § 52 und S. 115.

tungen und in der Bereitschaft zur vorhabenden Missethat ertappt wird».[100] «Hat der Thäter, in so weit es von ihm selbst abhieng, das Verbrechen vollbracht; die beabsichtigte Wirkung aber ist durch einen blossen Zufall oder durch eine ausser dem Willen des Thäters gelegene Handlung verhindert worden», so ist der «nächste Versuch»[101], die letzte Stufe vor der Vollendung, gegeben.

Die Bedeutung der st.gallischen Lösung ergibt sich schon daraus, dass der Schritt zu dem, was die moderne schweizerische Terminologie unvollendeten und vollendeten Versuch nennt, nur noch klein ist. Das Verdienst Meyers liegt in der Komposition gegebener Elemente – so vor allem der klaren Bestimmung der straflosen Vorbereitungshandlung durch den aargauischen Gesetzgeber und der Abstufung durch Feuerbach[102] – zu einer neuen Einheit, die den Vorlagen und auch dem bayrischen Strafgesetzbuch deutlich überlegen ist.[103]

Ähnliches gilt für die Paragraphen 25–37 über den «Urheber», das Komplott, den «Gehülfen»[104], die Unterlassung der Anzeige und einen der Hehlerei ähnlichen Tatbestand. St.Gallen hält sich in der fruchtbaren Mitte zwischen der im wesentlichen in einem einzigen aufzählenden Paragraphen enthaltenen österreichischen Lösung[105], der trotz Differenzierung noch ungenügenden aargauischen Regelung[106] und der unübersichtlichen, kaum praktikablen Kasuistik des bayrischen Strafgesetzbuches, das drei Grade von Gehülfen und drei Grade der Begünstigung unterscheidet, nicht weniger als sechs umfangreiche Artikel allein für das Komplott und die Bande braucht und zudem jedes Verhalten, das entfernt mit einem Verbrechen zu tun hat, zu erfassen bestrebt ist.[107]

Als Urheber gilt nach Meyers von allen Vorlagen unabhängiger Definition, «wer durch Rath oder That die unmittelbare Hauptursache des verübten Verbrechens ist». Unter die «moralischen Urheber» fällt auch der Anstifter. Die Verbindung mehrerer zur gemeinschaftlichen Ausführung eines Verbrechens macht sie alle zu Urhebern.[108] Im Gegensatz zum Urheber trifft den «Gehülfen», der eine «Missethat, die von einem andern unmittelbar verursacht oder hervorgebracht wird, wissentlich und vorsätzlich auf irgend eine Art – in Worten oder Werken – befördert», nicht in jedem Fall die volle Strafe. Nur der «Hauptgehülfe», «ohne denselben das Verbrechen nicht hätte vollzogen werden können, ... ist ... dem Urheber gleich zu setzen und wie dieser zu bestrafen». Der «Nebengehülfe» dagegen, dessen «Beyhülfe ... zur Vollbringung der That nicht wesentlich» war, erleidet eine stark gemilderte Strafe. Als Gehilfenschaft wird zutreffenderweise auch jede Begünstigung der Verbrecher, zu der der Vorsatz vor der Tat gefasst wird, bezeichnet.[109] Scharf davon getrennt sind «Hülfe und Beystand ... nach vollzogener Missethat», beziehungsweise Ziehung von Gewinn und Vorteil aus dem Verbrechen, ohne dass ein «vorläufiges Einverständniss» vorliegt. Meyer sieht in diesem Verhalten, das Hehlerei und Begünstigung beinhaltet, zu Recht ein «besonderes Verbrechen».[110] Sonderbar berührt einzig die dem Charakter der Strafrechtskodifikation widersprechende uneingeschränkte Anzeigepflicht, deren Unterlassung zudem

100 § 22.
101 § 21.
102 FEUERBACH, Lehrbuch, § 52; FEUERBACH, Revision II, S. 266 ff.
103 Vgl. ALR § 39–44, österreichisches Strafgesetzbuch von 1803 § 7 f., aargauisches von 1804 Art. 11, bayrisches von 1813 Art. 57–63; PFENNINGER, S. 186–188 und 219–221.
104 Vgl. Grundlinien § 45–49, S. 115.
105 § 5 zählt die verschiedenen Begehungsformen von Täterschaft und Teilnahme auf, ohne daraus irgendwelche Konsequenzen zu ziehen.
106 Art. 8–10.
107 Art. 45–56 und 73–89, insbesondere 46 Abs. 2, 50–56, 74–79 und 85–88.
108 § 26–28.
109 § 29–34.
110 § 37; die Übernahme des österreichischen § 6 ist in diesem Fall fast wörtlich.

noch mit hohen Strafen verfolgt wird.[111] Dieser Schönheitsfehler kann aber nicht über die in weiten Teilen geglückte Regelung der Täterschaft und Teilnahme hinwegsehen lassen.

Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft führen zu wesentlichen Strafmilderungen.[112] Daneben kennt das st.gallische Gesetzbuch über Verbrechen als Milderungsgründe noch die «rechtswidrige Reitzung», die Schadensverhinderung und -vergütung, die «Verjährung durch Schuld von Beamten», die «Befreyung eines Unschuldigen» durch Selbstanzeige und die schuldlose Verbüssung längerer Untersuchungshaft.[113] Entgegen dem österreichischen und aargauischen Vorbild[114] handelt es sich dabei um echte Milderung über den gesetzlichen Strafrahmen hinaus. Eine Begrenzung gegen unten ist nicht gesetzt. Es kann sogar nur auf «korrektionelle Züchtigung» erkannt werden.[115] Entsprechend verhält es sich bei den Strafschärfungsgründen. «Übertretung besonderer Pflichten» – Delikte gegen Familienglieder oder Bindung durch Amts- oder Dienstpflicht – und erster Rückfall führen zur Erhöhung der gesetzlich verwirkten Strafe um die Hälfte, Rückfall vom zweiten Mal an zur Verdoppelung und Verübung mehrerer Straftaten zur Verschärfung der Strafe des schwersten Delikts bis um einen Drittel.[116] In allen andern Fällen ist der Richter an die Grenzen des Strafrahmens gebunden[117], der ihm allerdings einen grossen Spielraum lässt.[118]

Die Erwähnung der Verjährung bei der Strafmilderung und nicht bei den Gründen für die «Erlöschung von Schuld und Strafe» ist eine Folge der psychologischen Zwangstheorie. Konsequenterweise führen nur Tod, Verbüssung und als Ausnahmefall Begnadigung zum Untergang des staatlichen Strafanspruchs[119], nicht aber Verjährung, weil sonst die Drohung zum «eitlen Schreckbild»[120] werden könnte. Bei den Strafmilderungsgründen wird sie auch nur anerkannt, «wenn der Verbrecher durch Schuld von Beamten, die von seiner That Wissenschaft hatten, während dem Verlauf von vier Jahren nicht gerichtlich belangt worden ist».[121] «Denn keiner soll fremde Schuld oder das Werk des Zufalls büssen.»[122]

111 § 35; vgl. Grundlinien § 48; PFENNINGER, S. 222. Das st.gallische Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 24. 3. 1941 kennt für eine Reihe von schweren Delikten noch heute die Anzeigepflicht (Art. 75).

112 Fahrlässigkeit wird nur von den niedern Gerichten bestraft; entfernter Versuch führt zu 1/6 bis 1/3, nächster zu 2/3 der Strafe der Vollendung; der Nebengehülfe erleidet 1/4 bis 1/2 der Strafe des Urhebers; § 16, 21 f., 33.

113 § 44–53, vgl. Grundlinien § 67–69, S. 115 f.

114 Österreich beschränkt den Richter sowohl bei der Milderung wie bei der Schärfung ausdrücklich auf den Strafrahmen (§ 42, 47). Im Kanton Aargau scheint diese Beschränkung so selbstverständlich zu sein, dass die entsprechenden Bestimmungen fehlen. Vgl. ZEILLER, Vorbereitung I, S. 85 f., bzw. WOLF, Quellenbuch, S. 270.

115 § 52. Das gleiche System kennt im Prinzip das bayrische Strafgesetz. Nur ist dort die Anzahl der Milderungsgründe noch stärker eingeschränkt (Art. 95–99, 103 f. und für die Strafschärfung 107–115).

116 § 38–43, vgl. § 36, Grundlinien § 71 und S. 115.

117 Der Grund ist das Bestreben, die richterliche Willkür möglichst einzuschränken. Vgl. S. 105; Geisel, S. 43–45; PFENNINGER, S. 217–219.

118 Bei Abtreibung durch die Mutter wird Zuchthausstrafe von 6–12 Jahren angedroht, bei qualifizierter Körperverletzung von 6 Monaten bis 2 Jahren (§ 152, 158 f.). Ähnlich grosse Ermessensspielräume finden sich auch im österreichischen, aargauischen und bayrischen Strafgesetzbuch. Vgl. PFENNINGER, S. 216 f.

119 Grundlinien § 94–100. Anders die undogmatischen Strafgesetzbücher Österreichs und Aargaus. Allerdings knüpfen auch sie den Untergang des Strafanspruchs an weitere Bedingungen als nur den Zeitablauf (vgl. § 206–210 bzw. Art. 181–185). Sowohl Verfolgungs- wie Vollstreckungsverjährung kennt das helvetische Strafgesetz (Art. 53–55).

120 Grundlinien § 32.

121 § 50, ähnlich bayrisches Strafgesetzbuch Art. 139 f. Zwischen den beiden Grundtypen steht das ALR, das einen Anspruch auf Begnadigung gibt (Art. 63).

122 Grundlinien § 68.

Der philosophische Charakter des Gesetzes zeigt sich deutlich im Abschnitt über die Strafen.[123] Die Strafarten sind wesentlich durch den Talionsgedanken bestimmt. Die in der psychologischen Zwangstheorie begründete «Widervergeltung»[124] kann allerdings dort «nicht buchstäblich genommen werden, wo eine dem Verbrechen gleiche Strafe unmöglich und als Drohung ohne Wirkung wäre, (und) wo das Verbrechen aus einer Niederträchtigkeit und Rohheit hervorgeht, die der strafende Staat nicht nachahmen kann, indem sich sonst die Gerechtigkeit der Denkart des Ungerechten gleichstellte».[125] Aus diesen Grundsätzen leitet Meyer «Todesstrafe, Freyheitsstrafen, Leibesstrafen, Strafen an der Ehre und Geldstrafen» ab.[126]

Mit der Anerkennung der Todesstrafe folgt er Kant und Feuerbach.[127] Sie wird ohne jede Schärfung «durch das Schwerdt auf dem Richtplatze» vollzogen.[128] Als das «zureichendeste Gegengewicht» erscheint sie «gegen Angriffe auf den Bestand und die Verfassung des Vaterlandes oder gegen das Leben der Einzelnen». Aus «Notwehr des Staates» wird sie auch gegen «unverbesserliche Verbrecher» angewandt.[129] «Die Strenge der Strafen gegen Hochverrat, Aufruhr, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit»[130] ist nach Meyer in kleinen Staaten darum notwendig, weil diese «zur alleinigen Waffe das Gesetz und zum Schilde nur den freien guten Willen der Bürger haben».[131] Der Vollzug der Todesstrafe an Verbrechern, die zum drittenmal zu einer Kettenstrafe verurteilt werden müssen[132], darf als Symptom der unruhigen Zeit gewertet werden.[133]

Bereits mit der Todesstrafe geht der st.gallische Gesetzgeber sparsamer um als der bayrische.[134] Das unmenschliche Institut des bürgerlichen Todes fehlt in St.Gallen.[135] Verurteilung zu krimineller Strafe hat wohl den «Verlust der bekleideten Ämter, die Ausschliessung von den Gemeindsversammlungen, die Unfähigkeit zu allen öffentlichen Ämtern, zur Zeugenschaft und zum Waffendienst» zur Folge.[136] Das Vermögen und die Handlungsfähigkeit des Verurteilten bleiben aber im Prinzip untangiert.

123 § 55–82, Grundlinien § 72–93.
124 Vgl. S. 116 f.
125 Im ersten Fall «bey unvermöglichen Dieben, bey Fleischesverbrechen u.s.w.», im zweiten «bey Meuchelmord, Verstümmlungen u.s.w.», Grundlinien § 75.
126 § 55.
127 Vgl. DÖRING, Feuerbach, S. 47. Auch im preussischen, helvetischen, österreichischen und aargauischen Strafgesetzbuch findet sich die Todesstrafe.
128 § 56 f. «Wen die Todesstrafe nicht zu schrecken vermag, bey dem muss auch die Androhung jedes geringern Nebenübels ihre Wirkung verfehlen. Auch soll durch die Gesetze das Volk der Menschlichkeit zugebildet und nicht die Rohheit und Grausamkeit der Verbrecher durch die Gerechtigkeit nachgeahmt werden.» Grundlinien § 79, vgl. § 75.
129 Grundlinien § 78; vgl. Erzähler 1807, Nr. 22, S. 87.
130 § 85, 91, 99; die Todesstrafe erleiden Hochverräter, Rädelsführer des Aufruhrs und Urheber des Widerstands gegen die Obrigkeit, wenn Beamte verwundet oder verstümmelt werden.
131 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 6. 5. 1807.
132 § 41.
133 1800 wurden die Strafen des helvetischen Strafgesetzes für qualifizierten und wiederholten Diebstahl bis zur Todesstrafe verschärft; Tageblatt der Gesetze, Heft V, S. 414–417. Ebenso bedrohte das aargauische Strafgesetz den dritten kriminellen Diebstahl mit dem Tod; Art. 154; vgl. LÜTHI, Aargau, S. 76 f.
134 Vgl. GEISEL, S. 48.
135 Der zur Kettenstrafe Verurteilte ist mit der Rechtskraft des Urteils bürgerlich tot. Er kann nichts erwerben, nichts besitzen, sein Vermögen fällt an seine Erben, und seine Ehe löst sich auf. Art. 7 des bayrischen Strafgesetzes; vgl. GEISEL, S. 46 und 54–58; SCHLAURI, S. 133–141.
136 § 68.

Bei den Freiheitsstrafen, die 24 Jahre nicht übersteigen dürfen[137], übernimmt Meyer das österreichische und aargauische Muster. Er unterscheidet drei Grade, die Kettenstrafe, die einfache öffentliche Arbeitsstrafe und die Zuchthausstrafe. Die schwerste der Freiheitsstrafen, die Kettenstrafe, hat ihre historische Wurzel im Schellenwerk.[138] Meyer sieht in ihr die «rechtliche Vergeltung roher und gefährlicher Gewaltthat». «Gegengewicht gegen die Triebfedern der Habsucht oder des Müssigganges (ist ihm die) öffentliche Arbeit ohne schwere Ketten.» Zuchthaus als mildeste Freiheitsstrafe erscheint angepasst «gegen gröbere Fleischesverbrechen, wobey der Staat zum Behuf der öffentlichen Schaamhaftigkeit den Züchtling gerne hinter die Mauern des Strafhauses beschränket».[139]

Verglichen mit dem helvetischen Strafgesetzbuch erscheinen die st.gallischen Strafen hart[140], gegenüber dem österreichischen, das lebenslange Freiheitsstrafen, Kostschmälerung und Züchtigungen während der Strafdauer kennt und nach dem der zur schwersten Kerkerstrafe Verurteilte an Händen, Füssen und um den Leib angekettet wird[141], müssen sie als mild bezeichnet werden. Am nächsten kommt die st.gallische Lösung der aargauischen. Bei den zwei schwersten Graden haben die Sträflinge nach beiden Gesetzen mehr oder minder schwer angekettet öffentliche Arbeiten zu verrichten, werden täglich mit warmer Suppe, Brot und Wasser ernährt und ausserhalb der Arbeitszeit in Einzelhaft gehalten. St.Gallen garantiert darüber hinaus immerhin «so viel Licht und Raum, als die Erhaltung der Gesundheit erheischt».[142]

Im Gegensatz zum helvetischen[143] haben das aargauische[144] und das st.gallische Strafgesetzbuch die vorrevolutionären Körperstrafen des «Staupbesens» und der «Brandmarkung» wieder eingeführt.[145] Auf eine philosophische Begründung hat Meyer, der an dieser Stelle offensichtlich dem Druck der Verhältnisse gewichen ist[146], wohlweislich verzichtet. Beide Strafen können nur verbunden mit ewiger Landesverweisung angewandt werden. Gegen Verbrecher, «die im Lande zu verbleiben haben, wären (sie) eben so zwecklos als verderblich».[147] Der Staupbesen besteht «in dem Auspeitschen mit Ruthen durch den Scharfrichter.[148] ... Die Brandmarkung wird an dem Verbrecher mittelst Aufbrennung der Buchstaben SG auf die linke Schulter nach der Auspeitschung durch den Scharfrichter vollzogen.»[149]

137 § 62; im aargauischen Strafgesetz findet sich die gleiche Begrenzung (Art. 28); auch das helvetische kennt keine lebenslangen Freiheitsstrafen (Art. 8, 13, 19, 26).

138 Das Schellenwerk, Kettenstrafe verbunden mit öffentlicher Arbeit, wurde nach dem Beispiel Berns, Basels und Zürichs 1661 in St.Gallen eingeführt. Vgl. BADER, Strafrecht St.Gallens; HAFNER, S. 501–503; MOSER-NEF VI, S. 705 (Abbildung), 815; PFENNINGER, schweizerisches Strafrecht, S. 182.

139 Grundlinien § 81–83, vgl. § 58–60 und Erzähler 1807, Nr. 22, S. 87 f.

140 Art. 6–26, insbesondere Art. 14–17 und 20–26; vgl. S. 97 Anm. 35.

141 § 11–21.

142 § 58–60, vgl. Art. 24–28 und 31 f. des aargauischen Strafgesetzes; ähnlich ist auch die Lösung im Zürcher Entwurf von 1806, § 120–128.

143 Art. 1, 34; PFENNINGER, S. 145.

144 Art. 34 f.

145 § 55, 63–65; vgl. MOSER-NEF VI, S. 848, 853 f.; WEGELIN, Kriminal- und Gefängniswesen, S. 29 f.

146 Vgl. S. 68.

147 Grundlinien § 80; vgl. Erzähler 1807, Nr. 22, S. 88. Svarez verwarf körperliche Züchtigungen, «weil dadurch der Charakter der Nation zu sehr erniedrigt» werde (SVAREZ, Vorträge, S. 27); Feuerbach wandte sich vehement gegen die martervolle Körperstrafe der Brandmarkung (GEISEL, S. 42 f.).

148 § 64, nie über hundert Streiche.

149 § 65.

Ähnlich kontrovers verhält es sich auch mit der Ehrenstrafe des Prangers[150], in der Meyer «die rechte Talion gegen Unwahrheit und niedrige Tücke» sieht.[151] Svarez verwirft die Infamie, weil der Verbrecher «nach ausgestandener übriger Strafe wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren» soll[152]; das bayrische Strafgesetzbuch kennt den Pranger nicht.[153] In der Schweiz dagegen bestanden keine wesentlichen Hindernisse gegen diese Art von Ehrenstrafe. Das helvetische Strafgesetzbuch machte vom Pranger ausgiebigen Gebrauch.[154] Aargau[155] und St.Gallen folgten seiner revidierten Fassung.[156] Nach dem Gesetzbuch über Verbrechen besteht die Entehrung durch den Pranger darin, «dass der Verurtheilte bewacht an einem zur Zusammenkunft des Volks geräumigen Platze höchstens eine Stunde lang der öffentlichen Schau ausgestellt, und auf einer vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeigt werde».[157]

«Vermögensstrafen im Doppelbetrag des Entwendeten ... entsprechen, wo sie angewandt werden können, den Verletzungen gegen das Eigenthum.»[158] «Bei dem natürlichen Hange der Schweizer für das Geld (geben sie) ein triftiges Gegengewicht gegen Verbrechen» ab.[159]

Aus humanitären und finanziellen Gründen wird der Gedanke der «strengen Zurückwälzung» durchbrochen. Die strenge Gleichheit würde sich «in Ungleichheit und das strenge Recht in Unrecht sich verkehren, wenn nicht bey Anwendung körperlicher Strafübel auf Leibesgebrechlichkeit und Schwäche Bedacht genommen würde ... Eben so muss verstattet seyn, gegen Fremde die gesetzlich verwirkten Freyheits- oder Gefängnisstrafen in die Landesverweisung allein oder in Verbindung mit der Strafe des Prangers, der Ausstäupung und der Brandmarkung zu verwandeln, denn wohl besser entledigt sich der Staat auf bemeldte Weise von verbrecherischen Ausländern, als dass er mit ihrer Beköstigung in Strafhäusern seine schuldlosen Bürger beschwere.»[160]

Die Milderung der Strafen gegenüber Frauen, Männern unter 18 und über 70 Jahren, Gebrechlichen und Schwächlingen erscheint selbstverständlich.[161] Problematischer ist die Landesverweisung von Fremden. Die Strafverwandlung selbst bei Urteilen auf Kettenstrafe widerspricht der Dogmatik und zeigt zudem das fehlende Bewusstsein der Pflicht zu einer internationalen Rechtspflege.[162] Der Grund für die pragmatische Lösung liegt bei den Kosten

150 Ebenfalls eine alte st.gallische Strafe; vgl. WEGELIN, Kriminal- und Gefängniswesen, S. 29 f.

151 Grundlinien § 85; wie die Kette den Gewaltverbrechen entspreche sie den Verbrechen, die durch Fälschung und Betrug verübt worden seien. Vgl. Erzähler 1807, Nr. 22, S. 88; PFENNINGER, S. 214 f.

152 SVAREZ, Vorträge, S. 28; vgl. SCHAFFSTEIN, Humboldt, S. 122, 133 f. Der Rehabilitationsgedanke im Kriminalrecht muss Meyer allerdings fremd bleiben, vgl. Grundlinien § 87 und S. 112 f.

153 Art. 22. Seine Ehrenstrafen sind den gesetzlichen Folgen eines st.gallischen Strafurteils gemäss § 68 vergleichbar.

154 Art. 28.

155 Art. 30.

156 Tageblatt der Gesetze, Heft IV, S. 28 f.; ähnlich ist auch der Zürcher Entwurf § 144 f.

157 § 66.

158 Grundlinien § 86; vgl. § 67 und SVAREZ, Vorträge, S. 27.

159 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 18. 2. 1807.

160 Grundlinien § 87–90; vgl. § 61, 74–79.

161 Bei den Freiheitsstrafen nur Zuchthaus, bei den Leibesstrafen Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit, auf keinen Fall Gefährdung von Leben und Gesundheit, § 75–79; vgl. die weniger weit gehenden Bestimmungen des helvetischen (Art. 9 f.) und des aargauischen Strafgesetzbuches (Art. 37).

162 Meyer muss sich dessen bewusst gewesen sein. In § 84 der Grundlinien heisst es nämlich: «Da dem rechtlichen Staat die Rechte *überall* heilig sind, so wird er den Nachbarstaaten durch die Landesverweisung niemalen solche seiner *einheimischen* Verbrecher aufbürden, die ... für jedes gemeine Wesen gleich gefährlich wären.» Als einer der einzigen Staaten hat Preussen die Landesverweisung abgeschafft; vgl. FORRER, S. 76 f.; SVAREZ, Vorträge, S. 28.

und beim mangelhaften Zustand der Strafanstalten.[163] Meyer ist den faktischen Zwängen gewichen.

Befremdend wirkt, dass das Gesetzbuch über Verbrechen auch die Landesverweisung gegenüber Einheimischen kennt, und zwar als Talion für Verbrechen «gegen die bestehende bürgerliche oder kirchliche Ordnung. Das Glied werde abgetrennt, was sich in die Eigenheit und das Leben des Ganzen nicht fügen kann.»[164] Ursprung ist in diesem Fall das französische Recht.[165]

Die Schwächen des allgemeinen Teils liegen neben den durch die psychologische Zwangstheorie bedingten Härten in der ungewollten Übernahme traditioneller Strafarten.[166] Vor allem die Möglichkeit der Verwandlung von Freiheitsstrafen in Staupenschlag, Brandmarkung und Landesverweisung wirkt anachronistisch. Die positiven Eigenschaften überwiegen aber deutlich. Meyer hat ein Strafrecht geschaffen, das die deutsche Doktrin für den Praktiker anwendbar macht, die Strafbarkeit im Bereich der Fahrlässigkeit, des Versuchs und der Teilnahme klar begrenzt, die Einfachheit und Kürze des österreichischen und aargauischen Strafgesetzes übernimmt, ohne dass darunter Klarheit und notwendige Differenzierung leiden würden, und das zudem von der Milde des helvetischen Strafgesetzes sichtlich beeinflusst ist. Trotz der erkennbaren Vorlagen hat es originellen Charakter. Mit den Bestimmungen über Vollendung–Versuch und Täterschaft–Teilnahme hat Meyer Neuland betreten. Sein Werk darf deshalb mit Recht als das erste eigenständige[167], moderne Strafrecht der Schweiz bezeichnet werden.[168]

III. Der spezielle Teil

Der spezielle Teil ist knapp gehalten, die Straftatbestände sind sparsam gesetzt.[169] Meyer kommt mit 143 kurzen Bestimmungen aus[170], wovon 61 auf die «Staatsverbrechen» entfallen. «Die Rubrizierung der Verbrechen sowie die Ausmessung der bezüglichen Strafen ist in Konsequenz der in den Grundlinien aufgestellten Grundsätze geschehen.»[171]

Vorangestellt sind die Staatsverbrechen.[172] Der Wichtigkeit nach werden in sieben Titeln die «Verbrechen wider den verfassungsmässigen Bestand und die Selbständigkeit des Staates»[173], «wider die Regierungsgewalt»[174], «die richterliche Gewalt», die «Verbrechen der Beamten», die «Verbrechen gegen Staatsregalien», die «Verbrechen verletzter Staatsehre» und

163 Vgl. BADER, Strafrecht St.Gallens; HAFNER, S. 503; MOOSER, S. 5 f.; PFENNINGER, S. 213 f.
164 Grundlinien § 84, vgl. § 61 f.; so bei Aufruhr, Duell, Beschimpfungen der Kirche; Erzähler 1807, Nr. 22, S. 88.
165 Vgl. Art. 29 f. und 35 des helvetischen Strafgesetzes und § 129–136 des Zürcher Entwurfs, der neben der Landesverweisung auch die Deportation kennt.
166 TEMME, S. 37. Wie stark der Druck der lokalen Verhältnisse sein kann, zeigt auch der Solothurner Entwurf, der trotz enger Anlehnung an das aargauische Strafgesetzbuch die Todesstrafe des Rades kennt (§ 9); vgl. S. 100 Anm. 73.
167 Das helvetische und das aargauische Strafgesetz hängen bedeutend enger an ihren Vorbildern, vgl. S. 96 f. und 101.
168 Vgl. PFENNINGER, S. 175, 180–184, 188 f., 211, 232 f. und S. 71.
169 Vgl. S. 106.
170 Die Vergleichszahlen dazu sind für das helvetische Strafgesetzbuch 138, für das österreichische von 1803 149, das aargauische von 1804 121, den Zürcher Entwurf von 1806 475 und das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 225.
171 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 6. 5. 1807. Die Unterschiede zu Feuerbachs Lehrbuch sind erheblich.
172 § 83–143, vgl. Grundlinien § 42.
173 Hochverrat und «Gewaltthätigkeit an verfassungsmässigen Unterbehörden».
174 Aufruhr und Widerstand gegen die Obrigkeit.

schliesslich als «mittelbare Verletzungen des Staats» die «Verbrechen gegen die Kirche und Sittlichkeit» behandelt.[175]

Die «Privat-Verbrechen», die sich daran anreihen, sind parallel dazu gegliedert in «Verletzungen des Lebens, des Leibes, der Freyheit, erworbener Rechte, sey es auf Sachen oder Leistungen, (und) der bürgerlichen Ehre».[176] Unter den Delikten gegen erworbene Rechte werden die «Verbrechen gegen den ehelichen Vertrag» und gegen das Eigentum durch Diebstahl, Betrug und «Beschädigungen aus Bosheit oder Muthwillen» behandelt. Die Ehrverletzungen gelten als Vergehen und gehören deshalb in den korrektionellen Kodex.[177]

Keinen direkten Schutz geniessen aus offensichtlichen Gründen Religion und Sittlichkeit. Trotzdem bleiben die Sittlichkeitsdelikte nicht ungeregelt, müssen aber unter verschiedenen Titeln gesucht werden. So im Abschnitt über «Verbrechen gegen die Kirche und Sittlichkeit», der – in keinem der Vorbilder vorhanden – eine indirekte Absicherung des Staates gegen Verletzungen bezweckt.[178] Behandelt werden hier Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, Beschimpfungen der Kirche und «Verbrechen der Unsittlichkeit», nämlich «Unzucht gegen die Natur», Blutschande, Verführung einer der «Erziehung oder pflichtmässigen Aufsicht anvertrauten Person zur Unzucht» und Kuppelei in qualifizierten Fällen[179], alles unter geschickter Verbesserung der österreichischen und aargauischen Bestimmungen.[180]

Die nächste Gruppe von Sittlichkeitsdelikten im weitern Sinne findet sich im 13. Titel unter den Verbrechen «gegen die Unverletztheit des Leibes». Hierher gehört die «unfreywillige Schwächung» in der Form des Missbrauchs einer Weibsperson «ohne freywillige Einwilligung derselben» und der Notzucht. In der Unterscheidung der Bezwingung des Opfers durch «Gewalt oder durch Androhung schwerer, unausweichlicher Übel» folgt Meyer Feuerbach, nicht aber in der systematischen Einordnung der Notzucht unter die Delikte gegen die Freiheit.[181] Ebenfalls zur Notzucht zählt er den Missbrauch einer erwachsenen, der Vernunft nicht mächtigen, und einer minderjährigen Person, die «noch keine Kenntnis von der Eigenschaft der mit ihr vorgenommenen Handlung hatte».[182] Entführung mit «auf Heyrath oder Entehrung gerichteter Absicht» wird selbst dann als ein Delikt gegen die Freiheit angesehen, wenn sie mit dem Willen der «verheuratheten Weibsperson» geschehen ist.[183] Weniger problematisch erscheint die Einteilung des wiederholten Ehebruchs und der «zweyfachen Ehe» unter die Verbrechen gegen den ehelichen Vertrag.[184]

Die Folge der strengen Trennung von Recht und Moral wäre der Ausschluss einer Reihe von Handlungen, die traditionell als Verbrechen behandelt wurden, aus dem Kriminalrecht.[185] Im helvetischen Strafgesetzbuch sind die Konsequenzen radikal gezogen[186], im undogmatischen österreichischen und im aargauischen dagegen ist das Rechtsgut der Sitt-

175 Vgl. Grundlinien § 17–26.
176 § 144–225, Grundlinien § 29.
177 8. Titel, § 68–78.
178 Vgl. Grundlinien § 22–26 und S. 113 f.
179 § 137–142. Es ist nämlich «für den Staat nicht gleichgültig, ob seine Bürger in einem Zustand von Thierheit, roher Sinnlichkeit oder unmässiger Selbstsucht versinken, der allmählig auch den Rechtsbestand untergraben müsste». Grundlinien § 26.
180 Vgl. § 113–115 bzw. Art. 107–110.
181 § 164; FEUERBACH, Lehrbuch, § 251 ff., insbesondere § 265–267.
182 § 163–169, vgl. österreichisches Strafgesetz § 112.
183 § 176.
184 § 178–182.
185 Vgl. FISCHL, S. 185.
186 Das helvetische Strafgesetz kennt nur die Notzucht, die Entführung von Mädchen unter 14 Jahren zum geschlechtlichen Missbrauch und die Bigamie (Art. 153, 155, 157); vgl. S. 97.

lichkeit innerhalb des Kriminalrechts anerkannt.[187] Der st.gallische Kriminalkodex nimmt eine Mittelstellung ein. Ohne die Doktrin der Trennung aufzugeben, ist es Meyer gelungen, durch Verlagerung der Gewichte auf andere Rechtsgüter die Kategorie der Sittlichkeitsdelikte kaschiert erneut im Kriminalgesetz unterzubringen.[188]

Zur vollständigeren Erfassung ist aber auch er auf das Polizeirecht angewiesen. Die zu den «Verbrechen gegen die Kirche und Sittlichkeit» parallel angelegten «sitten- und kirchenpolizeilichen Strafverordnungen» bedrohen unter anderem einfache Unzucht, gewerbsmässige Unzucht, deren Förderung und unsittliche Veröffentlichungen mit Bussen und kurzen Freiheitsstrafen.[189] Besteht in diesen Fällen ein qualitativer Unterschied zum Kriminalrecht, so ist er beim Ehebruch, der erstmals korrektionell, im Wiederholungsfall kriminell bestraft wird[190], nur graduell. Die Problematik der Scheidung zwischen Verbrechen und Vergehen wird hier erneut sichtbar.[191]

Weniger Schwierigkeiten bereitet die Einteilung der übrigen Delikte. Allerdings sind auch hier Opfer der «konsequenten Rubrizierung» zu verzeichnen. Zufolge eines weiten Betrugsbegriffes erscheinen Meineid, falsches Zeugnis und falsche Anklage bei den «Verbrechen gegen das Eigenthum und andere Rechte durch Betrug»[192], während bei den «Verbrechen gegen die richterliche Gewalt» nur «rechtswidrige Selbsthülfe», «Begünstigung eines Verbrechers» und «Rückkehr eines Verwiesenen» genannt werden. Ein Fall rechtswidriger Selbsthilfe ist das Duell.[193] Meyer rühmt sich: «Neu ist die Subsumtion des Duells unter die Verbrechen gegen die richterliche Gewalt, da dasselbe sonst unter den Verbrechen gegen Leib und Leben aufgezählt wurde. Aber mich dünkt ..., dass der Nerv und Grundcharakter des Verbrechens so besser getroffen ist, der nicht ... in der Verletzung des Gegners (volenti non fit iniuria), als in der Selbstgenugtuung und Selbstrache besteht, wodurch der Zweck des Staates aufgehoben und der Naturzustand zurückgeführt würde.»[194]

Die Darstellung des Inhalts des gesamten Gesetzes würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Gelingt es, seinen Stellenwert zu ermitteln und den Kodifikationsstil zu analysieren, ist die Aufgabe des Rechtshistorikers erfüllt. Da beides sich bereits aus Teilen des Ganzen ergibt, seien beispielhaft nur die Tötungs- und Verletzungsdelikte und als Einzeltatbestand der Diebstahl aufgeführt.

Bei den «Verbrechen gegen das Leben» sticht die weitgehende Abstraktion, die Reduzierung auf das notwendigste Gerüst hervor. Meyer kommt mit zwei Grundtatbeständen aus, dem Mord und der Abtreibung. Mord ist widerrechtliche und vorsätzliche Tötung. Das Verbrechen ist vollbracht, wenn der Kausalzusammenhang zwischen Tat und Eintritt des Todes gegeben ist und «wenn zugleich die Absicht des Thäters auf Tödung geradezu oder auf eine feindselige Verletzung mit augenscheinlicher Gefahr der Tödung gerichtet war».[195] Die vor allem von Feuerbach vom Mord unterschiedene Tötung im Affekt[196] ist

187 § 110 ff. «von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen», bzw. Art. 105 ff. «vom Verbrechen gegen die Sittlichkeit».
188 Ähnlich das bayrische Strafgesetz im zweiten Buch über Verbrechen (Art. 178 ff., insbesondere 186–191 und 206–208).
189 § 177–185 des korrektionellen Kodex.
190 § 178 und § 59 des korrektionellen Kodex.
191 Vgl. S. 107 f.
192 § 201 ff., insbesondere § 210–216.
193 § 100–117.
194 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 6. 5. 1807; vgl. Erzähler 1807, Nr. 22, S. 88. Vorbild ist in diesem Fall Feuerbach: FEUERBACH, Kleinschrod I, S. 33; FEUERBACH, Lehrbuch, § 186–193. Zur Strafe des Duells vgl. § 105 und S. 125.
195 § 144–156, insbesondere 144 f.
196 FEUERBACH, Lehrbuch, § 215–217; vgl. bayrisches Strafgesetzbuch Art. 146 und 151.

von Meyers Lösung teilweise mitumfasst, da einerseits der Strafmilderungsgrund der «rechtswidrigen Reitzung» Anwendung findet, andererseits auch «unmittelbar vorangehende thätliche Beleidigung» zur Strafmilderung führt.[197] Neben dem vorsätzlichen Mord, der im Regelfall die Todesstrafe nach sich zieht, steht die korrektionell geregelte fahrlässige Tötung, die lediglich mit Geldstrafen von 50–500 Franken bestraft wird.[198] Im st.gallischen Kriminalrecht nicht deutlich enthalten ist einzig die dem österreichischen und dem aargauischen Strafgesetzbuch bekannte vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge, der «unvorsetzliche Mord».[199] Sämtliche Unterarten wie Meuchelmord, Raubmord, bestellter Mord, Parricidium, Kindsmord, Giftmord etc.[200] werden als überflüssiges Beiwerk angesehen und weggelassen. Eine Ausnahme machen nur der vollendete Giftmordversuch, der mit dem Tod bestraft wird[201], und die speziell hervorgehobene Kindsaussetzung.[202] Nach dem Muster des aargauischen Strafgesetzes[203] gilt die Aussetzung eines Kinds, «das zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist»[204], dann als Mord, wenn «dessen Rettung nur durch einen ausserordentlichen Zufall geschehen könnte». Bei erfolgter Rettung wird Mordversuch angenommen. Davon zu unterscheiden ist die «pflichtswidrige Verlassung eines unmündigen Kindes», sofern dadurch keine Lebensgefahr begründet wurde.[205]

Vollständig ist weder das aargauische Strafgesetzbuch, das die Tötung im Affekt und den Strafmilderungsgrund der rechtswidrigen Reizung nicht kennt, noch die in diesem Fall zu abstrakte st.gallische Lösung. Beide sind aber wichtige Stationen auf dem Weg der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Tötungsdelikte. Die geglückte Synthese blieb einem späteren Gesetz vorbehalten.[206]

Ausgezeichnet gelungen ist Meyer dagegen der 13. Titel über «Verbrechen gegen die Unverletztheit des Leibes», der die Körperverletzungen[207] und die bereits erwähnte «unfreywillige Schwächung» beinhaltet. Anregungen zum Tatbestand der Körperverletzung bezog er aus dem helvetischen und dem österreichischen Strafgesetz.[208] Im wesentlichen tragen die meisterhaft redigierten Paragraphen 157–162 aber seine eigene Handschrift.

Einleitend eliminiert er die mögliche Konkurrenz mit Duell, Aufruhr und Widerstand gegen die Obrigkeit.[209] Anschliessend erfolgt die Trennung der vorsätzlichen Angriffe auf den Körper eines Menschen ohne Tötungsabsicht in Verbrechen und Vergehen. Zu Verbrechen werden Körperverletzungen «entweder aus der Beschaffenheit der Handlung an sich oder aus der Grösse der zugefügten Beschädigung». Bei der Beschaffenheit der Handlung unterscheidet er Verletzungen mit einem gefährlichen Werkzeug, durch einen gesundheitsschädigenden Stoff und nach nächtlichem Auflauern. Die erforderliche Grösse der Beschädigung ist gegeben bei Lebensgefahr, Auftreten von Wahnsinn oder sonstiger Ge-

197 § 44–46 und 151.
198 § 52 des korrektionellen Kodex.
199 § 123–125, bzw. Art. 118.
200 Vgl. helvetisches Strafgesetzbuch Art. 135–137, österreichisches § 118, aargauisches Art. 114, Zürcher Entwurf § 329–364, bayrisches Art. 146 f. und FEUERBACH, Lehrbuch, § 220 ff.; zum Kindsmord PFENNINGER, S. 226 f.
201 § 149, übernommen vom helvetischen Strafgesetzbuch Art. 140.
202 § 155 f.
203 Art. 123 f.
204 Die Formulierung ist dem österreichischen Strafgesetz § 133 entnommen.
205 § 183, ein Verbrechen gegen den ehelichen Vertrag.
206 Vgl. PFENNINGER, S. 224–226.
207 Vgl. PFENNINGER, S. 227.
208 Art. 144–152, bzw. § 137. Im helvetischen Strafgesetz werden die qualifizierten Körperverletzungen genau umschrieben und jeweils mit einer bestimmten Strafe verbunden.
209 Vgl. FEUERBACH, Lehrbuch, § 244.

mützerrüttung, Beraubung eines «Sinns», Verstümmelung oder Bruch eines Glieds, Zurückbleiben von unheilbaren Nachteilen und Ausfall von einem oder mehreren Gliedern über mindestens 40 Tage.[210] Die Strafrahmen sind so weit gespannt, dass fallgerechte Entscheide ohne weiteres möglich sind.[211] Eine nahtlose Ergänzung finden diese Bestimmungen im 6. Titel des korrektionellen Kodex, in dem nicht qualifizierte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen, «Schlägereien, körperliche Misshandlungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art, die jedoch keine Leibesbeschädigung nach sich führen» und der Missbrauch des Züchtigungsrechts mit Geldstrafen von 5–300 Franken bedroht werden.[212]

Steht bei den Tötungsdelikten die Abstraktion, bei den Körperverletzungen die originelle und ausgewogene Abfassung der Bestimmungen im Vordergrund, so fallen beim Diebstahl die eigenwillige Definition, die übersichtliche Gliederung und die Anpassung an die schweizerischen Verhältnisse auf.

Dem modernen Diebstahlsbegriff in Feuerbachs Lehrbuch – «rechtswidrige Besitzergreifung einer fremden, beweglichen Sache in der Absicht, sich dadurch einen Vortheil in Ansehung des Vermögens zu verschaffen»[213] – ist in dieser Form keines der zeitgenössischen Strafgesetze gefolgt.[214] Am weitesten davon entfernt ist Meyers Fassung des Diebstahlsparagraphen: «Wer eines Gutes, worauf einem andern das Eigenthums- oder Besitzrecht zustehet, wider des Eigenthümers oder Besitzers Wissen und Willen sich bemächtiget, in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, begeht einen Diebstahl.»[215] Wohl schützen auch das österreichische, das aargauische und das bayrische Strafgesetzbuch den Besitzer, aber nicht gegen den Eigentümer.[216] In St.Gallen dagegen ist der Diebstahl an der eigenen Sache dann möglich, wenn der Eigentümer den Anspruch des Besitzers durchbricht und diesem die Sache entzieht. Weiter wird nicht gefordert, dass es sich um eine bewegliche Sache handle, ja es ist sogar nicht einmal von einer Sache, sondern von einem Gut die Rede[217], und schliesslich genügt Aneignungsabsicht. Bereicherungsabsicht, der von Feuerbach im Lehrbuch noch klar hervorgehobene animus lucri faciendi, wird nicht vorausgesetzt.[218] Ähnlich wie bei den Tötungsdelikten hat Meyer einen sehr weiten Verbrechensbegriff geschaffen, der – in moderner schweizerischer Terminologie zu sprechen – Raub, Veruntreuung, Unterschlagung und Sachentziehung mitumfasst. Raub als qualifizierte Form ist allerdings speziell hervorgehoben – wer in Diebstahlsabsicht einer Person Gewalt antut, mag dieselbe «in Drohungen oder Thätlichkeiten» bestehen[219] –, Veruntreuung, der «Diebstahl am anvertrauten Gut», wirkt bereits nach dem allgemeinen Teil strafschärfend.[220]

210 § 157 f., 160.
211 Bei der ersten Kategorie 6 Monate bis 2 Jahre, bei der zweiten 2 bis 8 Jahre und bei doppelter Qualifizierung 4 bis 16 Jahre, § 159, 161 f.
212 § 53–56.
213 FEUERBACH, Lehrbuch, § 312–320, insbesondere § 314.
214 Nicht einmal das bayrische Strafgesetzbuch, nach dem Dieb ist, «wer wissentlich ein fremdes, bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besiz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben» (Art. 209).
215 § 184.
216 § 151; bzw. Art. 144; bzw. Art. 209 und insbesondere 211, woraus sich eindeutig ergibt, dass «die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besize des Nuzniessers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache ein Zurückbehaltungsrecht ausübt ... nicht als Diebstahl» zu beurteilen ist. Anders nur der Zürcher Entwurf, dessen Diebstahlsbegriff dem st.gallischen sehr nahe steht (§ 505).
217 Ebenso die Strafgesetze Österreichs, Aargaus und Bayerns.
218 Erstaunlicherweise ebenso Art. 209 des bayrischen Strafgesetzes.
219 § 194.
220 § 38, 40, 189 (im Gegensatz zum modernen Recht).

Der Diebstahl wird zum Verbrechen[221], wenn der Schaden mehr als 32 Franken beträgt, oder wenn er 16 Franken übersteigt und daneben erschwerende Umstände vorliegen, die sich aus der «Schwierigkeit der Beschützung» oder der «Beschaffenheit der Handlung an sich» ergeben.[222] Der als Antragsdelikt konstruierte Familiengenossendiebstahl[223] und die übrigen Diebstähle, auch wenn Qualifikationsmerkmale vorliegen, der Schadensbetrag die Grenze von 16 Franken aber nicht erreicht, werden korrektionell erfasst.[224]

Die die Beschaffenheit der Handlung betreffenden Qualifikationsmerkmale beziehen sich alle auf die Gefährlichkeit des Täters. Meyer unterscheidet das Mitführen von Waffen und Werkzeugen, «sey es zur Wehre auf den Fall (der) Ergreifung oder zu leichterer Bewerkstelligung des Verbrechens», den Einbruch und das Einsteigen.[225] Weniger einheitlich sind die Gründe für eine Strafschärfung wegen der Schwierigkeit der Beschützung. Hierher zählt er die von «mehreren Diebsgenossen» begangene Tat, die Ausnützung eines «Bedrängnisses» wie Feuersbrunst, Wassernot und – ganz offensichtlich zum verstärkten Schutz der einheimischen Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels – die Diebstähle von «Vieh ab der Weide», «Feld- und Akergeräthschaften», «Bienenstöcken und Feldfrüchten», «Waaren, die an Jahr- und Wochenmärkten zum Verkaufe ausgestellt sind» und vor allem «Waaren ab der Bleiche, von welcher Art immer».[226]

Schon nach diesem kurzen Überblick wird deutlich, dass Meyer trotz teilweise wörtlicher und häufiger noch inhaltlicher Übernahme einzelner Passagen aus dem Lehrbuch Feuerbachs, den Strafgesetzbüchern der Helvetik, Österreichs und Aargaus seine Unabhängigkeit bewahrt hat. Keiner der Vorlagen gibt er den Vorzug. Er bewegt sich frei dazwischen, wählt prüfend unter den verschiedenen Fassungen aus und bringst selbst bei weitgehender Übereinstimmung mit der einen oder andern Formulierung noch kleine Korrekturen von rechtlicher oder stilistischer Bedeutung an. Meist konstruiert er aber mit Geschick selbst. Die Lösungen, die er dabei findet, bestechen durchwegs durch ihre Einfachheit, sind manchmal aber – anders als im allgemeinen Teil – zu undifferenziert und zu abstrakt.[227] Aufgewogen wird diese Schwäche durch klare Unterteilungen, die der Vielfalt der möglichen Erscheinungsformen gerecht werden, ohne rechtlich unübersichtliche Situationen zu schaffen.[228] Sicherlich ist Meyer nicht unbescheiden, wenn er sich schmeichelt, «in mancher Definition der besonderen Verbrechen dem vollendeten und erschöpfenden Grundbegriffe näher gekommen zu sein als (seine) Vorgänger».[229]

221 Der Unterschied zwischen korrektioneller und krimineller Tat ist ähnlich wie bei den Körperverletzungen.
222 § 185 f., 190.
223 Vgl. Art. 228 des bayrischen Strafgesetzes.
224 Korrektioneller Kodex § 79–89.
225 § 190 Ziffer II.
226 § 190 Ziffer I; vgl. Grundlinien § 44, helvetisches Strafgesetz Art. 184, Tageblatt der Gesetze, Heft V, S. 414–417, aargauisches Strafgesetz Art. 148, S. 114 f.
227 So bei der Tötung und beim Diebstahl.
228 So bei den Körperverletzungen und beim Diebstahl.
229 Briefe Konrad Meyers an Wessenberg, St.Gallen, 6. 5. 1807. Vgl. PFENNINGER, S. 183 f.

6. Kapitel: Der materiellrechtliche Gehalt des Strafgesetzbuches über Vergehen von 1808

Obwohl Meyer in «unvergleichlicher, mühseliger Arbeit»[1] oft fast den Mut verlor, obwohl der korrektionelle Kodex von der Bedeutung her im Schatten des Kriminalgesetzes steht[2], hat sein Verfasser gerade hier auf weiten Strecken Neues geschaffen, sich als einer der ersten Gesetzesredaktoren im Polizeirecht vom absolutistischen Gedankengut gelöst, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verwirklicht[3] und eine übersichtliche Ordnung in das Chaos der Bestimmungen gebracht.

Inhaltliche oder sogar wörtliche Übernahmen sind viel seltener als im Kriminalgesetz. Einziges Vorbild von Bedeutung ist der zweite Teil des österreichischen Strafgesetzbuches von 1803 – «von den schweren Polizey-Uibertretungen» –, den Meyer offensichtlich peinlich genau studiert, aber nur in der Formulierung einzelner Paragraphen kopiert hat.[4] Das helvetische und das aargauische Strafgesetzbuch, die keinen zweiten Teil haben, scheiden als Vorlagen aus. Der Zürcher Entwurf von 1806, dessen einziges Klassierungskriterium in dem auf 24 Bestimmungen zusammengepressten 17. Kapitel «von Polizey-Vergehungen und Polizey-Strafen» die Höhe der angedrohten Strafen ist[5], und das ALR mit seiner Bevormundung und Bespitzelung[6] fallen ebenfalls weg.[7] Aber auch das österreichische Polizeirecht, das dem preussischen nicht unähnlich vor allem im Abschnitt über die öffentliche Sicherheit[8] den Bürger durch das Verbot geheimer Gesellschaften, durch Zensur und ähnliches in seinen Freiheiten weitgehend einschränkt, wird in seiner Grundhaltung scharf angegriffen: «Ein übelberatener Staat» nur versuche «unter dem Vorwand, Gefährlichkeiten abzuwenden, den Bürgern Fussangeln zu legen und sie um unschuldige Freiheit zu berücken (Zensurgesetze, Verbote geheimer Gesellschaften, Verfolgung gefährlicher Reden u.s.w.). Nicht also in unserem vorliegenden Kodex. Die in demselben verbotenen Handlungen sind keine anderen, als von denen der vollkommen rechtliche und einsichtige Bürger ohne Gesetzesaufforderung sich selbst enthält.»[9] «Unbefleckte und unschädliche Hände» werden nicht gebunden, «um wenige Verletzungen sicher zu verhüten».[10] Die versprochenen Freiheiten sind im Gesetz gewahrt. Spitzel- und Denunziantentum wird nur an einer Stelle gefördert.[11]

Entsprechend der inhaltlichen Beschränkung ist der Umfang gestrafft. Meyer kommt mit 194 Paragraphen[12] – 81 weniger als der österreichische Gesetzgeber – aus, die zudem kurz und bestimmt gefasst sind. «Das Ringen ... mit dem widerstrebenden Stoffe und das Be-

1 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808; vgl. S. 72.
2 Vgl. S. 108 f.
3 Ohne diesen ausdrücklich zu nennen.
4 So Österreich § 26 – St.Gallen § 19, § 27 – § 23, § 140 – § 134, § 141 – § 135, § 217 – § 148, § 274 f. – § 24 f.; vgl. PFENNINGER, S. 189; TEMME, S. 34 f.
5 § 654–677.
6 Vgl. S. 94 f.
7 Als Vorbild scheidet auch das nur partiell neu geregelte luzernische Polizeirecht vom 29. 12. 1806 aus. Sammlungen der revidierten Gesetze und Regierungs-Verordnungen des Kantons Luzern, 2. Band, Luzern 1810, S. 10 ff.; vgl. S. 100.
8 § 34, 37–71.
9 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808.
10 Grundlinien § 3, vgl. § 2–4, S. 95 und 112.
11 Der Anzeiger von Salzschmugglern erhält die Hälfte des beschlagnahmten Gutes, § 44 Abs. 2, parallel dazu § 43.
12 Inklusive allgemeiner Teil.

mühen ..., mit Vermeidung ... leerer Allgemeinheiten sowohl als ... einsichtloser Details Ordnung und Klarheit mit möglichster Vollständigkeit zu paaren»[13], ist offensichtlich. Die Systematik wirkt wie bei den andern Teilen des st.gallischen Strafrechts bestechend und steht damit in deutlichem Gegensatz zu den möglichen Vorlagen. Was vor allem im Zürcher Entwurf als chaotisches Sammelsurium von Normen anmutet, ist hier unter wenigen Titeln übersichtlich geordnet. Dazu kommt die perfekte Abstimmung auf das Kriminalrecht, die vor allem im allgemeinen Teil und im ersten Abschnitt «wider geringere Verletzungen» sichtbar ist.[14]

Im allgemeinen Teil[15] – «Von Vergehungen und Strafen überhaupt» – wird für die Grundprobleme auf das Kriminalrecht verwiesen. Abweichend davon sind nur die der österreichischen Vorlage nachgebildete Verjährung[16] und das Strafensystem[17] geregelt. Die Palette reicht von Freiheits-, Leibes-, Vermögensstrafen und «öffentlichen Beschämungen» bis zum Verlust des Gewerbes, des Aktivbürgerrechtes und zur Amtseinstellung. Da man sich von den korrektionellen Züchtigungen im Gegensatz zu den kriminellen Strafen eine bessernde Wirkung versprach[18], machte man von der «Ausstellung mit einem Prügel im Maul[19] oder einer Schmachschrift auf der Brust» nur sparsamen Gebrauch. Ebenso prinzipiell verworfen wurde die entwürdigende Züchtigung «mit Schlägen oder Streichen, die so selten bessern, aber umso gewisser zur Verstockung führen und empören».[20] Vorherrschend sind die Geldstrafen, bei denen «auf den Vermögensstand des Schuldigen» Rücksicht genommen wird[21], und die «Nachdenken und Einkehr in sich selbst durch Einsamkeit befördernden Gefängnisstrafen».[22]

Neu ist die Aufteilung des korrektionellen Strafgesetzes in Verletzungs- und Gefährdungsdelikte, in unmittelbare und mittelbare Verletzungen.[23] Die Konkurrenz ist denkbar einfach geregelt. Entsteht aus einer Gefährdung eine Verletzung, so kommen die höheren Strafen der Verletzungsdelikte zur Anwendung.[24] Da der erste Abschnitt, das «Strafgesetz wider geringere Verletzungen», eine Parallele bei den Vergehen im bayrischen Strafgesetzbuch hat, und der zweite Abschnitt, das «Strafgesetz wider Übertretungen allgemeiner Polizeiverordnungen», sein Gegenstück bei Feuerbachs Polizeiübertretungen findet[25], kann Meyer ebenfalls als Anhänger der französischen Dreiteilung bezeichnet werden. Der Unterschied zu Feuerbach ist die Ziehung der Trennlinie an einem andern Ort[26], wodurch die Problema-

13 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808.
14 Vgl. S. 127–130.
15 § 1–26.
16 § 24–26, Österreich § 274 f.; vgl. S. 121.
17 § 11–16.
18 Vgl. S. 108.
19 Ein st.gallisches Vorbild dazu konnte nicht gefunden werden. Offenbar handelt es sich um eine von Meyer kreierte «Talion». Vgl. MOSER-NEF VI, S. 860 ff.
20 «Nur gegen herumschweifendes, schlechtes Gesindel, das, der Ehre entfremdet, gegen Einsperrungen gleichgültig, für das, was auf den Leib unmittelbar einwirkt, fast einzig empfindlich ist, wurden sie unter sorgfältigen Einschränkungen gestattet.» StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808.
21 § 15, 20.
22 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808 und Botschaft der Regierung vom 3. 12. 1808; vgl. Erzähler 1809, Beilage zu Nr. 5, S. 21; § 12.
23 § 27, Grundlinien § 27. Auch FEUERBACH kennt in seinem Lehrbuch, § 432 ff., diese Unterscheidung nicht.
24 § 139.
25 Vgl. S. 108.
26 Bei Meyer zwischen Verbrechen und geringeren Verletzungen, bei Feuerbach zwischen Vergehen und Polizeiübertretungen.

tik der Aufteilung eines Strafkodexes in zwei von der Doktrin verschieden behandelte Teile einmal mehr sichtbar wird.[27]

Im ersten Teil, dem «Strafgesetz wider geringere Verletzungen»[28], ist der Unterschied zum Kriminalrecht kaum merklich.[29] Wie dort stehen unmittelbare Verletzungen zur Beurteilung, die «nur durch den geringern Grad ihrer Schädlichkeit oder durch die mindergefährliche Beschaffenheit des Thäters von Verbrechen sich unterscheiden».[30] «An dem schon im Kriminalgesetz gezogenen Faden fortlaufend hebt (er) an mit den Läsionen gegen den Staat»[31], die auf Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Begünstigung und zwei Sträflingsdelikte[32] beschränkt sind.[33] Es folgen die «Vergehen gesetzwidriger Bewerbung oder Ertheilung eines Amtes», worunter der Stimmenkauf verstanden wird, die Beamtendelikte[34], die Vergehen gegen Staatsregalien[35] und die Ehre des Staates, dann, entsprechend der Einteilung der Privatverbrechen im speziellen Teil des Kriminalgesetzes, die bereits behandelten «Vergehungen gegen Leben, Leib und Freiheit»[36], die «Vergehungen wider eheliche, elterliche, kindliche, Vertrags- oder allgemeine menschliche Rechte und Pflichten», ein weit gefasster Titel, der neben den Vergehen gegen die Familie auch den Treubruch gegenüber dem Dienstvertrag[37] und die «Hülfsversagung in Nothfällen» beinhaltet. Parallel zu den Verbrechen gegen das Eigentum durch Diebstahl, Betrug und Beschädigung aus Bosheit oder Mutwillen stehen die ebenso betitelten Vergehen, die zusätzlich noch die Untreue – darunter fällt namentlich die Verletzung des Amts- und Berufsgeheimnisses – und die fahrlässige Sachbeschädigung umfassen. Ohne Parallele im Kriminalrecht sind der 12. Titel über boshafte Drohungen und der 8. Titel über die «Vergehungen wider die Ehre», der seiner Ausserordentlichkeit wegen eine spezielle Würdigung verdient.

Bemerkenswert ist einmal, dass Meyer sich hier noch weniger als in andern Bereichen auf Vorarbeiten abstützen konnte. Das österreichische Kriminalrecht beschränkte die Verleumdung auf falsche Anklage[38]; das Polizeirecht ging zwar über diesen engen Begriff der Ehrverletzung hinaus, verlor sich aber in Kasuistik.[39] Feuerbachs Lehrbuch enthält wohl wesentliche Erkenntnisse über den Grundtatbestand[40], zerreisst das Delikt aber durch die Unterscheidung dreier verschiedener Rechte auf Ehre «in schlecht systematisirte Fetzen».[41]

27 Vgl. S. 108, 127.
28 § 30–105.
29 Von der «höchst wichtigen Scheidung zwischen Verbrechen und Vergehen» – Einleitung Art. IV – ist nichts spürbar.
30 § 27.
31 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808; Erzähler 1809, Beilage zu Nr. 5, S. 21.
32 Gewaltsames Entweichen aus der Haft und ungebührliches Betragen.
33 In krassem Gegensatz zum österreichischen Polizeirecht.
34 Amtsmissbrauch und Pflichtvernachlässigung.
35 Postregal, Salzregal.
36 Hier ist auch die pflichtwidrige Verzögerung des Verhörs des Verhafteten durch den Untersuchungsbeamten geregelt, § 58.
37 Beidseitig, § 64–66.
38 § 188 f.
39 § 234–244.
40 Definition der Ehre als äusserlich erscheinende Achtung und der Injurie als Verletzung des Rechts auf Ehre, Voraussetzung des animus iniurandi zur Verurteilung und Objektivierung der Empfindlichkeit; FEUERBACH, Lehrbuch, § 271 ff., insbesondere § 271, 274, 276.
41 PFENNINGER, S. 228, vgl. 227–230. Ähnlich das bayrische Strafgesetzbuch Art. 284, 309 ff., 393, 404 ff., in dem Verleumdung als Betrug gegen den guten Namen gilt und ebenfalls die falsche Anklage beinhaltet.

Völlig anders Meyer, der «das Kapitel über Injurien ... sorgfältigen Erwägungen» unterzog.[42] Grundtatbestand ist die Verletzung des guten Namens oder der jedem rechtlichen Bürger schuldigen Ehre «durch Worte, Handlungen, schriftliche oder bildliche Darstellungen». Realinjurien – «Beschimpfungen, die mit Gefahr oder Schaden für den Leib und die Gesundheit oder auch nur mit Vergreifung an der Person des Beleidigten verbunden gewesen, sey es durch Schläge, Verunreinigungen u.s.w.» – fallen ebenfalls darunter. Die Geldstrafen werden nach der «grösseren oder geringeren Gefahr der Verachtung und Benachtheiligung der gekränkten Person» angemessen. Den höchsten Geldstrafen unterliegen «Pasquillen und Beschimpfungen, die durch schriftliche oder bildliche Darstellungen im Publikum verbreitet wurden».[43] «Geschah der Angriff ... durch boshafte Erdichtungen», so ist der Täter der Verleumdung schuldig und in schweren Fällen neben der Busse mit öffentlicher Ausstellung zu bestrafen. In allen andern Fällen ist der Wahrheitsbeweis möglich, es sei denn, dass die «boshafte Absicht zu kränken durchleuchtet». Dann «gilt die Entschuldigung nicht, dass der Inhalt der Schimpfrede der Wahrheit gemäss sey». Bei Zweifeln am Vorsatz oder am ehrverletzenden Charakter der Äusserung hat der Beklagte eine Ehrenerklärung abzugeben und die Prozesskosten zu tragen. Daneben bestehen die Institute der Abbitte und des Widerrufs.[44] Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bleiben[45] vom Strafverfahren unberührt.

Die wesentlichen Elemente der modernen schweizerischen Regelung sind bereits vorhanden. Meyers differenzierte Lösung enthält die Beschimpfung (gekoppelt mit Tätlichkeiten), die üble Nachrede, die Verleumdung, die Möglichkeit des Wahrheitsbeweises, wenn die Absicht nicht boshaft war, die Ehrenerklärung und den Widerruf. Ohne Übertreibung darf er als ihr geistiger Ahnherr bezeichnet werden.

Im zweiten Abschnitt[46] ist der Einfluss der Philosophie Montesquieus deutlich sichtbar. Er behandelt «Polizey-Vergehungen und Übertrettungen solcher Gesetze und Anordnungen, die Zeit, Ort und Umstände oder einzelne Gewerbe und Personen zur Sicherstellung der Rechte besonders erfordern können».[47] Durch das Verbot der entsprechenden gefährdenden Handlungen oder Unterlassungen versucht der Staat, Verletzungen zu verhüten.[48] Eine gewisse Beschränkung erfährt der riesige Stoff durch Ausklammern der Verordnungsbefugnis der Regierung in Sonderfällen und der Gemeinderäte für lokale Belange.[49] In die verbleibende «lichtlose Masse» hat Meyer durch die Aufteilung in die Gefährdungen der Gesundheit, der körperlichen Sicherheit, des öffentlichen und Privateigentums, die Gefährdungen durch «Fremde, Ausbürger und herumziehendes Volk», die «Strafbestimmungen wider polizeiwidrige öffentliche Belustigungen» und die «sitten- und kirchenpolizeilichen» Strafbestimmungen «Ordnung und Zusammenhang» gebracht.[50]

Als Beispiel für den Kodifikationsstil sei der erste Titel – die «Strafbestimmungen zu Abwendung von Gefahren wider die Gesundheit» – herangezogen. In nur 22 Paragraphen[51] werden darin die Seuchenpolizei, die unbefugte und pflichtwidrige Ausübung

42 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808; § 68–78.
43 100 bis 400 Franken, § 72.
44 § 75 f. Hier ist Meyer möglicherweise von Feuerbach angeregt worden; vgl. FEUERBACH, Lehrbuch, § 293.
45 Wie immer, vgl. § 82 des Kriminalkodexes.
46 § 106–192.
47 Grundlinien § 27; vgl. GEISEL, S. 25 f.; S. 36 f. und 102.
48 § 27.
49 § 28, 106, 193 f.
50 StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Botschaft der Regierung zum korrektionellen Kodex vom 3. 12. 1808.
51 § 106–127.

von Medizinalberufen, der unbefugte Verkauf von Heilmitteln und Giften[52], das Übertreten von Lokalverordnungen über «Aushauen und Verkauf von Fleisch», der Handel mit verdorbenen Lebensmitteln, das Verunreinigen von Trinkwasser, von Strassen und Plätzen, das Verbot umweltschädigender Tätigkeiten[53] und die Beseitigung von Leichen geregelt.

Erstaunlich sind die Parallelen zwischen dem zweiten Titel zur «Abwendung von Gefahren gegen die körperliche Sicherheit»[54] und der Ziffer 4 – «gegen die Sicherheit» – des st.gallischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 24. 3. 1941. Meyers Paragraphen könnten zur Not auch den modernen Bedürfnissen genügen. Die Bestimmungen des korrektionellen Kodex über die Vernachlässigung von Wegen und Durchgängen[55], von einsturzbedrohten Gebäuden[56], das Offenlassen von Löchern und Gruben[57], die Unterlassung warnender Hinweise bei Baustellen[58], die Gefährdung durch Schütten und Werfen[59], durch Hunde[60] und schliesslich die mangelhafte Beaufsichtigung von Wahnsinnigen[61] und gefährlichen Tieren[62] weisen zu denen des Einführungsgesetzes kaum mehr als grammatikalische und stilistische Unterschiede auf. Allzu rudimentär wären heutzutage nur die Strafbestimmungen für «ordnungswidriges Fahren und Reiten», die sich im wesentlichen auf die Herabsetzung der Geschwindigkeit, wo die Verhältnisse es erfordern[63], und das Ausweichen «auf die rechte Hand» beschränken.

Der dritte Titel sucht zum Schutz des Eigentums vor allem der Feuersgefahr, der Viehseuche und dem Wucher zu steuern. «Abwendungen von Gefahren, die durch herumschweifendes, unsicheres oder wie nutzloses Unkraut auf Kosten fleissiger Bürger zehrendes Gesindel an den Staat gebracht werden, sind der Gegenstand des vierten Titels. Dass endlich, was sich den Namen gibt der Belustigung und des Zeitvertreibs – Schaustellung, Tanz, Spiel, Schiessen, Jagen, Wirten und nächtlicher Unfug[64] – nicht zur Quelle der Verarmung und häuslicher Zerrüttung werde, oder dass Zerstreutheit und Selbstsucht nicht unmässig genährt werden, dawider sind im fünften Titel einige Vorsorgen. Der sechste Titel – schliesslich – rügt zum Teil Handlungen, die sittlich böse und darum für den Rechtsbestand gefährlich sind[65], zum Teil schützt er den äussern Kultus vor Störungen.»[66]

Als Ganzes betrachtet bietet der den lokalen Verhältnissen angemessene und milde korrektionelle Kodex einen klaren Überblick über das Tausenderlei des Polizeirechts, regelt, entgegen den zeitgenössischen Gesetzen über Vergehen und Polizeiübertretungen, denen

52 Gifte sind ausser wenigen namentlich aufgezählten «alle schlafmachenden, betäubenden, geblüttreibenden, erhitzenden, oder andere, von der Behörde bezeichneten, heftig wirkenden Arzneimittel»; § 112.

53 «Die Ausübung von Handthierungen, Gewerben, Künsten, die, nach eingeholtem Befinden des Sanitäts-Kollegiums, durch Ausdünstungen oder wie immer die Gesundheit der Anwohnenden offenbar benachtheiligen würden, darf nur an solchen Orten betrieben werden, dass besagte Gefahr für die Gesundheit der Anwohnenden gehoben wird»; § 121.

54 § 128–139.

55 § 128 – Art. 38.

56 § 130 – Art. 39.

57 § 129 – Art. 37.

58 § 131 – Art. 41.

59 § 57, 132 – Art. 33.

60 § 137 – Art. 32.

61 § 134 – Art. 30.

62 § 136 – Art. 31.

63 «In Städten, Dörfern, engen Strassen und Krümmungen, wo sich die Gegeneinanderkommenden nicht voraus sehen können», § 133.

64 § 166–176.

65 Vgl. S. 127.

66 Ordnungs- und Ruhevorschriften für Sonn- und Feiertage, § 188–192. StASG, Rubr. 80, Fasc. 2, Begleitbrief Meyers zum korrektionellen Kodex vom 9. 11. 1808.

er in den meisten Punkten vorzuziehen ist[67], nur das Notwendigste und enthält im Abschnitt über die Ehrverletzungen eine hervorstechende Einzelleistung. Zusammen mit dem Gesetzbuch über Verbrechen bildet er eine Strafrechtskodifikation ersten Ranges.[68]

7. Kapitel: Fortentwicklung und Auswirkungen

1813, noch vor dem Zusammenbruch des napoleonischen Systems, starb Meyer. Sein strafrechtliches Erbe wurde von seinem Freund und Mitarbeiter, Müller-Friedberg-Sohn, verwaltet. Als dieser schon wenige Jahre darauf mit dem Entwurf für eine Revision des Kriminalkodexes beauftragt wurde, rührte er nicht an die Substanz des Gesetzes. Abänderungen erfolgten vor allem dort, wo ihn die faktischen Verhältnisse dazu zwangen.[1]

Einer der äusseren Faktoren, die eine Gesetzesänderung erforderten, war das Problem der Jauner, worunter das revidierte Gesetz jene Menschen versteht, «welche mit oder ohne eigentliche Heymath unstät in der Welt herumziehen und vorzüglich von Diebstahl, Raub oder anderer öffentlicher Gefährde wie von einem Gewerbe leben».[2] Während Meyer sich noch mit einigen korrektionellen Sonderbestimmungen begnügen konnte[3], erhielt das Problem ab 1808 nach der Auflösung des Vertrags mit dem Reichsgrafen Schenk von Castel in Oberdischingen, dem «Malefizschenk», der gegen geringes Entgelt die in der Nordostschweiz gefassten Vaganten abgeurteilt, exekutiert oder in sein Arbeits- und Zuchthaus aufgenommen hatte[4], und nach erneuten Kriegswirren wieder die Aktualität, die es bereits um die Jahrhundertwende gehabt hatte, als es eines der Hauptanliegen der Verbrechensbekämpfung gewesen war.[5] Sprach der «Erzähler» 1810 von den Jaunern noch als «einem lustigen, rüstigen Völklein»[6], so wurden bereits im folgenden Jahr über das «Vaganten-Gesindel», dessen Anzahl zur Legion geworden sei, ernstzunehmende Klagen laut. Das bürgerliche Strafrecht sei gegen die Jauner unwirksam. Der Staat befinde sich in Notwehr. «Das Blut eines verworfenen Haufens» wiege die schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auf. Die badische Lösung – Anwendung der Peinlichen Halsgerichtsordnung auf Vaganten und Jauner – wird deshalb in hohen Tönen gelobt. Die kriminalpolitischen Forderungen, die sich an die ausführlichen Betrachtungen anschliessen, sind internationale Verfolgung und Deportation einerseits, Aufhebung der Landesverweisung andererseits.[7]

67 Das gilt auch für Joseph von Sonnenfels' «Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz» und den von diesem redigierten zweiten Teil des österreichischen Strafgesetzbuchs von 1803; vgl. S. 28 f., 91.

68 Vgl. S. 72.

1 BADER, Strafrecht St.Gallens, S. 5; PFENNINGER, S. 184; TEMME, S. 36.

2 Art. 218.

3 Vierter Titel des zweiten Abschnitts des korrektionellen Kodex, «Strafbestimmungen wider Gefährdungen von Fremden, Ausbürgern und herumziehendem Volke»; vgl. S. 135.

4 BADER, Strafrecht St.Gallens, S. 5; MOOSER, S. 6.

5 Karl Siegfried BADER, Gemeinsames und Trennendes in der Rechtsentwicklung der Bodenseeländer, Manuskript eines Vortrags, gehalten an der 20. Tagung der Juristen der Bodenseeländer 1972 in Konstanz, S. 13; derselbe, Kriminelles Vagantentum im Bodenseegebiet um 1800, Sonderdruck aus ZStR 78. Jg. (1962), Heft 4, S. 291–333.

6 Erzähler 1810, Nr. 34, S. 157 f.

7 Erzähler 1811, Nr. 3, S. 13 f., Nr. 4, S. 17 f., Nr. 5, S. 21 f.

Müller-Friedberg-Sohn löste das Problem im Kriminalkodex vom 25. 6. 1819[8] mangels internationaler Solidarität durch ein hartes Sonderstrafrecht, in dem in zusätzlich neun Tatbeständen die Todesstrafe angedroht wird, in allen übrigen Fällen ewige Landesverweisung auszusprechen ist[9] und Begünstigung sowie Hehlerei zum Vorteil von Jaunern strafschärfend wirken.[10]

Nach einer Neuregelung verlangten auch die prekären Verhältnisse im Strafvollzug. Seit sich Müller-Friedberg-Sohn 1805 in seiner Funktion als Sekretär der Justiz- und Polizeikommission[11] über sein dunkles Reich beklagt hatte – «überall Mängel, denken Sie nur unsere Gefängnisse; ich muss in ein Loch den Angeschuldigten, den Verdächtigen mit dem Verurteilten werfen lassen»[12] –, war durch die Überfüllung der Gefängnisse nach dem Hungerjahr 1817 und die Schliessung des Zuchthauses im Schloss Rapperswil im Jahr 1819 eine weitere Verschlechterung eingetreten.[13] Der gesonderte Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen – vier für Männer, drei für Frauen[14] – war Illusion. Nur die Kettensträflinge hatten im Grünen Turm[15] ein eigenes Lokal. Im Zuchthaus St.Leonhard dagegen verbüssten Männer und Frauen, kriminell und korrektionell Bestrafte, Ersttäter und Rückfällige miteinander. Einzig nachts wurden sie nach Geschlechtern getrennt. Im übrigen unterstanden sie in den Arbeits- und Schlafräumen keiner Kontrolle. Aus Platzmangel schliefen zwei in einem Bett. Homosexuelle Handlungen führten verschiedentlich zu Verurteilungen. Auf die Richtigkeit des Vorwurfs an die Freiheitsstrafen, «Pflanz- und Hochschulen des Verbrechens» zu sein[16], wiesen bereits die hohen Rückfallsziffern.[17]

Die gesetzliche Anpassung im Kriminalkodex vom 25. 6. 1819 erfolgte durch Beschränkung auf zwei Freiheitsstrafen[18], Herabsetzung der durchschnittlichen Dauer der Freiheitsstrafen auf die Hälfte bis zwei Drittel[19], Ersetzung kürzerer Freiheitsstrafen durch Leibesstrafen – neu ist die häufig angewendete Prügelstrafe[20] – und Ehrenstrafen – neu ist die Ausstellung an der Schandsäule[21] –, vermehrte Anwendung der Geldstrafe[22], Beschränkung der Strafschärfung in den meisten Fällen auf eine Erhöhung innerhalb des gesetzlichen

8 Die Materialien dazu befinden sich im StASG, Rubr. 80, Fasc. 3.
9 Womit der circulus vitiosus weitergeht.
10 22. Titel, «Besondere strafrechtliche Verordnung gegen Jauner und Landstreicher», Art. 218–222, Art. 39 lit. g.
11 Vgl. SCHLAURI, S. 45 ff.
12 Nachlass Meyer, Brief Müller-Friedberg-Sohns an Meyer, St.Gallen, 28. 2. 1805; vgl. die Briefe vom 14. 1. und 28. 5. 1805.
13 MOOSER, S. 7, 9 f.
14 Öffentliche Arbeitsstrafe (nur für Männer), Zuchthausstrafe, Arbeitshausstrafe, einfache Gefangenschaft (die letzten beiden sind korrektionelle Strafen).
15 Wehrturm in der Ringmauer St.Gallens.
16 Zumindest unter diesen Bedingungen.
17 BADER, Strafrecht St.Gallens, S. 5; MOOSER, 1. Kapitel, insbesondere S. 10–13; PFENNINGER, S. 213 f.
18 Kettenstrafe und Zuchthausstrafe, die im Innern des Strafhauses oder öffentlich vollzogen werden kann, Art. 60 f. Die öffentliche Arbeitsstrafe wurde fallengelassen.
19 So Kuppelei in qualifizierten Fällen 1–4 Jahre Zuchthaus oder Ehren- und Körperstrafen statt 4–8 Jahren Zuchthaus (Art. 143 – § 143); Abtreibung durch die Mutter 4–8 Jahre Zuchthaus statt 6–12 Jahren (Art. 153 – § 152); Notzucht gar minimal 2 Jahre statt 6 Jahre Kettenstrafe (Art. 166 – § 165) etc. ...
20 Neben Staupbesen und Brandmarkung. Die Prügelstrafe besteht aus 20 bis 50 Streichen mit der «Rinderzähe auf den Hintern», Art. 64–67.
21 Sie steht im gleichen Verhältnis zur fortbestehenden Prangerstrafe wie die Prügelstrafe zum Staupbesen, Art. 68–72.
22 100 bis 4000 Schweizerfranken, Art. 73. Der Ersatz der Freiheitsstrafen durch Körper-, Ehren- und Geldstrafen wurde von Mittermaier hart kritisiert; Mittermaier, Strafgesetzbücher Basel und St.Gallen, insbesondere S. 19 f.

Strafrahmens[23] und Einführung einer Reihe zum Teil systemwidriger Strafminderungsgründe[24] neben den ebenfalls erweiterten Strafmilderungsgründen. Die Androhung der Todesstrafe in vier zusätzlichen Tatbeständen fällt kaum ins Gewicht.[25] Der Verzicht auf die Landesverweisung – mit Ausnahme der Jauner – trotz des knappen Platzangebotes in den Strafanstalten zeigt, dass der Pragmatismus doch nicht völlig die Oberhand gewann.[26] Im Ganzen ist das revidierte Gesetz von 1819 erheblich milder als sein Vorgänger von 1807. Im Gegensatz zu diesem wird darin – auf Kosten der Doktrin – auf die tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht genommen.[27]

Abgesehen von diesen durch äusseren Druck bestimmten Anpassungen ist das Gesetzbuch über Verbrechen von 1807 im wesentlichen unverändert in das neue Gesetz übergegangen. Anordnung, Sprache und Inhalt sind bis auf wenige Nuancen dieselben. Weite Teile der Grundlinien und des allgemeinen Teils sind sogar wortwörtlich übernommen worden. Die Änderungen beschränken sich auf teilweise unglücklich redigierte Einschiebungen[28], auf die Neubenennung oder inhaltliche Erweiterung verschiedener Titel und die Neufassung einzelner Artikel.[29] Der Einfluss des bayrischen Strafgesetzbuches von 1813 ist unbedeutend.[30] Zu Recht hat Temme festgestellt, dass das Gesetz von 1819 «im Grunde nur eine Copie» des Gesetzes von 1807 sei.[31]

Im Kern überstand das Gesetzbuch über Verbrechen von 1807 auch die zweite Revision vom 24. 11. 1838.[32] «Erwägend, dass mehrere in dem st.gallischen Strafgesetz über Verbrechen angeführte Strafarten den Grundsätzen einer humanen, zweckmässigen Strafgesetzgebung zuwider sind und nur aus dem Grunde bis anhin beibehalten wurden, weil dieselben bei den Unvollkommenheiten der bisherigen Strafanstalten ... nicht abgeschafft werden konnten; in Betracht, dass nun aber nach Vollendung der neuen, den Grundsätzen des Pönitentiarsystems gemäss erbauten Strafanstalt[33] einige der bestehenden Strafarten theils gänzlich abgeschafft, theils in andere, zweckmässigere ungewandelt werden können»[34]; wurden die Todesstrafe auf den Mord beschränkt, die Kettenstrafe, der Staupbesen[35], die

23 Art. 39–42.

24 Strafminderung, weil der Verbrecher «wegen Mangel an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes die Grösse der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlungen nicht nach ihrem ganzen Umfange eingesehen hat» (vergleichbar der verminderten Zurechnungsfähigkeit), oder weil er «aus unverschuldetem und besonderem Mangel und Armuth zu den Verbrechen bewogen worden ist» (Art. 55 lit. b und d), stehen in diametralem Gegensatz zu dem in § 70 der Grundlinien unverändert beibehaltenen Prinzip, dass «mit steigender Gefährlichkeit und Thierheit des Thäters das gesetzliche Gegengewicht gegen die sinnlichen Antriebe gerade um so mehr verstärkt werden» müsse. Vgl. Art. 45–55.

25 Bei Abtreibung wider den Willen der Mutter mit Todesfolge (Art. 155), den schwersten Fällen der Körperverletzung (Art. 163), des Menschenraubes (Art. 169) und des Raubes (Art. 193).

26 Die Landesverweisung ist allerdings durch die Verweisung aus dem Kanton und die Eingränzung ersetzt, die häufig Anwendung finden, Art. 62 f.

27 Vgl. Pfenninger, S. 184–186 und 214; Temme, S. 36.

28 So wird durch den Ausbau der Bestimmung über die «Theilnahme am Verbrechen nach der That» (§ 37, 1807) in die zwei Delikte der Begünstigung und der Hehlerei (Art. 37 f.) die Systematik, die Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, durchbrochen.

29 Zum Beispiel die Einführung des (aus prozessualer Sicht redigierten) Tatbestandes der Kindstötung (Art. 152, vgl. S. 128) und die Abstufung der Strafen bei der Körperverletzung (Art. 161, vgl. S. 128 f.).

30 Vgl. Pfenninger, S. 185.

31 Temme, S. 36 f., vgl. Pfenninger, S. 184 f.

32 Die Materialien dazu befinden sich im StASG, Rubr. 80, Fasc. 4.

33 Gemeint ist die 1837–39 nach dem Auburnschen System erbaute Pönitentiaranstalt St.Jakob, die jahrzehntelang als vorbildlich galt; vgl. Hafner, S. 515; Mooser.

34 Präambel.

35 Die Prügelstrafe wurde beibehalten, die Zahl der Streiche auf 15 bis 60 beschränkt, Art. 8.

Brandmarkung, der Pranger, die Schandsäule und die Sonderregelung für Jauner gestrichen, die Dauer der Zuchthausstrafen auf die Hälfte herabgesetzt und die Schutzaufsicht für alle Strafentlassenen eingeführt.[36]

Strafzweck war wesentlich die Besserung des Täters. Die Verbindung des an der Theorie Feuerbachs orientierten Fundamentes des Kriminalkodexes mit dem die neuen Bestimmungen tragenden Geist bestand deshalb nur noch an der Oberfläche. Mit dem Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 4. 4. 1857 schliesslich, das auch das bisher unveränderte Strafgesetzbuch über Vergehen vom 10. 12. 1808 ersetzte, wurde der Bruch endgültig vollzogen. Meyers Einfluss ist darin nur noch in einzelnen Konstruktionen und Formulierungen erkennbar[37], nicht mehr aber im Aufbau und in der Doktrin.

Bevor die Entwicklung aber so weit fortgeschritten war, entfalteten die St.Galler Strafgesetze vor allem in den zwanziger Jahren eine Breitenwirkung, die ihre Bedeutung erst mit der Regenerationsperiode verlor.

Nach verschiedenen gescheiterten Anläufen für ein neues Strafgesetzbuch prüfte 1809 als erster der Kanton Solothurn den St.Galler Strafkodex auf seine Anwendbarkeit, ohne dass diese Bemühungen allerdings zu einem Ergebnis geführt hätten.[38] Im weitgehend eigenständigen Codice Penale della Repubblica e Cantone del Ticino vom 1. 7. 1816 erscheint die Regelung des Versuchs an den st.gallischen Kriminalkodex angelehnt[39]; die Bestimmung über die «Theilnahme am Verbrechen nach der That» wurde fast wörtlich übersetzt.[40] Unter den spärlichen schweizerischen Bemühungen um eine Strafgesetzgebung in den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts[41] lässt sich lediglich in dem von der Literatur bisher stiefmütterlich behandelten «Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich» aus dem Jahre 1823[42] kein Einfluss der st.gallischen Strafgesetze feststellen. Im allgemeinen Teil hält sich der Entwurf an das bayrische Strafgesetzbuch von 1813, das er noch weiter ausbaut[43], bei den Strafen schleppt er das Hängenlassen des Verbrechers am Galgen und das Aufpfählen von Kopf und Hand während einer bestimmten Zeit weiter mit.[44]

Der Durchbruch erfolgte erst mit der Basler Kodifikation von 1821/24 und der – unter der geistigen Führung von Kasimir Pfyffer stehenden[45] – Luzerner von 1827. Beide Strafgesetzbücher sind in dieser oder ähnlicher Form ohne die st.gallischen Vorarbeiten nicht denkbar. Während die Basler Redaktoren im äusserst knapp gehaltenen «Criminalgesezbuch

36 Art. 2, 3, 6, 8, 9, 10, 14 lit. b. – Vgl. BADER, Strafrecht St.Gallens, S. 6; PFENNINGER, S. 189 f.; TEMME, S. 37. – Im Gegensatz zum Gesetz von 1819, das als Rückschritt gegenüber dem Gesetz von 1807 angesehen wurde, erhielt die Novelle die Billigung Mittermaiers. Archiv des Criminalrechts, Neue Folge, Jg. 1839, S. 185 ff., insbesondere S. 186 und 194.

37 Zum Beispiel Art. 32 f., 35, 39, 67 f., 112, 114, 129 f.

38 STUDER, Geschichte, S. 39, 41; vgl. S. 71, 100.

39 Vor allem die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen, Art. 44 ff., insbesondere Art. 48.

40 § 37 – Art. 53; vgl. PFENNINGER, S. 198 ff.; TEMME, S. 31 ff.

41 Abgesehen von verschiedenen Entwürfen gelangten bis 1820 nur die Kantone Aargau, St.Gallen und Tessin, bis 1830 zusätzlich die Kantone Basel und Luzern zu neuen Strafgesetzbüchern; vgl. STOOSS, Grundzüge, S. 8 f.

42 TEMME (S. 44) spricht von Bemühungen um einen Entwurf im Jahr 1819. Eine Veröffentlichung war ihm nicht bekannt.

43 177 langatmige Paragraphen gegenüber 141. Der ganze Entwurf umfasst nur im materiellrechtlichen Teil 220 engbedruckte Seiten.

44 § 17; anachronistisch wirkt auch die eingeschränkte Anwendung der Leibesstrafen gegenüber den «gebildeten Ständen», § 28. Im Ganzen sind die Fortschritte, verglichen mit der Schrift Meyer von Knonaus von 1802 und dem Entwurf von 1806, gering. Vgl. S. 99 f.

45 Vgl. Karl ZBINDEN, Kasimir Pfyffer von Luzern im Dienste des Strafrechts, in: Festschrift Karl Siegfried Bader, herausgegeben von Ferdinand ELSENER und W. H. RUOFF, Zürich 1965, S. 485–502.

für den Canton Basel»[46] von 1821 trotz enger Anlehnung einzelner Abschnitte vor allem des allgemeinen Teils an das st.gallische Kriminalgesetz[47] noch frei zwischen den verschiedenen Vorlagen wechselten[48] und im «Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Basel» von 1824 ein eigenständiges, wenn auch rudimentäres Polizeirecht schufen[49], besteht sowohl im «Kriminal-Strafgesetz für die Stadt und Republik Luzern» als auch im «Polizey-Strafgesetz» – beide vom 18. Hornung 1827 – in weiten Teilen fast wörtliche Übereinstimmung mit dem st.gallischen Kriminal- wie korrektionellen Kodex.[50] Das Gewicht des st.gallischen Einflusses wuchs noch durch die Tatsache, dass die beiden neuen Strafrechtskodifikationen in mehreren Kantonen der Nord- und Zentralschweiz der Rechtsprechung zugrunde gelegt wurden und dass zudem der Kanton Schaffhausen das Basler Strafgesetzbuch in der Fassung von 1835, abgesehen von unbedeutenden Änderungen, wörtlich übernahm.[51]

Der Grad der Abhängigkeit der Basler und Luzerner Strafgesetze ist am leichtesten beim Vergleich einiger Problemkreise des allgemeinen Teils und einer Reihe von ausgewählten Straftatbeständen zu erkennen.

Keine prinzipiellen Unterschiede bestehen im Bereich von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die Bestimmungen beider Gesetze über die Fahrlässigkeit sind weitgehend der st.gallischen Lösung nachgebildet.[52]

Von Basel im Kern wörtlich übernommen worden sind die Paragraphen über die Mehrstufigkeit von der straflosen Vorbereitung bis zur Vollendung. Neu sind die Marginalien «unvollendetes Verbrechen» und «verhinderte Vollendung», die einen weiteren Schritt in Richtung der modernen Versuchsregelung darstellen.[53] Auch für das Luzerner Kriminalgesetz waren die st.gallischen Bestimmungen wörtlich leitend. Nur fehlt dort die entscheidende untere Grenze der Strafbarkeit.[54]

Täterschaft und Teilnahme haben beide Gesetze – ebenfalls unter weitgehend wörtlicher Anlehnung an den St.Galler Kriminalkodex – im wesentlichen gleich behandelt, Basel mit starken Kürzungen, Luzern durch Rückgriff auf den ursprünglichen Text. Der ins Auge springende Unterschied liegt darin, dass die neuen Gesetze Begünstigung und Hehlerei, zu denen der Vorsatz erst nach der Haupttat gefasst wurde, als Fälle der Gehilfenschaft an-

46 160 zum Teil nur aus einem kurzen Satz bestehende Paragraphen gegenüber 225 im St.Galler Gesetzbuch über Verbrechen.

47 Der Einfluss St.Gallens war bereits in dem von Peter Ochs redigierten «Entwurf eines Strafgesetzbuches des Cantons Basel» vom 22. Hornung 1812 zu spüren gewesen. Zur Geschichte des Basler Strafrechts: MITTERMAIER, Strafgesetzbücher Basel und St.Gallen, insbesondere S. 31; TEMME, S. 38 ff., insbesondere S. 41; THIEME, Basler Entwurf; THURNEYSEN, insbesondere S. 214.

48 Vgl. PFENNINGER, S. 203–207.

49 Statt eines allgemeinen Teils begnügt sich das korrektionelle Gesetz mit einem Verweis auf das Kriminalgesetzbuch. Im übrigen besteht es aus Bestimmungen über die Strafgattungen und einer Reihe von Straftatbeständen, die ohne Unterteilung aufgeführt werden. Umfang ohne Verfahren: 57 Paragraphen. Ein eigentliches Polizeirecht fehlt. Anlehnungen an den st.gallischen korrektionellen Kodex lassen sich nur bei der Regelung der Injurien – § 36 ff. – feststellen.

50 Vor allem im allgemeinen Teil des Kriminalstrafgesetzes und im Polizeistrafgesetz. Im wesentlichen wörtlich übernommen wurde auch die «besondere strafrechtliche Verordnung gegen Gauner», § 174 ff. des Kriminalstrafgesetzes. – Vgl. PFENNINGER, S. 207–211; TEMME, S. 46 f.

51 Bereits im Stadium des Entwurfs, so dass das Schaffhauser Gesetz die Jahreszahl 1834, das Basler 1835 trägt. – HAFNER, S. 509; PFENNINGER, S. 180 f.; STOOSS, Grundzüge, S. 8 f.; TEMME, S. 43.

52 Basel § 6, Luzern § 3 lit. a; vgl. S. 118; PFENNINGER, S. 204 und 209.

53 § 14–18; vgl. S. 119 f.; PFENNINGER, S. 205, 211, 220 f., 232.

54 § 5–7, keine Übernahme von § 19 des st.gallischen Kriminalgesetzes; vgl. PFENNINGER, S. 209.

sehen[55], während das st.gallische Kriminalgesetz die «Theilnahme am Verbrechen nach der That» zutreffenderweise als ein «besonderes Verbrechen» behandelt.[56]

Auch die Strafarten, Strafverwandlungen und gesetzlichen Folgen der Strafen sind im wesentlichen dieselben wie im St.Galler Kriminalkodex. Wörtliche Übernahmen finden sich vor allem im Luzerner Kriminalstrafgesetz, das zudem bei den Strafarten eine Reihe von lokalen Spezialitäten enthält.[57]

Weiter lassen sich bei den drei wichtigsten Vermögensdelikten Diebstahl, Raub und Betrug sehr weit gehende Übereinstimmungen feststellen. Der Basler Gesetzgeber hat beim Diebstahl den Begriff «bewegliche Sache» statt «Gut» verwendet, den Tatbestand des Raubes etwas differenziert und den Betrug im Gegensatz zum st.gallischen Vorbild in eine andere Satzkonstruktion gefasst. Der Luzerner Gesetzgeber ist ihm dabei wörtlich gefolgt.[58]

Von grossem Interesse ist die Entwicklungsreihe der Tötungsdelikte. Wie bereits erwähnt, befriedigen die bisherigen Regelungen nicht; die aargauische ist unvollständig, die st.gallische zu abstrakt.[59] Im Basler Kriminalgesetzbuch wird eine Synthese versucht. Es unterscheidet vorsätzliche Tötung und Mord – «wenn die That mit Vorbedacht und Überlegung beschlossen und ausgeführt worden» –, die beide mit dem Tod bestraft werden, und führt neben verschiedenen vom st.gallischen Kriminalgesetz übernommenen Bestimmungen die «unvorsezliche Tödtung»[60], die Körperverletzung mit Todesfolge, ein, lässt aber andererseits die in St.Gallen vorgeschriebene Strafmilderung im Falle «unmittelbar vorangehender thätlicher Beleidigungen» durch das Opfer fallen.[61] Die vorläufige Krönung der Entwicklung findet sich im Luzerner Kriminalstrafgesetz, das neben Mord und vorsätzlicher Tötung – ebenfalls unter der gleichen Strafdrohung – die «Tödtung in Folge von Anreitzung» mit stark gemilderter Strafe und die unvorsätzliche Tötung kennt. Damit sind alle wesentlichen Elemente der modernen Lösung vorhanden.[62]

Während bei den Tötungsdelikten ein erheblicher Fortschritt festzustellen ist, muss die Entwicklung bei der Ehrverletzung als rückläufig bezeichnet werden. Die grosse Leistung Meyers wurde sowohl vom Basler wie vom Luzerner Gesetzgeber nur teilweise rezipiert. Beide übernahmen den Grundtatbestand, die Strafmittel und die Regeln der Strafzumessung, wobei sich Pfyffer erneut viel enger an die Vorlage hielt als der Basler Redaktor. Was in den neuen Fassungen fehlt, sind ein spezieller Tatbestand der Verleumdung, die Möglichkeit des Wahrheitsbeweises in den übrigen Fällen, sofern nicht die «boshafte Absicht zu kränken durchleuchtet», und die Hervorhebung von Pasquill und Realinjurie.[63]

55 Basel § 7, 9–13; Luzern § 8–16; vgl. PFENNINGER, S. 204, 209, 211, 221 f., 232.

56 § 37, 1807, § 37 f., 1819; vgl. S. 120 und 138 Anm. 28.

57 Basel § 19–30, Luzern § 17–33 und 48; vgl. S. 122 ff.; PFENNINGER, S. 205, 212–216; THURNEYSEN, S. 214.
Bestimmungen wie § 24 lit. b des Luzerner Kriminalstrafgesetzes, wonach «der Sträfling während der ganzen Zeit seiner Eingrenzung unter besonderer polizeilicher Aufsicht fleissig dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste ... beyzuwohnen» hat, zeigen erneut, dass im Bereich der Strafarten nur ungern vom Althergebrachten abgegangen wird; vgl. dazu S. 123 und PFENNINGER, S. 210.

58 Basel § 133, 142, 152; Luzern § 145, 153, 160; St.Gallen, Kriminalkodex 1807 § 184, 194, 201; vgl. S. 129 f., Pfenninger, S. 206, 209.

59 Vgl. S. 127 f.

60 Vgl. aargauisches Strafgesetzbuch Art. 118 und österreichisches von 1803 § 123–125.

61 Basel § 99–113, insbesondere § 99, 101, 103, 108, 110, 113; vgl. PFENNINGER, S. 206.

62 Luzern § 112–126, insbesondere § 112, 114 f., 126; vgl. PFENNINGER, S. 209, 224–226, 232. In beiden Gesetzen ebenfalls vorhanden sind die nicht speziell hervorgehobenen Tatbestände der Abtreibung und Kindsaussetzung.

63 Basel § 36–39 des Gesetzes über die korrektionelle Gerichtsbarkeit, Luzern § 28–32 des Polizeistrafgesetzes; vgl. S. 133 f.; PFENNINGER, S. 229 f.; THURNEYSEN, S. 221 f.

Eine wesentliche Differenz zum St.Galler Strafrecht besteht bei der Gruppe der Sittlichkeitsdelikte. Während im Basler Strafgesetz Gleichgültigkeit gegenüber den doktrinären Grundlagen herauszuspüren ist, stehen die Luzerner Strafgesetzbücher zum Dogma der Trennung von Recht und Moral in eindeutiger Opposition. Dem Bereich der Moral angehörende Verhaltensweisen werden nicht nur als Straftatbestände aufgeführt, sondern teilweise auch mit sehr harten Strafen verfolgt.[64]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bedeutung der Strafgesetze Basels von 1821/4 und Luzerns von 1827 vor allem in der Rezeption und der Weiterverbreitung des bereits Bestehenden liegt. Einzig bei den Tötungsdelikten ist ein Fortschritt erzielt worden, an mehreren Stellen sogar ein Substanzverlust eingetreten, sei es, dass aus Mangel an einer grundlegenden Doktrin Dinge in die Gesetze hineingetragen wurden, die in den Bereich der Moral gehören, sei es durch Festhalten an althergebrachten Strafen[65], durch falsche Konstruktion[66] oder durch Reduktion auf zu einfache Lösungen.[67]

Die eigentlich schöpferische Leistung ist von Meyer erbracht worden. Vieles von dem, was sich für die Fortbildung des schweizerischen Strafrechts als bedeutend erweisen sollte, trägt seinen Stempel, so die Beschränkung des strafbaren Bereichs, die moderne gesetzliche Fassung der Problemkreise Vollendung–Versuch und Täterschaft–Teilnahme, die Einführung des Strafmilderungsgrundes der rechtswidrigen Reizung, die differenzierte Regelung der Ehrverletzung und nicht zuletzt die klare Konzeption und der meisterliche Stil der von ihm redigierten Gesetze.[68] Innerhalb des Kantons war sein Werk mit verschiedenen Novellen 50 Jahre lang in Kraft; in weiten Teilen der Ost-, Nord- und Zentralschweiz wurde die Entwicklung im Strafrecht vor allem im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts durch die st.gallische Strafrechtskodifikation entscheidend beeinflusst.

8. Kapitel: Würdigung

Von einigen Autoren wird den schweizerischen Kantonen der Mediationszeit der «Beruf zur Gesetzgebung» abgesprochen.[1] Für St.Gallen ist das Gegenteil zutreffend. Die Untersuchung hat deutlich ergeben, dass die st.gallische Strafrechtskodifikation von 1807/1808 nicht nur eine selbständige Stellung zwischen dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 und dem bayrischen von 1813 einnimmt, sondern diesen – und damit den massgeblichen ausländischen Strafgesetzbüchern des deutschen Sprachraums – sogar in weiten Teilen überlegen ist.[2] Innerhalb der schweizerischen Entwicklung hat Meyer die Einfachheit

64 Sektenstiftung wird mit mehrjähriger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, Heiligtumsentweihung, worunter «jede absichtlich an konsekrirten Hostien oder an Gefässen, in welchen solche wirklich aufbewahrt sind, verübte Thätlichkeit» zu verstehen ist, mit dem Tod bestraft, § 95 und 97 des Kriminalstrafgesetzes; «Unterlassung der Ehrbezeugung dem Venerabile» und «Verabsäumnis des Religions-Unterrichts und Gottesdiensts» sind korrektionelle Tatbestände, § 48 f. des Polizeistrafgesetzes; vgl. S. 114 und 126 f.

65 Beide Vorwürfe treffen in erster Linie Luzern; vgl. PFENNINGER, S. 210.

66 Bei der Begünstigung und Hehlerei.

67 Bei der Ehrverletzung.

68 Vgl. PFENNINGER, S. 232.

1 Insbesondere PFENNINGER, schweizerisches Strafrecht, S. 186 f.

2 Vgl. S. 71; PFENNINGER, S. 180 f., 188; TEMME, S. 37.

des aargauischen Gesetzes übernommen, sein von Vorlagen im wesentlichen unabhängiges Werk mit einer tragenden Doktrin untermauert und durch eine Reihe von Neuschöpfungen bereichert.[3]

Der vernunftrechtlichen Bildung ihres Redaktors verdanken die Gesetze die strenge Methodik, die klare und einfache Sprache und die Fassung in kurzen und präzisen Paragraphen.[4] Die Doktrin ist in den gesetzestechnisch einmaligen Grundlinien[5] niedergelegt und im Kriminal- wie im korrektionellen Kodex ohne Kompromisse durchgesetzt worden. Originellen Charakter hat – neben einer beachtlichen Anzahl bleibender Verbesserungen im allgemeinen Teil und in verschiedenen Straftatbeständen[6] – als Ganzes der liberale korrektionelle Kodex mit seiner Zweiteilung in geringere Verletzungen und Gefährdungen.[7]

Einmalig ist die Leistung Meyers aber nicht nur, weil er für den Kanton St.Gallen das erste weitgehend eigenständige, moderne Strafrecht der Schweiz entworfen hat – ein Strafrecht, das jedem nationalen und internationalen Vergleich standhält. Ein Zweites kommt dazu. Die auf der Philosophie Kants fussende Strafrechtstheorie Feuerbachs wurde durch Meyer erstmals in Gesetzesform gefasst.[8] Konrad Meyer verdient es deshalb, zusammen mit den beiden grossen Gelehrten, dem Philosophen und dem Strafrechtler, genannt zu werden. Die von ihm geschaffene Strafrechtskodifikation[9] hat den Kanton «mit einem Schlag in die vorderste Front der europäischen Rechtsentwicklung gesetzt».[10]

3 Vgl. PFENNINGER, S. 211 und 232.
4 Vgl. S. 101 und das vierte Kapitel.
5 Mit ihrer dreifachen Funktion als ideologisches Fundament, als Lehrbuch und als Kommentar, vgl. S. 104 f., 111, 117.
6 Vgl. S. 141 und PFENNINGER, S. 232.
7 Vgl. sechstes Kapitel.
8 In einer zudem für den Praktiker und juristischen Laien verständlichen Weise. Vgl. S. 103 und DÖRING, Feuerbach, S. 47 f.
9 Gemeint ist der materiellrechtliche Teil.
10 Wie SCHLAURI (S. 57) zu Recht festgestellt hat.

Lebenslauf

Geburt	7. März 1947 in Basel, Sohn des Robert Mettler und der Annemarie geb. Walder
Schulen	Primar- und Kantonsschule in St.Gallen; nach der Matura Typ B im Herbst 1966 Jurastudium an der Universität Zürich; vorläufiger Abschluss mit dem Lizentiat im Februar 1971
berufliche Tätigkeit	seit Frühling 1971 am Bezirksgericht St.Gallen, vorerst als Gerichtsschreiber, seit 1. Januar 1978 als Richter
Dissertation	Verfassung neben der Berufsarbeit in den Jahren 1971–1977; Doktorat im Januar 1978